



40 Bar.

103 R

1846

Arbeitsblatt

# Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau  
für das Jahr 1846.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,  
so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behöörden u.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii für Schlesien, der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau  
und Glogau, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii,  
des Königl. Ober-Berg-Amtes, der Königl. General-Commission zur Regulirung der guts-  
herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten  
Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl.  
Credit-Institut's für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Siebenunddreißigster Band.



Breslau,  
gedruckt bei Graf, Barth und Comp.

Bayerische  
Staatsbibliothek  
München



# Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 7. Januar

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 2657. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1845, betreffend das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffgefäße und Flüße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8. desselben Monats.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Nr. 29. Die Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte beim Gewerbetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesefsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesefsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesefsamml. S. 83), und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesefsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer strafällig.
- 2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maß (z. B. Schlesische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch strafällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirtschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

- 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie Alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslocalen nicht dulden.
- 4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslocalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
- 5) Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau, den 19. Oktober 1845.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

### P u b l i k a n d u m.

Die preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Besande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswiewriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 6. Januar 1846.

### Personal = Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober = Berg = Amtes für die Schlesi'schen Provinzen im zweiten halben Jahre 1845, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departementes Einer Königl. Hochlöblichen Regierung vorgekommen.

- 1) Der Bergmeister Förster ist von der Berg-Amts-Commission zu Kupferberg zu dem Niederschlesi'schen Berg-Amte nach Waldenburg versetzt;
- 2) der bisherige Ober-Einsahrer Brade zu Waldenburg ist als Bergmeister daselbst angestellt.

### Patentirung.

Den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn ist unter dem 17. Dezember 1845 ein Patent

auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### C h r o n i k.

Bestätigt in Folge anderweiter Wahl:

- in Brieg der besoldete Rathsherr und Kämmerer Mügel auf 12 Jahre;
- in Reichenstein der unbesoldete Rathmann Glagel;
- in Stroppen der unbesoldete Rathmann Mann, beide auf sechs Jahre.

Ferner in Folge neuer Wahl:

in Trebnitz der Stadtverordneten = Vorsieher Bäcker als besoldeter Rathmann und Kämmerer;

in Reinerz der Gastwirth Heindold als unbesoldeter Rathmann, und

in Strehlen der Stadtverordnete Kaufmann Kern ebenfalls als solcher, sämmtlich auf sechs Jahre.

**Anstellungen im Schulfach:**

Der Schul-Adjutant Kochner zu Krummendorf, Strehlenschen Kreises, als fünfter Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen;

der bisherige Schullehrer zu Goltisch, Labor, als evangelischer Schullehrer in Benig-Rohnau, Schweidnitschen Kreises;

die dem ehemaligen Schullehrer zu Raaben, Jenzen, interimistisch übertragene katholische Schullehrerstelle in Qualkau, desselben Kreises, ist demselben definitiv verliehen;

der ehemalige Schullehrer zu Kosnochau, Sychalla, als katholischer Schullehrer und Organist in Schmograu, Namslauschen Kreises;

der Schullehrer Kynast zu Boigwitz als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Schosnig, Breslauschen Kreises;

der bisherige Lehrer Kade zu Striege, Strehlenschen Kreises, als evangelischer Schullehrer in Sägen, desselben Kreises;

der Schul-Adjutant Riedel zu Scheidewitz, Briegschen, als evangelischer Schullehrer in Briesche, Trebnitschen Kreises; und

der bisherige Hülfslehrer Heidenreich in Glause, Namslauschen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst;

der Schul-Adjutant Goldberger zu Langwaltersdorf als evangelischer Schullehrer zu Gerbersdorf und Nieder-Waltersdorf, Waldenburgschen Kreises.

**B e r m ä c h t n i s s e .**

Der in Schweidnig verstorbene Partikulier Freibe:

der städtischen Hospital-Kasse daselbst . . . . .	10 Rthlr.
desgleichen der städtischen Armen-Kasse . . . . .	10 —

**P o s t e n - A u s b r ü c k e .**

In Nieder-Walditz, Glashschen Kreises; — in Neu-Stradam, Wartenbergischen Kreises.



5

*Handwritten signature*

# A m t s - B l a t t

der Königlich Preussischen Regierung zu Breslau.

---

Stück 2.

Breslau, den 14. Januar

1846.

---

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2658. Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Oktober 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 5. April d. J. notariell vollzogenen Statuts der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
- Nr. 2659. Ministerialerklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom <sup>25. November</sup> ~~10. Dezember~~ 1845.
- Nr. 2660. Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. November 1845, das Erauerreglement vom 7. Oktober 1797 betreffend.
- Nr. 2661. Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Dezember 1845, betreffend die Eidesleistungen fürstlicher Personen in Prozessen und Untersuchungssachen in Neuvorpommern und im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.
- Nr. 2662. Verordnung, betreffend die Publikation der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832 für die Provinzen Preußen und Posen. Vom 5. Dezember 1845; und
- Nr. 2663. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres, die Abänderung der §§ 4. 5. 6. 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825, hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelber und anderen Leistungen in den vormalig zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreffend, auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormalig zu dem genannten Königreiche gehört haben. Vom 11. Dezember 1845.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 8. dieses Monats vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree und ermächtige Sie, dasselbe vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. November 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister  
Flottwell.

### R e g u l a t i v ,

die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschaffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

#### § 1.

Vom 1. Januar 1853 an, darf der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Finow-Kanal und die Havel von Lübenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kasse-Spitze beträgt.

#### § 2.

Fahrzeuge, welche die in § 1 erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Januar 1853 auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber vom 1. Januar 1849 an vor jeder, zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Rähnen eingerichteten Schiffschleuse so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Rähns zusammen gerechnet nicht mehr als neun und zwanzig Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen ist, oder die nach § 1 normalmäßig gebauten und die noch kleineren Rähne sämmtlich befördert worden sind.

#### § 3.

Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Rahn in Gemeinschaft mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der, mit versehenen Häuptern er-

bauten Schiffschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhauptes liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein- und zuerst ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

#### § 4.

Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn stets an einer solchen, von dem Schleusenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der anderen Kähne dadurch nicht gehindert wird.

#### § 5.

Schiffsgesäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß sind, werden 3 Monat nach Publikation dieser Verordnung zu den obgenannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

#### § 6.

Die größer, als nach § 1 gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleusen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

#### § 7.

Besitzer von Schiffsgesäßen, welche nach dem 1. Januar 1849 die im § 1 genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Meßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maßgabe des § 1 bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Meßbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgesäße mit Rücksicht auf § 1 ebenfalls genau anzugeben.

Die neuen Meßbriefe für Schiffsgesäße, welche die normalmäßige Größe (§ 1) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Meßbriefes statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleusenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

#### § 8.

Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehr erwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diefen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben.

Der § 5 der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal vom 18. August 1836, und der § 6 der Polizei-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 29. August 1836 werden hierdurch abgeändert.

## § 9.

Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen sollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der § 8 der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich - Wilhelms - Kanal passiren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden. Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.

## § 10.

An solchen Schleusen, in deren Kammern zwei Schiffsgesäße von  $14\frac{1}{2}$  Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Januar 1853 die Rähne von mehr als  $14\frac{1}{2}$  Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis  $132\frac{1}{2}$  Fuß Länge mit der normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuse durch dieselbe.

## § 11.

Nach dem 1. Januar 1853 kann der Transport eines Schiffsgesäßes von größeren Abmessungen als § 1 angiebt, aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

## § 12.

Auf Bagger und Bauprähne findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

## § 13.

Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Rthlr. belegt.

Berlin, den 8. November 1845.

(L. S.)

Der Finanz - Minister.  
(gez.) Flottwell.

Regulativ,

die Breite und Länge der Schiffsgesäße  
und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen  
der Oder und Spree betreffend.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Da bei der königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1846 als Direktor derselben

der Universitäts-Professor Herr Dr. Rugen,  
und als Mitglieder  
der Herr Professor und Bibliothekar Dr. Eidenich,  
und die Herren Professoren: Dr. Kummer,  
Dr. Haase,  
Dr. Göppert,  
Dr. Movers,

so wie der Herr Consistorial-Rath, Professor Dr. Böhmcr,  
in Wirksamkeit verbleiben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Breslau, den 3. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Wedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Privat-Beschäl-Stationen im Jahre 1846 betreffend.

Als Privat-Beschäler werden im Jahre 1846 zur Benutzung aufgestellt:

- Kreis Frankenstein**, zu Stolz von dem Gärtner Gottlob Relzig, der Schwarzbraune, Race: Königl. Schles. Landgestüt, mit Blässe und linkem weißen Hinterfuß, 7 Jahre alt, 5' 2" groß;
- dto. zu Zadel von dem Häusler Joseph Mudrac, Bachus, Dunkelbrauner, Race: Königl. Schlesiſches Gestüt, mit weißen Hinterfesseln, 7 Jahre alt, 5' 3" groß;
- Kreis Nimptsch**, zu Thomis von dem Erbscholtzei-Besitzer Lilgner, Rocco, Race: Königl. Schles. Gestüt, Schwarzbrauner mit kleinem Stern, 9 Jahre alt, 5' 5" groß;
- dto. zu Jordankmühle von der Bauergutsbesitzer-Wittwe Räßlig, Taras, Race: Königl. Schles. Gestüt, Hellbrauner mit starker Blässe, linker Vorder- und linker Hinterfuß weiß, 6 Jahre alt, 5' 2" groß;
- Kreis Schweidnitz**, zu Berghoff von dem Grafen Schweinig, Tom Basfort, Bollbus, Dunkelbrauner mit weißen Vorderfüßen, 14 Jahre alt, 5' 2" groß;
- dto. zu Ströbel von dem Bauergutsbesitzer Franz Schadeck, Leonidas, Chrubimer Race, Rirschbrauner, 9 Jahre alt, 4' 11 1/2" groß;
- dto. zu Seiserbau von dem Bauergutsbesitzer Carl Rehger, Brutus, vor- edelte Land-Race, Dunkelbrauner, 5 Jahre alt, 5' 2" groß;
- Kreis Strehlen**, zu Bärzdorf von dem Bauergutsbesitzer Kurt Scholz, Königl. Schles. Gestüt-Race, Dunkelruch mit Blässe, linker Vorderfuß weiß geklefft, 5 Jahre alt, 5' 3" groß;

Kreis Strehlen, zu Peterwitz von dem Stellenbesitzer Gottlieb Ripke, Königl. Schlef. Land-Gesüt-Race, Dunkelbraun mit Blässe, 5 Jahre alt, 5' 3" groß;

Kreis Glasg, in Glasg von dem Gastwirth Lisse, Pluto, 6 Jahre alt, 5' 4" groß und Galfar, 8 Jahre alt, 5' 6" groß, beide Braune;

dto. in Nieder-Rathen bei dem Bauergutsbesitzer Albert Hohaus, Relissus, 6 Jahre alt, 5' 3" groß, Brauner;

dto. in Kunzendorf von dem Bauergutsbesitzer Beck, Pluto, 6 Jahre alt, 5' 7" groß, Goldfuchs.

Breslau, den 29. Dezember 1845.

I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden über die Weistritz führenden, zwischen Canth und Schosniß, Kreis Neumarkt, liegenden Brücken, welche wegen Ausbesserungen vom 19. November v. J. ab für den Verkehr gesperrt waren, nunmehr wieder hergestellt und zur Passage geöffnet worden sind.

Breslau, den 7. Januar 1846.

III.

A.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und §§ 15 und 27 der Abfindungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersezungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1845 bis dahin 1846 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1846.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktsstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen	Gerste	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schok.	rtl. fg. pf.													
	weißer	gelber																			
	der Preussische Scheffel.																				
	rtl. fg.	pf.	rtl. fg.	pf.	rtl. fg.	pf.	rtl. fg.	pf.													
Breslau	—	—	1 18	7	1 6	7	—	28	8	—	20	3	—	22	6	5	4	10			
Für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	—	—	1 15	11	1 4	9	—	27	—	—	17	10	—	20	3	3	22	10			
Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Für den Brieger Kreis.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Bunzlau	2	1	4	1 23	2	1	6	3	1	—	9	—	20	2	—	21	6	4	13	11	
Für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Frankenlein	1	21	2	—	—	—	—	—	—	—	27	7	—	20	7	—	17	4	4	6	
Für den Frankenhainer Kreis.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Freiburg	1	24	1	1 18	8	1	6	9	1	—	7	—	20	9	—	24	2	5	6	10	
Für den Bollenhainer Kreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Glasg	—	—	—	1 20	1	1	5	10	—	—	27	8	—	19	2	—	19	5	4	1	6
Für die Kreise Glasg und Gabelswerd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

N a m e n der Marktschäfte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh	
	weißer	gelber	der Preussische Scheffel.						der Pr.	das		
	rtl.   sq. pf.	rtl.   sq. pf.	rtl.   sq. pf.	rtl.   sq. pf.	rtl.   sq. pf.	rtl.   sq. pf.	rtl.   sq. pf.	Centner.	Schof.	tl.   sq. pf.	tl.   sq. pf.	
Gr. Hlogau für den Hlogauer Kreis.	—	—	1 19	3 1 4 2	—	28 11	—	19 7	—	22 4	4 —	3
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt 1.	—	—	1 26	7 1 5 11	1 4 2	—	21 1	—	20 —	5 —	9	
Guhrau für den Guhrauer und Boh- lauer Kreis.	—	—	1 18	9 1 3 1	—	27 9	—	18 4	—	18 5	3 19	5
Goldberg für den Goldberger Kreis.	—	—	1 20	10 1 4 5	—	29 10	—	20 10	—	20 11	4 8	—
Hagnau für den Hagnauer Kreis.	—	—	1 20	2 1 5 3	—	29 5	—	20 8	—	23 4	4 18	10
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	1 23	11 1 7 7	1 —	3 —	—	19 9	—	19 —	4 —	1
Jauer für den Jauerischen Kreis.	—	—	1 21	10 1 4 9	—	28 1	—	19 2	—	20 2	4 11	6
Landeshut für den Landeshüter Kreis.	—	—	1 23	6 1 10 1	1 3 1	—	19 —	—	19 —	4 16	4	
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	1 19	4 1 4 11	—	29 6	—	20 7	—	20 8	4 11	5
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	—	—	1 24	2 1 7 5	1 —	4 —	—	19 9	—	21 8	4 16	6
Münsterberg für den Münsterberger Kreis	—	—	1 17	6 1 4 1	—	25 11	—	18 10	—	17 5	3 16	11
Ramsau für den Ramsauer Kreis.	—	—	1 16	6 1 2 6	—	26 10	—	20 —	—	17 11	4 3	9
Neumarkt für den Neumarktschen Kreis	—	—	1 18	11 1 5 4	—	28 4	—	20 —	—	24 —	4 10	3
Prausnitz für den Müllsch-Tschamberger Kreis	—	—	1 21	9 1 4 4	—	29 4	—	19 1	—	20 7	3 28	4
Reichenbach für den Reichenbacher und Rimptscher Kreis.	1 21	11	1 14	7 1 6 10	—	28 7	—	19 9	—	19 10	5 7	4
Sagan für die Kreise Sagan und Spröttau.	—	—	1 27	— 1 7 6	1 3 6	—	21 7	—	23 2	4 8	5	
Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz u. Walenburg.	1 21	11	1 15	8 1 6 6	—	28 7	—	20 1	—	21 2	4 13	9
Striegau für den Striegauer Kreis	1 22	5	1 14	7 1 4 2	—	27 2	—	18 10	—	25 3	4 11	—
Poln. Wartenberg für den Wartenberger Kreis	—	—	1 20	8 1 2 3	—	26 11	—	20 6	—	17 —	3 23	10
Hoperswerda für den Hoperswerdener Kreis.	—	—	2 1 4	1 10 2	1 4 4	—	23 7	—	25 9	6 2	4	
Griff für die Kreise Griff, Rothens- burg und Luban.	—	—	2 5 4	1 9 11	1 3 8	—	21 4	—	20 6	4 10	1	

## B.

## Bekanntmachung.

- 1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1845 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Piesniger Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1846 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß  $\frac{1}{10}$  dieser Roggen-Marktpreise, und  $\frac{1}{100}$  der im Jahre 1845 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1846 als Geldrente für jeden Preussischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;
- 2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1845, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
- Breslau, den 2. Januar 1846.

## Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktsätze und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen	Gerste	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schod.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel.									
	weißer	gelber															
	der Preussische Scheffel.																
	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.									
Breslau für die Kreise Breslau, Oh- lau, Oels, Strehlen und Treb- itz.	—	—	2 22 6	2 8 10	1 21	—	1 3 10	—	22 7	6 28 11	—	21	—				
Brieg für den Brieger Kreis.	—	—	2 15	—	2 6	—	1 13 9	—	28	—	20	—	5 15	—	14	8	
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis.	2 29	9	2 21 3	2 3 9	1 20	2 1	2 2	—	24	—	5 28	9	—	14	—		
Franckenstein für den Franckensteiner Kreis	2 28	7	—	—	2 12 3	1 19	9 1	4 9	—	15	—	5 15	—	—	15	—	
Freiburg für den Bollenhainer Kreis	2 28	6	2 22	—	2 6	—	1 19 4	1 1 8	—	22	—	6 23	4	—	17	4	
Glag für die Kreise Glag und Ha- beschwerdt.	—	—	2 26	—	2 13 10	1 19 10	1 1 10	—	18	—	8	—	—	—	11	—	
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis.	—	—	2 20	2	2 1 2	1 18	8 1 1 11	—	20	2	6 3	9	—	15	—	—	
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	2 26	3	2 2	—	1 20	—	1 1 6	—	24	—	6 7 6	—	11	6	
Guhrau für die Kreise Guhrau und Wohlau.	—	—	2 23	—	2 2	—	1 19 9	1 2 6	—	19	—	5 7 6	—	12	8	—	
Goldberg für den Goldberger Kreis.	—	—	2 19	—	2 4	—	1 22 6	1 3	—	26	—	6	—	—	17	—	
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	2 16	6	2 3	—	1 19	—	1 2	—	1	—	6	—	—	25	—



Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh		Kartof- feln des Preuß. Scheffel.		
	weißer	gelber	der Preussische Scheffel.						der Pr. Centner.	das Schock.					
	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.	rtl. sg.		
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	2 17	—	2 4 3	1 19	8	1	—	2	—	19 4	4 14	3	—	15
Jauer für den Jauerschen Kreis.	—	2 20	4 2	7	—	1 22	—	1 1	—	—	21	5 22	6	—	20
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	—	3 4	8 2	5 10	1 23	4	—	26	—	—	14	4 10	—	—	16 8
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben und Steinau.	—	2 20	3 2	4	—	1 22	10	1 2	4	—	25 4	5 22	6	—	21 6
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	—	2 25	10 2	4 2	1 19	4	1 2	11	—	—	22 6	5 7	6	—	13 6
Münsterberg für den Münsterberger Kreis.	—	2 2	8 2	14 4	1 20	4	1 3	8	—	—	18 6	5 22	6	—	15
Ramslau für den Ramslauer Kreis.	—	2 19	9 2	4 3	1 23	8	1 3	5	—	—	20	5 25	—	—	15 8
Neumarkt für den Neumarktschen Kreis.	—	2 16	6 2	5 6	1 18	—	—	29 6	—	—	22	5 15	—	—	9
Prausnitz für den Wittsch-Trachenberger Kreis.	—	2 24	—	2 5	—	1 21	4	1 4	9	—	23	5 20	—	—	9
Reichenbach für die Kreise Reichenbach und Rimpsch.	2 26	4 2	15	—	2 9	—	1 18	8	1 2	8	—	20	—	—	16
Sagan für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	2 26	8 2	2 8	1 25	3	1 4	7	—	—	27 6	5 10	10	—	16
Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz u. Balzenburg.	2 22	9 2	17 2	2 8	9 1	18	2 1	1 1	—	—	22	7 5	11	—	16
Striegau für den Striegauer Kreis.	3 1	4 2	19 10	2 5	—	1 15	3 1	1 6	1	—	—	6	—	—	18
Pölnisch-Wartenberg für den Wartenberger Kreis.	—	3 9	—	2 5	6 1	19	—	1 5	6	—	15 6	5	—	—	9
Hoyerswerda für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	2 26	3 2	4 1	1 22	6	1 3	2	—	—	27 6	6 7	6	—	15
Wittsch für die Kreise Wittsch, Rothen- burg und Lauban.	—	3 5	—	2 6	3 1	24	8 1	2 4	—	—	23 1	5 15	—	—	14 8

## B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß zu dem Zolltarif für die Jahre 1846/8 ein in sämtlichen Vereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Baaren-Berzeichniß erschienen ist, und nicht nur bei sämtlichen Hauptämtern der Provinz und den ihnen untergeordneten Zoll- und Steuer-Ämtern eingesehen, sondern auch im Wege des Buch-

handelt von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 3. Januar 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,  
von Bigeleben.

### Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landesgerichts Breslau pro Dezember 1845.

#### I. Befördert:

- 1) Der Oberlandesgerichts-Vize-Präsident Hundrich zum Geheimen Ober-Justizrath;
- 2) der Kammergerichts-Assessor Gropius zu Schweidnitz zum Rath bei dem Kriminalgericht zu Berlin;
- 3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stein zu Hirschberg und die Referendarien Freytag und Heydolph zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 4) die Auskultatoren Schnabel und Bayer zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Grande zum Ober-Landesgerichts-Depositalkassen-Assistenten;
- 6) die Civil-Supernumerarien Kottwitz und Moriz Buchwaldt zu Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarien;
- 7) der invalide Unteroffizier Hartmann zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadtgericht zu Hirschberg.

#### II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kretschmann zu Bunzlau als Assessor an das Inquisitoriat zu Brieg;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Schwenzner und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Paul Neumann an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Schnackenbergh vom Ober-Landesgericht Glogau an das hiesige.

#### III. Ausgeschieden:

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Hänfel zu Hirschberg auf eigenes Ansuchen.

#### IV. Pensionirt:

Der Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Peschel hierseibst unter Allerhöchster Verleihung des Titels als Rechnungsrath.

## Jurisdiction - Veränderung.

Das Gerichtsamt Bankau, Kreuzburger Kreises, ist mit dem Gerichtsamte Albrecht-  
dorf, Rosenberger Kreises, vereinigt und an das Ober-Landesgericht zu Ratibor übergegangen.

## Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-  
Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Bohnort.
<b>Kreis Breslau.</b>			
Stadt Breslau, Dom-Bezirk	Klette, Anton Maria	Ober-Landesgerichts- Referendarius	Breslau.
dto.			
Jesuiten-Bezirk	Roriz, Eduard	Kaufmann	dto.
dto.			
II. Abtheil. des Rosen-Bezirks	Zobel, Alois	dto.	dto.
dto.			
Antonien-Bezirk	Kraniger, Heinrich	dto.	dto.
dto.			
Drei Berge-Be- zirk	Strobach, Alexander	dto.	dto.
dto.			
Vier Löwen-Be- zirk	Lhiel, Karl	Uhrmacher	dto.
dto.			
Burgfeld-Bezirk	Gunske, Christian	Kaufmann	dto.

## Kreis Münsterberg.

Glambach | Gloger, Anton | Gerichtsholz | Glambach.

## G h r o n i k.

Die hiesigen Stadtverordneten haben an Gehaltszulagen vom 1. Januar 1846 ab bewilligt: den zweiten Elementar-Lehrern Seltsam und Herfurth 50 Rthlr. und resp. 40 Rthlr., so wie jedem der dritten Lehrer Doberß, Peuckert, Seltsam und Bachollett 50 Rthlr., und dem Freischullehrer Dobschall 40 Rthlr.

## Befähigt:

In Stroppen der Kaufmann Siehmon, und  
in Mittelwalde der Kaufmann Gatscher als unbesoldete Rathmänner  
beide auf sechs Jahre.

Der bisherige Schullehrer Wolff in Pawelle, Wartenberg'schen, als evangelischer Schullehrer in Schlawitz, Trebnitz'schen Kreises.

## B e r m ä c h t n i s s e.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Buzly hat:

der evangelischen Kirche zu Sulau	1500 Rthlr.
und	
zur Unterstützung der dortigen evangelischen Stadtschule.	1500 —
	<hr/>
	zusammen 3000 Rthlr.

ausgesetzt.

## P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In Schenkendorf, Baldenburg'schen Kreises.

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Breslau, den 21. Januar

1846.

## Bekanntmachung.

Von dem für das Jahr 1845 baar eingegangenen Theile der Zinsen des Behufs Unterstützung der im Kriege von 1813, 14, 15 verkrüppelten und invalide gewordenen Soldaten, welche geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonora verwitweten Bäckermeister Günther geb. Rosbach, sind am Todestage derselben den 23. Dezember v. J. in dankbarem Andenken an die Wohlthätige, nachgenannte Invaliden mit Unterstützungen theilhaft worden, als:

1. Christian Krera zu Eckersdorf, Namslauer Kreises, mit	3 Rthlr.
2. Johann Stampe	3 "
3. Daniel Loba } zu Rattwig, Ohlauer Kreises, mit	3 "
4. Gottlieb Tiege zu Camöse, Neumarktschen Kreises, mit	3 "
5. Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig mit	3 "
6. Joseph Hauptmann zu Breslau mit.	3 "
7. Gottlieb Mandelier daselbst mit	3 "
8. Martin Weinert desgleichen mit	3 "
9. Gottlieb Becker desgleichen mit.	3 "
und	
10. Gottlob Schulz desgleichen mit	3 "

Summa 30 Rthlr.

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12. Januar 1846.

Der Curator der Güntherschen Stiftung.  
von Merdel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das fortdauernde Steigen der Preise des Jod, des Opium, der Canthariden und des Peruvianischen Balsams hat eine Erhöhung dieser Drogen und ihrer Präparate im Preise nothwendig gemacht.

Wir bringen daher im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die veränderten Taxpreise nachstehend zur allgemeinen Kenntniß:

Aqua Opii . . . . .	1 Unze	=	6	Sgr.	8	Pf.
Balsam. Peruvian. . . . .	1 Drachme	=	1	„	4	„
Cantharides . . . . .	1 Unze	=	6	„	4	„
— gr. m. pulv. . . . .	—	=	7	„	8	„
— subt. pulv. . . . .	—	=	8	„	6	„
Elect. Theriaca . . . . .	—	=	2	„	8	„
Empl. Canthar. ord. . . . .	—	=	4	„	6	„
— — perp. . . . .	—	=	3	„	2	„
— opiatum . . . . .	—	=	8	„	10	„
Extract. Opii . . . . .	1 Drachme	=	10	„	8	„
Jodum . . . . .	1 Scrupel	=	2	„	8	„
Kali hydriodicum . . . . .	1 Drachme	=	9	„	4	„
Massa pil. e Cynogl. . . . .	—	=	1	„	4	„
Opium pulverat. . . . .	—	=	5	„	8	„
Pulv. Ipecac. opiat. . . . .	—	=	—	„	8	„
Tinct. Cantharid. . . . .	1 Unze	=	3	„	—	„
— Jodi . . . . .	1 Drachme	=	1	„	8	„
— Opii benzoic. . . . .	1 Unze	=	3	„	8	„
— — crocat. . . . .	—	=	10	„	8	„
— — simplex . . . . .	—	=	7	„	10	„
Ungt. Cantharid. . . . .	—	=	9	„	—	„
— Kali hydriodici . . . . .	—	=	12	„	10	„

Breslau, den 7. Januar 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend den Jurisdictions-Wechsel der Dörffchen Hohengiersdorf, Sätzhoff und Leupusch.

Nachdem zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. November 1845 die im Grotzauer Kreise belegenen, der Jurisdiction des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts

bisher unterworfen gewesenen Dorfschaften Hohengiersdorf, Rülzhoff und Leupusch in das Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor übergegangen sind, so wird solches den Gerichtseinsassen benannter Ortschaften hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sich von nun an in Rücksicht ihrer rechtlichen Angelegenheiten an das Königl. Ober-Landesgericht in Ratibor zu wenden und dessen Anordnungen und Verfügungen überall Folge zu leisten.

Breslau, den 29. Dezember 1845.

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Instrumentenmacher F. Müller in Berlin ist unter dem 4. Januar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Mechanik für Pianofortes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mathematikus am Gymnasium zu Brandenburg, Th. Schöckemann zu Brandenburg a. d. H., ist unter dem 5. Januar 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Brückenwaage.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## C h r o n i k .

Bestätigt:

In Habeschwerdt der unbesoldete Rathmann Tischbauer als besoldeter Rathmann und Rämmerer, und der Stadtverordnete Conditor Menzel als unbesoldeter Rathmann, beide auf sechs Jahre.

Der Lehrer Slawyl als Kantor und Schullehrer an der katholischen Pfarr-Kirche und Schule zu Wartenberg;

der Schuladjuvant Schmidt als evangelischer Schullehrer zu Klein-Tschuder, Wohlauischen Kreises;

der Schuladjutant Fischer als evangelischer Schullehrer und Organist in Lampersdorf, Nimptsch'schen Kreises;

der bisherige Schullehrer Zeh zu Friedrichsgrund als evangelischer Schullehrer zu Friedrichshayn, Reichenbacher Kreises;

der Schuladjutant Laugel als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Alt-Bahndorf, Glaucher Kreises;

der bisherige Schullehrer in Frobelwitz, Zimmer, als katholischer Schullehrer und Organist in Queiffen, Kreis Steinau; und

der Lokaladjutant Kippien zu Kiefnig als katholischer Schullehrer zu Stannowitz, Kreis Ohlau.

### Bermächtnisse und Geschenke.

Der zu Strehlen verstorbene Kaufmann Pläschke hat:

der Hospital-Kasse, und der Armen-Kasse daselbst, einer jeden 10 Rthlr.

20 Rthlr.

vermacht, und

der Xuenhäusler Hanke zu Jirlau, Schweidnitz'schen Kreises:

der dortigen Schul- und der dortigen Armen-Kasse zwei Schuldsforderungen von resp. 10 Rthlr und 8 Rthlr.

18 Rthlr.

geschenkt.



# A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 4.

Breslau, den 28. Januar

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2664. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. Dezember 1845.

## Bekanntmachung.

Durch die Verordnung vom 27. Juni v. J. ist die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch geistlichen Stellen, so weit dieses bisher den königlichen Regierungen zustand, den Ober-Präsidenten übertragen worden.

Die Gesuche, in denen um die Denominirung zu solchen erledigten Stellen gebeten wird, sind daher in Zukunft an mich zu richten.

Breslau, den 16. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Bebell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Stelle eines Kreiswundarztes zu Trebnitz ist durch den Tod des bisherigen mit derselben bekleideten Kreis-Wundarztes Schubert erledigt worden.

Wir fordern Wundärzte 1ster Klasse, welche die Approbation als gerichtliche Wundärzte erhalten haben, auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 8. Januar 1846.

I.

Der unter-dem 1. August 1843 bestätigte Kaufmann Joseph Ulrich zu Bernstadt hat aufgehört Hülfsgagent der Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig zu sein.

Breslau, den 20. Januar 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Justification der Sportel-Einnahme-Reste in den Rechnungen der gerichtlichen Salarien-Kassen.

Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichts-Behörden unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die allgemeine Verfügung vom 9. Januar c., betreffend die Justification der Sportel-Einnahme-Reste (Ministerial-Blatt Seite 16), bei den für das Jahr 1845 abzulegenden Salarien-Kassen-Rechnungen genau zu beachten.

Breslau, den 20. Januar 1846.

### Bekanntmachung.

Die nachbenannten Candidaten der evangelischen Theologie:

- Johann Carl Hoffmann aus Gersdorf, Kreis Bunzlau, 29 $\frac{1}{2}$  Jahr alt;  
 Carl Stanislaus Hugo Knoll aus Breslau, 27 Jahr alt;  
 Ernst Heinrich Richard Kober aus Reichenbach in der Lausitz, 23 $\frac{1}{4}$  Jahr alt;  
 Martin Gustav Andreas Nagel aus Hirschberg, 24 Jahr alt;  
 Reinhold Julius Schmidt aus Langenbielau, 25 $\frac{1}{2}$  Jahr alt;  
 Eduard Theodor Theuner aus Meßersdorf, 23 $\frac{1}{2}$  Jahr alt;

haben auf Grund der mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Januar 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.  
 Graf zu Stolberg.

### Bekanntmachung.

Nachdem im Jahre 1815 von Seiner Majestät dem hochseligen Könige eine aus den edelsten Heerden Frankreichs angekaufte Merino-Herde hier selbst aufgestellt war, um durch den Verkauf von edlen Widdern und Mutterchafen aus dieser Stammherde die Verbesserung der inländischen Schafzucht zu befördern und zu erleichtern, wurde auch im Jahre 1825 die hiesige Schäfer-Lehr-Anstalt zur Ausbildung von tüchtigen Schäfern gegründet, damit auch auf diesem Wege auf jenen Zweck hingewirkt werden könne.

Diese Lehr-Anstalt nimmt jährlich 10 junge Leute, die wo möglich schon einige Jahre als Schäferknechte gedient haben, als Lehrlinge auf. Dieselben müssen, da keine Schäferknechte gehalten werden, unter specieller Leitung des hier angestellten Schafmeisters alle in der Schäferei vorkommenden Arbeiten verrichten, also im Winter das Futter, im Sommer das Hüten der Schafe besorgen, damit sie hierdurch im praktischen Dienst geübt und immer in Thätigkeit erhalten werden. Im Winter werden dieselben wöchentlich an mehreren Abenden in dem unterrichtet, was sie als Schafmeister und Schäferknechte wissen müssen,

und außerdem wird ihnen noch Gelegenheit gegeben, sich im Schreiben und Rechnen zu vervollkommen.

Die Meldung zur Aufnahme in die Lehr-Anstalt geschieht unter Beifügung der Auführungs-Atteste in den Monaten Januar und Februar. Die Aufnahme erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Mai. Jeder Lehrling erhält Wohnung und freie Verköstigung, so wie auch 10 Thaler Reise-Entschädigung.

Wer zwei Jahre in der Anstalt bleibt, erhält im zweiten Jahre eine Gratification von 20 Thalern.

Frankensfelde bei Briesen a. d. D., den 3. Januar 1846.

Königliche Administration der Stammschäferei.  
Del. Stenigle.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung am hiesigen evangelischen Seminar wird den 2. April und die folgenden Tage stattfinden. Wer sich derselben unterwerfen will, muß seine Meldung bis zum 7. März einreichen und folgende Zeugnisse beifügen: 1) ein Taufzeugniß; 2) ein versiegeltes Zeugniß des Geistlichen und Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Kenntnisse; 3) ein Gesundheitszeugniß von dem betreffenden Kreis-Physikus mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Böglinge die Impfung oder die Wiederholung derselben innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen worden ist; 4) eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte, Versicherung der Eltern, Vormünder oder Pfleger für den aufzunehmenden Bögling, sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und so lange er sich im Seminar befindet, mit dem Anfange eines jeden Seminarjahres, eine gleiche Summe erlegen, wie auch während seines Kursus ihn mit allen von der Anstalt sonst noch in Anspruch zu nehmenden Mitteln versehen zu wollen; 5) eine kurze Lebensbeschreibung. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 18 und nicht über 20 Jahre alt sein. Die persönliche Meldung bei dem Director geschieht nur den 1. April Nachmittags um 2 Uhr

Breslau, den 23. Januar 1846.

Der Seminar-Director.  
Gerlach.

### Das alphabetische Sach-Register nebst Namens-Verzeichniß zum Amtsblatt für 1845

ist abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Redaction (Salz-Gasse Nr. 1) so wie bei der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.



# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 4. Februar

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2665. Allerhöchste Kabinettsorde vom 11. Dezember 1845, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Glabach für die Kreise Glabach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen.
- Nr. 2666. Allerhöchste Deklaration vom 11. Dezember 1845, betreffend den § 30 der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817, den § 36 der Verordnung über den Mandats-, den summarischen, und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 und den § 29 der Verordnung über das Verfahren in Ehefachen vom 28. Juni 1844.
- Nr. 2667. Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen. Vom 19. Dezember 1845.
- Nr. 2668. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Barmeer Gaserleuchtungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1846; und
- Nr. 2669. Bekanntmachung über die unterm 31. Dezember 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg. Vom 20. Januar 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Seine Majestät der König haben Allerhöchste die sofortige Auflösung des hiesigen evangelischen Schullehrer = Seminars zu befehlen geruht, indem Allerhöchstdieselben einen solchen Geist, wie er sich in den zuletzt stattgefundenen disciplinarischen Unordnungen und nach der in Folge derselben angestellten Revision, schon seit langer Zeit auch anderweitig in gedachter Anstalt gezeigt, als nicht mit dem Zwecke der Schullehrer-Vorbildung vereinbar erachten, für welche fernerhin in anderer Weise und unter angemesseneren Verhältnissen gesorgt werden wird. Die jetzt entlassenen Böglinge des aufgelösten Seminars sollen nicht an und für sich durch ihre Entlassung vom Schul = Amte ausgeschlossen sein. Dem Allerhöchsten Befehle gemäß

ist die Anstalt heute aufgelöst worden, was hiermit zur Vermeidung von Mißdeutungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Bedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Gesetzsammlung 1840 Nr. 2132.) Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen.  
Bom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. finden uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

### § 1.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w. solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

### § 2.

Ist in Folge einer solchen Handlung (§ 1) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Straf-Gesetze gegen den Mord Anwendung.

### § 3.

Die Strafe (§§ 1 und 2) ist bei deren Zurechnung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

### § 4.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im § 1 bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis zweijähriger, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit belegt werden.

## § 5.

Diese Strafen (§ 4) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahn = Fahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

## § 6.

Eisenbahn-Offizianten, (§ 5) welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechens schuldig machen, sollen, außer der verurtheilten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

## § 7.

Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§ 6) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbusse von Zehn bis Einhundert Thalern verurtheilt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kämpf. Rühler. v. Kochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt

v. Duesberg.

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit in Erinnerung bringen, weisen wir sämtliche Ortspolizeibehörden an, durch die Dorfgerichte und die Schullehrer den Inhalt dieser Verordnung den Ortsbewohnern und den Schulkindern unverzüglich bekannt zu machen, dies von Zeit zu Zeit zu wiederholen und sie jedesmal auf das Nachdrücklichste zu ermahnen, sich aller und jeder darin als strafwürdig bezeichneten Handlungen zu enthalten.

In Betreff der Oberschlesischen Eisenbahn bemerken wir insbesondere, daß das Directorium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft dem Ermittler eines jeden der in § 1 bis 4 der gedachten Verordnung bezeichneten Verbrechens eine Belohnung von Hundert Thalern zusichert, wenn der Verbrecher überwiesen, und somit zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch den betreffenden Ortspolizeibehörden die gehörige Handhabung der ministeriellen Verordnung vom 17. November v. J. (Amtbl. S. 378) mit dem Bemerken in Erinnerung, daß sie wegen der darin bezeichneten Polizeivergehungen

nicht bloß auf Antrag der Beamten der Eisenbahngesellschaften, sondern auch von Amtswegen einzuschreiten und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen haben.

Breslau, den 30. Januar 1846.

I.

Für das Jahr 1846 sind nachbenannte Privatbeschäftstationen errichtet worden:

**Kreis Frankenstein.** Außer den schon angemeldeten zwei Stationen ist ferner noch zu Seitendorf von dem Häusler Anton Hoffmann der dunkelbraune Hengst: Gafar, Böhmischer Race, mit Stern und weißen Füßen, 7 Jahre alt, 5' 3" groß, aufgestellt worden;

**Kreis Münsterberg.** Zu

Polnisch Peterwitz von dem Inlieger Joseph Martin: Kappe, Kgl. Gestüt-Race, 5 Jahre alt, 5' 6" groß, mit Blässe, und rechtem weißen Hinterfuß;

Bärdorf von dem Bauergutsbesitzer Franz Hauenschild: Lichtbraun, Schlesische Land-Race, 5 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Stern und weißen Hinterfüßen;

Stadt Münsterberg von dem Viehschneider August Kramer: Kirschbraun, Böhm. Race, 6 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Stern und weißen Hinterfüßen, und linkem Vorderfuß weiß;

Bärwalde von dem Bauergutsbesitzer Friedrich Rintscher: Hellbraun, Schlesische Race, 7 Jahre alt, 5' 3" groß mit Stern.

**Kreis Striegau.** Zu

Haidau von dem Lehngutsbesitzer Franz Beyer

1) Kirschbraun, Kgl. Schlesische Gestüt-Race, 7 Jahre alt, 5' 4" groß, mit Stern und weißem linken Vorder- und weißem rechten Vorderfuß,

2) Kirschbraun, Kgl. Schlef. Gestüt-Race, 4 Jahre alt, 5' 3" groß mit Stern;

Dffig von dem Bauergutsbesitzer Karl Hartmann: Braun, Schlef. Land-Race, 5 Jahre alt, 5' 1" groß, mit Stern und einem weißen Hinterfuß.

Von dem Bauergutsbesitzer Anton Hielscher:

1) Hellbraun, Schlef. Land-Race, 8 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß,

2) Hellbraun, Schlef. Land-Race, 6 Jahre alt, 5' groß, mit Schmieblässe.

**Kreis Brieg.** Zu

Pankau von dem Bauergutsbesitzer Samuel Reichert: den Rapphengst Midas, Königl. Land-Gestüt, 6 Jahre, 5' 4" groß, mit Stern;

Schnau von dem Bürger Ernst Kramer aus Münsterberg: den Braunhengst Idor, Böhm. Race, 6 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß.



**Kreis Strehlen**, außer den schon angemeldeten zwei Stationen, zu

Friedersdorf von dem Bauergrundbesitzer Friedrich Schönfelder: Hellbraun, Ehrubimer Race, 4 Jahre alt, 5' 3" groß, mit Stern und Schnurbälse, rechtem weißen Hinterfuß;

**Kreis Breslau**. Zu

Dtaschin von dem Viehschneider Barboffek aus Hemmersdorf, Ohlauer Kreises, Hellbraun, Böhm. Race, 4 Jahre alt, 5' 5" groß;

Sambowiz von dem Bauergrundbesitzer Raabe: Rothfuchs; Böhm. Race, 8 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Blässe, weiße Hinterlippe, die Krone an drei Füßen weiß, und der rechte Vorderfuß weiß gestiefelt;

Weidenhof olim Schweinern vom Grafen Stolberg: Dunkelbraun, Vollblut, Exclusiv, 4 Jahre alt, 5' 4" groß, mit Stern, und weißem linken Hinter- und Vorderfuß;

Unchristen von dem Bauergrundbesitzer Wallor: Fuchs, Sirolle, Königl. Gestüt-Race, 4 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Blässe und weißen Hinterfüßen;

Wilkowiz von dem Bauergrundbesitzer Sternagel: Falben, Königl. Gestüt-Race, 5 Jahre alt, 5' 2" groß, mit schwarzer Mähne und Schweif;

Wosfelwiz von dem Viehschneider Strašnički: Hellbraun, Petriwahl, Böhm. Race, 5 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Spighlern und Schnäuel;

Neufirch von dem Schankpächter Weyrich: Brauner, Königl. Gestüt-Race, 5 Jahre alt, 5' 5" groß, mit weißen linken Hinterfesseln.

**Kreis Glas** ist außer den bereits angemeldeten Stationen, auch noch zu:

Mittelsteine von dem Bauergrundbesitzer Anton Gottschlich: der Rappenhengst Biron, Gebirgs-Race, mit weißer Krone am rechten Hinterfuß, 5 Jahre alt, 5' 5" groß.

**Kreis Ohlau**. Zu

Zeltich von dem Grafen Saurma = Zeltich:

a) Goldbraun, Young Blacklock, Vollblut mit Blässe, 5 Jahre alt, 5' 5" groß;

b) Dunkelbraun, Traveller One, Vollblut, 12 Jahre alt, 5' 4" groß;

c) Dunkelbraun, LXIII., Halbblut, 6 Jahre alt, 5' 2" groß;

Frauenhain von dem Erb- und Gerichtscholzen Haase: Kirschbraun, Pluto, Böhm. Race, 9 Jahre alt, 5' 2" groß mit kleinem Stern und Schnuppe;

Bulchau von dem Freistellenbesitzer Joseph Janus: Kirschbraun, Böhm. Race, mit Stern und weißen Vorderfüßen, 6 Jahre alt, 5' 5" groß.

Kreis Dels. Zu

Langenhof Dominium: Elmo, 11 Jahre, 5' 5" groß, Vollblut, Goldsuche mit schräger Blässe.

Breslau, den 23. Januar 1846.

I.

Die Gültigkeit der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Ramlauer Kreisblatte betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz = S. Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Ramlauer Kreise künftig durch Abdruck in dem Ramlauer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 27. Januar 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Stempelsteuer von Familien-Fideicommissen und Familien-Stiftungen.

Den Untergerichten unseres Departements wird die Befolgung unserer Anordnungen vom 22. August 1842 (Amtsblatt von 1842 Seite 257) und vom 26. Januar 1844 (Amtsblatt von 1844 Seite 43) wegen Einreichung der Verzeichnisse der zur Bestätigung gelangten Familien-Fideicommissen und Stiftungen hierdurch, erneuert in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1846.

Den betreffenden Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Lentième für das zweite Tertial 1844 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hieselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 19. Januar 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.

## Bekanntmachung

der Königl. General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1845 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

**Es wurde ernannt:**

Der Kammergerichts-Assessor und Spezial-Commissarius Schumann in Liegnitz zum Hilfsarbeiter des Collegii der Königl. General-Commission.

**Berufen wurde**

der Regierungsrath Forni nach Berlin zum dortigen Königl. Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen als Geheimer Revisions-Rath.

**Auf Besuch wurde entlassen**

der Kreis-Justiz-Commissarius v. Göpke zu Waldenburg.

**Gestorben ist**

der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Wolf.

---

## Patentirung.

Den Civil-Ingenieur v. Szyczanowski zu Posen ist unter dem 18. Januar 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

## C h r o n i k.

**Auszeichnung.** Der Cantor Siegert an der hiesigen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin hat das Prädikat eines „Königl. Musik-Directors“ erhalten.

**Anstellungen u.**

Der zeitherige Administrator der Curatie und Schloß-Kirche zu Prauß, Nimptscher Kreises, Franz Kunze, ist zum Pfarrer in Arnoldsdorf, Kreis Meisse, befördert worden.

Der Oberförster König in Krummendorf, Charité-Forst-Reviere Prieborn, ist in den Ruhestand versetzt, und der zeitherige Hegemeister Gebauer in Bachwitz, Forstreviere Windischmarchwitz, zum Oberförster für dasselbe Revier Prieborn ernannt worden.

Der Candidat der Theologie Pathe als Rektor an der evangelischen Stadtschule in Reichenbach.

Der Adjuvant Hofert als evangelischer Schullehrer zu Habendorf, Reichenbachschen Kreises.

**Bestätigungen:**

Der Gutsbesitzer v. Wallenberg auf Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises, als Po-  
litzei-Distrikts-Commissarius.

In Folge fernerer Wahl anderweit:

zu Gottesberg der Bürgermeister Horn, der Kämmerer Wähner und der unbesol-  
dete Rathmann Apotheker Seidel;

zu Trebnitz der Bürgermeister Schaffer;

zu Ganth der unbesoldete Rathmann, Seifensieder Klapper;

und als neu gewählt:

in Striegau der Kaufmann Schmidt,

in Bartha der Stadtverordnete, Ackerbürger Hintringer, als unbesoldete Rath-  
männer, und

in Hundsfeld der erste Genö'armen-Wachtmeister Remus als Bürgermeister,  
sämmlich auf sechs Jahre.

**Vermächtnisse und Geschenke.**

Die in Frankenstein verstorbene verwittwete Hauptmann von Saugreben gebornen  
von Prosch:

zur Gründung eines Baufonds zum Bau und zur Instandsetzung katholischer Kir-  
chen ein Kapital von . . . . . 10,000 Rthlr.

zur Unterstützung armer unbescholtener Wittwen oder Jungfrauen aus dem Bezirk  
der katholischen Curatial-Kirche zu Dels . . . . . 3150 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Claassen:

der Schlesiſchen Blinden-Unterrichts-Anstalt hieselbst . . . . . 2000 Rthlr.

Die in Schweidnitz verstorbene Partikulier-Frau Ziegner:

der dortigen Hospital-Kasse . . . . . 30 Rthlr.

und  
der dortigen Armen-Kasse . . . . . 20 —

zusammen 50 Rthlr.

Bei dem Verkauf der freien Rinder-Herrschaft Freihan an seinen Schwiegersohn  
v. Billamowig-Möllendorf hat der Graf v. Wartenleben, Behufs der Zinsverwendung  
zu einer jährlichen Armenbespeisung . . . . . 200 Rthlr.  
geschenkt.

**W o c e n = A u s b r u c h.**

In der Stadt Ramslau.

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 11. Februar

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### № 1. Die Rehabilitirungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 8. September pr. die über die Wiedererleihung der National-Kokarde u. s. w. bestehenden Vorschriften — wie folgt — zu modificiren geruht:

- 1) Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld, oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf eines Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längern Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts nachgesucht werden.
- 2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1 nachgesucht werden.
- 3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinesfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.
- 4) Bei dem vorsätzlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3 stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Februar v. J. zu befehlen geruht,

- 3) daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landrätthen oder Polizei-Direktoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Communal- und Polizeibehörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Rehabilitirungs-Anträge nicht unmittelbar bei Sr. Majestät, wie dies häufig geschehen, sondern stets bei der betreffenden Kreisbehörde anzubringen sind.

Breslau, den 29. Januar 1846.

I.

Der königliche Kreis-Physikus Dr. Massalien zu Goldberg hat folgende Mischung:

Rep. Aluminis crudi uncias sedecim,  
 Ferri sulphurici uncias octo,  
 Cupri sulphurici uncias quinque,  
 Aeruginis unciam dimidiam,  
 fiat pulvis et misce, tunc liqua simul leni calore, refrigerat  
 et pulverat ad misce.  
 Pulveris radices belladonnae drachmas duas,  
 „ ligni santali rubri unciam unam,  
 Ammonii muriatici unciam dimidiam,  
 misce intime et fiat pulvis subtilissimus.

Von diesem Pulver wird ein Theil mit 30 Theilen Wasser gemischt und als kalter Umschlag angewendet. Das Pulver der Belladonna-Wurzel, welches nach der Versicherung des Dr. Massalien den Hauptantheil an der sedativen Eigenschaft des Wundheilmittels hat, muß mit dem Sandelholzpulver innigst gemischt werden. Es bekömmert dadurch mehr Berührungspunkte und ist ein bei der Zusammensetzung des Mittels nicht wegzulassender Bestandtheil, als ein blutstillendes und Entzündungen verhütendes Mittel bei Wundungen und Quetschungen, unter den Augen der Aerzte des Charité-Krankenhaus zu Berlin angewendet und der Erfolg hat nachgewiesen, daß dasselbe allerdings die Entzündung nach Verletzungen und Quetschungen milderer, ohne einen Blutandrang nach andern Theilen zu bewirken. Doch hat sich diese Wirkung, ohne weitere Beihülfe nur in gelinden Fällen gezeigt; in schwerern bedurfte das Mittel noch anderer Heilmittel zur Unterstützung. Bei Blutungen ist es den bereits bekannten blutstillenden Mitteln nicht wesentlich vorzuziehen.

Des Herrn Ministers Excellenz befehlt uns, die Medizinal-Personen des Departements aufzufordern, über die von ihnen, bei Anwendung dieses Mittels gesammelten Erfahrungen sich in ihren Quartals-Sanitäts-Berichten zu äußern.

Der Dr. Massalien hat von des Königs Majestät für die Bekanntmachung dieses Mittels eine Belohnung erhalten.

Breslau, den 6. Februar 1846.

I.

Im Kreise Wartenberg ist im vorigen Dezember die Kuh eines Stellenbesizers gefallen.

Der Eigenthümer hat das Cadaver abhäuten lassen und die Haut verkauft. Von dem Fleische haben zwei Menschen gegessen; beide sind am Milzbrandcarbunkel erkrankt, auch ist eine Kaze, welche davon gegessen hatte, gestorben.

Wir machen diesen Vorfall zur Warnung bekannt, mit der Bemerkung, daß wir jeden ähnlichen Vorfall, wenn er uns bekannt wird, ernstlich bestrafen werden.

Breslau, den 3. Februar 1846.

I.

Der Buchhändler August Ziehke zu Gubrau hat die Agentur der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben, und ist auf sein Ansuchen von uns als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 30. Januar 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Stempelfreiheit der Kauf- und Tausch-Verträge zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 11. v. M. wird Erw. Hochwohlgeboren Folgendes erwidert:

Die Allerhöchste Ordre vom 21. Juni 1844 — Gesetz-Sammlung S. 253 — hat die Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, von der nach der Allerhöchsten Ordre vom 24. Dezember 1834 zu entrichtenden Stempel-Abgabe befreit, und die fernere Allerhöchste Ordre vom 26. September v. J. bestimmt, daß zu den vorstehend erwähnten Theilnehmern an einer Erbschaft auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen habe, gerechnet werden solle. Das gütergemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten, sei es nun, daß die Gemeinschaft schon bei Lebzeiten der Ehegatten bestanden, oder erst mit dem Tode des einen derselben eintritt, ist also hiernach dem gemeinschaftlichen Vermögen der Miterben gleichgestellt und deshalb anzuerkennen, daß die Befreiung der Kauf- und Tausch-Verhandlungen von der Stempel-Abgabe, welche zwischen den Miterben des verstorbenen und dem überlebenden Ehegatten gepflogen werden, sich auf den ganzen Komplexus des gütergemeinschaftlichen Vermögens erstreckt, es mag nun der hinterbliebene Ehegatte die Hinterlassenschaft des verstorbenen oder ein Erbe des letzteren das gütergemeinschaftliche Vermögen des überlebenden Ehegatten eigenthümlich annehmen. Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob die Erben des verstorbenen Ehegatten zu dessen Descendenz

gehören oder nicht, weil es nur darauf ankommen soll, daß mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zur Theilung gelangt.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren verfahren lassen und die Stempel-Fiskale mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 9. Januar 1846.

Der Finanz = Minister.  
(gez.) Flottwell.

An  
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath  
und Provinzial-Steuer-Direktor  
Herrn von Bigeleben Hochwohlgeboren  
zu Breslau.

III. 27,214.

Für richtige Abschrift  
v. Hülsehelm.

Vorstehendes, durch den Herrn Provinzial-Steuer-Director und mitgetheiltes, Finanz-Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden unseres Departements gebracht.

Breslau, den 30. Januar 1846.

## Personal = Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro Januar 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Kreis zu Sorau zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Damnik zum etatsmäßigen Assessor bei dem Inquisitorial zu Schweidnitz;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Reimelt zum etatsmäßigen Assessor bei dem hiesigen Landgericht;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Krüger zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Stadtgericht;
- 5) der Auskultator Mügel zum Ober-Landesgerichts-Referendarius.

### II. Versetzt:

- 1) der hiesige Landgerichts-Assessor Meyer als etatsmäßiger Assessor an das hiesige Stadtgericht;



- 2) der Ober-Landesgerichts- und Fürstenthumsgerichts-Assessor v. Scheibner zu Dels als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Schrimm;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schröter von dem Ober-Landesgericht zu Glogau an das hiesige;
- 4) die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren Graf von der Goltz und Unverricht, ersterer an das Ober-Landesgericht zu Glogau, letzterer an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 5) der Gräfl. Schafgottsche Justizrath und Ober-Landesgerichts-Assessor Wandel zu Hermsdorf u. R. als Justiz-Commissarius bei den Gerichten im Kreise Hainau-Goldberg und Notarius im Glogauer Obergerichts-Departement nach Goldberg.

### III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Stadtgerichts-Rath Simon hieselbst.

### IV. Der bei dem hiesigen Stadtgericht fungirende Justiz-Commissarius, Justizrath Müller I. ist auf sein Ansuchen des Amtes als Notarius enthoben worden.

### V. Gestorben:

- 1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schneider I.;
- 2) der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius, Kanzlist Heustlich hieselbst.

## B e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Görndorf	Wartenberg	Justizrath v. Kulock zu Dels	Justizrath Groß zu Dels.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Abhaltung der Rectorats-Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Bunzlau betreffend.

In dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird die jährliche Prüfung pro Rectoratu am 21. März c. abgehalten werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich spätestens am Tage vorher mit den erforderlichen Zeugnissen über die Vollendung des

akademischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung, und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Director Fürbringer zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassungsfähigkeit zu gewärtigen.

Breslau, den 3. Februar 1846.

### Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

#### B e k a n n t m a c h u n g .

Wir benachrichtigen die bei dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien theilhaftigen Rittergutsbesitzer hierdurch:

dass die Geschäfte, welche dem bisherigen zu einer anderweiten Bestimmung ausgeschiedenen Director, Herrn Geheimen Regierungsrath Heinrich zu Schweidnitz von uns übertragen gewesen, mit dem 1. d. M. auf den an dessen Stelle zum Kredit-Institut-Director ernannten Herrn Baron v. Saurma auf Ruppertsdorf bei Strehlen übergegangen sind.

Berlin, den 28. Januar 1846.

### Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

#### Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Der Intendantur-Rath Hooch ist zur Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Corps und der Intendantur-Rath Messerschmidt von dieser zur Intendantur des 6ten Armee-Corps versetzt worden.  
Dieser Wechsel tritt jedoch erst mit dem 1. April c. ein.
- 2) Dem Intendantur-Secretair Brückner ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchstdigst verliehen worden;
- 3) der Intendantur-Registratur-Assistent, Lieutenant Fetter wurde als Lazareth-Inspector zu Gdln angestellt und dagegen der Registratur-Assistent Faber von der Intendantur des 2ten Armee-Corps hierher versetzt;
- 4) der Kasernen-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. v. Poser ist vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten;
- 5) dem controlführenden Assistenten Fäbrieh bei der Festungs-Magazin-Intendantur zu Glatz ist der Charakter als Magazin-Controleur beigelegt;
- 6) der von Spandau nach Schweidnitz versetzte Magazin-Gehülfe Lucke ist als controlführender Magazin-Assistent daselbst bestätigt; und

7) der examinierte Volontair-Gehülfe Dörcks, früher bei dem Proviant-Amte zu Reiffe, als Magazin-Gehülfe bei dem Proviant-Amte zu Breslau angestellt worden.

Breslau, den 31. Januar 1846.

Königliche Intendantur des VI. Armeecorps.  
Weymar.

### Bekanntmachung.

Diejenigen jungen Leute, welche bereits die Aspiranten-Prüfung bestanden haben und für dieses Jahr zur Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung bestellt worden sind, senden bis zum 8. März c. an die unterzeichnete Seminar-Direktion folgende Schriftstücke ein: 1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung, und 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Betragen seit der ersten Prüfung, 3) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt durch zwei Jahre gesorgt werden soll. Am 5. April c. aber stellen sich die Präparanden persönlich vor, da die beiden ersten Tage der Charwoche, wie bekannt, zur schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt sind.

Zur Aspiranten- oder Vorprüfung am 20. und 21. April stellen sich jene, welche das sechzehnte Jahr vollendet haben, bereits am 19. April persönlich vor, nachdem sie bis zum 20. März folgende stempelfreie Ausweise eingereicht haben: 1) Das Taufzeugniß, 2) das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus, 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre, 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen, 5) das Zeugniß des Kreis-Schulenspektors über die abgenommene Vorprüfung, 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Breslau, den 1. Februar 1846.

Die Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

### Patent = Aufhebung.

Das dem Architekten C. A. Bley unter dem 30. April 1844 ertheilte Patent, auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Pressmaschinen, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

### Personal = Chronik.

Nachdem der Superintendent Müller in Liegnitz wiederholt den Wunsch ausgesprochen, von der Ephoral-Verwaltung des Liegnitzer Kirchenkreises entbunden zu werden, ist dieselbe dem Pastor Stiller zu Wahlstatt als Verweser übertragen worden.

Nachdem der Superintendent Lehmann in Messersdorf auf sein Verlangen von der Verwaltung des zweiten Laubaner Kirchenkreises entbunden, ist dieselbe dem Pastor Franz in Schwerta als Verweser übertragen worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Anton Bordolo zu Schimmerau, Kreis Trebnitz, ist zum Pfarrer daselbst, desgl.

der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Scholz in Corsenz, Kreis Militsch, zum Pfarrer am letzteren Orte befördert worden.

Die durch Versetzung des bisherigen Hegemeister Gebauer in Bachwitz, Forst-Reviere Windischmarchwitz, erledigte Förster-Stelle ist dem Ober-Jäger von Friedensburg verliehen.

In Reichthal der Polizei-Verweser Menzel zu Goschütz als Bürgermeister auf sechs Jahre bestätigt.

Die bisherigen interimistischen Lehrer Höhn und Hülse an der evangelischen Stadtschule zu Strehlen sind zu fest angestellten Lehrern bei dieser Schule befördert worden.

---

### B e r m ä c h t n i s s .

Der zu Charlottenbrunn gestorbene Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Lieutenant a. D. Schmidt hat:

für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau . . . . . 200 Rthlr.  
in Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Aktien unter der Bestimmung legirt, daß nach Erfüllung einer diesfälligen anderweiten Disposition die Zinsen für Zöglinge der Anstalt verwendet werden sollen.

---

Jan. 21/86  
1866  
Alt

# Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 18. Februar

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Land- u. Gutsbes.-Beschäl-Stationen betreffend.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte 28 Stationen mit 77 Hengsten des Königl. Landgestüts zu Leubus besetzt werden, als:

1) Jästerheim . . . . .	Kreis	Guhrau . . . . .	3	Beschälcr,
2) Schmiegrobe . . . . .	—	Willitsch . . . . .	4	—
3) Davelau . . . . .	—	Trebnitz . . . . .	3	—
4) Günterwitz . . . . .	—	Trebnitz . . . . .	3	—
5) Rathe . . . . .	—	Dels . . . . .	3	—
6) Weidenbach . . . . .	—	Dels . . . . .	3	—
7) Namslau . . . . .	—	Namslau . . . . .	3	—
8) Grunwitz . . . . .	—	Bartenberg . . . . .	2	—
9) Briegischdorf . . . . .	—	Brieg . . . . .	3	—
10) Loffen . . . . .	—	Brieg . . . . .	3	—
11) Michelau . . . . .	—	Brieg . . . . .	3	—
12) Conradswaldau . . . . .	—	Brieg . . . . .	2	—
13) Henda . . . . .	—	Dhlau . . . . .	2	—
14) Guffen . . . . .	—	Dhlau . . . . .	2	—
15) Krain . . . . .	—	Strehlen . . . . .	2	—
16) Kunern . . . . .	—	Münsterberg . . . . .	3	—
17) Reichenbach . . . . .	—	Reichenbach . . . . .	3	—
18) Frankenstein . . . . .	—	Frankenstein . . . . .	3	—
19) Weigenrodau . . . . .	—	Schweidnitz . . . . .	3	—
20) Wenig-Rohnau . . . . .	—	Schweidnitz . . . . .	2	—
21) Reudorf . . . . .	—	Nimptsch . . . . .	3	—
22) Schwentzig . . . . .	—	Nimptsch . . . . .	2	—
23) Domslau . . . . .	—	Breslau . . . . .	3	—
24) Järischau . . . . .	—	Striegau . . . . .	2	—

25) Glumbowitz . . . . .	Kreis Bohlau . . . . .	3	Beschäler,
26) Leubus . . . . .	— Bohlau . . . . .	5	—
27) Peterkaschütz . . . . .	— Militsch . . . . .	2	—
28) Wirschkowitz . . . . .	— Militsch . . . . .	2	—

Wir bringen hierbei wiederholt in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. September 1840 strenge zur Anwendung kommen und namentlich auch in den von der Beschälseuche bedroheten Kreisen nur solche Statuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Breslau, den 6. Februar 1846.

I.

Betreffend die Termine für die Beitrags-Zahlungen, Receptionen und Pensionen bei der Königlichen General-Wittwen-Kasse.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 9. August 1838, Stück XXXIII. pag. 228—230, werden die Interessenten der Königlichen General-Wittwen-Kasse hierdurch erinnert und angefordert, ihre pro termino 1. April 1846 zu entrichtenden Beiträge entweder unmittelbar, oder durch die beauftragten Königlichen Kassen ohnfehlbar bis spätestens den 26. d. M. mittelst eines Anschreibens oder Sortenzettels unter genauer Angabe der Receptions-Nummer, des Namens und Wohnortes, so wie des Geldbetrages, an die Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hiersebst portofrei abzuführen.

Ebenso müssen die Dokumente und Gelder zu neuen Aufnahmen bis spätestens den 6. März c., die Quittungen der Pensions-Empfängerinnen über die am 1. April c. zur Erhebung kommenden Wittwen-Pensionen hingegen genau und vorschriftsmäßig auf die gedruckten Quittungs-Formulare nicht früher als unterm 1. April c., ausgestellt vom 2. bis incl. 8. April c., bei der vorgebachten Kasse pünktlich eingereicht werden, da auf später eingehende Quittungen keine Zahlung geleistet werden wird.

Pensions-Quittungen, welche nicht auf die gedruckten Formulare ausgestellt sind, können nicht angenommen werden, und hat, wer mit dergleichen Formularen nicht versehen ist, sich solche aus der Königlichen Instituten-Haupt-Kasse gegen Entrichtung von 3 Pf. pro Bogen zu verschaffen.

Bei Erhebung der Pensionen pro termino 1. April c. ist ein Stempel-Betrag nicht zu entrichten.

Breslau, den 10. Februar 1846.

I.

Daß die von dem vor einiger Zeit verstorbenen Fedor Schneider zu Maltisch verwaltete Unter-Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank erloschen ist, wird hierdurch in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nachträglich bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Februar 1846.

I.

Die Agentur des Kaufmann Gustav Uhl zu Dels, welcher unter dem 7. September 1843 von uns als Hülf-Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig bestätigt worden war, hat vor einiger Zeit wieder aufgehört.

Breslau, den 12. Februar 1846.

I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gründung einer Kolonie auf dismembrirten Aeckern der Freischoltisei zu Schimmerau, Trebniger Kreises, welcher der Name

„Carlöfeld“

beigelegt ist, landesherrlich gestattet worden.

Breslau, den 27. Dezember 1845.

I.

## Personal-Chronik.

Angestellt:

Nachdem der Pfarrer Bendier in Breslau auf die ihm interimistisch anvertrauten Aemter eines Erzpriesters und Schulen-Inspektors über die katholischen Kirchen und Schulen dieser Stadt resignirt hat, ist die provisorische Verwaltung derselben dem Canonicus Dr. Herber hieselbst übertragen worden.

Der Pfarr-Administrator Joseph Asmann zu Sachwitz, Kreis Neumarkt, ist zum Pfarrer daselbst befördert.

Der bisherige interimistische Lehrer Rürmberger als evangelischer Schullehrer zu Starzine, Trebnigischen Kreises.

Der Schul-Adjutant Werst in Hemsdorf als evangelischer Schullehrer in Friedrichsgrund, Reichenbachschen Kreises.

Anderweit in Folge fernerer Wahl in ihren bisherigen Stellen bestätigt:

In Reichenbach der Rathsherr Bürger;

in Trachenberg der besoldete Rathmann und Kämmerer Rodil; so wie

in Steinau der unbesoldete Rathmann, Seifensieder Roswih

sämmtlich auf sechs Jahre.

Geschenkt: der Stadt-Älteste Weese in Glas der katholischen Kirchen-Gemeinde in Reinerz eine Messglocke im Werthe von 33 Rthlr.

## W o r t e n - A u s b r u c h .

Zu Dttolangendorf, Wartenbergischen Kreises.

**Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle**  
**im Preisaufschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1846**

Namen der Sorte.	E i g e n ber Edgüßl.		R o g g e n ber Edgüßl.		G e r s t e ber Edgüßl.		G r a f e r ber Edgüßl.		G e u ber Gammr.		Stroh bes Edgüßl.							
	gute 0	geringe 1	gute 0	geringe 1	gute 0	geringe 1	gute 0	geringe 1	0	1								
Breslau	2 29	6 1	2 26	7 1	2 2	7 7	2 2	4 4	1 23	1 18	1 1	6 7	7 2	23 8	7 7	2 2		
Birg	2 17	4 2	7 7	1 1	2 2	2 2	3 3	4 4	7 7	1 16	7 7	1 1	5 5	1 1	4 4	1 1	2 2	
Frankefeln	3 3	9 9	2 14	2 2	2 13	6 6	2 2	7 7	1 23	1 16	9 9	1 6	6 6	1 2	2 9	1 8	5 28	
Ulab	3 3	3 3	2 21	2 2	2 12	9 9	2 2	8 8	9 9	1 18	1 18	1 3	3 3	1 28	9 9	2 6	7 10	
Gulbau	9 26	10 2	2 20	2 2	2 2	2 2	1 29	8 9	1 25	3 12	3 1	5 3	6 1	2 6	1 9	6 5	7 6	
Fohelgwerth.	3 15	—	2 12	9 9	2 10	7 7	1 27	6 6	1 20	1 17	1 10	2 6	6 1	—	—	2 2	6 25	
Herrlfact.	2 25	7 2	2 15	10 10	2 12	7 7	2 2	8 8	1 20	1 15	7 7	1 5	3 2	1 1	3 3	1 7	6 5	
Spinnberg	2 22	7 2	2 17	2 2	2 3	3 3	7 7	1 3	1 24	—	1 22	1 1	1 1	1 3	1 1	3 16	4 4	
Stanslau	2 16	—	2 18	—	2 10	—	1 28	—	2 0	—	1 15	—	—	—	—	2 4	2 1	
Stenau	2 27	—	2 21	—	2 7	7 7	—	4 9	1 20	6 14	—	1 3	2 1	1 1	—	6 6	6 22	
Stenau	2 18	8 2	2 11	6 6	2 8	8 8	—	1 19	3 19	1 9	1 1	5 5	4 1	3 3	1 3	1 0	2 0	
Stenau	2 12	5 2	2 11	6 6	2 5	5 5	—	3 8	1 20	1 18	1 1	6 6	1 1	5 5	4 1	3 3	1 0	
Stenau	2 26	—	2 24	—	2 2	2 2	4 4	4 4	1 20	1 18	1 1	6 6	1 1	5 5	4 1	3 3	1 0	
Stenau	2 18	6 2	2 28	6 6	2 10	9 9	2 2	4 4	3 9	1 20	6 11	6 3	9 9	1 1	2 8	9 9	2 2	
Stenau	3 3	3 9	2 25	3 3	2 13	3 3	2 2	5 5	3 19	6 15	6 1	5 3	9 9	1 1	2 8	9 9	2 2	
Stenau	2 27	7 7	2 2	10 10	2 2	9 9	2 2	1 29	1 0	2 1	2 1	1 10	1 0	—	—	2 3	6 7	
Stenau	2 15	—	2 12	—	2 10	—	2 2	6 4	1 20	1 18	1 1	4 4	3 1	1 2	2 9	—	2 5	
Stenau	3 1	4 4	2 2	8 8	2 2	4 4	—	6 6	4 1	1 14	4 1	1 14	1 10	—	—	1 1	4 4	
Stenau	2 19	—	2 18	—	2 5	5 5	—	6 6	1 19	1 18	1 1	4 4	3 1	1 1	9 9	—	1 20	
Stenau	2 19	—	2 18	—	2 5	5 5	—	6 6	1 20	1 18	1 1	4 4	3 1	1 1	9 9	—	1 20	
Stenau	2 19	6 6	2 18	3 3	2 2	3 3	—	6 6	1 22	1 20	1 1	5 5	7 1	1 1	4 4	—	2 0	
Stenau	2 23	1 1	2 12	6 6	2 1	7 7	6 6	2 2	1 11	1 20	1 1	6 7	1 1	4 9	1 1	1 9	—	2 1
Stenau	2 23	1 1	2 12	6 6	2 1	7 7	6 6	2 2	1 11	1 20	1 1	6 7	1 1	4 9	1 1	1 9	—	2 1

Stenau, den 9. Februar 1846. Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Stenau, den 9. Februar 1846. Königl. Regierung, Abteilung des Innern.



# Landtags-Abchied

für die im Jahre 1845

zum achten Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums-Schlesien, der Grafschaft Glatz und des  
Markgrafthums Ober-Lausitz.



**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** &c. &c.,  
entbieten Unseren, zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen  
des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz  
Unsere gnädigsten Gruss, und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten  
und Anträge den nachstehenden Bescheid:

### **I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.**

Bauliche Unterhaltung der Schul- und Künstler-Häuser.

1) Ueber die Verordnung wegen der baulichen Unterhaltung der Schul- und Künstler-Häuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staatsraths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publikation derselben erwarten können.

Provinzial-Recht der Ober-Lausitz.

2) Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den denselben zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des Ober-Lausitzischen Provinzial-Rechts werden zu seiner Zeit, und wenn die Verhältnisse es gestatten, auf die in Antrag gebrachte Codification des Provinzial-Rechts eingezugehen, berücksichtigt werden. Wir haben indessen Unserem Justiz-Minister für die Gesetz-Revision den Befehl ertheilt, schon jetzt in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maaße ein Bedürfnis vorhanden sei, die in den stattgefundenen Verhandlungen angeregten Streitfragen durch die Gesetzgebung zu entscheiden und Maaßregeln zu treffen, um die angeblich obsolet gewordenen Bestimmungen des Ober-Lausitzischen Provinzial-Rechts auch formell aufzuheben.

Beitragspflicht der Patrone in der Ober-Lausitz zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

3) Die von Unseren getreuen Ständen beantworteten Anträge des Ober-Lausitzischen Kommunal-Landtages zur Beseitigung der über die Beitragspflicht der Patrone zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bestehenden Zweifel sind Uns ein erfreuliches Zeugnis von dem unter allen Ständen der Ober-Lausitz herrschenden Geist der Einigkeit und des gegen-

seitigen Vertrauens gewesen. Wir haben hierüber eine nähere Prüfung angeordnet und werden, insofern sich bei dieser die Anträge als begründet, zweckentsprechend und ausreichend ergeben sollten, den Wünschen Unserer getreuen Stände gern entsprechen.

Regulativ zur Einrichtung des Land-Armen-Wesens in der Provinz Schlesien.

4) Da Unsere getreuen Stände darauf angetragen haben, den ihnen vorgelegten Entwurf eines Regulativs über die Einrichtung des Land-Armen-Wesens in der Provinz Schlesien nur für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz gültig zu erklären, für das Markgrasthum Ober-Lausitz dagegen ein besonderes Reglement zu erlassen, so ist der Communal-Landtag der Ober-Lausitz veranlaßt worden, einen Reglements-Entwurf auszuarbeiten und zur Prüfung einzureichen.

Hierbei ist die Frage entstanden, ob der Ober-Lausitzsche Armenverband sich auf die vier Ober-Lausitzer Kreise ausdehnen, oder auf die Ober-Lausitz in ihrem alten geschichtlichen Umfang beschränken soll, und werden dieserhalb nähere Bestimmungen in das Regulativ für den übrigen Theil der Provinz Schlesien aufgenommen werden müssen. Beide Reglements müssen deshalb auch zu gleicher Zeit ins Leben treten.

Bei der weiteren Verathung des Gegenstandes wird das Gutachten Unserer getreuen Stände überall in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend:

Erbverpachtung der Lehn- und Fideikommissgüter.

5) Die Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehn- oder Fideikommiss-Verband stehen,

Spottuliten der polizeilichen und administrativen Unterbehörden.

6) Den Ansat und die Erhebung von Spotteln bei den polizeilichen und administrativen Unterbehörden,

Polizeiliches Verfahren gegen das Gesinde.

7) Das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde,

Gesinde-Dienstbücher.

8) Die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern,

Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften.

9) Die Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte, oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen,

Aufhebung des Abdeckereizwanges.

10) Die Aufhebung des Abdeckereizwanges,

Detentions- und Transportkosten der Bettler und Bagabonden.

11) Die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten der Bettler, Bagabonden und legitimationslosen Personen,

Feldpolizei-Ordnung.

12) Die Feldpolizei-Ordnung,

Aufbringung der Servis-Abgaben in den Städten.

13) Die anderweite Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten der östlichen Provinzen,

Handels-Firmen.

14) Die Handels-Firmen,

Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaftsachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskrante Personen.

15) Den Ansaß von Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaftsachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskrante Personen,

Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers.

16) Das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers,

werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetzentwürfe in Erwägung gezogen werden und die zulässige Berücksichtigung finden.

Wahlen der Mitglieder für den ständischen Ausschuß.

17) Die Uns in der Denkschrift vom 3. März d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

Herausgabe Schlesiſcher Urkunden.

1) Die beantragte Unterstützung der von dem Geheimen Archivrathe, Professor Dr. Stenzel beabsichtigten Herausgabe einer Sammlung von wichtigen Urkunden zur Schlesiſchen Staats-, Rechts- und Kultur-Geschichte, sind Wir mit Rücksicht auf die wissen-

schaftliche Tüchtigkeit des Unternehmers, durch die Abnahme einer angemessenen Anzahl von Exemplaren des Werks zu gewähren geneigt, wenn die zur Herausgabe desselben sonst erforderlichen Kosten durch Theilnahme in der Provinz gedeckt werden.

Anstellung unverschuldet verarmter Bürger im städtischen Subalterndienst.

2) Da die Gewährung des Antrages:  
den Städten die Befugniß zu verleihen, unverschuldet verarmte, nicht civilversorgungsberichtigte Bürger im städtischen Subalterndienst anstellen zu dürfen, die Uebertragung der meisten städtischen Subalternstellen an verarmte Bürger zur Folge haben, mithin im Wesentlichen zu demselben Resultat führen würde, wie die gänzliche Entbindung der Stadt-Communen von der ihnen obliegenden, ohnehin bereits mehrfach beschränkten Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militärpersonen, die Gründe aber, aus denen der desfallige Antrag des siebenten schlesischen Provinzial-Landtages durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 abgelehnt worden, noch jetzt Anwendung finden, so müssen Wir Bedenken tragen, dem Antrage zu willfahren.

Unterstützung der hilfsbedürftigen Krieger aus den letzten Feldzügen.

3) Die wohlgemeinte Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem weiteren Antrage auf eine ausgedehntere Unterstützung der hilfsbedürftigen Krieger aus den letzten Feldzügen geleiitet hat, ist von Uns gern und beifällig wahrgenommen worden. Der Zustand des Staatshaushalts gestattet indessen nicht, diesem Antrage zu willfahren, indem schon jetzt verhältnißmäßig sehr bedeutende Beträge zur Unterstützung der bedürftigen Militär-Invaliden aus den Staatsklassen verwendet werden und es deshalb nicht zulässig sein würde, diese Unterstützungen zu erweitern; Wir haben aber eine nähere Erörterung darüber angeordnet, ob und in welchem ausgedehnteren Maße die Steuer-Befreiung der Krieger aus den letzten Feldzügen wird nachgegeben werden können.

Natural-Quartier für kommandirte Offiziere.

4) Der Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung der Kommunen zur Gewährung von Natural-Quartier an kommandirte Offiziere kann keine Berücksichtigung finden, da die mit einer solchen Aufhebung verbundenen Schwierigkeiten für die militärischen Dienstverhältnisse weit größer sein würden, als die mit der gegenwärtigen gefeslich begründeten Anordnung verbundene unbedeutende Belastung der Kommunen.

Packet-Porto.

5) Die beantragte Ermäßigung des Packet-Porto's wird bei der durch Unsere Ordre vom 18. August v. J. vorbehaltenen Umarbeitung des Porto-Tax-Regulativs, welche mit dem zur Berathung vorliegenden neuen Postgesetze in Verbindung steht, zur Erwägung kommen.

Zuziehung Stimmberechtigter Laien zu den Synoden der evangelischen Kirche.

6) Was die Bitte anlangt, bei den Synoden der evangelischen Kirche stimmberechtigte Laien zuzuziehen und vor dem Erlaß organischer Bestimmungen in Folge des Zusammentritts einer General-Synode solche dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorzulegen, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß schon vor dem Eingang dieser Petition die Zuziehung von Laien zu der bevorstehenden ersten General-Synode Unsererseits befohlen ist; wie Wir aber überhaupt entschlossen sind, Anträge auf Veränderung in Gestalt und Verfassung der evangelischen Kirche nur von den kirchlichen Organen entgegenzunehmen, so wird auch die künftige Organisation der Kreis- und Provinzial-Synoden demnächst vorzugsweise durch die Anträge der General-Synode bedingt werden. Zu weiteren Verhandlungen mit den Provinzialständen werden sich diese Anträge schon deshalb nicht eignen, weil die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Berathungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu der einen oder anderen christlichen Konfession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen, und müssen Wir daher den zweiten Theil des vorliegenden Antrages unter dem Eröffnen zurückweisen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Provinzialstände auch in dieser Beziehung gewahrt und daher Aenderungen, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 des ständischen Beiraths bedürfen, sofern sie von den Synoden angeregt und von Uns weiter verfolgt werden sollten, abgefordert behandelt und Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung werden vorgelegt werden.

Fixirung der Geistlichen und Schullehrer.

7) Der Antrag, das Einkommen der Geistlichen und Lehrer, unter Abschaffung der Stolzgebühren und aller unbestimmten Einkünfte, allgemein zu fixiren, ist bereits früher von dem dritten preussischen und dem siebenten brandenburgischen Provinzial-Landtage in Anregung gebracht worden. Wir haben jedoch bis jetzt Bedenken tragen müssen, auf die Anträge wegen einer durch Gesetz zu bewirkenden Fixirung jener Einkünfte einzugehen, da eine allgemeine Aufhebung der kirchlichen Stolzgebühren eine wesentliche Umwandlung allhergebrachter Verhältnisse zur Folge haben würde und das Bedürfniß dazu nicht so allgemein anerkannt ist, daß eine bereitwillige Mitwirkung zur Beseitigung der damit verbundenen Schwierigkeiten überall zu erwarten stände. Vielmehr haben Wir Uns bis jetzt auf die Zusicherung beschränken müssen, daß Unsere Behörden es nie an Bereitwilligkeit fehlen lassen werden, in Fällen, wo in Gemeinden mit der Anerkennung des Bedürfnisses zugleich eine Geneigtheit zur Abschaffung oder Fixirung unbestimmter Gebühren sich kund giebt, diese durch Vermittelung eines angemessenen Uebereinkommens unter den Betheiligten herbeizuführen. Hierauf können Wir, bis das Bedürfniß der Fixirung jener Gebühren allgemeiner anerkannt wird und zugleich die Verhältnisse die Beseitigung der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten erleichtern, auch gegenwärtig Unsere getreuen Stände nur verweisen. Was die Befoldung der Schullehrer anlangt, so wird bei Berathung einer in der Vorbereitung begriffenen neuen Schulordnung für die Provinz besonders auch in Frage, wie das Einkommen der Schullehrer am angemessensten zu reguliren sei, zur Erörterung kommen und

im Zusammenhange derselben der von Unsern getreuen Stände gemachte Antrag näher erwogen werden.

**Beschleunigung der Gesetzrevision. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Kriminalsachen.**

8) Die von Uns angeordnete Revision der Gesetzgebung, deren möglichste Beschleunigung Unsere getreuen Stände erbitten, ist so umfassender Art und nimmt eine so sorgfältige und vielseitige Erwägung in Anspruch, daß deren Vollendung nicht übereilt werden kann. Zur Einführung der Mündlichkeit in Strassachen sind bereits einleitende Anordnungen getroffen, und ist es unser Wille, daß die wichtige Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des richterlichen Verfahrens besonders erwogen und zu unserer Entscheidung gebracht werde, indem zwar die bestehende Gerichts- und Kriminal-Ordnung die ungünstige Beurtheilung Unserer getreuen Stände weder verdient, noch auch in der öffentlichen Meinung findet, gleichwohl aber die Möglichkeit sehr wesentlicher Verbesserungen nicht verkannt wird.

**Wchsel-Recht.**

9) Auf den Antrag, um Beschleunigung der Emanation des neuen Wechselrechts, ertheilen Wir zum Bescheide, daß die Berathungen über dasselbe in der dafür bestellten Immediat-Kommission noch nicht beendigt worden sind, auf die Beschleunigung dieser legislativen Arbeiten aber möglichst hingewirkt werden soll.

**Berordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen.**

10) In Beziehung auf den von Unseren getreuen Ständen hinsichtlich der Berordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen gemachten Antrag geben Wir denselben zu erkennen, daß allgemeine Prozeßgesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, nicht zu den Gesetzen gehören, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten selbst zum Gegenstande haben. Es war daher kein gesetzlicher Grund vorhanden, die Berordnung vom 28. Juni 1844, da sie lediglich das Verfahren anordnet, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorzulegen; der Antrag derselben, daß dieß nachträglich bewirkt und bis dahin die Ausführung der Berordnung vom 28. Juni 1844 suspendirt werde, muß daher um so mehr als unbegründet zurückgewiesen werden, da eine solche Suspension mit der aus landesherrlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Untertanen in Unserer Ordre vom 28. Juni v. J. angeordneten Maßregel, nach welcher die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des durch die Berordnung vom 28. Juni 1844 angeordneten Verfahrens gesammelt werden sollen, im unvereinbaren Widerspruch stehen würde.

**Holzverkauf in den königlichen Forsten.**

11) Dem Gesuch, die wegen des Holzverkaufs in Unseren Forsten getroffenen Anordnungen, namentlich die Ministerial-Befugung vom 8. März 1843, durch die Amtsblätter



bekannt machen zu lassen, müssen wir zu willfahren Anstand nehmen. Jene Verfügung enthält nur eine Anweisung für die Forstverwaltungs-Behörden und ist daher zur Veröffentlichung durch die Amtsblätter so wenig bestimmt als geeignet, da die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Vorschriften von vielen, mit den Verhältnissen nicht bekannten Personen oft einseitig und unrichtig aufgefaßt, und in diesem Sinne zu unstatthafter Gesuchen und unbegründeten Beschwerden gemißbraucht werden, wodurch die Erreichung des Zweckes, Unseren getreuen Unterthanen die Befriedigung ihres Holybedürfnisses thunlichst zu erleichtern, eher erschwert als gefördert werden könnte.

#### Wählbarkeit im Stande der Städte.

12) Dem erneuten Antrage Unserer getreuen Stände, für die städtischen Landtags-Abgeordneten das Erforderniß des 10jährigen Grundbesitzes auf eine 5jährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken, können Wir nach reiflicher Erwägung nicht Folge geben. Der 10jährige Grundbesitz ist eine für die Wählbarkeit in allen Ständen gesetzlich vorgeschriebene Bedingung, die wesentlich in den Grundprinzipien der ständischen Vertretung beruht, und Wir können kein Bedürfniß anerkennen, von dieser Bedingung für den Stand der Städte eine Ausnahme nachzulassen. Denn in dem ständischen Gesetz ist Uns die Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes vorbehalten, und wie Wir schon bisher vorzugsweise bei städtischen Abgeordneten, sobald der Fall dazu angethan war, bereitwillig diese Dispensation ertheilt haben, so werden Wir dieselbe in den dazu geeigneten Fällen auch in Zukunft nicht versagen und dadurch, soweit ein Bedürfniß sich zeigt, die Bedingungen der Wählbarkeit im Stande der Städte in dieser Beziehung zu erleichtern, die nöthige Abhilfe gewähren.

Noch weniger aber können Wir auf den fernere weiteren Antrag eingehen,

daß die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr vom Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes bedingt werde.

Denn die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 27. März 1824, nach welcher zu städtischen Abgeordneten nur städtische Grundbesitzer gewählt werden sollen, welche entweder Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben,

beruht auf dem Grundsätze, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werden soll, die demselben wirklich angehören und aus seiner Mitte hervorgehen. Dieser Grundsatz würde wesentlich verletzt werden, wenn die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten bloß durch städtischen Grundbesitz bedingt werden sollte, indem alldann Personen, die einen städtischen Grundbesitz erwerben, übrigens aber ihren sonstigen Standes- und Berufsverhältnissen nach keinesweges vorzugsweise bei den städtischen Interessen theilhaftig sind, zu städtischen Landtagsabgeordneten gewählt werden könnten.

*Zufertigung der Propositionen an die Landtagsmitglieder vor Eröffnung des Landtages.*

13) Auf den Antrag, daß die dem Landtage vorzulegenden Propositionen den sämtlichen Landtagsmitgliedern wo möglich gleichzeitig mit dem Einberufungsschreiben zugestellt werden möchten, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß von dem Landtage des Jahres 1841 in der Denkschrift vom 12. März ejusd. Uns nur die Bitte vorgetragen worden war:

daß, abgesehen von den Anlässen zur vorgängigen Einberufung vorberathender Ausschüsse, den sämtlichen zur Ständeverammlung designirten Mitgliedern der Inhalt der wichtigsten Propositionen, einige Zeit vor Eröffnung des Landtages nur zu ihrer eigenen vertraulichen Information mitgetheilt werden möge,

und Wir in dem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 hierauf den Bescheid ertheilt haben,\* wie Wir diesem Antrage insoweit entsprechen wollten, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig und thunlich erscheine. Unsere Zusage ist daher nur bedingt ertheilt worden, und hat sich selbstredend, dem eigenen Antrage der Stände gemäß, auf diejenigen besonders wichtigen Propositionen beschränkt, die einer umfassenden Vorbereitung bedürfen. Hierbei können Wir es auch für die Zukunft nur bewenden lassen, und müssen Wir in jedem einzelnen Falle es Unserer besonderen Entschließung vorbehalten, welche Propositionen Wir dazu geeignet erachten, daß sie den schon vor Eröffnung des Landtages einzuberufenden vorberathenden Ausschüssen vorgelegt, oder ausserdem auch noch sämtlichen übrigen Landtagsmitgliedern gleichzeitig mit den Einberufungsschreiben zugestellt werden sollen.

*Besetzung vereideter Stenographen zu den Landtagsverhandlungen.*

14) Die von Unseren getreuen Ständen nachgesuchte Anstellung vereideter Stenographen zur Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen des Landtages haben Wir durch Unsere Ordre vom 17. Februar d. J. bereits genehmigt, und ist hieroon dem Landtage sofortige Mittheilung durch Unseren Kommissarius gemacht worden. Wir erwarten indessen, daß die Protokolle über die Verhandlungen des Landtages auch fernerhin von einem Landtagsdeputirten verfaßt und die Notizen der Stenographen nur bei der Redaktion benützt werden.

*Zeit zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.*

15) Da die nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 auf versammeltem Landtage vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses, nach § 7 der vorgedachten Verordnung, Unserer Bestätigung unterliegen, so müssen solche so zeitig vorgenommen werden, daß ein etwaiges Bedenken gegen die Bestätigung noch während der Versammlung des Landtages beseitigt, und nöthigenfalls zu einer neuen Wahl geschritten werden kann. Unter diesem Vorbehalt wollen Wir, im Anerkenntniß der in der Denkschrift vom 18. März c. vorgetragenen Gründe, den Zeitpunkt der Wahl dem Landtags-Matthall überlassen.

**Wahl-Modus der mit alternirenden Kurialstimmen beteiligten Städte.**

16) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände wollen Wir für die, nach der Verordnung vom 2. Juni 1827, mit einer alternirenden Kurialstimme beliehenen Städte der Provinz Schlesien hierdurch genehmigen, daß die Abgeordneten derselben fernerhin nicht mehr von Landtag zu Landtag, sondern von sechs zu sechs Jahren abwechselnd einberufen werden. Desgleichen finden Wir kein Bedenken, zu gestatten, daß diese alternirenden Städte auch wahlfähige Grundbesitzer der mit ihnen alternirenden Stadt zu Deputirten und Stellvertretern wählen dürfen.

**Stimmrecht der Standesherrn.**

17) Da auf dem verfloffenen Landtage, wie in der Denkschrift vom 18. März c. Uns angezeigt worden, sich Zweifel über die Ausübung des den Standesherrn zustehenden Rechts auf die Führung dreier Kurialstimmen ergeben, und Unsere getreuen Stände für den Fall, wenn weniger als drei Standesherrn in der Ständeverammlung anwesend sind, eine Deklaration der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. März 1824, und des Artikels V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 nachgesucht haben, so können Wir Unsere desfallige Entscheidung nur dahin treffen, daß, wenn weniger als drei Standesherrn in der Ständeverammlung anwesend sind, von ihnen die den sämtlichen Standesherrn im § 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehenen drei Kurialstimmen nicht vollständig geltend gemacht, sondern nur eine oder zwei Stimmen abgegeben werden können, je nachdem ein oder zwei Standesherrn persönlich anwesend sind.

Den Standesherrn sind zwar drei Kurialstimmen verliehen, indessen setzt der § 3 l. c. und eben so der Artikel V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 unbedenklich voraus, daß jederzeit mindestens drei Standesherrn in der Ständeverammlung anwesend sein werden, um die ihrer Kurie verliehenen drei Stimmen abgeben zu können.

Die Abgabe mehrerer Stimmen von einem anwesenden Standesherrn würde eine ganz singuläre Ausnahme von der Regel bilden, daß in der Ständeverammlung jedes Mitglied nur Eine Stimme zu führen hat, überdies aber dadurch von den abwesenden Standesherrn eine Bevollmächtigung ausgeübt werden, die denselben im § 3 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht eingeräumt worden ist.

**Bau des Ständehauses in Breslau.**

18) Auf die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 11. April d. J. Uns vorgetragene Bitte sind Wir geneigt, denselben zum vollständigen Ausbau des Ständehauses in Breslau einen Zuschuß bis auf die Höhe von 50,000 Thalern unter der Bedingung in Gnaden zu bewilligen, daß diejenigen Räume des Gebäudes, welche für die Zwecke des Landtages entbehrlich sind, Uns zur Disposition gestellt werden.

Die weitere Eröffnung werden Wir an das von dem Landtage erwählte ständische Komitee durch Unseren Kommissarius ergehen lassen, sobald über die Verwendung der zu überweisenden Räume ein Beschluß gefaßt sein wird.

**Stempel- und Porto-Freiheit in landständischen Angelegenheiten.**

19) Was den Antrag betrifft:

allen Verhandlungen und Korrespondenzen in landständischen Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und Porto zuzubilligen,

so können Wir nicht anerkennen, daß irgend ein Bedürfniß vorliege, dieserhalb eine allgemeine gesetzliche Anordnung zu treffen. Nach ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung haben die Provinzial-Landtage sich nur mit den ihnen von Uns vorgelegten Propositionen, und ausserdem mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die einzelnen Abgeordneten als Petitionen, entweder in ihrem eigenen Namen, oder im Auftrage ihrer Kommitenten bei der Ständeverammlung zur Berathung einbringen. Im Uebrigen aber schreibt der § 52 des Gesetzes vom 27. März 1824 ausdrücklich vor:

daß die Provinzialstände als beratende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung stehen, und keine Mittheilungen unter ihnen stattfinden.

Hienach haben die Provinzialstände überhaupt keine Korrespondenz zu führen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach § 36 l. c. am Orte ihrer Versammlung zwischen ihnen und Unserem Kommissarius eintritt, und es kann ihnen daher eben so wenig in corpore, als deren Abgeordneten einzeln für ihre Person, die Portofreiheit in ständischen Sachen ein Bedürfniß sein. Für die allerdings vorkommenden Ausnahmefälle, in denen eine Korrespondenz einzelner Ausschüsse, Verwaltungs-Deputationen und Abgeordneten mit dem Landtags-Marschall, oder mit Behörden und Kommunen nöthig werden kann, oder in denen ein Abgeordneter sich veranlaßt finden mag, noch vom Landtage aus, über einen einzelnen Gegenstand Information von seinen Kommitenten einzuziehen, sind durch Unsere General-Postmeister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Vorkehrungen getroffen, daß die diesfälligen Sendungen, theils unter dem Siegel des Landtags-Marschalls oder einer öffentlichen Behörde, mit portofreier Rubrik, ergehen können, theils das Porto auf eine Bescheinigung des Landtags-Marschalls, daß die betreffende Angelegenheit eine ständische gewesen, erlattet wird. Wir halten dafür, daß durch diese Anordnungen, denen Wir Unsere Billigung ertheilen, dem von den getreuen Ständen angeregten Bedürfnisse vollkommen entsprochen wird.

Was die Stempelfreiheit anbetrifft, so können Fälle, in denen die Provinzialstände als solche der Stempelabgabe unterliegen, nur äußerst selten vorkommen, und bedarf es für solche Ausnahmefälle keiner gesetzlichen Bestimmung, vielmehr werden dieselben, wenn Gründe für einen Steuererlaß vorhanden sein möchten, Unserer besonderen Entscheidung zu unterlegen sein.

**Verlegung des Wahlortes im Glogauer Wahlbezirk.**

20) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände wollen Wir für den ersten (Glogauer) Wahlbezirk die Stadt Neufak zum Versammlungsort für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft, der Städte, und der Landgemeinden, statt des bisherigen Wahlortes Glogau, hierdurch bestimmen.

Wahl der Landrathskamts-Kandidaten.

21) Das Gesuch, in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz überall, wie in den Oberlausitzischen Kreisen geschieht, die Landrathskamts-Kandidaten nicht ausschließlich von den Rittergutsbesitzern der Kreise, sondern von den Kreisversammlungen wählen zu lassen, nehmen Wir zu gewähren Anstand, indem die bemerkte Verschiedenheit ihre historische Grundlage hat, und eine Aenderung des bestehenden Zustandes ohne Festhaltung dieser Grundlage Bedenken erregt, welche Uns schon früher veranlaßt haben, ähnliche Anträge aus anderen Provinzen abzulehnen.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

22) Da hinsichtlich derjenigen Veröffentlichungen, zu welchen die Stadtverordneten, schon durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, und die Instruktion für die Stadtverordneten ermächtigt worden, durch Unsere Ordre vom 19. April v. J. nichts abgeändert ist, dieselbe sich vielmehr nur auf die Veröffentlichung solcher Verhandlungen und Beschlüsse bezieht, deren die Städte-Ordnung nicht gedenkt, so kann es nur auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn Unsere getreuen Stände bezweifeln, daß die den Vertretern der Städte zustehenden Befugnisse durch die gedachte Ordre in der That erweitert worden. Auch ist nicht abzusehen, wie die Zuziehung des Magistrats, welche für die Veröffentlichung der zuletzt erwähnten Verhandlungen und Beschlüsse gerade deswegen angeordnet worden, um zu verhüten, daß etwaige Meinungsverschiedenheiten unter den städtischen Behörden Gegenstand ärgerlicher, dem Gemeinwesen nachtheiliger Erbitterungen in öffentlichen Blättern werden, die Einigkeit unter diesen Behörden gefährden sollte, und die Behauptung Unserer getreuen Stände, daß die desfalligen Befürchtungen durch die Erfahrung bestätigt würden, läßt sich als begründet um so weniger anerkennen, als bisher nur in wenigen Städten von den durch Unsere Ordre vom 19. April v. J., bewilligten Befugnissen Gebrauch gemacht worden.

Daher können Wir auch jetzt auf den bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 zurückgewiesenen Antrag wegen Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht eingehen, und Uns eben so wenig bewegen finden, den Stadtverordneten die Veröffentlichung aller ihrer, das allgemeine Interesse berührenden Verhandlungen ohne Zustimmung des Magistrats zu gestatten.

Gesetz einer Landgemeinde-Ordnung.

23) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

daß eine, den heutigen Verhältnissen entsprechende Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Schlesien erlassen werden möge,

eröffnen Wir demselben, daß bereits Einleitungen getroffen worden sind, um den Mangel abzuhelfen, welche diesen Wunsch hervorgerufen haben, indem Commissarien ernannt und

damit beschäftigt sind, den dormaligen thatsächlichen Zustand der ländlichen Kommunalverhältnisse in Schlesien durch Lokalerörterungen festzustellen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes werden die als nothwendig und nützlich anerkannten Abänderungen des ländlichen Kommunalwesens unverzüglich in die Form eines Gesetzes Entwurfes gebracht werden, dessen Vorlegung bei dem nächsten Provinzial-Landtage zu erwarten steht.

#### Konduiten-Listen.

24) Der Antrag, zu befehlen, daß den Beamten auf ihr Ansuchen stets die Einsicht in die von ihren Dienstvorgesetzten verfaßten Konduiten-Listen gestattet werde, betrifft lediglich die Beamten-Disziplin, und überschreitet die, dem provinzialständischen Rechte der Witten und Beschwerden durch die Gesetze vom 5. Juni 1823, Abtheilung III. No. 3, und vom 27. März 1824, § 50, angewiesene Grenze.

#### Staatsbürgerliche Verhältnisse der Juden.

25) Der Antrag wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-, wie zu den Stellen als Bürgermeister, wird bei der bevorstehenden legislativen Berathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden näher erwogen werden.

Indessen wollen Wir Unseren getreuen Ständen schon jetzt nicht vorenthalten, daß es nicht Unser Wille ist, die Juden zu Aemtern zu befähigen, welche ihnen eine obrigkeitliche Gewalt über Unsere christlichen Unterthanen gäben.

#### Kredit-Institute für städtische und bäuerliche Eigenthümer.

26) Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Errichtung von gesonderten Kredit-Instituten für städtische und bäuerliche Grundbesitzer nach dem Beispiele der ritterchaftlichen Kredit-Anstalten genehmigen und die Entwerfung der diesfälligen Statuten anbefehlen zu wollen, hat Uns bewogen, Unserem Ober-Präsidenten der Provinz den Auftrag zu ertheilen, mit Hinzuziehung von Männern, denen eine genaue Kenntniß von den gewerblichen und wirthschaftlichen Zuständen der Provinz bewohnt, näher zu untersuchen und festzustellen, inwiefern daselbst die Bedingungen vorhanden sind, welche bei Errichtung solcher Anstalten unerläßlich vorausgesetzt werden müssen, und, wenn dies der Fall, in welcher Art dann dem ausgesprochenen Verlangen nach einem billigen und festen Realkredit am sachgemähesten entsprochen werden kann. Nach Beendigung dieser Voruntersuchung werden Wir Unsere getreuen Stände auf ihren Antrag mit einem Endbescheid versehen.

#### Schlesisches Land-Feuer-Sozietäts-Reglement.

27) Da das Land-Feuer-Sozietäts-Reglement erst seit dem 1. Januar 1843 zur Ausführung gekommen ist, so nehmen Wir Anstand, jetzt schon eine Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung desselben zu erlassen.

Ein besonderes Bedürfniß, daß eine solche Verordnung erlassen werde, ist auch zur Zeit noch nicht vorhanden, weil die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen schon bisher, als im Sinne des Reglements liegend, der Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zur Grundlage gedient haben.

Der Beschluß in Betreff der gesetzlichen Sanktionirung jener Bestimmungen bleibt demnach bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die in Gemäßheit der Vorschrift des § 35 des Reglements vom 6. Mai 1842 nach einer fünfjährigen Periode zulässige Prüfung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen durch den Provinzial-Landtag bewirkt sein wird.

#### Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement.

28) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, wegen Erweiterung des Städte-Feuer-Sozietäts-Instituts durch Verbindung aller Städte der Monarchie zu Einer Versicherungsgesellschaft, steht die große Verschiedenheit der Verhältnisse der Städte in den einzelnen Provinzen, so wie der Umstand entgegen, daß die Feuer-Sozietäts-Verhältnisse in den übrigen Provinzen überall geordnet, und daß in einzelnen Landestheilen, ebenfalls wie in Schlessen, besondere Städte-Feuer-Sozietäts-Verbände gebildet worden sind.

Unter diesen Umständen müssen Wir es Uns um so mehr versagen, auf den gedachten Antrag einzugehen, als eine Aenderung der in den übrigen Landestheilen bestehenden provinziellen Feuer-Sozietäts-Einrichtungen immer nur mit Zustimmung der Städte der einzelnen Provinzen würden stattfinden können, auf eine solche Zustimmung aber zu einer Vereinigung sämmtlicher Städte der Monarchie in Eine Feuer-Sozietät nicht zu rechnen ist.

Was die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Errichtung einer Mobiliar-Feuer-Sozietät für die Provinz Schlessen betrifft, so kann solche, mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände und Verhältnisse, nicht als eine Einrichtung angesehen werden, von welcher mit Grund zu erwarten ist, daß sie dem wirklichen Interesse der Provinz entsprechen werde.

Wir finden daher Bedenken, dem hierauf gerichteten Antrage die gewünschte Folge zu geben. Was demnächst die in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Ergänzungen des Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 betrifft, so müssen Wir, wie dies auch rücksichtlich des Land-Feuer-Sozietäts-Reglements bestimmt worden, den Beschluß hierüber bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die, nach Vorschrift des § 41 des ersten, nach einer fünfjährigen Periode zulässige Prüfung der Klassen-Eintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen, durch den Provinzial-Landtag bewirkt sein wird.

Unseren getreuen Ständen bleibt überlassen, alsdann ihre Vorschläge, soweit selbige sich durch die weitere Erfahrung als zweckmäßig ergeben möchten, wieder aufzunehmen.

Erhaltung des, der Städte-Feuer-Sozietät gewährten Vorzuges.

29) In Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen eingereichten Petition, haben Wir genehmigt, daß die der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät aus der Staatskasse vorgeschossene Summe von 80,000 Thalern in den Jahren 1845 bis 1848 in jährlichen Stückzahlungen von 20,000 Thalern erstattet werde.

Die Regierung zu Breslau ist demnächst bereits durch die Ministerien des Innern und der Finanzen mit Anweisung versehen worden.

Erlaß eines Polizei-Straf-Gesetzes.

30) Was den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Emanirung eines besonderen Polizei-Straf-Gesetzbuches anbehtrifft, so haben Wir in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843, in Beziehung auf die derzeit beantragte Zusammenstellung der den Landmann angehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen, bereits darauf hingewiesen, daß eine Zusammenstellung dieser Art füglich der schriftstellerischen Thätigkeit überlassen bleiben könne, daß jedoch zur Herbeiführung der Erledigung des Antrags auf diesem Wege der Gegenstand zu erneuerter Berathung aufgenommen werden solle.

Wenn daher der vorliegende Antrag Unserer getreuen Stände die Anfertigung einer solchen Zusammenstellung wiederholt zum Zwecke haben sollte, so muß denselben bemerlich gemacht werden, daß die Ergebnisse der zu diesem Behuf eingeleiteten und noch im Gange befindlichen Verhandlungen für jetzt abzuwarten bleiben.

Insofern jedoch Unsere getreuen Stände, abgesehen von dieser Zusammenstellung, eine vollständige Kodifikation des gesammten materiellen und formellen allgemeinen Polizeirechts für nöthig erachten, so wird dieser Antrag, in so weit er die Absonderung der polizeistrafrechtlichen Bestimmungen von den kriminalrechtlichen betrifft, bei der schließlichen Berathung über Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs seine Erledigung finden. Darüber hinaus zu gehen, und eine vollständige Kodifikation des gesammten Polizeirechts zu veranlassen, müssen Wir dagegen Bedenken tragen, da dieser Theil der Gesetzgebung, nach den Zeitumständen und örtlichen Verhältnissen sich richtend, einem zu schnellen Wechsel unterliegt, als daß ein solcher Kodex von irgend dauernendem Nutzen sein könnte.

Bewachung der Grenze gegen die Kinderpest.

31) Dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Erlaß einer Bestimmung, wonach in Zukunft den einzelnen Ortschaften, im Fall sie die Landesgrenze gegen die Kinderpest zu bewachen haben, Erleichterungen zu Theil werden, kann, in so fern hierbei die Erwartung einer gesetzlich festzustellenden Beihilfe aus Staatsmitteln zum Grunde liegt, nicht entprochen werden, da die von einzelnen Ortschaften in den Grenzkreisen der Verordnung vom 2. April 1803 gemäß zu stellenden Wachen Behufs Ausföhrung der erforderlichen Absperzung zunächst deren eigenen Schuß bezwecken, und demnächst die Kreise und die Provinzen



dabei interessirt sind. Indessen wird in einzelnen dringenden Fällen einer langen Dauer der Sperrmaafregeln, bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Gemeinden, einige Beihilfe aus Staatsmitteln ausnahmsweise nicht versagt werden, wie solche auch diesmal bewilligt worden ist. Sollte die theilweise Uebernahme der fraglichen Kosten auf Kreis- oder Provinzial-Fonds beliebt werden, so würden Wir den diesfälligen Beschlüssen Unsere Bestätigung nicht versagen.

*Rehrbezirke der Schornsteinfeger.*

32) Dem Antrage, die Bestimmungen des § 56 der Allgemeinen Gewerbeordnung dahin abzuändern,

dafs die Einrichtung, Aufhebung oder Beibehaltung der Schornsteinfeger-Rehrbezirke von den Beschlüssen der städtischen Behörde beziehungsweise von denen der Kreisversammlungen abhängig gemacht werde, ist im Wesentlichen dadurch ausgesprochen, dafs Unser Minister des Innern die Regierungen bereits angewiesen hat, bei Regulirung des Schornsteinfegerwesens, die Orts-Polizei- und Kommunal-Behörden mit ihren gutachtlichen Aeusserungen zu vernehmen und den Anträgen derselben, soweit dem nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, möglichst statt zu geben. Zu einer weiter gehenden Bestimmung, welche eine Abänderung der, erst kürzlich unter ständischem Beirath erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung nöthig machen würde, können Wir ein Bedürfnis nicht anerkennen.

*Aufhebung des § 2 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.*

33) Die Petition Unserer getreuen Stände um schleunige Emanirung des vom sieben-ten Schlesiſchen Provinzial-Landtage begutachteten Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 hat inzwischen durch die unterm 31. Oktober d. J. erfolgte Publikation des Gesetzes ihre Erledigung gefunden.

*Errichtung einer Landrenten-Bank.*

34) Die Bitte Unserer getreuen Stände wegen Errichtung einer Landrenten-Bank zur Ablösung der Abgaben und Leistungen an Domänen und andere Berechtigte wird sorgfältig erwogen werden und eine Beschlufsnahme erfolgen, sobald die auch von den Ständen anderer Provinzen angeregte Frage diejenige reifliche Erörterung gefunden haben wird, welche der weitgreifende Einflufs derselben auf die allgemeinen Geld- und Besiz-Verhältnisse nothwendig erfordert.

*Pferdezucht.*

35) Unsere getreuen Stände haben einen starken und kräftigen Pferdebeslag als ein Bedürfnis der Provinz richtig bezeichnet. Schon längst ist Unsere Gestüt-Verwaltung be-  
dacht, durch Erziehung und Auswahl der Hengste für das Depot zu Leubus, diesem Be-  
dürfnis abzuhefeln, und wird dieselbe in diesem Streben, so weit die disponiblen Mittel sol-  
ches gestatten, fortfahren.

Durch eine gleichmäßige Vertheilung der Beschälstationen auf alle Theile der Provinz würde die Pferdezuucht aber nach dem dormaligen Zustande derselben nicht so erfolgreich gehoben werden, als wenn die Beschäler des Landgestüts vorzugsweise den zur Pferdezuucht am besten geeigneten Kreisen zugetheilt werden.

Gesetz gegen die Anonymität der Presse.

36) Die von Unseren getreuen Ständen in Anregung gebrachten Maßregeln gegen den Mißbrauch der Anonymität der Presse sind schon längere Zeit ein Gegenstand Unserer ernstlichen Beachtung gewesen, und müssen Wir den dieserhalb zu fassenden Beschluß bis zur Beendigung der dieserhalb angeordneten Beratungen vorbehalten.

Erlass eines Pressegesetzes. Pressefreiheit.

37) Unsere getreuen Stände haben darauf angetragen, ein Pressegesetz zu erlassen und Pressefreiheit zu bewilligen. Die Motive sind entgegengesetzten Richtungen entnommen, denn während Unsere getreuen Stände auf der einen Seite auch in der Institution des Oberzensurgerichts noch keinen ausreichenden Schutz für eine gesetzlich freie Bewegung in der Presse erkennen, klagen sie auf der anderen Seite über Mißbrauch der Presse, welche die Ehre und den guten Namen Einzelner, wie einzelner Stände, täglich durch die schamlosesten Angriffe und durch Entstellung von Thatsachen und Verhältnissen angreife.

Wir vermögen nicht anzuerkennen, daß das in den bestehenden Gesetzen gegebene Maß freier Bewegung in der Presse ein billigen Ansprüchen nicht entsprechendes sei, müssen dagegen Unseren getreuen Ständen darin vollkommen beistimmen, daß die Presse durch Angriffe nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen Staat und Kirche die gewiesenen Schranken zu durchbrechen täglich bemüht ist, und die bestehenden Vorschriften kaum ausreichen, sie stets rechtzeitig dahin zurückzuweisen.

Sollte dieser Umstand dahin führen, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden legislativen Abhilfe anzuerkennen, so würde solche im Sinne der Wünsche Unserer getreuen Stände nur mit Zustimmung des deutschen Bundes ausgeführt werden können, und bleibt es Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten, ob und wann dieserhalb Einleitungen zu treffen sein möchten. Einstweilen können Wir nur die Zusicherung ertheilen, daß der Gegenstand auf das genaueste beachtet und kein gesetzliches Mittel versäumt werden wird, begründeten Beschwerden, von welcher Seite sie auch kommen mögen, Abhilfe zu verschaffen.

Aufhebung der Monopole und Privilegien der periodischen Presse.

38) Der Antrag Unserer getreuen Stände:

jedes Zeitungs-Privilegium aufzuheben und das Recht, seine Ansicht auszusprechen und Anzeigen aufzunehmen, jedem zu ertheilen, der durch seine Persönlichkeit, so wie die der Mitarbeiter und der Redakteure genügende Garantie für die Loyalität seiner Gesinnungen darbiete,

scheint nicht sowohl die Zeitungs-Privilegien, deren in Schlesien nur ein einziges vorhanden ist, als die Konzessionen im Auge zu haben. In dieser Beziehung besteht die Vorschrift, daß die Erlaubniß zur Herausgabe einer in kürzer als Monatsfrist erscheinenden Zeitschrift nur nach vorgängiger Prüfung über die Persönlichkeit des Herausgebers und das Bedürfniß zu einer solchen Zeitschrift erteilt wird. Auch Unsere getreuen Stände wollen das Recht zur Herausgabe von Zeitschriften nicht unbeschränkt erteilt wissen, sondern nur denen, welche durch ihre Persönlichkeit und Loyalität die nöthigen Garantien bieten. Eine Prüfung und nach Umständen Bewilligung und Verfassung würde also auch, wenn dem Antrage stattgegeben würde, in Zukunft erfolgen müssen, so daß in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gesetzgebung und dem ständischen Antrage nicht besteht.

Bei Ertheilung der Konzessionen ist aber außer den persönlichen Garantien der Herausgeber auch der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Ueberszahl der erscheinenden Blätter die Redaktionen nicht verleite, durch verderbliche Reizmittel eine wegen übergroßer Konkurrenz gefährdete Existenz zu fristen, und darf diese Rücksicht auch für die Folge nicht außer Augen gelassen werden. Ein besonderer Grund zu Beschwerden in dieser Hinsicht liegt übrigens für die dasige Provinz um so weniger vor, als noch kürzlich die Konzession zu zwei neuen Zeitungen für dieselbe erteilt ist und von der Freiheit, sich in den einer Konzession nicht bedürftenden Monatschriften auszusprechen, umfassender Gebrauch gemacht wird.

#### **Chausseebau von Tarnowitz nach Brieg.**

39) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wollen wir die für den Bau der Chaussee von Brieg über Konstadt, Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag und Lublinitz nach Tarnowitz in Aussicht gestellte Prämie von 10,000 Rthlr. für die erste Meile von Brieg aus und von 6000 Rthlr. für jede folgende Meile auch für den Fall gewähren, daß nur einzelne Theile dieses Straßenzuges chausseemäßig ausgebaut werden.

#### **Chausseebau von Trachenberg nach Ralsch.**

40) Auf den Antrag wegen Bewilligung einer Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile für den Bau einer Chaussee von Trachenberg über Stroppen und Bohlau nach Ralsch, so wie wegen Genehmigung der Anlage einer Brücke über die Oder bei Ralsch und Unterstützung des letzteren Baues durch unentgeltliche Ueberlassung der fiskalischen Fahrgerechtigkeit näher einzugehen, müssen Wir vorerst Anstand nehmen, da auf die 27ste Petition des siebenten Schlesischen Provinzial-Landtags durch Unseren Landtagsabschluss vom 30. Dezember 1843 II. 31 bereits für einen Chausseebau von Ralsch über Trachenberg und Herrnsdorf nach Suhrau und über Binzig nach Steinau, so wie für die Erbauung einer Oderbrücke bei Steinau eine erhöhte Prämie in Aussicht gestellt worden ist und wegen Ausführung dieses Unternehmens Einleitungen getroffen sind, bei dem Zustandekommen dieses Chaussee- und Brückenbaues aber die Ausführung des jetzt angeregten Projekts nicht mehr von so erheblichem Interesse für den Verkehr der Provinz sein würde, um die dafür erforderliche, sehr beträchtliche Unterstützung zu bewilligen.

**Chausseegeld-Ermäßigung.**

41) Die Anträge Unserer getreuen Stände, daß den kleineren Ackerbesitzern, wenn sie mit Benutzung von Kühen selbst gewonnene Erzeugnisse verkaufen oder ihre Bedürfnisse an Brennmaterial herbeiholen, eine Ermäßigung des tarifmäßigen Chausseegeldes bewilligt, und daß dürftigen Landbewohnern, wenn sie nicht mit eigenem Gespann Bau- oder Brennmaterialien zum eignen Bedarf heranschaffen, bei der Chausseegeld-Hebestelle in der Gemeine- oder Guttseldmark, in welcher sie wohnen, Chausseegeld-Freiheit zu gestanden werde, entsprechen der Billigkeit.

Wie das Zugeständniß der letzteren Art bisher schon in den dazu geeigneten Fällen gemacht ist, so wird dies auch ferner geschehen. Nicht minder wird nach einer von Unserem Finanz-Minister erteilten Anweisung den kleineren Ackerbesitzern der dortigen Provinz, welche sich der Kühe als Angepann zu dem vorbezeichneten Zweck bedienen, die vorgeschlagene Erleichterung gewährt werden.

**Aufhebung der §§ 8 und 9 der Verordnung über die Einführung breiter Wagenspuren.**

42) Ueber den Antrag wegen Aufhebung der in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 7. April 1838 enthaltenen Bestimmungen, wonach einzelne Kreise der dortigen Provinz von der allgemeinen Verpflichtung breiter Wagenspur ausgenommen sind, werden Wir, dem Vorschlage Unserer getreuen Stände gemäß, zunächst die Gutachten der beteiligten Kreis-Versammlungen erfordern, und danach weiteren Beschluß fassen.

**Unterbrechung der Wirksamkeit des Gesetzes über die breite Wagenspur durch ministerielle Anordnung.**

43) Wenn übrigens Unsere getreuen Stände vermeinen, daß das vorgedachte Gesetz nicht gehörig gehandhabt werde, so eröffnen Wir denselben, daß es in dem zu dieser Befürchtung Veranlassung gebenden Falle nur auf eine Entscheidung Unseres Finanz-Ministers über die unter den Regierungen der Provinz Schlesien streitige Frage ankam, ob die in der Verordnung vom 7. April 1838 bestimmte Frist von dem Tage der ersten Bekanntmachung des Gesetzes durch die Amtsblätter, oder von der im § 10 des Gesetzes angeordneten besonderen Bekanntmachung ab berechnet werden sollte. Es handelte sich daher nur um die Auslegung einer zweifelhaften Stelle des Gesetzes, nicht aber um die Suspension einer klaren gesetzlichen Vorschrift, welche keine Unserer Behörden auszusprechen befugt ist.

**Deich-Gesetz.**

44) Auf die möglichste Beschleunigung der Emanation des in der Vorberathung begriffenen neuen Deich-Gesetzes wird möglichst hingewirkt und damit zugleich die Beschwerde über die provisorischen Deichverbände an der Ober beseitigt werden.

Ufergeld bei Neufalz.

45) Biewohl die Annahme Unserer getreuen Stände, daß vor dem Erlasse des Tarifs zur Erhebung des Ufergeldes bei Neufalz vom 13. Februar 1837 Gegenstände zum eigenen Bedarf der Bewohner von Neufalz dem Ufergelde nicht unterworfen gewesen seien, der thatsächlichen Begründung entbehrt, auch die Meinung, als ob die Verpflichtung der genannten Personen zu Hülfsdiensten bei Hochwasser denselben einen Anspruch auf Freilassung von der gedachten Abgabe gäbe, als richtig nicht anzuerkennen ist; so haben Wir uns doch, in Berücksichtigung des Interesses der erwähnten Stadt bewogen gefunden, Unseren Finanzminister unterm 11. Juli d. J. zu der Anordnung zu ermächtigen, daß fortan Brennholz, Sand, Kies, Ziegel und ähnliche Gegenstände, wenn sie lediglich zum eigenen Verbrauch der Bewohner von Neufalz — mithin nicht zum Handel oder zu einem sonstigen Verkehr — bestimmt sind, dem erwähnten Ufergelde nicht unterworfen werden sollen.

Eisenbahn-Verbindung zwischen Schlessen und Böhmen.

46) Zur Beurtheilung des von Unseren getreuen Ständen befürworteten Projekts einer Eisenbahn von Schweidniß durch die Grafschaft Glatz zum Anschlusse an die Kaiserlich österreichische Bahn in Böhmen sind der Breslau=Schweidniß=Freiburger Eisenbahn=Gesellschaft auf deren im Jahre 1843 gemachten Antrag die erforderlichen Vorarbeiten anheimgegeben, nach deren Beendigung Wir Uns weiteren Beschluß vorbehalten.

Eine Zinsgarantie von Seiten des Staats für das gedachte Unternehmen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Wegen der gewünschten Fortsetzung der Chaussee von Mittenwalde nach Bobischau und Landskron in Böhmen wird die Verwendung bei der Nachbar-Regierung in geeigneter Art wiederholt werden.

Chausseebau von Ratibor bis zur Grenze.

47) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, den Bau einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel auf Staatskosten zu übernehmen, kann zwar bei dem mehrfach vorliegenden dringenderen Bedürfnisse zum Ausbau der größeren Handelsstraßen der Monarchie für jetzt nicht Folge gegeben werden, dagegen wollen Wir nach dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände die für diesen Bau in Aussicht gestellte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile auf 10,000 Rthlr. in Gnaden erhöhen.

Errichtung eines Handels-Ministeriums.

48) Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dies, wie Wir Unseren getreuen Ständen eröffnen, Unserer Entschliesung vorbehalten bleiben.

### Ausschließung der Ausländer vom Hausrhandel.

49) Die angeregte unbedingte Ausschließung aller Ausländer, welche nicht einem Zollvereinsstaate angehören, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, verdient vor den hinsichtlich des Hausrverkehrs der Ausländer bestehenden Vorschriften nicht den Vorzug. Nach diesen dürfen Gewerbebescheine an Ausländer überhaupt nur zum Hausrhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs und nur zu gewissen, im § 12 des Hausrregulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben ertheilt werden, und stets hängt es auch dann, wenn hiernach die Ausfertigung des Gewerbebescheins an sich zulässig ist, von dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Regierung ab, ob die Ausfertigung in einem bestimmten Falle erfolgen solle. In dieser Weise sind die Regierungen in den Stand gesetzt, besonders solchen Ausländern, welche einem Zollvereinsstaate nicht angehören, die Erlaubniß zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe zu versagen, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Inlandes wünschenswerth erscheint, dagegen jene Erlaubniß dann zu ertheilen, wenn dies dem Bedürfnisse und dem Interesse des Inlandes entspricht. Die letztere Befugniß den Regierungen zu entziehen, können Wir nicht für angemessen erachten.

### Maß und Gewicht.

50) Das Gesuch Unserer getreuen Stände, welches darauf gerichtet ist, daß ein peremptorischer Termin gesetzt werde, nach dessen Ablauf der Gebrauch anderer, als der im Gesetze vom 16. Mai 1816 für die Monarchie allgemein gültig erklärten Maße und Gewichte weder im öffentlichen, noch im Privatverkehre ferner zu gestatten sei, kann durch die bisherige Gesetzgebung, insbesondere durch die Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung S. 33) und durch die Verordnung vom 30. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) als bereits erledigt angenommen werden, indem durch die letztgedachte Verordnung insbesondere die Verpflichtung, sich nur geachteter Maße und Gewichte zu bedienen, schon auf alle Fälle, wo überhaupt etwas nach Maß und Gewicht verkauft wird, ausgedehnt ist, mithin den Privatverkehr ebenfalls umfaßt. Hiernach wird es, um etwa vorgekommenen Uebelständen abzuwehren, nur darauf ankommen, den gesetzlichen Vorschriften die nöthige Ausführung zu sichern, und es ist deshalb aus dem Antrage Unserer getreuen Stände Veranlassung genommen worden, die Regierungen dahin mit Anweisung zu versehen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Publikum erneut bekannt gemacht werden und die Polizei-Behörden den Verkehr in dieser Beziehung streng überwachen.

### Leinen-Industrie.

51) Die Lage der schlesischen Leinen-Industrie und die Auffindung geeigneter Mittel, um der letzteren die wünschenswerthe Ausbülfe zu verschaffen, sind seit längerer Zeit ein Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge, und können Wir uns der Hoffnung überlassen, daß die theils schon getroffenen, theils eingeleiteten Maßregeln dem beabsichtigten Zwecke und den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechen werden.

Erhöhung des Eingangszolles für wollene Waaren.

52) Der auf Erhöhung des Eingangszolles von wollenen oder mit Wolle gemischten façonirten Stuhlwaaaren gerichtete Antrag hat durch den inzwischen publicirten Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bereits seine Erledigung erhalten.

Siede-Salz.

53) Die Beschwerden, welche über die Beschaffenheit des im Laufe des verfloffenen Jahres zum Verkauf gestellten Siedesalzes zur Sprache gekommen sind, haben sich nach den darüber veranlaßten sorgfältigen Ermittlungen nur in so weit begründet gefunden, als hin und wieder Tonnen und Säcke mit englischem Salze zum Verkaufe gelangt sein sollen, deren Inhalt nicht von gutem äußeren Ansehen gewesen, was dem Umstande zugeschrieben wird, daß die Salzvorräthe in einigen Faktoreien während des Jahres 1843 durch die ungewöhnliche Steigerung des Absatzes fast ganz aufgeräumt worden seien, und die gehörige Austrocknung der neuen Zufuhren an englischem Salze in Stettin und in den Faktoreien nicht habe stattfinden können. Uebrigens wird, wie bisher, so auch ferner, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, so viel inländisches Salz, als die Umstände es zulassen, zum Verkauf nach Schlesien gelangen, so weit aber die Vorräthe an inländischem Salze nicht ausreichen, werden Unsere Behörden dafür sorgen, daß das dafür feilzustellende englische Salz, welches im Allgemeinen nach der darüber wiederholt angestellten technischen Prüfung an innerer Güte und Brauchbarkeit dem inländischen Salze nicht nachsteht, in untadelhafter Beschaffenheit angekauft werde.

Stempelwesen.

54) Was den wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände auf Emanirung eines neuen Stempelgesetzes anlangt, so hat es zwar früherhin in der Absicht gelegen, eine gänzliche Umarbeitung des dormaligen Stempelgesetzes eintreten zu lassen; die inzwischen gemachten Erfahrungen haben indeß zu der Ueberzeugung geführt, daß die Abfassung eines neuen Stempelgesetzes nicht im Bedürfniß liegt, daß es vielmehr angemessen erscheint, die bestehende Gesetzgebung, wo es erforderlich ist, im Einzelnen zu modificiren.

Hiernach ist in letzterer Zeit schon verfahren worden, und daraus manche Aenderung in der Stempelgesetzgebung hervorgegangen, wie z. B. Unser Kabinettsbefehl vom 21. Juni v. J. wegen Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Miterben. In diesem Sinne wird fortgefahren werden, die Stempelgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, und sollen dabei die Wünsche Unserer getreuen Stände jede zulässige Berücksichtigung finden.

Ein Bedürfniß zur Herabsetzung des Gesuchstempels von 5 Sgr. auf  $2\frac{1}{2}$  Sgr. kann aber, da das Interesse der ärmeren Volksklasse durch die Stempelfreiheit der Gesuche, welche Gegenstände zu einem Werthe von weniger als 50 Thalern betreffen, schon hinlänglich gewährt ist, nicht anerkannt, und Unseren getreuen Ständen, was schon in dem Landtagsabschiede vom 6. Au-

gust 1841 geschehen ist, nur wiederholentlich bemerkt gemacht werden, daß nach § 600 der Kriminal-Ordnung alle Stempelstrafen binnen fünf Jahren, vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet, verjähren, und daß es mithin einer anderweiten, diese Verjährungsfrist unbedingt anordnenden gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf.

**Erlaß der Mahl- und Schlacht-Steuer für die Irrenanstalt zu Brieg.**

55) Die Entbindung der Irren-Versorgungsanstalt zu Brieg von der Entrichtung der Mahl- und Schlacht-Steuer erscheint wegen der Berufungen bedenklich, welche auf die Bewilligung einer solchen Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift gegründet werden könnten, und es läßt sich deshalb dem in dieser Beziehung gestellten Antrage Unserer getreuen Stände nicht entgegenkommen.

**Erleichterung der unteren Volksklassen in den Steuern.**

56) Wegen des Antrages auf Ermäßigung der Klassensteuer verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf die beigelegte Denkschrift Unseres Finanzministers.

**Regalität der Braunkohle in der Provinz Schlesien.**

57) Da die Entscheidung der Frage: ob die Braunkohlen in der Provinz Schlesien zu den Regalien zu rechnen seien? — von der Rechtsfrage abhängt, ob, in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung in der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769, die in der letztern in subsidium in Bezug genommenen sächsischen Bergrechte oder die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden, über diesen Streitpunkt auch bereits Prozesse anhängig sind: so können Wir Uns nicht veranlaßt finden, der rechtlichen Entscheidung vorgreifend, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Braunkohlen von dem Berg-Regal auszuschließen, eine Bestimmung zu treffen. Eben so wenig aber kann dem eventuellen Antrage auf Anerkennung des Dominal-Mitbaurechts (da die provincialrechtliche Zulässigkeit desselben von der Entscheidung jener Frage wesentlich bedingt ist) für jetzt Folge gegeben werden.

**Rechnungs-Extrakte für die Steinkohlengruben-Gewerke.**

58) Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir Unsern Finanzminister angewiesen, den Steinkohlengruben-Gewerken die seit dem Jahre 1829 alljährlich ihnen mitgetheilten Rechnungs-Extrakte, durch welche die Verwendung der Nieder- und Ober-Schlesischen Bergbau-Hülfskassengelder bisher nur summarisch nachgewiesen worden ist, übersichtlicher und ausführlicher, als es bisher geschehen, nemlich dergestalt vorlegen zu lassen, daß daraus der Betrag und die Bestimmungen der einzelnen Positionen der Ausgaben ersehen werden kann.

Es würde übrigens diesem Wunsche schon früher gewillfahrt sein, wenn solcher von Seiten der beitragspflichtigen Gewerke bei dem Oberbergamte der dortigen Provinz geäußert worden wäre, was indessen nach der Versicherung der ebengedachten Behörde bisher nicht geschehen ist.



Gerichts-Depositorium in Wünschelburg.

59) Da sich den Beschwerlichkeiten, welche nach der Darstellung Unserer getreuen Stände für die Bewohner der Stadt Wünschelburg daraus entslehen, daß das gerichtliche Depositorium in Neurobe befindlich ist, auf andere Weise, als durch die Errichtung eines getrennten Depositoriums in Wünschelburg begegnen läßt, namentlich dadurch, daß der Richter bei den monatlichen Gerichtstagen in Wünschelburg die Auszahlung besorgt, und die einzuzahlenden Gelder annimmt, außerdem auch die Geldversendung durch die Post geschehen kann, so fehlt es den obwaltenden Bedenken gegen die Einrichtung eines abgesonderten Depositoriums in Wünschelburg an zureichender Veranlassung, der hierauf gerichteten wiederholten Petition stattzugeben.

Berminderung der gerichtlichen Eide.

60) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Berminderung der gerichtlichen Eide entspricht ganz Unserer Absicht über diesen für die Volksmoral höchst wichtigen Gegenstand. Wir haben deshalb Unseren Justizminister angewiesen, denselben in genaue Erwägung zu nehmen und Uns demnächst die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Bewachung der Inquisitoriate.

61) Der Antrag:

daß die Bewachung der Inquisitoriate stets von Seiten des Staates und auf Staatskosten bewirkt werde, ist zur Gewährung nicht geeignet. Wo das Inquisitoriat-Gefängniß der Kommune gehört, bezieht letztere für die Aufnahme fremder Jurisdiktions-Eingefessenen die in dem Regulativ vom 10. Oktober 1815 festgesetzte Entschädigung, und muß schon aus diesem Grunde, so wie als Eigenthümerin des Gefängnisses, für dessen sichere Bewachung sorgen. Aber auch da, wo das Inquisitoriat-Gefängniß dem Staat allein oder diesem und der städtischen Kommune gemeinschaftlich gehört, ist die Bewachung desselben, insofern nicht besondere Verträge etwas Anderes festsetzen, in dem durch die Ordres vom 7. April 1809 und 11. Juni 1829 (Gesetz-Samml. von 1829, S. 93) bestimmten Umfange Pflicht der Kommune. Ob der einen oder der anderen Kommune in dem zuletzt gedachten Falle aus Rücksichten der Billigkeit eine Erleichterung in dieser Pflicht zu gewähren sei, muß von den obwaltenden besonderen Umständen abhängig bleiben, und kann hiernach nur den einzelnen Kommunen, denen das in ihrem Bezirk belegene Inquisitoriat-Gefängniß nicht ausschließlich gehört, überlassen werden, ihre Wünsche und die dafür sprechenden Gründe Unseren Behörden vorzutragen.

Aufhebung der Ordre vom 25. April 1835.

62) Der Antrag Unserer getreuen Stände:

die Ordre vom 25. April 1835 (Gesetz-Samml. S. 47), durch welche das Kammergericht zum ausschließlichen Gerichtshof für die Monarchie in Untersuchungen wegen politischer Verbrechen bestellt worden ist, aufzuheben, wird bei der bevorstehenden Einführung des neuen Strafgesetzbuchs erwogen werden.

Uebertragung der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten an königliche Untergerichte.

63) Auf den die Uebertragung der Verwaltung von Patrimonialgerichten an benachbarte königliche Gerichte betreffenden Antrag müssen Wir Uns die Entscheidung bis zur Erledigung anderer damit im Zusammenhange stehenden Fragen über die Gerichtsverfassung, mit deren Erörterung Wir unsere Justizminister beauftragt haben, noch vorbehalten.

Richtamwendbarkeit der Gesetze vom 29. März 1844 auf richterliche Beamte.

64) Auf den Antrag, die Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf richterliche Beamte außer Anwendung zu setzen, können Wir nicht eingehen.

Die Entfernung unwürdiger oder unfähig gewordener richterlicher Beamten ist zur Sicherung einer unparteiischen und gründlichen Rechtspflege, so wie zur Aufrechthaltung der Würde und Ehrenhaftigkeit des Richterstandes, eben so unbedingt notwendig, als die Unabhängigkeit desselben von jeder äußeren Einwirkung. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die gedachten Gesetze, welche eben deswegen für richterliche Beamte ein besonderes, die Unabhängigkeit des Richterstandes sichernden Disziplinarverfahren anordnen, und hinsichtlich der außerhalb des Strafverfahrens vorkommenden Verletzungen es lediglich bei den bestehenden Einrichtungen bewenden lassen, in den verfassungsmäßigen Instanzen berathen und von Uns vollzogen worden. Zu einer Abänderung finden Wir daher keine Veranlassung.

Zur Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Befehdeungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

**Prinz von Preußen.**

v. Boven. Wähler. v. Nagler. Kotber. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.  
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. v. Canis.

# D e n k s c h r i f t,

betreffend

die Petition des achten schlesischen Provinzial-Landtages wegen Erleichterung der in der letzten Stufe steuernden Klassensteuerpflichtigen, so wie der ärmeren Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte.

Der achte schlesische Provinzial-Landtag hat mit dem Antrage, für denjenigen Theil der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung, welcher in der untersten Stufe steuert, eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß der Satz von 15 Sgr. jährlich auf 12 Sgr. herabgesetzt und außerdem die Befreiung von der Steuer-Zahlung schon vom zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahre ab nachgelassen werde, und hiermit gleichzeitig den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen verhältnißmäßigen Antheil vom Steuerertrage Behufs eigener Verwendung zu Gunsten der ärmeren Volksklassen zu überweisen, zugleich den Antrag vertunden, den in Folge der vorgeschlagenen Steuer-Ermäßigungen entstehenden Ausfall nicht auf die höheren Steuerstufen zu übertragen. Bei der zu Gunsten des minder wohlhabenden Theiles der Bevölkerung beantragten Steuer-Erleichterung würde es sich daher nicht von einer anderweiten, den unteren Volksklassen vortheilhafteren Vertheilung der Steuerlast, sondern lediglich von einem abermaligen zu Lasten der Staatskasse zu bewilligenden Steuer-Erlasse handeln. Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die vermeintlich den ärmeren Einwohnern weniger fühlbar gewordene, durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. November 1842 gewährte Herabsetzung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Rieserlagen der Monarchie eine so große Vermehrung des Salz Debits veranlaßt habe, daß der in Folge der Preis-Ermäßigung entstandene Ausfall an der Staats-Einnahme wenigstens größtentheils bereits ersetzt worden sei. Diese Voraussetzung ist aber keinesweges begründet. So wenig bezweifelt werden kann, daß durch die Ermäßigung der Salzpreise allen Klassen der Bevölkerung und verhältnißmäßig am meisten dem minder wohlhabenden Theile derselben eine Erleichterung in der Steuerlast zu Theil geworden ist, so wenig läßt sich bei einem Gegenstande, dessen Verbrauch auch bei den früheren höheren Preisen nicht willkürlich beschränkt werden konnte, eine derartige Steigerung der Consumption erwarten, um den bedeutenden Ausfall an der reinen Einnahme durch die vermehrte Brutto-Einnahme alsbald größtentheils zu ersetzen. Der Verbrauch an Salz hat sich, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, für das verflossene Jahr nur wenig höher, als im Jahre 1841, herausgestellt, und es wird auch ferner nur eine allmältige Zunahme in Aussicht zu nehmen sein.

Die Gewährung der für die unterste Stufe der Klassensteuer beantragten Ermäßigungen würde, selbst abgesehen von dem gleichzeitig für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte in Anspruch genommenen Betrage, einen Ausfall von mehr als 600,000 Rthlr. jährlich für

die Staatskasse zu Folge haben, zu dessen Uebertragung die von den Ständen ausdrücklich abgelehnte stärkere Heranziehung der in den höheren Stufen der Klassensteuer veranlagten Steuerpflichtigen entweder durch eine Erhöhung der mittleren Klassensteuersätze oder durch eine andere Steuer nicht zu vermeiden wäre. Wenn schon aus diesem Grunde auf den Antrag nicht einzugehen ist, so läßt sich auch bei den mannigfachen für die Fälle wirklicher Hilfsbedürftigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit gewährten Steuer-Befreiungen und Erlassen der Satz von 15 Sgr. jährlich für jede erwerbsfähige über sechszehnjährige Person, mit der Beschränkung, daß aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen, als unverhältnismäßig hoch nicht ansehen und kann, wie die Erfahrung lehrt, ohne Druck aufgebracht werden. Der Grund aber, aus welchem in der untersten Stufe der Klassensteuer diejenigen Personen, welche ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, wegen der bei solchem Lebensalter nicht mehr vorauszusetzenden vollen Erwerbs-Fähigkeit durch gewöhnliche Tage-Arbeit von der Steuer befreit bleiben, findet auf die Altersstufe von 50 bis 60 Jahren keine Anwendung. Die Stände haben ferner befürwortet, daß kleine Hausbesitzer auf dem Lande, welche nicht über einen Morgen Acker besitzen und nicht ein Gewerbe treiben, welches ihren Verdienst über den des Tagelöhners erhöht, desgleichen die ärmeren Gewerbetreibenden in den Städten stets nur zur zwölften Klassensteuerstufe eingeschätzt werden mögen. In solcher Allgemeinheit kann zwar dieser Grundsatz nicht genehmigt werden, schon jetzt aber werden Tagelöhner, welche nur ein Haus besitzen, das ihnen und den Angehörigen ihrer Familie Obdach gewährt, in der letzten Steuerstufe veranlagt, während Besitzer von Land oder von Häusern, die einen sonstigen Ertrag gewähren, in der Regel zu höheren Stufen eingeschätzt werden, jedoch auch hier Ausnahmen eintreten, wenn ein Grundbesitzer sich erweislich nicht in einer bessern Lage befindet, als ein gewöhnlicher Tagelöhner.

Hinsichtlich des Antrages, bei der Normirung der Klassensteuer-Quoten nur steigende Bevölkerung, erhöhten Gewerbebetrieb und vermehrte Grundbesitz als Motive zur Erhöhung gelten zu lassen, ist zu bemerken, daß der Zuwachs an Steuer in Folge vermehrter Zahl der Steuerpflichtigen nicht als eine Erhöhung der Klassen-Steuer Quoten betrachtet werden kann, und daß im Uebrigen eine Erhöhung bisheriger Klassensteuersätze nur dann eintritt, wenn sich ergibt, entweder daß die Veranlagungs-Behörden die Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht gehörig gekannt und gewürdigt haben, oder daß dessen Leistungsfähigkeit gestiegen ist, das heißt also, wenn der bisherige Steuersatz den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen nicht für entsprechend zu erachten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1845.

**Der Finanz-Minister.**

Flottwell.

Nachricht über die Einrichtung der auf der  
**Königl. vereinten Friedrichs-Universität**  
wieder errichteten  
**Zahlungs-Commission.**

---

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Dezember 1824 auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Commission besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rentanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern, oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornämlich:

- 1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, sowie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmister,
- 2) Wohnungsmiethen,
- 3) Aufwartung,
- 4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein Jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartalters pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Ausgaben der Aufwärterin, oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwischer- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Commission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche &c. &c. ist dann specielle Genehmigung der Eltern, oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Commission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, sumirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde

alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen, und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Commission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern, oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Commission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur, wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völliige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem Andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Commission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Commission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 13. November 1845.

**Königliche vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.**

**Dr. C. d'Alton, Protector.**

*Herrn  
G. L. Ott*

# A m t s = B l a t t

der Königlich<sup>n</sup>en Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 25. Februar

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2670. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Dezember 1845, betreffend die Ausschließung derjenigen Preussischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.
- Nr. 2671. Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Dezember 1845, die allgemeine Militairpflicht der Juden betreffend.
- Nr. 2672. Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Januar 1846, die Freigebung des regelmäßigen und stationsweisen Transports von Gütern, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, betreffend.
- Nr. 2673. Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden. Vom 23. Januar 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar 1843, die Aufhebung des Declarationszwanges für Sendungen mit Papiergeld betreffend, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur innerhalb der Preussischen Staaten Gültigkeit hat und daß, hinsichtlich der nach dem Auslande gehenden Sendungen, die in den betreffenden Staaten, in Absicht auf den Declarationszwang, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Anwendung kommen.

Berlin, den 14. Februar 1846.

General = Post = Amt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**N. 2.** Das Verbot des Besuchs öffentlicher Schulen von nicht ganz abgeheilten Kindern der vom Scharlach oder Masern angelegten Familien betreffend.

Von mehreren Seiten ist uns angezeigt, daß Scharlach und Masern, welche beide seit einigen Monaten in Breslau und an anderen Orten des hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks, in bedeutender Ausbreitung und oft genug mit tödtlichem Ausgange vorgekommen sind, dadurch verbreitet sein sollen, daß Kinder, deren Geschwister oder andere Angehörige an einer von diesen Krankheiten leiden, dennoch die öffentlichen Schulen besucht haben.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß auf diese Weise die Ansteckung der für diese Krankheit empfänglichen Kinder möglich ist, so verbieten wir, mit Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetordre vom 28. Oktober 1835, § 9 ff., § 41 und § 50 f. den Eltern, in deren Familie Scharlach- oder Masern-Kranke sich befinden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn sie nicht durch ein Attest des Hausarztes nachweisen, daß sie von dem Kranken vollständig abgeondert sind, auch mit denselben nicht in mittelbarer Berührung stehen. Den Aerzten aber vertrauen wir, daß sie bei der Abfassung ihrer Atteste mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verfahren und uns nicht in die Nothwendigkeit versehen werden, gegen sie nach der Strenge der Gesetze einzuschreiten.

Breslau, den 17. Februar 1846.

I.

Der königliche Wegebaumeister Schulz hat die Verwaltung des bisher vom Wegebaumeister von Derschau administrirten dritten Wegebaukreises übernommen.

Der hierdurch erledigte vierte Wegebaumeister-Posten in Ohlau ist dem königlichen Wegebaumeister Ullmann verliehen worden.

Breslau, den 18. Februar 1846.

I.

Der Kaufmann Guder zu Bernstadt ist als Spezial-Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland, für Bernstadt und Umgegend, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute beauftragt worden.

Breslau, den 16. Februar 1846.

I.

Der unter dem 10. Oktober 1843 bestätigte Kaufmann E. Volkmann zu Wohlau hat aufgehört Hülfesagent der Elbersfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft zu sein.

Breslau, den 18. Februar 1846.

I.

Der unter dem 28. Oktober 1843 bestätigte Kaufmann J. W. Ruppelt zu Nimptsch hat aufgehört Hülfesagent der Berliner Feuerversicherungsgesellschaft zu sein.

Breslau, den 18. Februar 1846.

I.



## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1845 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen) hat sich im Jahre 1845 gegen das Jahr 1844 wiederum erweitert.

Von 1371 Schiedsmännern sind 15,915 Streitigkeiten (793 mehr als im Jahre 1844) verhandelt und davon 14,132 (650 mehr als im Jahre 1844) durch Vergleich beendet worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 397 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 1254 und anhängig blieben am Jahreschlusse 132 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 10 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene. Zur Gesamtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 81 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 91.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1845 verglichen:

1) der Kaufmann Hiersemenzel zu Frankenstein . . . . .	von 627 — 564
2) = Schiedsmann Koppe zu Schreibershau . . . . .	= 406 — 386
3) = Kaufmann Hentschel zu Neurode . . . . .	= 308 — 304
4) = Partikulier Schindler zu Breslau . . . . .	= 348 — 235
5) = Kaufmann Arnold zu Schweidnig . . . . .	= 246 — 231
6) = Schiedsmann Rother zu Schlegel . . . . .	= 228 — 220
7) = Schornsteinfeger Grühner zu Kreuzburg . . . . .	= 175 — 171
8) = Eisenhändler Simon zu Münsterberg . . . . .	= 173 — 171
9) = Kaufmann Renner zu Kreuzburg . . . . .	= 184 — 166
10) = Buchbinder Klein zu Glas . . . . .	= 159 — 155
11) = Casetier Giesel zu Landeshut . . . . .	= 146 — 146
12) = Schiedsmann Wolff zu Steinau . . . . .	= 141 — 136
13) = Dorwerkbesitzer Dalibor zu Pitschen . . . . .	= 149 — 135
14) = Kaufmann Hirschfeld zu Neurode . . . . .	= 128 — 122
15) = Lehrer Krugalla zu Nieder-Kunzendorf . . . . .	= 127 — 116
16) = Kaufmann Wolff zu Münsterberg . . . . .	= 107 — 105
17) = Kaufmann Alberti zu Schmiedeberg . . . . .	= 103 — 95

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner Nr. 3 und 7 in den vorhergegangenen 6 Jahren

= 4	=	=	4
= 2. 5. 8. 11. 12. 13	in den	=	2
= 1. 6. 10. 14. 16	im vorigen Jahre		

wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit bereits öffentlich genannt worden sind.

Breslau, den 11. Februar 1846.

### Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

In der am 30. Dezember v. J. statt gehaltenen General-Versammlung der Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt sind gewählt worden:

- 1) zu Mitgliedern des unterzeichneten Curatoriums für die Jahre 1846, 1847, 1848:

Herr Stadtrath Gamet,  
Herr Geheimer Regierungsrath Geim,  
Herr Kaufmann und Stadtverordneter Hofelder;

- 2) zu Stellvertretern derselben für den denselben Zeitraum:

Herr Stadt-Verichtsrath Bunsen,  
Herr wirklicher Geheimer Kriegsrath Stricker;

- 3) zu Rechnungs-Revisions-Commissarien für die Jahre 1846 und 1847:

Herr Rechnungs Rath Mehle,  
Herr Rechnungs Rath Klemm;

- 4) zu Stellvertretern derselben für denselben Zeitraum:

Herr Geheimer Rechnungs Rath Kahlwek,  
Herr Rechnungs Rath Kemmert.

Indem wir dies nach Vorschrift des § 44 der Statuten hierdurch bekannt machen, bringen wir zugleich in Gemäßheit des § 51 der Statuten zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Secretair der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, Herr Küffer, von uns zum zweiten Mitgliede der Direktion unserer Anstalt erwählt und von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern bestätigt worden ist. Die Direktion besteht daher gegenwärtig aus dem Major a. D., Herrn Blesson, Herrn Küffer und Herrn Kammergerichtsrath von Rönne. Zumendanten der Kasse ist der frühere erste Buchhalter, Herr Lüssen, ernannt und dem bisherigen Kassen-Assistenten Leonhardt für jetzt die Funktion des Kassen-Controleurs übertragen worden.

Berlin, den 6. Februar 1846.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.  
v. Lamprecht.

### Patent = Aufhebung.

Das dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gute-Hoffnungshütte im Kreise Duisburg unter dem 5. Mai 1845 auf acht Jahre ertheilte Patent, auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtobaks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist wieder aufgehoben worden.

# A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 4. März

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es ist uns eine Probe Branntwein, welcher aus kranken Kartoffeln gebrannt ist, zugesendet. Wir haben denselben einer chemischen Untersuchung unterwerfen lassen und ihn zwar von geringem Spiritus-Gehalt (40 Procent) aber ganz rein von Fusel und Blausäure gefunden.

Breslau, den 27. Februar 1846.

I.

Der unter dem 10. Januar 1844 bestätigte Kaufmann Liebrecht zu Breslau hat aufgehört Hülfsgagent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein, und der Partikulier Hebeisen zu Breslau ist als Hülfsgagent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. Februar 1846.

I.

Der unter dem 7. September 1843 bestätigte Gutspächter Blümel zu Kreischau, Steinauer Kreises, hat aufgehört Hülfsgagent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu sein.

Breslau, den 25. Februar 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Um bei der oft großen Entfernung des Königl. Berggerichts für Niederschlesien in Waldenburg von den in verschiedenen Gegenden des Departements bestehenden Bergwerksanlagen, jeder nachtheiligen Vermittelung der Vorschriften der Kriminal-Ordnung Tit. II., Abschnitt II., welche in Berücksichtigung des § 2 Nr. 2 des nach der Allerh. Kabinetts-Ordre vom 12. Oktober 1837 allgemein geltenden Reglements vom 13. Juli 1837 (Gesetz. S.,

S. 134. 147) eintreten könnte, vorzubeugen, werden im Einverständniß mit dem Königlichen Oberberg = Amt zu Brieg, alle Gerichtsbehörden des Departements, mit Ausnahme der im Waldenburger Kreise befindlichen Gerichte, angewiesen:

Bei jeder in ihrem Bezirk auf dort in Betriebe stehenden Rechen sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen, welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Kriminal = Ordnung Tit. II., Abschnitt II. nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur weiteren Verfügung an das Königliche Berggericht für Niederschlesien in Waldenburg zu übersenden.

Breslau, den 9. Februar 1846.

Königliches Ober = Landes = Gericht. Kriminal = Senat.

## B e k a n n t m a c h u n g

über die Einrichtung der Königl. Waisen = und Schul = Anstalt zu Bunzlau.

### 1.

Die Königliche Waisen = und Schul = Anstalt zu Bunzlau ist nicht nur für die Erziehung und Unterweisung von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge an, welche mit den Waisen Unterricht, Kost und Erholungen gemeinschaftlich genießen, in Wohnung und häuslicher Aufsicht von denselben getrennt sind. Als Erziehungs = Anstalt erzielt sie gleichmäßige Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte zu einem christlichen und sittlichen Leben, als Lehranstalt bereitet sie solche Schüler, welche studiren wollen, für die Ober = Tertia der Gymnasien, mit Ausschluß des Griechischen, welches jedoch privatim getrieben werden kann, Andere für den Eintritt in die höheren Gewerbe vor.

### 2.

Die Zahl der Beneficiaten beträgt 72, und zwar

a. Waisenknaben . . .	44
b. Freischüler . . .	25
c. Extra = Alumnus . . .	2
d. Fundatisten . . .	1

zusammen obige 72.

Außerdem können 52 Pensionäre ausgenommen werden und eine unbestimmte Zahl von Stadtschülern am Unterrichte Theil nehmen.

### 3.

Die 44 etatsmäßigen Stellen für Waisenknaben sind

- a. 39 Waisensstellen für in Schlesien geborne oder mit ihren Eltern einheimisch gewordene Knaben.

In wiefern zu solchen auch Knaben aus der Preussischen Ober-Lausitz werden gerechnet werden, darüber bleibt nähere Bestimmung vorbehalten.

- b. 2 Waisensstellen, welche das königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Nichtschlesiern besetzt.
- c. 1 Waisensstelle für einen Knaben aus dem Markgraftum Ober-Lausitz, Pr. Antheil, welche von der königlichen Regierung zu Liegnitz besetzt wird.
- d. 2 Waisensstellen für Knaben schlesischer Postbeamten, welche des Herrn General-Postmeisters Excellenz besetzt.

#### 44 Stellen für Waisenknaben.

Diese Knaben werden in der Anstalt ganz kostenfrei unterhalten.

#### 4.

Die 25 Stellen für Freischüler und 2 für Extra-Alumnen werden ebenfalls mit Knaben besetzt, welche in Schlesien geboren oder einheimisch geworden sind. Die Freischüler zahlen jährlich jeder 12 Rthlr. Schulgeld, die Extra-Alumnen jeder 36 Rthlr. Kostgeld jährlich, beide 3 Rthlr. Inscriptiionsgebühren.

#### 5.

Die Fundatisten-Stelle, von der Freiherrlich von Nichthofenschen Stiftung herrührend, besetzt der jedesmalige Senior der Familie von Nichthofen, gegenwärtig Herr Baron von Nichthofen auf Kohlhöhe bei Striegau, mit einem aus Striegau gebürtigen bürgerlichen Knaben.

#### 6.

Die Pensionäre zahlen eine jährliche Pension von 80 Rthlrn. und 3 Rthlr. Inscriptiionsgebühren.

#### 7.

Freischüler, Extra-Alumnen, Fundatisten und Pensionäre erhalten von der Anstalt Wohnung, Heizung, Kost und Unterricht, so wie die allgemeine Hausbedienung. Für alles Uebrige, als Licht, Wäsche, Kleider, Waschen und Ausbessern derselben, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung u. s. w. tragen die Angehörigen die Kosten.

#### 8.

Die Stadtschüler sind solche, welche theils in der Stadt bei ihren Eltern wohnen, oder überhaupt außerhalb der Anstalt in der Stadt oder in der Nähe des Waisenhauses in Pension gegeben sind, und werden bloß zum Unterrichte, so weit es der Raum in den Klassenzimmern gestattet, aufgenommen. Sie zahlen 2 Rthlr. Eintritts-Gelder und ein jährliches Schulgeld von 18 Rthlr.

#### 9.

Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelde müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

## 10.

Die Aufnahme der Waisenknaben, Freischüler, Extra-Alumni und Fundatisten findet in der Regel nur zu Ostern statt, Pensionäre und Stadtschüler können auch für andere Termine angemeldet werden, und hat die Zeit ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Einrichtung des Lehr- und Erziehungswesens die Direction zu bestimmen.

## 11.

Sämmtliche aufzunehmende Knaben müssen körperlich und geistig gesund, bildungsfähig, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorbereitet, nicht unter 9 und nicht über 12 Jahr alt sein.

## 12.

Sämmtliche Beneficiaten, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Absehen auf die vom Königlichen hohen Ministerio, von des Herrn General-Postmeisters Excellenz, von der Königlichen Regierung in Liegnitz und von dem Herrn Senior der Freiherrlich von Richthofenschen Familie zu verleihenden Stellen gerichtet ist, sind bis zur Mitte October eines jeden Jahres mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei dem Director anzumelden. Später eingehende Meldungen stellen hinsichtlich der Aufnahme um ein Jahr zurück, indem die Gemeldeten nur noch zur Eintragung in die Listen des folgenden Jahres notirt werden. Fruchtlos bleibt die Meldung jedenfalls, wenn der Knabe bereits über das 12te Lebensjahr hinaus ist. In solchem Falle werden die beigelegten Zeugnisse sofort zurückgeschickt.

## 13.

Für Waisenknaben sind

- a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes,
- b. das Taufzeugniß,
- c. Schulzeugniß,
- d. Impfschein,
- e. Gesundheits-Attest des Knaben,
- f. Bedürftigkeits-Attest.

Für Freischüler und Extra-Alumni die Zeugnisse b bis f, für Pensionäre und Stadtschüler die Zeugnisse b bis e erforderlich.

## 14.

Da bei der Aufnahme nicht nur die Bedürftigkeit, sondern auch die Vorkenntnisse und Anlagen in Betracht kommen, so sind mit den Zeugnissen schriftliche Probearbeiten einzusenden; auch haben sich die Angemeldeten auf Erfordern einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Nothwendig ist, daß sie geläufig und mit richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, im Racherzählen und richtigen Aufschreiben vorerzählter Geschichten geübt sind und nach den vier Species gleichbenannter Zahlen rechnen können.

## 15.

Die am Oftertermine aufzunehmenden Waisenknaben und Freischüler werden von uns aus der von dem Director im November jedes Jahres eingereichten Expectantenliste ausge-

wählt, und die Eltern oder Vormünder der ausgewählten Knaben nach der gewöhnlich im Dezember getroffenen Auswahl im Januar durch den Director von der bevorstehenden Aufnahme benachrichtigt. Wer eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hat anzunehmen, daß der angemeldete Knabe am nächsten Termine nicht aufgenommen werden kann. Eltern oder Vormünder haben auf eine solche Benachrichtigung sofort die Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den Angemeldeten annehmen und denselben zur bestimmten Zeit der Anstalt zusenden werden, widrigenfalls die Stelle einem Reservisten zugetheilt wird. Angemeldete, die das 12te Jahr zurückgelegt haben, werden in der Regel nicht mehr zur Auswahl vorgeschlagen. Die Einberufung geschieht durch den Director nach Maaßgabe des Abgangs der auscheidenden Zöglinge.

Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Aufnahme den früher eingereichten Probearbeiten, Berichten und Gesundheitscheinen nicht entspricht, werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

## 16.

Die Zöglinge werden in der Regel zwischen dem 14ten und 15ten Jahre konfirmirt. Ueber die Konfirmationsfähigkeit der Waisenknaben entscheidet der Director, derselbe bestimmt auch die Zeit ihrer Entlassung, deren Haupttermin Ostern ist. Ueber den Abgang der Freischüler müssen deren Angehörige sich mit dem Director wenigstens schon ein Vierteljahr zuvor schriftlich oder mündlich verständigen.

Der Abgang der Pensionärs und Extra-Kolunen muß drei Monate vorher angezeigt werden. Wird dies unterlassen, so muß die Pension noch für das nächste Quartal zur Kasse gezahlt werden.

Für Unterbringung der Waisenknaben haben die Vormünder und Verwandten Sorge zu tragen.

## 17.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen

- a. einen vollständigen guten tuchnen Anzug (Röcke und Stiefel mitgerechnet),
- b. drei gute Hemden,
- c. zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe,
- d. drei Schnupftücher,
- e. drei Halbtücher.

Für alles Uebrige sorgt die Anstalt, gestattet aber eigne Halbkragen, eigne Sommerbekleider, Bücher zc. Auch ist es gut, wenn jeder Waisenknabe ein Kästchen zur Aufbewahrung kleiner Habseligkeiten besitzt.

## 18.

Pensionäre, Freischüler und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im Stande halten:

- a. an Betten.

Ein leichtes vollständiges Gebett, wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes, eine wattirte Decke für die Sommer-Monate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt.

## b. an Wäsche.

Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, hinreichend zum Wechseln für drei bis vier Wochen, einige Servietten, vier bis sechs Handtücher, vier bis sechs Vorhemdchen oder Kragen, drei Paar wollene Strümpfe für den Winter, zwei Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, zwei Abwischtücher, zwei Paar Unterziehhemden und ein Paar Badehosen.

## c. an Kleidern.

Wo möglich doppelte Sommer- und doppelte Winter-Kleidung, einfach, gefällig und möglichst dauerhaft; Mantel oder Ueberrock; ein Schlafjäckchen für Krankheitsfälle, wenigstens zwei Paar gute, ja nicht zu enge Stiefel oder Schuhe, ein Paar einfache schwarzeleberne Schlaffschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter.

Neue Kleidungsstücke werden ohne ausdrückliches Verlangen der Eltern von der Anstalt nicht angeschafft, wofern nicht ein dringendes Bedürfnis dies erfordert. Zur leichtern und billigern Ausbesserung der Kleidungsstücke ist zu wünschen, daß die vorhandenen Reste von Tuch und Zeug mitgebracht werden.

## d. an verschiedenen Geräthen.

Ein passendes Schreibpult mit zwei Schubläden zur Aufbewahrung der Wäsche, (am zweckmäßigsten und wohlfeilsten von dem Familienlehrer, dessen specieller Leitung der Zögling übergeben wird, auf vorgängige Anzeige zu besorgen), ferner: Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschmesser, ein Federmesser, ein Dintensaf, eine Scheere, drei Schabbürsten, eine Kleiderbürste, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitackigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und mit ein Paar Schiefer- und Bleistiften, ¼ Hundert Federn, ein Federkästchen, ein Paar Buch Concept- und Kanzlei-Papier und einige Bogen Brief- und Lisch-Papier, eine Stange Siegelack, ein Lineal, Nähnadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein kleines Grabbeil, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

## e. an Büchern.

Jedenfalls eine Bibel und einen Katechismus. Die Wahl und das Bedürfnis aller übrigen Bücher hängt von der näheren Bestimmung der Klassen, in welche der Zögling eintreten wird und von anderweitigen Bestimmungen ab, doch mögen die Neueintretenden ihre bisher schon gebrauchten Bücher und Hefte mitbringen. Ein Verzeichniß derselben, so wie überhaupt ein Verzeichniß sämtlicher mitgebrachten Utensilien ist dem betreffenden Familienlehrer sogleich bei ihrem Eintritte in die Anstalt vorzulegen.

## f. an Geld.

Zur Bestreitung der Ausgaben für Reinigung der Wäsche, für Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien, Ausbesserung der Kleidungsstücke, Beiträge zur Beleuchtung des Wohnzimmers und zu anderweitigen gemeinschaftlichen Stuben-



bedürfnissen, zu Taschengeld, etwaigem Privatstundengeld, Reisegeld, ist es durchaus nothwendig, daß dem Familienlehrer sogleich bei Uebergabe des Zöglinge ein hinreichendes Verlagsgeld praenumerando eingehändigt werde, über dessen Verwendung derselbe genaue Rechnung legen wird.

Alle vorbenannten Gegenstände sind, wo es nur möglich ist, mit dem Namen und der Nummer des Besizers zu bezeichnen.

## 19.

Die Ferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monats August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände das Bleiben in der Anstalt verlangen. Während der kurzen Pfingstferien zu verreisen ist den Zöglingen nicht gestattet.

## 20.

Für kranke Zöglinge sind fortwährend die nöthigen Erleichterungs-Mittel in Bereitschaft. Außer zwei heizbaren Schlaffäden, welche für schwächliche Knaben eingerichtet und mit den nöthigen Bequemlichkeiten versehen sind, gewährt das mit vier gesunden, hellen und freundlichen Stuben versehene Krankenhaus Aufnahme und ein besonderer Krankenküster die nöthige Pflege. Für ärztliche Behandlung wird sofort Sorge getragen, da die Anstalt ihren Hausarzt hat. Den Eltern der Fundatisten, Freischüler und Pensionärs, welche die Kurkosten aus eignen Mitteln zu bestreiten haben, bleibt es anheim gestellt, Hülfe bei einem andern Arzte zu suchen. Dem Familienlehrer ist es überlassen, mit Berücksichtigung des Gesundheitszustands der übrigen Zöglinge, bei unbedeutenden und nicht ansteckenden Krankheiten zu entscheiden, ob der Kranke, von welchem dem Director sofort Meldung geschehen muß, in das Krankenhaus zu bringen oder in seiner Wohnung zu belassen ist. Die specielle Aufsicht über das Krankenhaus und die Krankenpflege steht dem Director zu.

Breslau, den 27. Januar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 23. v. M. von dem Seminar-Director Gerlach (Amtsblatt Stück 4 Seite 23) bekannt gemachte, auf den 2. April c. anberaumt gewesenene Termin der Präparanden-Prüfung im hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminar wird wegen erfolgter Auflösung dieser Anstalt hiermit aufgehoben. Wegen der Prüfung ehemaliger mit Nr. III. entlassener Zöglinge und derjenigen, welche sich sonst noch der Commissions-Prüfung unterwerfen wollen, wird eine anderweite Bestimmung veröffentlicht werden.

Breslau, den 18. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge der Beförderung des bisherigen Direktors des hiesigen katholischen Schullehrer-Seminars zum Regierungs- und Schul-Rath bei der königlichen Regierung in Liegnitz, Kgl. Barthel, ist die Direktion der genannten Anstalt dem Kaplan zu St. Walbert hieselbst, Licentiaten der Theologie Julius Bauke provisorisch übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1846 an der königlichen Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der königlichen Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommer-Semester am 20. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Finanzwissenschaft, volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Professor Dr. Baumstark.
- 2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht, Werthschätzung und Bontirung des Bodens nebst Demonstrationen. Professor Gildemeister.
- 3) Landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation, Landwirthschaftliches Repetitorium, Geschichte der Landwirthschaft. Dr. Schöber.
- 4) Obstbaum- und Gehölzzucht. Akademischer Gärtner Sühfle.
- 5) Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, Botanische Excursionen, Naturgeschichte des Thierreichs mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere. Professor Dr. Schauer.
- 6) Organische und analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen, über Electricität und Magnetismus. Professor Dr. Schulze.
- 7) Außere Krankheitslehre, Pferdekenntniß, Heilmittellehre. Professor Dr. Haubner.
- 8) Ueber die Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude nebst Demonstrationen an bestehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen. Universitäts-Bau-Inspcctor Menzel.
- 9) Feldmessen und Niveliren. Professor Dr. Grunert.
- 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Bessler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Elbena im Februar 1846.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie  
C. Baumstark.

### P a t e n t i r u n g e n .

Dem F. L. Nylius in Berlin sind unter dem 12. Februar 1846 zwei Patente,  
und zwar

auf einen Reib- und Kühl-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

und

auf einen Dampfbrenn-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Th. Goldschmidt in Berlin ist unter dem 12. Februar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demselben mit farbloser Tinte zu schreiben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor am Berlinischen Gymnasium, Müller, und dem Instrumentenmacher Schöne mann zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an der Klaviatur des Pianofortes, um solche mittelst verkleinerter Tastatur zu spielen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

### Bestätigt:

In Steinau der wieder gewählte bisherige Bürgermeister Herrmann anderweit auf sechs Jahre;

der Gensd'armie-Wachtmeister Nickel aus Wohlau als Bürgermeister in Stroppen auf gleiche Dauer.

### Anstellungen:

Dem Förster Gansert zu Wislen, Forst-Reviere Nimkau, ist nach bestandnem Probe-dienst, diese Stelle definitiv verliehen;

der bisherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Neudorf, (Goschütz) Wartenberg-schen Kreises, Bittermann; als evangelischer Schullehrer in Bischofshaus, Ohlauschen Kreises;

der Schulamts-Kandidat Grüttner als zweiter Lehrer an der evangelischen Stadt-schule in Raudten;

der Schul-Adjutant Hauptfleisch als katholischer Schullehrer in Sablath, Kreis Neumarkt;

der Schul-Adjutant Willnich als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Frauwaldau, Trebnischen Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Speer zu Rohine, Wartenbergischen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst.

## Vermächnisse und Geschenke.

Der Rittergutsbesitzer Müller auf Schönwaldau hat bei dem Verkauf der Polgsner Güter der evangelischen Kirche zu Polgsen 100 Rthlr. geschenkt.

17. März 1846  
 59  
 Oll

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Breslau, den 11. März

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**N 3.** Den Hausfehandel mit Wachleinwand und lackirten Wachsbedeken im Grenzoll-Bezirk betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. September 1842, den Hausfehandel im Grenzoll-Bezirk betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß in letzterm auch der Verkehr mit Wachleinwand und lackirten Wachsbedeken statt finden darf, daß jedoch diese Gegenstände alsdann den im § 3 der gedachten Bekanntmachung erwähnten Control-Raafregeln unterworfen bleiben. Der Handel mit Wachleinwand und lackirten Wachsbedeken im Grenzoll-Bezirk, gehört also zur zweiten Abtheilung des daselbst gestatteten Gewerbe-Betriebes im Umherziehen, und es haben sich diese Personen, welche ihn betreiben, daher nach den für diese zweite Abtheilung gegebenen Vorschriften zu achten.

Breslau, den 24. Februar 1846.

III.

**N 4.** Unterfugung des Gebrauchs des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hauschwammes.

Die hin und wieder vorgekommene Anwendung des Quecksilber-Sublimats zu Vertilgung des Hauschwammes hat Veranlassung zu einer sorgfältigen Untersuchung desselben gegeben und es hat sich dabei herausgestellt, daß dieses Sublimat für die Bewohner der Gebäude schädlich werden kann.

Demnach, und da man gegen den Hauschwamm anderweit sehr viele Mittel, als: concentrirte Auflösung von Eisenvitriol und von essigsaurem Eisenorydul mit Kreosot (erhalten durch Auflösen von Eisen in rohem Holzessig) mit Erfolg angewandt hat, wird der Gebrauch des Quecksilbersublimats zu Vertilgung des Hauschwammes hiermit untersagt.

Breslau, den 5. März 1846.

I.

Der unter dem 15. September 1843 bestätigte Kaufmann S. G. Pläschke zu Strehlen hat aufgehört Hülfsgagent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu sein.

Breslau, den 28. Februar 1846.

I.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Februar 1846.

### I. Befördert:

- 1) Die Referendarien Wichura I. und von Gellhorn zu unbesoldeten Assessoren beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) die Auskultatoren Scheffler und Schröter zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 3) der zeitherige Hülfsbote Gottwald zum etatsmäßigen Ober-Landesgerichts-Diener;
- 4) der Invalide Karl Günther zum Hülfsboten beim Ober-Landesgericht;
- 5) der bisherige Hülfsbote Casper zum etatsmäßigen Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht zu Landeck;
- 6) der bisherige Hülfsbote Tobias zum etatsmäßigen Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht zu Reinerz;
- 7) der Civil-Supernumerarius Schaff zum Hülf-Aktuarium beim Land- und Stadtgericht zu Zobten.

### II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Adolar Scheurich in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. D.;
- 2) der interimistische Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Stephan zu Zobten als Kanzlei-Diätarius an das hiesige Stadtgericht.

### III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien Schubert und Sandmann.

### IV. Pensionirt:

Der Gerichtsdiener Salzmann beim Land- und Stadtgericht zu Landeck.

### V. Gestorben:

- 1) Der Gerichtsdiener Markstein beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Kanzlei-Diätarius Heußlich beim hiesigen Stadtgericht;
- 3) der Gerichtsdiener Dinter beim Land- und Stadtgericht zu Reinerz.

## Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Parsonale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1846.

Name des Gutk.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Klein-Deutschen	Kreuzburg	Justitiarius Schodstädt zu Namslau	Justitiarius Bogatsch zu Namslau.

## Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-  
Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
<b>Kreis Frankenstein.</b>			
Heinrichswalde Schlottendorf Tarnau Schönwalde und Raschgrund Mairisbörf Hennerbörf	Adolph Lowack Franz Gottschalk Otto Meyer Amand Ziltfch Karl Lur Gustav Ullmann	Oekonomie-Verwalter Bauergutsbesizer Wirthschaftsinspektor Gerichtsschreiber Erbkretschmer Amtmann	Heinrichswalde. Schlottendorf. Tarnau. Schönwalde. Mairisbörf. Hennerbörf.
<b>Kreis Namslau.</b>			
Groß- und Klein- Hennerbörf, Herzberg und Pulkowig Klein-Butschkau, Charlottenthal und Friedrichshülff Paulsdorf, Eisdorf, Jakobsdorf, Obischau und Kricau Nassafel Eckerödorf und Hönigern	Wilhelm von Fran- kenberg Eduard Fromm Heinrich Keitsch Adolph Kühn Aloys Franke	Rittergutsbesizer Wirthschaftsbeamter Rittergutsbesizer und Lieutenant Gerichtsscholz Schullehrer	Groß-Hennerbörf. Butschkau. Paulsdorf. Nassafel. Eckerödorf.
<b>Kreis Nimptsch.</b>			
Klein-Kniegniß. Petrikau Prschiedromig Schwentnig Groß-Kniegniß	Gottlieb Zentsch Karl Wilhelm Woge Gottlob Gemende Heinrich Nisch Gottlieb Stanke	Gerichtsscholz desgl. desgl. Krämer Freigutsbesizer	Klein-Kniegniß. Petrikau. Prschiedromig. Schwentnig. Groß-Kniegniß.

## P a t e n t r u n g e n .

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 25. Februar d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 25. Februar 1846 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Begebaumeister Borchard in Lannhausen in Schlesien ist unterm 25. Februar d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Ziegel- und Braunkohlen-Pressen zum Heben des Formkastens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

## C h r o n i k .

Des Königs Majestät haben den Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirten und Landschafts-Director Grafen v. Strachwitz auf Peterwitz zum Landrath des Frankensteiners Kreises zu ernennen geruhet.

In Lewin ist der Gastwirth Hauschke als befohdeter Rathmann und Kämmerer auf sechs Jahre bestättigt.

## B e r m ä c h t n i s s e .

Der zu Polnisch-Breile verstorbene Erb- und Gerichtscholz Joseph Brier hat laut Testament:

an die Kirche zu Jauer ein Kapital von	50 Rthlr.
vermacht, von welchem die Zinsen den Dorfarmen zu Polnisch-Breile zu gut kommen, und ein Kapital von	50 Rthlr.
wovon die Zinsen zum Besten armer Schulkinder des Kirchspiels verausgabt werden sollen.	



13 76  
Ala

I  
u.  
k.  
—

vor dem 9. Deze

Boreck Gros OS.	37
Cujan OS.	5
Czappelwig OS.	1
Enderdorf, Bisthums-Lan- schaft, jetzt NGr.	12
Falkenhayn Nieder SJ.	Mi-
Gardawitz und Boschezi OS.	Land
Giersdorf Nieder, Bisthum Landschaft, jetzt NGr.	4
Grödigberg LW.	26
Gublan OS.	1
Herrmannswaldau zc. S.	der
Hertwigwalde Nieder SJ.	den
Hirschfeldan Mittel OS.	...
Hirschfeldan Ober OS.	der
Jägel Polnisch BB.	16.
Jankle OS.	...
Jarischau, Bisthums-Lan- schaft, jetzt NGr.	14
Kauer Klein OS.	...

uonppuG = 81

Breslau, am

nt-  
ut-  
en,  
ig:

Ferri sulphurici uncias octo,  
Capri sulphurici uncias quinque,

# II. Nachweisung

Einf

der

auf imber 1845 öffentlich aufgetündigten, bisher aber noch  
 wort nicht eingelieferten Pfandbriefe.

	à 200		à 200		à 200
auf 1	30	Rochanowitz (allein) OS. 33	200	Saccrau, Kreis Gros-Strehlig,	100
erth 7	500	Rockoschütz OS. .... 61	40	OS. .... 56	400
0	200	Roschentin OS. .... 59	100	Schmarke OS. .... 122	
5		Krafchen zc. BB. .... 19	200	Schönfeld, Kreis Kreuzburg,	100
d. 27	20		100	BB. .... 52	700
9	100		1000		53
10		Krickau BB. .... 19	50		20
6	40	Krzjanowitz OS. .... 43	100		30
10		Kenschütz OS. .... 38	100		50
auf 11	20	Kenzibor OS. .... 120	100		50
wort 5	40	Neubauß, Bisthums-Land-	100	Schwarzau zc. LW. .... 131	50
7.	30	schafft, jetzt NGr. .... 70	20	Siegersdorf Ober Nieder OS.	40
16		Neundorf Ober G. .... 91	50		20
11	20	Peterwitz, Kreis Tauer, SJ. 36	50	Steinfeifersdorf SJ. .... 46	100
3	40	Pretsch OS. .... 56	50	Strehlig Gros OS. .... 418	40
11	200	Queitsch zc. SJ. .... 103	20		20
Dire 2	20	Rauschau LW. .... 23	100	Thiemendorff Mittel SJ. 19	100
ernet 6	300	Reupendorf, Kreis Bollen-		Turawa OS. .... 274	25
28	50	hain Landeshut, SJ. .... 53	20	Tworog OS. .... 267	100
se 12	100	Rietschütz Ober Nieder OS.	100	Wiersewitz Klein LW. .... 15	50
16			100	Wieschowa OS. .... 103	20
	50	Ruschinowitz OS. .... 146	100	Wilschowitz Gros OS. .... 74	20
	100		40	Wirbig (oder Wirwig) BB. 1	20
				Wolmsdorf Ober SJ. .... 19	20
				Zauche Nieder OS. .... 40	40

Left

vom 7 März 1846.

Handwritten notes: *Prav. 2. 2/3 76*  
*3 B*  
*Alte*

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 11.

Breslau, den 18. März

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2674. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Städte in Neuvoorpommern und Rügen zur Besetzung der städtischen Unterbeamten- und Dienerstellen mit Militärrinvaliden. Vom 23. Januar 1846.
- Nr. 2675. Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren. Vom 23. Januar 1846.
- Nr. 2676. Bekanntmachung über die unterm 9. Januar 1846 erfolgte Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Erfey-Schwerter Begebau-Gesellschaft“ für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von der Seitebrücke auf der Berlin-Kölnener Straße über den Kabel und Westhofen nach Schwerte gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1846; und
- Nr. 2677. Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Donau-Uberwanger Chausséebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Februar 1846.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch ein Versehen ist in Nr. 6 unseres Amtsblattes von diesem Jahre die Bekanntmachung über das von dem Königl. Kreis-Physikus Dr. Raffalien erfundene blutstillende Mittel auf eine so unverständliche Weise abgedruckt, daß wir uns veranlaßt finden, dieselbe berichtigt zu wiederholen.

Der Königl. Kreis-Physikus Dr. Raffalien zu Goldberg hat folgende Mischung:

Rep. Aluminis crudi uncias sedecim,  
 Ferri sulphurici uncias octo,  
 Cupri sulphurici uncias quinque,

Aeruginis unciam dimidiam,  
fiat pulvis et misce, tunc liqua simul leni calore, refrigerat  
et pulverat, ad misce.

Pulveris radice belladonnae drachmas duas,

„ ligne santali rubri unciam unam,

Ammonii muriatici unciam dimidiam,

misce intime et fiat pulvis subtilissimus.

als ein blutstillendes und Entzündung verhütendes Mittel bei Verwundungen und Quetschungen empfohlen. Bei seiner Bereitung muß das Pulver der Belladonna-Wurzel, welches nach des Erfinders Versicherung, den Haupt-Antheil an der sedativen Wirkung des Wundheilmittels hat, mit dem Sandelholze innigst gemischt werden, damit es mehr Berührungspunkte erhalte. Es ist ein nicht wegzulassender Bestandtheil des Pulvers.

Bei seiner Anwendung wird ein Theil mit dreißig Theilen Wasser gemischt als kalter Umschlag angewendet.

In dem Charité-Krankenhause zu Berlin haben unter den Augen der Aerzte des Hauses angestellte Versuche nachgewiesen, daß dieses Mittel, ohne weitere Beihülfe in gelinden Fällen der Entzündung nach Verletzungen und Quetschungen abhelfe, in schwereren aber noch anderer Heilmittel zur Unterstützung bedürfe. Bei Blutungen zeigte es sich den bisher bekannten blutstillenden Mitteln nicht wesentlich vorzuziehen.

Der ic. Dr. Raffalien hat von des Königs Majestät für die Bekanntmachung dieses Mittels eine Belohnung erhalten.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers Eichhorn machen wir dieses Mittel bekannt und fordern die Medicinal-Personen des Departements auf, in ihren Quartal-Sanitäts-Berichten ihre über dessen Wirkungen gesammelten Erfahrungen mitzutheilen.

Breslau, den 20. Februar 1846.

I.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Januar 1830 werden die Präklusiv-Termine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung, nach Raabgabe der in den einzelnen Kreisen erfolgten Publikation der Klassensteuer-Listen und mit Berücksichtigung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmten Frist folgendermaßen festgesetzt:

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Für den Breslauer Kreis ist der Präklusiv-Termin den 2. April. |
| 2. | „ „ Brieger „ „ „ „ „ „ 8. April.                              |
| 3. | „ „ Frankensteiner „ „ „ „ „ „ 31. März.                       |
| 4. | „ „ Gläzer „ „ „ „ „ „ 5. April.                               |
| 5. | „ „ Suhrauer „ „ „ „ „ „ 25. April.                            |
| 6. | „ „ Habelschwerdter „ „ „ „ „ „ 3. dto.                        |
| 7. | „ „ Militscher „ „ „ „ „ „ 1. dto.                             |
| 8. | „ „ Münsterberger „ „ „ „ „ „ 15. dto.                         |

9.	Für den Namstauer Kreis ist der Präklusio-Termin den 31. März.
10.	" " Rimpfischer = " " " " " " " " " " 4. April.
11.	" " Neumarkter = " " " " " " " " " " 31. März.
12.	" " Delsber = " " " " " " " " " " 1. April.
13.	" " Ohlauer = " " " " " " " " " " 6. Mai.
14.	" " Reichenbacher = " " " " " " " " " " 15. April.
15.	" " Schweidniger = " " " " " " " " " " 11. April.
16.	" " Steinauer = " " " " " " " " " " 1. April.
17.	" " Strehlemer = " " " " " " " " " " 11. April.
18.	" " Striegauer = " " " " " " " " " " 9. April.
19.	" " Trebniger = " " " " " " " " " " 10. April.
20.	" " Waldenburger = " " " " " " " " " " 20. April.
21.	" " Wartenberger = " " " " " " " " " " 31. März.
22.	" " Wohlauer = " " " " " " " " " " 5. April.

Die Reklamationen selbst sind bis zum Ablaufe dieser Termine zufolge der Eingangsgedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bei den Herren Landrätthen, nicht aber bei uns anzubringen. Auch die gegen unsere zu gewärtigenden Entscheidungen etwa anzubringenden Rekursgesuche sind zufolge unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar v. J. nicht dem Königlichen Ministerio, sondern gleichfalls den Herren Landrätthen einzureichen.

Breslau, den 11. März 1846.

III.

Der unter dem 17. August 1841 bestätigte Kämmerer Rodil zu Trachenberg hat aufgehört Hülfsgagent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 11. März 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend den Inhalt der Justitiariats-Kontrakte.

Bei den uns zur Befestigung eingereichten Justitiariats-Kontrakten hat sich neuerdings mehrfach zu erinnern gefunden, daß denselben eine deutliche und bestimmte Verabredung über die Remuneration des Actuars, Boten und Executors und in Betreff der Uebernahme der Kosten für das Lokal und die Bureau-Bedürfnisse mangelt. Wir machen deshalb die Gerichtsherren und Justitiarien auf die Vermeidung dieses Mangels für die betreffenden Fälle aufmerksam, indem vor der Befestigung desselben die Befestigung der Verträge nicht erfolgen kann.

Breslau, den 6. März 1846.

Betreffend die Aufhebung des Stadtgerichts zu Trachenberg und dessen Vereinigung mit dem dortigen Fürstenthumsgerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zeither von dem Fürstlichen Stadtgerichte zu Trachenberg über die Stadt Trachenberg und das Dorf Ladziza ausgeübte Jurisdiction auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. Januar d. J. unter Aufhebung jenes Gerichts vom 1. April d. J. ab auf das dortige Fürstlich Hausfeldtsche Fürstenthums-Gericht übergeht.

Breslau, den 11. März 1846.

### Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Januar d. J. das bisherige, aus 5 Klassen bestehende, Progymnasium in Sagan zu einem vollständigen in Folge seines stiftungsmäßigen Charakters katholischen Gymnasium wieder zu erheben geruht, daher nun auch noch eine 6te Klasse (Prima) hinzugefügt werden wird.

Breslau, den 3. März 1846.

### Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### Patentirungen.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin ist unter dem 26. Februar 1846 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten C. D. Wolff zu Eiberfeld ist unter dem 9. März 1846 ein Patent

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an der Jacquardschen Mustermaschine, um bei streifigen Mustergeweben, bei denen die Streifen in der Richtung des Einschusses laufen, an Musterkarten zu sparen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 12.

Breslau, den 25. März

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2678. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1846; und
- Nr. 2679. Bestätigungs-Urkunde, vom 8. Februar 1846, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der oberschlesischen Eisenbahn Gesellschaft in Betreff der Emission von 1,276,600 Prioritätsaktien, vom 3. November 1845.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Tragen der Uniformen von Polizei-Bedienten der Dominien betreffend.

Höherer Anordnung zufolge ist den Polizei-Bedienten der Dominien das Tragen des Königl. Adlers auf Helm, Epaulette oder Achselklappe bei ihrer Uniform, gleich den städtischen Polizei-Beamten zu gestatten, jedoch dürfen sie nur Knöpfe mit dem Dominial-Wappen tragen.

Die Kreisbehörden haben von Aufsichtswegen darauf zu achten, daß die Dienstabzeichen der uniformirten Dominial-Polizei-Bedienten ihrem Rangverhältniß entsprechen.

Breslau, den 16. März 1846.

I.

Der unter dem 2. April v. J. bestätigte Bürgermeister Feierabend zu Köben hat mit der Verlegung seines Wohnsitzes nach Winzig aufgehört, Hülfsgagent der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu sein.

Breslau, den 6. März 1846.

I.

Den 2. April d. J. Morgens 8 Uhr haben sich die Böglinge des katholischen, so wie des ehemaligen evangelischen Seminars hieselbst vor der Departements-Ersatzmannschafts-Commission, Behufs ihrer Ableistung des Militärdienstes, zu melden.

Breslau, den 21. März 1846.

II.

### Patentirung.

Dem C. L. N. Wendelsohn in Berlin ist unter dem 13. März dieses Jahres ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

### C h r o n i k.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem Korrektions-Haus-Arzt Dr. Scholz zu Schweidnitz den Titel als Sanitäts-Rath zu verleihen geruhet.

#### Bestätigungen:

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann v. Mattig auf Jakobsdorf, Neumarktschen Kreises, und der Ober-Amtmann Nengel zu Kottwitz, Breslauschen Kreises, beide als Polizei-Distrikts-Commissarien;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann Raschke zu Mittelwalde;

in Striegau der Klemptnermeister Sander als unbesoldeter Rathmann;

in Juliusburg der bisherige Rathmann Jäckel als besoldeter Rathmann und Kämmerer, sämmtlich auf sechs Jahre;

der zeitherige Kaplan Friedrich Reimann in Ganth ist zum Pfarrer in Hundsfeld befördert worden;

der bisherige evangelische Schullehrer Bitterling zu Grompusch ist als evangelischer Schullehrer nach Schwierse, Delschen Kreises, versetzt;

der bisherige vierte Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Trebnitz, Bildner, als Lehrer der dortigen evangelischen Mädchen-Schule;



der bisherige interimistische Lehrer Hänfel als wirklicher evangelischer Schullehrer zu Schön-Elguth, Trebnitzschen Kreiseß;

der Schul-Adjutant Gänzel als katholischer Schullehrer in Schimmelwitz, Neumarktschen Kreiseß; und

der bisherige Adjutant Dittmann als evangelischer Schullehrer in Linsen, Militschschen Kreiseß, angestellt worden.

### Vermächtnisse und Geschenke.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Karl August Pollacke:

dem Kloster-Convent der Elisabethinerinnen . . . . . 1000 Rthlr.

Der zu Meisfibdorf, Frankensteinschen Kreiseß, verstorbene Erbschmied Franz Seipelt hat:

bei der dortigen Pfarrkirche eine Armen-Fundation von . . . . . 100 Rthlr.  
errichtet.

Der Hospitalist Karl Gottlieb Arlt in Dels hat:

dem dortigen Wendeschen Hospital den größten Theil einer ihm zugefallenen Erbschaft mit . . . . . 500 Rthlr.

und

die dort befindliche Hospitalitin Wittwe Rosina Dorothea Weise geb. Arlt:

unter gleichen Verhältnissen dem Bürger-Wittwen-Convent daselbst 500 Rthlr.  
als Geschenk überwiesen.

# Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle im Breislauschen Regierungs-Departement für den Monat Getruar 1846.

Namen der Erbler.	E i g e n ber Erbthfl.		R o g g e n ber Erbthfl.		G e r s t e ber Erbthfl.		H a f e r ber Erbthfl.		T r e u ber Erbthfl.		S e e Erbth.	
	gute	geringe	gute	geringe	gute	geringe	gute	geringe	Schnter.	nl. gar. pl.		
	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.	nl. gar. pl.		
Breislau	2 27	9 1	2 27	9 1	2 25	9 1	2 27	9 1	2 27	9 1	2 27	
Ertrag	2 16	4 2	2 16	4 2	1 21	1 19	1 17	1 15	2 0	2 0	7 6	
Frankenlein	3 3	2 6	2 14	9 9	1 26	6 1	1 19	1 15	2 0	2 0	6 5	
Ulag	3 3	2 6	2 18	6 2	1 24	1 20	1 17	1 14	2 0	2 0	7 7	
Uthrau	2 25	2 2	2 17	6 2	1 24	1 20	1 17	1 14	2 0	2 0	7 7	
Spobelschwertl.	2 25	10 10	2 18	—	1 24	—	1 20	—	2 0	2 0	5 7	
Schneidach.	2 16	2 13	2 15	—	1 22	—	1 19	—	2 0	2 0	7 7	
Münsterberg	2 23	6 6	2 16	6 2	1 22	6 1	1 18	6 1	1 3	—	5 25	
Ramslau	2 24	6 6	2 21	5 5	1 24	6 1	1 22	3 3	—	—	18 18	
Reumarkt	2 16	—	2 8	—	1 18	—	1 15	—	—	—	19 19	
Stimpfth	2 24	6 6	2 20	6 6	1 18	6 1	1 15	6 1	1 1	—	5 23	
Dobau	2 11	10 10	2 10	9 9	1 21	—	1 18	—	—	—	6 10	
Delz	2 26	—	2 24	—	1 22	—	1 18	—	—	—	6 5	
Phraenig	2 17	—	2 17	—	1 21	—	1 18	—	—	—	20 20	
Meichenbach	—	—	2 7	—	1 23	—	1 17	—	—	—	4 5	
Reichenbach	3 3	—	2 20	—	1 20	—	1 17	—	—	—	22 22	
Eichenbach	2 23	—	2 12	—	1 25	—	1 12	—	—	—	8 8	
Striehn	2 15	—	2 10	—	1 23	—	1 17	—	—	—	5 20	
Striehn	2 15	—	2 4	—	1 25	—	1 19	—	—	—	16 16	
Striehn	2 18	—	2 4	—	1 21	—	1 17	—	—	—	7 10	
Striehn	2 18	—	2 2	—	1 22	—	1 17	—	—	—	26 26	
Wobslau	2 25	—	2 23	—	1 22	—	1 17	—	—	—	6 10	
Kroschenberg	2 20	—	2 17	—	1 21	—	1 19	—	—	—	6 10	
Sm Durchschnit.	2 92	11 2	2 12	9 2	1 92	9 1	1 18	3 1	1 5	1 1	2 1	21 21
Mittels-Preis 2 Std.	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Ergr. 10 Pf.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Ergr. 6 Pf.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ergr. 5 Pf.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ergr. 3 Pf.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ergr. 7 Pf.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Breislau, den 10. März 1846.

Königliche Regierung, Nachholung des Samens.

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 1. April

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2680. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg = Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. December 1845.  
2. Februar 1846.
- Nr. 2681. Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preussischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. December 1845.  
2. Februar 1846.
- Nr. 2682. Verordnung, betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Vom 30. Januar 1846.
- Nr. 2683. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Februar 1846, wegen Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 6. August 1841 zu 2 in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Feuer-Sozietät des Großherzogthums Posen beginnt; und
- Nr. 2684. Bekanntmachung über die am 8. Februar 1846 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Glaz-Neisser Schausse. Vom 28. Februar 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist neuerlich einigen Privatpersonen gelungen, die Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen zu entdecken, so daß dieselben haben verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir werden dafür eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligen, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums

geeigneter Kassenanweisungen beigehalt zuerst anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Dreihundert bis Fünfhundert Thalern gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Dist.-Polizei-Behörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 4. März 1846.

### Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Kothler. v. Berger. Katan. Köhler. Knoblauch.

## Bekanntmachung.

Da in diesem Jahre die Umstände mehr als je zur Sparsamkeit bei dem Verbrauch der Saat-Kartoffeln auffordern, so wird es zeitgemäß sein, an eine Art der Cultur zu erinnern, welche, wiewohl nicht neu, doch nicht allgemein bekannt, und besonders geeignet ist, die Ausfaat mit einem geringen Aufwande an Kartoffelmasse zu bewirken.

Es ist bekannt, daß jedes, durch eine Vertiefung zu erkennende Auge an der Oberfläche der Kartoffel einen Keim enthält, der fähig ist, eine vollständige Kartoffelpflanze zu bilden. Auf diese Erfahrung gründeten sich die Methoden, die Ausfaat mit zerschnittenen Kartoffeln oder auch mit dicke abgeschälter Schale zu bewirken. In beiden Fällen wird aber der Keim leicht durch den Schnitt beschädigt, und bei dem Auspflanzen von nur ein- oder zweimal zerschnittenen Knollen ist die Ersparniß nicht so groß, wie sie sein könnte. Es verbietet daher das vorsichtige Aussehen der einzelnen Augen den Vorzug. Sämmtlichen Herren Landrathen ist das Modell eines Löffels zur Ausstechung der Keimaugen aus den Kartoffeln und ein Aufsat, welcher das dabei anzuwendende Verfahren angiebt, mitgetheilt worden. Es wolle sich daher Jeder, welcher hiervon Kenntniß zu nehmen wünscht, an den Herrn Landrath des Kreises wenden.

Breslau, den 11. März 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Bedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizei-Verwaltung in dem königlichen Domainen-Dorfe Geißendorf, Steinauer Kreises, welche zither von dem

Königlichen Domainen-Amte in Leubus besorgt worden, auf das Königliche Domainen-Kont-Amt in Steinau übertragen worden ist.

Breslau, den 20. März 1846.

III.

Der Kaufmann, Rathmann Hiersemenzel zu Frankenstein, ist als Spezialagent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Frankenstein und Umgegend, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Der unter dem 21. Oktober v. J. bestätigte Auktions-Commissar Senstleben daselbst hat aufgehört, Spezialagent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 23. März 1846.

I.

### Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetz = Sammlung Nr. 1619) stattgehabten sechsten Verlosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesamt-Betrag von 20,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	64	auf	Streidelsdorf, Nieder-Herzogewaldau zc.
=	81	=	Ratibor.
=	106	=	Groß- und Klein-Dfen zc.
=	162	=	Roschowitz.
=	766	=	Siemianowitz.

à 500 Rthlr.

Nr.	1174	auf	Ratibor.
=	1375	=	Domanze zc.
=	1401	=	Carolath.
=	1467	=	desgl.
=	1888	=	Gorkau.
=	2578	=	Siemianowitz.
=	2699	=	desgl.
=	2716	=	desgl.
=	2743	=	desgl.
=	2756	=	desgl.

à 200 Rthlr.

Nr.	3058	auf	Haltauf.
=	3075	=	Kettkau.
=	3137	=	Liffa.

Nr. 3178	auf	Bojabel und Kern.
= 3237	=	Ratibor.
= 3527	=	Saabor.
= 3688	=	Roschowig.
= 3709	=	Groß-Petrowig.
= 3721	=	deßgl.
= 3824	=	Carolath.
= 4044	=	Albendorf.
= 4484	=	Mallmig.
= 4551	=	deßgl.
= 4590	=	Groß-Deutschen.
= 4615	=	Roschentin und Tworog.
= 4645	=	deßgl.
= 4772	=	Rahdorf.
= 4900	=	Lossen.
= 4989	=	deßgl.
= 5036	=	Czeppelwig.
= 5051	=	deßgl.
= 5066	=	Comprachtzig.
= 15272	=	Siemianowig.
= 15299	=	deßgl.
= 15361	=	deßgl.

à 100 Rthlr.

Nr. 5510	auf	Dobrau.
= 5578	=	Dombrowka.
= 5596	=	Kottwig.
= 5600	=	deßgl.
= 5760	=	Brune.
= 5761	=	deßgl.
= 5811	=	Streidelsdorf.
= 5910	=	Ratibor.
= 5924	=	deßgl.
= 5994	=	deßgl.
= 6063	=	deßgl.
= 6120	=	Groß- und Klein-Osten.
= 6223	=	deßgl.
= 6339	=	Saabor.
= 6358	=	deßgl.
= 6469	=	Dittendorf.
= 6475	=	deßgl.

Nr. 6586	auf	Roschowitz.
" 6740	"	Carolath.
" 6773	"	deßgl.
" 6910	"	Wittendorf.
" 6921	"	Schwieben.
" 7084	"	Altenhof.
" 7168	"	deßgl.
" 7275	"	deßgl.
" 7542	"	Schlaube.
" 7746	"	Kuttlau.
" 7811	"	Mallwitz.
" 7824	"	deßgl.
" 7866	"	deßgl.
" 7951	"	deßgl.
" 7995	"	Groß-Deutschen.
" 8222	"	Kadoschau.
" 8331	"	Nieder-Kadoschau.
" 8520	"	Baumgarten.
" 8890	"	Geppelwitz.
" 10451	"	Siemianowitz.
" 10463	"	deßgl.
" 10477	"	deßgl.
" 10480	"	deßgl.
" 17051	"	deßgl.
" 17249	"	deßgl.
" 17250	"	deßgl.
" 17269	"	deßgl.
" 17358	"	deßgl.
" 17410	"	deßgl.
" 17488	"	deßgl.
" 17491	"	deßgl.
" 17566	"	deßgl.
" 17613	"	deßgl.

à 50 Rthlr.

Nr. 10619	auf	Slupsko.
" 10737	"	Haltauf.
" 11040	"	Lissa.
" 11153	"	Streidelsdorf.
" 11361	"	Döbersdorf und Mallwitz.
" 12457	"	Siemianowitz.

à 25 Rthlr.

Nr. 20917	auf	Kottwitz.
= 21250	=	Deutsch-Krawarn.
= 21465	=	Nieder-Marklowitz.
= 21556	=	Brune.
= 21955	=	Bojabel und Kern.
= 22088	=	Ratibor.
= 22310	=	Sabor.
= 22508	=	Schlaube.
= 22713	=	Koschentin und Tworog.
= 22747	=	Nieder-Kadoschau.
= 23650	=	Siemianowitz.
= 23657	=	desgl.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerkten gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Rücklieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1846 ab,

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1846 bis Ende Dezember 1850, — soweit solche ausgegeben worden sind, — mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß die gesetzlichen Amortisations-Beiträge für die von dem unterzeichneten Kredit-Institute ausgefertigten  $3\frac{1}{2}$  pCt. Zinsen tragenden Pfandbriefe B.

a. für das Jahr 1844 im Betrage von 21,200 Rthlr.

am Johanni-Termin 1845 nach dem § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 zum Ankaufe von dergleichen Pfandbriefen verwendet worden sind, und

b. die Amortisations-Beiträge für dieselbe Pfandbriefs-Kategorie pro 1845 im Betrage von 22,662 Rthlr.

zum Johanni-Termin 1846 in gleicher Weise verwendet werden sollen.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

**Königliches Kredit-Institut für Schlessien.**



# A m t s - B l a t t

## der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Breslau, den 8. April

1846.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. aus der Anordnung, daß die Wahlen der Kandidaten zu den Landrathsstellen unter dem Vorfisse eines der Kreisdeputirten abgehalten werden sollen, in dem öfters vorkommenden Falle sich ergeben haben, wenn der mit dem Vorfisse beauftragte Kreisdeputirte bei der Wahl als Bewerber oder als erwählter Kandidat betheilig ist, bestimme Ich hierdurch, daß bei diesen Wahlen fortan ein von der Regierung in jedem einzelnen Falle besonders zu ernennender Kommissarius den Vorfiss führen soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Der unter dem 18. Oktober v. J. bestätigte Kaufmann J. Richling zu Glas hat aufgehört Hülfö-Agent der Berliner Feuer-Versicherungö-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 31. März 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Lantieme von den im dritten Tertial 1844 aufgelommenen Erbschafts-Stempeln kann bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hieselbst gegen Quittung in Empfang genommen werden. Dieß zur Nachricht für die betreffenden Untergerichte im Departement.

Breslau, den 28. März 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Berweser, Pastor primarius Kubitz in Hoyerswerda, zum Superintendenten der Diözese Hoyerswerda ernannt und demselben unter dem 25. vorigen Monats die desfallige Bocation ertheilt hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. März 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.  
Graf zu Stolberg.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Berweser, Pastor Hauffer zu Gunnewitz, zum Superintendenten für die Diözese Görlitz II. ernannt und demselben unter dem 25. v. M. die desfallige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.  
Graf zu Stolberg.

Die Nachprüfung der vom hiesigen katholischen Seminare mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Beflissenen, welche sich privatim fürs Lehrfach vorbereitet haben, findet den 18. und 19. Mai statt. Die

Examinanden haben sonach bis zum 10. Mai ihre Zeugnisse einzureichen und den 17. Mai sich persönlich zu melden.

Dreslau, den 25. März 1846.

**Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.**

**P a t e n t i r u n g.**

Dem Buchdrucker und Lithographen Adolph Kamphausen und dem Dr. med. Karl d'Estèr zu Köln ist unter dem 20. März 1846 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Umdruck alter Drucksachen und Handschriften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

**P a t e n t = A u f h e b u n g.**

Das dem Selbgießer Adolph Martens hier selbst unterm 7. März vorigen Jahres ertheilte Patent

auf die Construction eines Brenners für Theer-Öel-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas,

ist wieder aufgehoben worden.

**C h r o n i k.**

**Auszeichnung.** Des Königs Majestät haben den Kreis-Steuer-Einnehmer Neugebauer in Trebnitz zum Rechnungs-Rath zu ernennen geruhet.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Augustin Jaros zu Sulau ist zum Pfarrer daselbst befördert worden;

dem Kandidaten der evangelischen Theologie, Thamm, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden;

in Striegau der unbefoldete Rathmann, Kaufmann Keymann;

in Wünschelburg der unbefoldete Rathmann Bernhardt;

in Zobten der unbesoldete Rathmann, Kaufmann Witschel; und  
 in Köben der unbesoldete Rathmann Pause  
 als solche anderweit wieder gewählt, und sämmtlich auf sechs Jahre bestätigt;  
 der Adjutant Kiedel als katholischer Schullehrer, Küster und Organist zu Berners-  
 dorf, Schweidnisch'schen Kreises;  
 der Adjutant Kuhnert als katholischer Schullehrer zu Dreißighuben, Reichenbach'schen  
 Kreises.

**Wohlthaten an Schulen.** Zu Dörndorf, Delitzschen Kreises, erleichterte nicht nur  
 das Dominium, Herr Graf York v. Wartenburg, den Bau des Schulhauses  
 durch Lieferung der Ziegel zu sehr niedrigen Preisen, sondern schenkte auch der  
 Schule einen Morgen Acker.

### B e r m ä c h t n i s s e .

Der zu Bockau, Striegau'schen Kreises, verstorbene Bauer-Auszügler Anton Blümel:  
 an die dortige katholische Kirche, zu einer Fundation, Behufs Besoldung eines  
 daselbst anzustellen den Kaplans . . . . . 1000 Rthlr.

Die verstorbene verwittwete Hauptmann v. Gaugreben geborne v. Prosch:  
 zum Besten des hiesigen Ursuliner-Instituts ein Kapital von . . . . . 1000 Rthlr.

Der zu Schweidniz im Jahre 1837 verstorbene emeritirte Kreis-Justiz-Rath und Land-  
 und Stadtgerichts-Director Schnieber hat über einen Theil seines Nachlasses zu Gunsten  
 der dortigen Armen-Kasse im Wege der Substitution testirt, welcher Antheil mit 315 Rthlr.  
 9 Sgr. 2 Pf. nunmehr ausgezahlt worden ist.

Der in Breslau verstorbene Pfarrer Christ hat in seinem Testamente der bei der  
 Pfarrkirche ad St. Mariam auf dem Sande befindlichen Weiskerschen Fundation zur In-  
 standsetzung der großen Orgel in der genannten Kirche . . . . . 100 Rthlr.  
 vermacht.

*Präsident 147/26  
E. Otto*

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 15. April

1846.

Nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. genehmige ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung „Aktien-Verein für die Glas-Neisser Chaussee“ zusammen getretenen Aktien-Gesellschaft zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Glas über Reichenstein, Patschkau und Dttmachau nach Neisse mit dem in dem Gesetze über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten und ertheile den mit den übrigen Berichts-Anlagen zurückerfolgenden unterm 19. Juni v. J. gerichtlich vollzogenen Statuten dieses Aktien-Vereins mit der Maasgabe zu § 52 Meine Bestätigung, daß das Wahl-Protokoll gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß.

Berlin, den 8. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell  
und Uhdén.

deren Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben ist, wird unter dem Siegel des Königl. Finanz-Ministerii für den Aktien-Verein für die Glas-Neisser-Chaussee in beglaubigter Form hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 28. Februar 1846.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.  
Flottwell.

Ausfertigung.

## Statuten des Glas-Neisser Chaussee-Bau-Vereins.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau die Unterhaltung und Benutzung einer hauseemäßigen Straße von Glas über

Reichenstein, Patschkau und Dttmachan nach Reisse in der Ausdehnung von 7 Meilen zum Zwecke hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

## Erster Abschnitt.

Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

### § 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien-Verein für die Glas-Neisser Chaussee“

von Aktionairen gebildet. Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maasgabe des § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Finanz-Ministers über seine Anwendung, zu. Eben so werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Chausseebaue nach Maasgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juni 1825 eingeräumt.

### § 2.

Dem Vereine steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife zu erheben (confr. § 8 f.)

### § 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statut enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt. Reichenstein ist der Sitz seiner Verwaltung, das Königl. Stadtgericht daselbst sein Gerichtsstand.

### § 4.

Die Chaussee beginnt zu Glas, führt durch die Festungs-Rayons im Allgemeinen in der Richtung des alten Kommunikations-Weges von Westen nach Osten, über Reudeck nach Reichenstein. Von da ab, bei dem sogenannten Kamiser Kalkofen in den Regierungsbezirk von Dypeln eintretend, durch Patschkau, Dttmachau, hier die Reisse überschreitend, nach Reisse. Die ganze Länge der Straße beträgt etwas über 7 Meilen. Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

### § 5.

Zum Baue der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen.

## Fonds.

## § 6,

Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, so wie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues, wird vorläufig auf  
— 174700 Rthlr. —

festgesetzt.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1) durch die vom Staate mit 6000 Rthlr. für die Meile zugesicherte Prämie, also für ungefähr 7 Meilen etwa | 42000 Rthlr. |
| 2) durch ein vom Königl. General-Postamte auf 10 Jahre bewilligtes unverzinsliches Darlehn von             | 5000 —       |
| 3) durch successive Einzahlung von 1277 Aktien zu 100 Rthlr.   | 127700 —     |

Summa 174700 Rthlr.

Sollte wider Erwarten das angenommene Anlage-Kapital nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats bis zu dem im § 8 a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen.

## Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

## § 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landes-Gesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften geregelt.

## § 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

- a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb vier Jahren nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die Verhandlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maassgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;
- b) die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, — indem zugleich die provincial-gesellig den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist; —

18\*

- c) die Bestimmung der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollten, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwider laufen;
- d) die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, zu unterhalten, wobei er sich den Bestimmungen und der Controle der Staatsbehörde, event. der sofortigen Execution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung, unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird; jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der königlichen Regierung nur der Rekurs an das königliche Ministerium frei;
- e) zur Feststellung der Remunerationen für die Direktoren und übrigen Beamten des Vereins, mit Ausnahme der Chausseegeld-Erheber, die Genehmigung der königlichen Regierung einzuholen, — über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht, auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der königlichen Regierung einzureichen; — sollte die Letztere eine unwirtschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen äußersten Falls die Hebestellen unter Sequestration zu stellen;
- f) bei Erhebung des Zolles die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, — also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen; — der Staat wird solche Herabsetzungen ohne Entschädigung, jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungs-Kosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

## § 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Defraudationen, finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung, für jezt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

## § 10.

Die Erhebung des Zolles für die erste Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist; eben so findet die weitere Zollerhebung nach Vollendung der übrigen Strecken statt.



## § 11.

Der Verein erhält für die anschlagmäßig erbaute Chaussée die vom Staate mit 6000 Rthlr. pro Meile bewilligte Prämie, nach Verhältnis der Ruthenzahl der Chaussée. Die erste Prämie wird nach festgestellter anschlagmäßiger Vollendung der ersten Meile und sofort bis zur Vollendung der ganzen Straße gezahlt. Von der ersten Prämie wird der dem Vereine zu den Veranschlagungs-Kosten von Seiten der Königlichen Regierung zu Breslau mit 800 Rthlr. geleistete Vorschuß in Abzug gebracht.

## Dritter Abschnitt.

## Rechte und Pflichten der Aktionaire.

## Aktionen.

## § 12.

Die Aktien werden in Höhe von 100 Rthlr. Preussisch Courant auf den Namen des Aktionairs nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgefertigt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Vereins-Kasse eingezahlt ist.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 22 bei der Vereinskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividenden-Scheine eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszustellen und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

## Quittungen.

## § 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

## Einzahlungen.

## § 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Procent zur Vereins-Kasse gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen bestimmt das Bedürfnis.

## § 15.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine, entweder durch die beiden Breslauer Zeitungen, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

## Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

## § 16.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen

andern von dieser Verpflichtung nicht befreien. Dem Vereine ist es jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der fernern Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

### § 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereins-Kasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

### § 18.

In wiederholten Fällen stehet dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzulagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

### § 19.

Kann ein Aktionair bei einer Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

### § 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlichen Art gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgetreten und mortificirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzliche zu Kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 12 legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifikations-Erkenntnisse aber andern Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Verwahrtsam eingesandt.

Verzinsung.

### § 21.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem letzten für die Einzahlung bestimmten Tage ab bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 pCt. jährlich verzinst.

Dividenden.

### § 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 pCt. nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee

auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnismäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachter oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds und der jährlich an das General-Post-Amt zurückzuzahlenden 500 Rthl.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben Statt.

#### Legitimation des Aktionairs.

##### § 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die beiden in Breslau erscheinenden Zeitungen. Nur der dem Direktorio angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Besizer der Aktien ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

#### Verlust der Dividende.

##### § 24.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

##### § 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch, — mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollenbung der ersten Anlage der Chaussee, — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien. Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden, ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat. (conf. § 56).

##### § 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden, (§ 56) so sind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich in so weit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

#### Reserve-Fonds.

##### § 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden zc. wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

- a) durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von dem angenommenen Anlage-Kapital;
- b) durch die jährliche Ueberweisung von 1500 Rthl. aus der Einnahme nach Vollenbung der Straße;
- c) durch die von allen diesen Geldern auffkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds 20000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fonds vorhandenen 20000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichcn Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

## Vierter Abschnitt.

Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

### § 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

- a) durch die Aktionäre unmittelbar in den General-Versammlungen;
- b) durch ein gewähltes Direktorium (§ 45).
- c) durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63).
- d) durch besondere Beamte.

### § 29.

General-Versammlungen der Aktionäre werden von dem Direktorium einberufen und in Reichenstein gehalten. Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentliche nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

Einladung.

### § 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die Breslauer Zeitungen, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstand der General-Versammlungen.

### § 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht nach § 1 durch Anordnung des Finanz-Ministers nothwendig werden;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße; (§ 8 d.)
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
- 4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung ihrer Remunerationen (cf. § 8 e. und § 46);
- 5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Kollektnehmer, Wegeaufseher u., von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;

- 6) zur Bestimmung der Bureaubedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
- 7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio in § 51 und ferner eingeräumten Befugnisse;
- 8) bei Disponirung über künftige Revenuen (§ 56), sowie zu Beschlüssen über die eigne Administration oder Verpachtung der Begegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussée-Nebennutzungen, — als Verpachtung der Obstbäume, der Dossirungen zc.;
- 9) zur Feststellung der Dividenden nach Maasgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
- 10) bei der Frage über die Auflösung des Vereins (§ 68).

## § 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionärs.

## § 33.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

für	1	bis	4	Aktien	. . .	1	Stimme.
=	5	=	10	=	. . .	2	=
=	11	=	20	=	. . .	3	=
=	21	=	30	=	. . .	4	=
=	31	=	40	=	. . .	5	=
=	41	=	50	=	. . .	6	=
=	51	=	60	=	. . .	8	=
=	61	=	70	=	. . .	10	=
=	71	=	80	=	. . .	12	=
=	81	=	90	=	. . .	14	=
=	91	und darüber		=	. . .	20	=

## § 34.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Frauenpersonen sind jedoch von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

## § 35.

Bevormundete und juristische Personen können darin durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire, vertreten werden. Ein Bevollmächtigter kann mehr als 20 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

## Legitimation.

## § 36.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft als Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt, — es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorium anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9ten November 1843).

## Leitung der Versammlung.

## § 37.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

## Verfahren.

## § 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die Aktionaire, resp. deren Stellvertreter, namentlich ausgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden; nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von sämtlichen Aktionairen unterschrieben und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

## § 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

## § 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und specielle Anträge zu formuliren.

## § 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42.

Aktionairs, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitreten erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§§ 41. 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25. 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine, das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende, Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die ersten aus dem Vereine ausschließt. Auf den Reserve-Fonds haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

## Fünfter Abschnitt.

Direktorium.

§ 45.

Das Direktorium besteht:

- 1) aus 7 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden, und die Namen erster, zweiter u. s. w. bis siebenter Direktor führen. Von diesen übernimmt der erste Direktor die specielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesamt-Direktoriums, der zweite die Kassen- und Buchführung. Die Kasse wird unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten, so daß der Rentant und zwei andere Direktoren je einen Schlüssel zu derselben haben.

§ 46.

Der erste und der kassensführende Direktor erhalten ein von der General-Versammlung ein für alle Mal bestimmtes Honorar als Gesamt-Entschädigung für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen auf die angenommene 4jährige Bauzeit vertheilt, in halbjährigen Raten postnumerando ausgezahlt wird. Sollte der Bau früher vollendet werden, so erfolgt die Zahlung des Restes des Honorars bei Beendigung des Baues, ergiebt sich dagegen, daß der Bau länger dauern wird, so werden nach Maßgabe der wahrscheinlichen Verzögerung, eine, oder mehrjährige Raten des Honorars zurückgehalten und erst nach Beendigung des Baues gezahlt. Auf die Beachtung dieser Bestimmung hat die Rechnungs-Revisions-Kommission zu sehen, ohne deren Anweisung keine Honorar-Zahlung an die Direktion erfolgen darf. Den andern fünf Direktoren wird nur zu Reisen zu den Direktoral-

Versammlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Vergütung gewährt. Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins haben dieselben aber nichts zu fordern, da dieselben dem geschäftsführenden Direktor obliegen, welcher event. auch bei seiner Vertretung die Kosten dafür zu tragen hat. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten (cfr. § 8. e und § 31 ad 4).

#### Dauer des Direktoriums.

##### § 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren für einen von der General-Versammlung zu bestimmenden Zeitraum von dieser in den regelmäßigen General-Versammlungen gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

##### § 48.

Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen. Die Rendantur ist jedoch niemand anzunehmen gezwungen.

##### § 49.

In Verhinderungs-Fällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nach dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder alle 7 Direktoren verhindert sind, vertreten.

Der erste, so wie der kassensführende Direktor werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen an die Stelle des verretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

##### § 50.

Treten im Laufe des Jahres Vakanz ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

#### Befugnisse des Direktorii.

##### § 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, — so weit dazu nicht im § 31 der Beschluss der General-Versammlung vorbehalten worden ist, — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benugung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, Solleinneher, Begeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31. Nr. 5. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu



entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

## § 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls.

## § 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Thlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlic.

## § 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reservefonds und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhandenen Mittel.

## § 55.

Darlehen kann dasselbe nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und entweder zugleich die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponible sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds u. s. w. zuverlässig bewirkt werden kann.

## § 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in den §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung und, in sofern dabei nicht bloß über künftige Einnahmen disponirt, sondern die Aktionaire zu einer weitem Verhaftung verpflichtet werden sollen, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

## Pflichten des Direktorii.

## § 57.

Zu den besondern Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

## § 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 63 f.) abgenommen.

## Versammlung des Direktoriums.

## § 59.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Beratungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich. Fünf Mitglieder sind beschlußfähig.

## Verhältnisse der Direktoren unter sich.

## § 60.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmgleichheit oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind. Die Beschlüsse des Direktorii werden in einem Protokolle niedergeschrieben.

## § 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder das Votum der Mit-Direktoren schriftlich zu erfordern. Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassen-Dokumente, Bücher und Beläge bei eigner Verantwortung zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltungen genau kontrolliren, die Kassen allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktorial-Mitgliedern extraordinair revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen und die Revisions-Protokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Akten, Pläne zc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Direktorii kann er für einzelne Verwaltungszweige Special-Direktoren ernennen und mit besonderer Instruktion versehen. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

## § 62.

In Processen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Kommissarius vertreten zu lassen.

## Sechster Abschnitt.

## Rechnungs-Revisions-Kommission.

## § 63.

Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 5 Vereins-Mitgliedern durch Wahl der General-Versammlung gebildet wird. § 31.

## § 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Jedoch tritt diese Verpflichtung nach Ablauf von 3 Jahren wieder ein. Bei der Wahl gelten die im § 47 angegebenen Entschuldigungs-Gründe.

## § 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## § 66.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

## § 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§ 31 und 58 vorzulegen. Die Rechnungs-Revisions-Kommission hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

## Siebenter Abschnitt.

### Auflösung des Vereins.

## § 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 31 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, — so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zollerhebung, nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, übernimmt.

## § 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst dreißig Jahre nach dem im § 8. a für die Vollendung der Straße bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein. Eine Entschädigung ist der Staat alsdann dem Vereine zu geben nur in dem Falle verbunden, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten 3 Jahre, die durchschnittliche Ausgabe der letzten 10 Jahre an allen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieses Reinertrages bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das erweislich und anschlagsmäßig verwendete Anlage-Kapital nach Abrechnung der dazu gewährten Staats-Unterstützung nicht übersteigen darf und eventuell auf diesen Betrag ermäßigt wird.

## § 70.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Stande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequiem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

## § 71.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der Letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Reichenstein am 19. Juni 1845.

Folgen die Unterschriften 2c. der Aktionäre.

## A. Schema zu Aktien.

N

100 Rthlr. in Preussisch Courant.

Aktie

des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins.

D

hat an die Kasse des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins zur Erbauung einer Chaussee von Glas nach Reiffe Thaler Preussisch Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Reichenstein, den <sup>ten</sup>

18

(L. S.)

Das Direktorium des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins.

R. R.

## B. Schema zum Dividendenscheine.

Aktien-N

Dividendenschein N

Verwaltungs-Jahr 18

D

erhält gegen Rückgabe des Dividendenscheines aus der Kasse des Glas-Reisser Chaussee-Bau-Vereins diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungs-Jah-

res 18 auf die Aktie  $\mathcal{M}$  fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Reichenstein, den ten 18

(L. S.)

Das Direktorium des Glas-Reißer Chaussee-Bau-Vereines.

N. N.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach § 24 des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb Vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Statut für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in Langenbielau nebst der Allerhöchsten Genehmigung-Ordre vom 16. Januar c. wird hiermit, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1846.

I.

### S t a t u t

für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung zu Langenbielau.

#### § 1.

**Umfang der Gesamt-Gemeinde Langenbielau.** Zum Gemeinde-Bezirk der Gesamt-Gemeinde Langenbielau gehören sämtliche Einwohner und Grundstücke der Feldmark, mit Ausnahme der darin belegenen drei Dominalgüter und deren Bewohner, so wie der herrschaftlichen auf Dominal-Grundstücken befindlichen Beamten-Wohnungen.

#### § 2.

**Verteilte Eintheilung.** Die Gesamt-Gemeinde wird in vier Bezirke getheilt, welche Neubiellau, Oberbiellau, Mittelbiellau und Niederbiellau heißen. Neubiellau umfaßt den bisher mit dieser Benennung bezeichneten Theil von Langenbiellau; Oberbiellau beginnt, wo Neubiellau aufhört, und begreift die Besitzungen von dort bis zum Zucher Feldwege, mit Einschluß der sogenannten Schumanns-Colonie; Mittelbiellau begreift die Besitzungen am Zucher Feldwege bis zur Straße nach Peterswaldbau, und Niederbiellau umfaßt denjenigen Theil des Orts, welcher bei der Straße von Peterswaldbau beginnt, und reicht bis zum niedern Ende.

Die bisherigen Eintheilungen von Langenbiellau in Ober-, Mittel-, Niederbiellau (Alter Antheil) Groß- und Klein-Neu-Antheil werden in Betreff der Polizei- und Communal-Verwaltung aufgehoben.

## § 3.

Organisation  
der Polizei u.  
Gemeinde-  
Verwaltung.  
Gemeinde-  
Vertretung.

Zur Vertretung der Gesamt-Gemeinde wird nach den weiter unten folgenden Bestimmungen unter dem Vorstande eines Oberbeamten (§ 6) eine Versammlung von Gemeinde-Verordneten gebildet.

Aus jedem der vier Bezirke (§ 2) werden sechs Gemeinde-Verordnete auf 3 Jahr gewählt:

zwei aus der Klasse der bedäckerten Gemeinde-Mitglieder, zwei aus der Klasse der unbedäckerten Gemeinde-Mitglieder, und zwei aus der Zahl der Hausmänner (Inlieger).

Jede der genannten drei Klassen wählt für sich. — Für jeden Gemeinde-Verordneten wird zugleich und auf dieselbe Zeitdauer ein Stellvertreter gewählt, welcher für den Gemeinde-Verordneten bei längerer Behinderung desselben eintritt.

Die Gemeinde-Verordneten sowohl als die Stellvertreter werden bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl gewählt. Zu Ende eines jeden Jahres scheidet eine der drei Klassen der Gemeinde-Verordneten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die zu Ende des ersten und zweiten Jahres ausscheidende Klasse wird durch das Loos bestimmt; zu Ende des zweiten Jahres wird aber nur unter den beiden Klassen gelooft, deren Mitglieder schon zwei Jahre Gemeinde-Verordnete gewesen sind. Dasselbe gilt auch von den Stellvertretern.

**Wähler.]** An den Wahlen nehmen nur Theil männliche Einwohner, welche großjährig, selbstständig und unbescholten sind, und beim Vorhandensein dieser Eigenschaften die angeessenen bedäckerten und unbedäckerten Wirthe sämmtlich, aus der Klasse der Hausmänner (Inlieger) aber nur diejenigen, welche, sofern sie einzelne Personen sind, mehr als einen Thaler, und sofern sie die Haushaltungssteuer entrichten, mehr als zwei Thaler jährlich an Klassensteuer zahlen. — Eine Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

**Wählbare.**

Wählbar sind dagegen nur diejenigen großjährigen, unbescholtenen selbstständigen Einwohner, welche, wenn sie zur Klasse der angeessenen bedäckerten oder unbedäckerten Wirthe gehören, mehr als drei Thaler, und wenn sie zur Klasse der Hausmänner (Inlieger) gehören, als einzelne mindestens zwei Thaler, von einer Haushaltung aber mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Entsteht Zweifel darüber, ob ein Gemeinde-Mitglied stimmsähig oder wählbar ist, so entscheidet die Versammlung der Gemeinde-Verordneten, und in der höheren Instanz der Landrath.

Ein Gemeinde-Verordneter, welcher zur Criminal-Untersuchung gezogen ist, muß von seinen Functionen suspendirt werden, und darf erst dann wieder eintreten, wenn er in der Untersuchung freigesprochen worden. — Ist die Freisprechung nur eine vorläufige, so hängt es von dem Beschlusse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung ab, ob er wieder eintreten soll oder nicht.

Ein Gemeinde-Verordneter, welcher sich durch seinen Lebenswandel verächtlich gemacht hat, kann aus der Versammlung der Gemeinde-Verordneten durch einen Beschluß derselben ausgeschlossen werden.

§ 4.

Wahlverhandlung.

Die Wahlen erfolgen in einem vier Wochen vorher bekannt zu machenden Termine und werden in jedem Bezirk durch den Oberbeamten oder in dessen Auftrage durch den Schulzen geleitet.

Es werden so viel Wahlen veranstaltet, als Stellen zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler in der betreffenden Klasse einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Gemeinde-Mitgliedes in den Wahlkasten wirft.

Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmen-Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. — Wird auch durch zweimal wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Loos. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in gleicher Art.

§ 5.

pflicht zur Theilnahme an der Wahl.

In dem Wahltermine müssen sämtliche stimmfähige Gemeinde-Mitglieder der betreffenden Klasse erscheinen, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für ihr Ausbleiben haben.

Demjenigen, der wiederholentlich ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, kann von der Versammlung der Gemeinde-Verordneten das Stimmrecht, so wie die Wählbarkeit für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden. Zu einer gültigen Wahl ist die Theilnahme von wenigstens eben so vielen Wählern notwendig, als Wahlen vorzunehmen sind. Kann hienach eine gültige Wahl nicht zu Stande kommen, so ernennt der Landrath die Gemeinde-Verordneten und Stellvertreter, welche zu wählen waren, und die Ernannten sind dann, wenn ihnen nicht solche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche nach den Gesetzen von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, zur Annahme der Stellen unbedingt verpflichtet.

§ 6.

Vorsteher der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung.

Die gesammte Polizei- und Communal-Verwaltung wird von einem Oberbeamten geleitet, welcher von der Gutsherrschaft auf Lebenszeit ernannt und von ihr besoldet wird. Die erforderliche Büreaubülfe und das nöthige Geschäftsbüro wird durch die Gutsherrschaft aus eigenen Mitteln. Der von der Gutsherrschaft ernannte Oberbeamte bedarf der Bestätigung der Regierung.

## § 7.

Desseu Stell-  
vertretung. Zur Vertretung des Oberbeamten in Behinderungsfällen ist von der Gutsherrschaft, unter Bestätigung des Landraths, ein Stellvertreter zu ernennen.

## § 8.

Stellung des  
Vorsehers. Der Oberbeamte ist der Vorsteher der Gemeinde; er führt den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung, und ihm sind die zur Gemeinde- und Polizei-Verwaltung bestellten Beamten untergeordnet.

## § 9.

Gemeinde-  
Verordneten-  
Versammlung. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung soll monatlich an einem dazu ein für allemal bestimmten Tage Sitzung halten. Nur der Oberbeamte oder im Behinderungsfall dessen Stellvertreter ist befugt, dieselbe bei besonderer Veranlassung außerordentlich zusammen zu berufen.

Die von der Versammlung unter dem Vorsitz des Oberbeamten gefassten Beschlüsse verbinden die Gemeinde, jedoch muß wenigstens die Hälfte der Gemeinde-Verordneten erschienen sein. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Oberbeamten oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Sämmtliche Mitglieder müssen den Versammlungen regelmäßig beiwohnen, und kein Mitglied darf sich der Abstimmung oder der Mitunterzeichnung des Protokolls entziehen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hintereinander versäumt, kann aus der Gemeinde-Verordneten-Versammlung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Regierung. Mitglieder der Versammlung, welche bei einzelnen Angelegenheiten persönlich betheiligt sind, dürfen an der Berathung und Beschlusnahme nicht Theil nehmen.

## § 10.

Wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung, nachdem sie zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zweimal vorschristsmäßig zusammen berufen worden, beidemale nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so ergänzt der Landrath ihren Beschluß. Wer nicht mitstimmt, ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied der Gemeinde-Verordneten-Versammlung verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

Sollte die Gemeinde-Verordneten-Versammlung in Unordnung oder Parteilung verfallen, oder fortwährend ihre Pflichten in solchem Grade vernachlässigen, daß die vorstehend vorgesehene Maßregel zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht ausreicht, so soll die Gemeinde-Verordneten-Versammlung nach genauer Untersuchung der Sache aufgelöst, die Bildung einer neuen Vertretung angeordnet, und die Schuldigen sollen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklärt werden. Die Entscheidung hierüber bleibt in jedem einzelnen Falle Sr. Majestät dem Könige vorbehalten.



## § 11.

Abfassung ih-  
rer Beschlüsse.

Ueber jede Sitzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gefaßten Beschlüsse eingetragen werden.

Die Versammlung wählt einen Protokollführer aus ihrer Mitte auf je ein Jahr. Ihm liegt die Abfassung dieser Protokolle ob, welche von dem Ober-Beamten, dem Protokollführer und vier anderen Mitgliedern der Gemeinde-Verordneten-Versammlung vollzogen, und, wo solches erforderlich ist, in gleicher Weise mit beweisender Kraft, ausgefertigt werden.

## § 12.

Deren Befug-  
nisse und  
Pflichten.

Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle, von der Gesamt-Gemeinde zu bestreitenden Ausgaben und Leistungen zu beschließen.

Hinsichtlich derjenigen Ausgaben und Leistungen, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß der Staatsbehörde als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet. Die Aeußerung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung soll aber auch hier so weit beachtet werden, als es dem Zweck entsprechend und mit den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen vereinbar ist. In Betreff der Ausgaben und Leistungen, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung entscheidend.

Wenn der Oberbeamte die Ueberzeugung hat, daß ein gefaßter Beschluß den Gesetzen zuwider oder dem Gemeinde-wohl wesentlich nachtheilig sein würde, so ist er befugt, die Ausföhrung zu versagen. Er hat alsdann an den Landrath zu berichten, welcher die Versammlung persönlich zu vernehmen, und, sofern eine Einigung nicht zu erreichen ist, die Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen hat.

## § 13.

Aufbringung  
der Gemeinde-  
Abgaben.

Die Abgaben für die Gemeinde-Bedürfnisse sind von den Gemeinde-Mitgliedern nach dem Maßstabe des Thaler-Ertages der Grundsteuer, so wie der Klassen- und Gewerbesteuer aufzubringen. — Dabei sind jedoch die Hausierer nur nach dem Mittelsaße der Klasse B. in den Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung, welcher 2 Rthlr. jährlich beträgt, zur Theilnahme heranzuziehen.

Dieserjenige Gemeinde-Mitglieder, welche, außer dem Klassen-Steuerfaße der 12. Steuerstufe, keine weiteren Steuern entrichten, sind von allen Communalbeiträgen frei.

Ob und wie weit es zur Erreichung einer den Kräften der verschiedenen Klassen, der Gemeindeglieder möglichst angemessenen Besteuerung erforderlich sein

möchte, bei Aufbringung der Communal-Steuer hinsichtlich des dabei concurrirenden Maassstabes der Klassensteuer die in den oberen Steuerstufen derselben veranlagten Gemeindeglieder mit höheren Zuschlägen, als diejenigen in den unteren Steuerstufen, heranzuziehen, bleibt der Bestimmung der Regierung nach Anhörung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung überlassen. Inwiefern die Gemeinbedienste, welche bisher in Langenbielau, nach den Bestimmungen des interimistischen Urbarii von 1801 geleistet worden sind, in der Folge noch fortgeleistet, oder in Stelle derselben Beiträge in baarem Gelde auf die Gemeinde-Mitglieder nach dem oben bestimmten Maassstabe vertheilt werden sollen, bleibt der künftigen Beschlußnahme der Gemeinde-Verordneten-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung, überlassen. — Die Verbindlichkeit zum Reihewachen hört jedoch auf, sobald die Anstellung von Nachwächtern erfolgt sein wird.

### § 14.

Schulzen.  
Besondere Gr-  
meinde-Ver-  
waltung in den  
vier Gemein-  
bezirken. Die bisherigen Schulzengerichte werden aufgelöst. Dagegen wird für jeden der vier im § 2 bezeichneten Bezirke ein besoldeter Schulze ernannt. Die Ernennung desselben erfolgt durch die Gutsherrschaft unter Bestätigung des Landrath's. In gleicher Weise ist für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter des Schulzen zu ernennen.

Dem Schulzen liegt die Ausführung der vom Oberbeamten getroffenen, polizeilichen und auf die Gemeinde-Verwaltung bezüglichen Anordnungen ob, worüber das Nähere durch eine von dem Landrath, unter Zuziehung des Oberbeamten, nach Anhörung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung zu entwerfende, von der Regierung zu bestätigende Geschäftsanweisung zu bestimmen ist.

Durch diese Geschäftsanweisung wird zugleich festgesetzt werden, inwieweit neben der Gemeinde-Verwaltung des ganzen Orts (§ 1.) für die einzelnen Bezirke (§ 2.) auch eine besondere Communal-Verwaltung bestehen soll. Bei dieser besonderen Communal-Verwaltung wird der betreffende Bezirk durch eine aus dem Schulzen und den in diesem Bezirke gewählten Gemeinde-Verordneten zu bildende Versammlung, in welcher der Oberbeamte und bei dessen Verhinderung der Schulze den Vorsitz führt, vertreten, und sinden hierbei die in den §§ 9 bis 13 für die Gemeinde-Verordneten-Versammlung gegebenen Vorschriften Anwendung. — Ob und wie weit im Falle einer solchen besonderen Communal-Verwaltung der einzelnen Bezirke neben dem Haupt-Etat der Gesamt-Gemeinde etwa noch besondere Etats über einzelnen Gattungen von Gemeinde-Ausgaben für die einzelnen Bezirke einzurichten und fortzuführen sind, hat die Regierung, nach Vernehmung der Vertreter dieser Bezirke, so wie der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf das Gutachten des Oberbeamten und des Landrath's zu bestimmen.

Wenn die Besitzer der in zweien Bezirken belegenen Erbscholtseisen, nach dem Urtheile der Regierung, zu dem künftigen Schulzen-Amte geeignet und befähigt, dieselben auch zur Uebernahme dieses Amtes bereit sind, so muß die Gutsh-

herrschaft ihnen solches für ihren Bezirk übertragen. Sind die Erbscholtseibe-  
fizer zur Verwaltung des Schulzenamtes nicht im Stande oder bereit, so sind sie  
verpflichtet, zur Befoldung des in ihrem Bezirke einzusetzenden Schulzen, nach der  
von der Regierung zu treffenden Festsetzung, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

## § 15.

Gerichtsmän-  
ner  
(Schöppen.)

Dem Schulzen werden zur Unterstützung in seiner Amtsverwaltung drei Ge-  
richtsmänner (Schöppen) aus der Zahl der im Bezirke vorhandenen Grund-  
Eigentümer beigeordnet. Ihre Wahl erfolgt durch die Gemeinde-Verordneten-  
Versammlung unter Bestätigung des Oberbeamten. Sie haben ihr Amt unent-  
geltlich zu verrichten, bleiben aber von jeder Concurrenz bei Gemeinde-Arbeiten  
befreit, soweit dies bisher in Betreff der Schulzen und Gerichtsmänner der Fall  
gewesen.

## § 16.

Secretair und  
Rendantur.

Zur Unterstützung des Oberbeamten in seiner Geschäftsführung wird ein  
Secretair angestellt, welchen der Landrath auf den Vorschlag des Oberbeamten  
und nach Vernehmung der Gutsherrschaft zu ernennen hat. — Der Secretair hat  
zugleich die Rendantur sowohl für die landesherrlichen Provinzial- und Kreis-,  
als für die Communal-Abgaben, so wie die Einziehung der Feuerkassengelder,  
welche in Langenbielau erhoben werden, und die Führung der Canton-Register für  
die Gesamt-Gemeinde Langenbielau zu besorgen. Auch kann ihm die Einziehung  
der Dominal-Gefälle in denjenigen Fällen übertragen werden, in welchen dieselbe  
bisher von den Ortsgerichten bewirkt worden ist. Den Betrag der von dem  
Rendanten zu bestellenden Caution bestimmt die Regierung.

## § 17.

Etat und  
Rechnungs-  
legung.

Ueber alle Ausgaben, Leistungen und Einnahmen, welche sich im voraus be-  
stimmen lassen, hat der Rendant den Etat nach Anweisung des Oberbeamten auf-  
zustellen, und dieser verfügt, nachdem der Etat von der Gemeinde-Verordneten-  
Versammlung festgestellt worden, innerhalb dessen Grenzen selbstständig, ohne über  
die einzelnen Anweisungen die Versammlung besonders zu hören. Ein Duplikat  
des Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn dar-  
in gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu  
suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen, den Etat demgemäß fest-  
zustellen und dem Oberbeamten zur Ausführung zuzufertigen hat.

Mit dem Haushalts-Etat hat der Oberbeamte der Versammlung zugleich  
einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungs-Angele-  
genheiten vorzulegen.

Auch die von dem Rendanten gefertigte Gemeinde-Rechnung des vorange-  
gangenen Jahres muß der Versammlung beim Anfang des neuen Etats-Jahres  
von dem Oberbeamten zur Erklärung vorgelegt werden. Die Gemeinde-Ver-

ordneten-Versammlung besorgt die Rechnungs-Abnahme durch einen in jedem einzelnen Falle aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuss.

## § 18.

Controle  
der Kassenfüh-  
rung.

Dem Oberbeamten liegt, unter Zugiehung zweier Gemeinde-Verordneten, welche im Beginn eines jeden Jahres für dessen ganze Dauer von der Versammlung gewählt werden, die Controlirung des Rendanten ob. Diese Commission ist verpflichtet, in jedem Vierteljahre eine regelmäßige, außerdem aber alle Jahre wenigstens zweimal eine außerordentliche Kassen-Revision zu halten, und über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen.

## § 19.

Gemeinde-  
schreiber.

Zur Unterstützung des Secretairs und Rendanten bei seiner Geschäfts- und Kassenführung werden nach Bedürfnis ein bis zwei Gemeindeglieder mit fixirter Besoldung angestellt, und von dem Landrath auf den Vorschlag des Oberbeamten und nach Vernehmung der Gutsherrschaft ernannt. Dieselben haben auch nach näherer Anordnung des Oberbeamten die Schulzen in den schriftlichen Arbeiten, soweit solches nothwendig befunden werden sollte, zu unterstützen. Die bisherigen Gerichtsschreiber sollen, sofern gegen ihre Qualifikation nicht begründete Bedenken obwalten, zunächst hiezu bestimmt werden.

## § 20.

Polizei-Ser-  
geanten.

In jedem der vier Bezirke wird ein Polizei-Sergeant auf Lebenszeit angestellt. Derselbe wird auf den Vorschlag des Oberbeamten von dem Landrath ernannt. Die Polizei-Sergeanten, welche eine fixirte Besoldung erhalten, sind die Organe des Oberbeamten für alle Zweige der Polizei-Verwaltung und demselben unmittelbar untergeordnet.

## § 21.

Gemeinbedie-  
ner und Nach-  
wächter.

Außer den Polizei-Sergeanten werden zwei besoldete Gemeinbediener, und für jeden der vier Bezirke zwei Nachwächter auf Kündigung angestellt, welche der Oberbeamte ernennt und der Landrath bestätigt.

## § 22.

Betheiligung  
der Gemeinde-  
Verordneten-  
Versammlung  
bei der Wahl  
der Gemeinde-  
und Polizei-  
Beamten.

Die von der Gutsherrschaft, oder dem Oberbeamten anzustellenden oder in Vorschlag zu bringenden Gemeinde- und Polizei-Beamten, mit Ausnahme des Oberbeamten, müssen zuvor der Gemeinde-Verordneten-Versammlung namhaft gemacht werden, um sich über die Würdigkeit derselben zu erklären.

## § 23.

Aufbringung  
des Besol-  
dungs-Stat.

Die Besoldungen der Communal- und Polizei-Beamten, mit Ausnahme der Besoldung und der Bureau-Bedürfnisse des Oberbeamten (§ 6) werden, soweit dieselben nicht aus der Steuer-Lantieme und den Hebegebühren bestritten werden können, durch Communal-Abgaben von der Gesamt-Gemeinde aufgebracht.

## § 24.

**Verpflichtung zur Annahme der Wahl für Gemeindevorsteher.** Die Gemeindeglieder sind die auf sie fallenden Wahlen zu unbesoldeten Gemeinde-Aemtern anzunehmen verpflichtet. Es finden hierbei die in den §§ 128 seq. der revidirten Städte-Ordnung getroffenen Bestimmungen Anwendung.

## § 25.

**Armenpflege.** Für die Orts-Armenpflege wird eine Armenkommission gebildet, welche unter dem Vorsitz des Oberbeamten aus den vier Schulzen, den Geistlichen des Orts beider Confessionen und drei von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern (einem bedäckerten, einem unbeäckerten angeesehenen Wirth und einem Hausmanne) bestehen soll.

Dem Gutsherrn bleibt vorbehalten, den Sitzungen der Armen-Commission persönlich beizuwohnen; ihm gebührt in diesem Falle der Vorsitz. Die Armen-Commission soll sich wenigstens einmal in jedem Monate, und zwar am ersten Tage des Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage versammeln.

Dieselbe trifft alle zur Ausübung einer geregelten Armenpflege erforderlichen Anordnungen und beschließt hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei sämmtlichen Mitgliedern ein Stimmrecht zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen ist die des Vorsitzenden entscheidend. Die Armen-Commission beantragt die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Mittel bei dem Oberbeamten, welcher zu diesem Behufe das Nöthige bei der Gemeinde-Verordneten-Versammlung veranlaßt.

Die Armen-Commission bedient sich bei Ausübung der Armenpflege der Hilfe der Armenväter, deren eine angemessene Zahl für jeden Bezirk von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung aus der Zahl der angesehenen Wirthes des Bezirks, unter Bestätigung des Oberbeamten, gewählt werden.

Den Armenvätern liegt insbesondere ob, die Armen in ihrem Bezirk zu ermitteln und die Almosen nach Anweisung der Armenkommission zu vertheilen.

## § 26.

**Aufbringung der Mittel zur Armenpflege.** Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung ist verbunden, in Gemeinschaft mit dem Grundherrn die nöthigen Mittel zu gewähren, um eine geregelte, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Armenpflege in Langenbielau herzustellen.

Im Falle einer unzulässigen Weigerung von Seiten des Gemeinderaths oder des Grundherrn wird von der Staatsbehörde das Erforderliche festgesetzt und für executorisch erklärt.

## § 27.

Der für die Armenpflege erforderliche Bedarf wird von dem Armenverband nach demselben Maasstabe aufgebracht, welcher im § 13 für die Veranlagung der Communal-Abgaben auf die Gemeindeglieder bestimmt ist.

Nach diesem Maaßstabe bestimmt sich auch der Beitrag des Dominiums für die Armenpflege, ohne daß dabei auf die früheren Verhältnisse der sogenannten alten und neuen Antheile von Langenbielau gerüchlichtigt wird.

## § 28.

Die Deputation, welche den bereits aufgesammelten Armenfonds bisher verwaltet hat, wird aufgelöst und tritt die Armenkommission an deren Stelle. Ueber die Verwendung des Kapitals und der Zinsen des gegenwärtigen Bestandes dieses Fonds kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung unter Genehmigung der Regierung verfügt werden.

## § 29.

Rechts-  
geschäfte der  
Dorfgerichte.

In Bezug auf die Rechtspflege werden diejenigen Geschäfte, zu deren Ver- richtung nach den Landesgesetzen die Dorfgerichte befugt und verpflichtet sind, von dem Schulzen, zwei Gerichtsmännern (Schöppen) und von einem der Gemein- deschreiber an der Stelle des Gerichtschreibers, mit gleichen Befugnissen und Ob- liegenheiten, wie von den Dorfgerichten, besorgt. — Die Amtsbefugniß dieser vier Bezirksgerichte beschränkt sich für jedes auf den Umfang desjenigen Bezirks, für welchen dasselbe angeordnet ist. —

Die Schulzen, Gerichtsmänner (Schöppen) und Gemein- deschreiber müssen von dem Patrimonialgericht in eben der Art, wie bisher die Schulzen, Gerichtsleute und Gerichtschreiber, verpflichtet werden.

## § 30.

Maaßregeln  
entgegen  
gefahr.

Jeder der vier Bezirke muß wenigstens eine Feuerspritze nebst den dazu nöthigen Löschgeräthschaften haben.

Wegen der zur Bedienung der Spritze erforderlichen Hand- und Spann- Dienste, wobei eine bestimmte Reihenfolge unter den verpflichteten Gemeinde-Mit- gliedern in jedem Bezirk zu beobachten ist, so wie wegen der übrigen, die Ver- hütung der Feuersbrünste betreffenden Vorschriften wird auf die bestehenden Ver- ordnungen verwiesen.

Wenn bei ausgebrochenem Feuer der Grundherr persönlich an der Brand- stätte erscheint, so gebührt demselben, wenn er es wünscht, die obere Leitung der Löschanstalten.

## § 31.

Aufhebung  
entgegen-  
stehender Be-  
stimmungen  
der Urbarien.

Die Festsetzungen des interimistischen Urbarii für die sogenannten neuen An- theile von Langenbielau de confirm. den 5. Februar 1801, sowie des Urbarii für die sogenannten alten Antheile de confirm. den 6. Juni 1749 werden, so- weit sie den Bestimmungen dieses Statuts widersprechen, hierdurch aufgehoben.

## § 32.

Allgemeine  
Bestimmun-  
gen.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts bedürfen der landesherrlichen Ge- nehmigung. Insofern jedoch die Erfahrung eine Verminderung des Beamten- Personals als zulässig ergeben, oder die Versammlung der Gemeinde-Verordneten

einen anderen Maasstab, als den der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, (§ 13) zur Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse wünschen sollte, sind die betreffenden Ministerien ermächtigt, auf den Antrag der Regierung die Genehmigung zu ertheilen.

Es bedarf jedoch der Zustimmung des Gutsherrn, wenn dadurch die im § 27 bestimmte Art der Aufbringung der Beiträge zur Armenpflege abgeändert werden soll.

Soweit durch dieses Statut über die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und wird in den verfassungsmäßigen Befugnissen und in dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden nicht geändert.

Berlin, den 4. Januar 1846.

### Königliches Staats-Ministerium.

gez. Prinz von Preußen.

gez. v. Boyen. Rühler. v. Nagler. Kother. Eichhorn. v. Thile.  
v. Savigny. v. Bodelschwingh. G. z. Stolberg. Flottwell.  
Uhden. v. Canig.

Statut.

Ich genehmige auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. das nebst den Anlagen hierbei zurückfolgende Statut für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung zu Langenbie lau und ermächtige Sie, den Staats-Minister v. Bodelschwingh, wegen Einführung dieses Statuts, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 16. Januar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Im Kreise Brieg wurden von dem Erbschulzen Haase zu Scheidelwitz als Privatbesitzer aufgestellt: Der Dunkelschuh César mit Blässe, königliche Gestütrace, 6 Jahr alt, 5' 2 $\frac{1}{2}$ " groß;

zu Großnendorf von dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Kleinmichel der Kastanienbraune Hengst Resius, mit schiefer Blässe und Schnippe, königliche Gestütrace, 11 Jahr alt, 5' groß.

Im Kreise Rimpstsch wurden ferner aufgestellt: von dem Inlieger Martin zu Heidersdorf der Rappenhengst Thelasko mit Blässe und weißem rechten Hinterfuß, königliche Gestütrace, 5 Jahr alt, 5' 6" groß.

Im Kreise Neumarkt von dem Freigutbesitzer Wohlfarth zu Kammerdorf:

- 1) der Schwarzschemelhengst Figaro }  
 2) der Rothschimmel Achilles } Königliche Gestüttrace;

zu Nieder-Mois von dem Bauergutbesitzer Hentschel ein Fuchshengst mit Stern,  
 Schlesiſches Landpferd;

zu Kostenbluth von dem Großbürger Beyer ein Schweifsfuchs mit Blässe;

zu Sablath von dem Schulzen Laugwitz ein hellbrauner Hengst mit weißen Vorderfüßen.

Im Kreise Steinau von dem Bauergutbesitzer Anton Leuschner zu Thiemendorf ein  
 Kastanienbrauner Hengst mit kleinen Sternchen, Landpferd, 9 Jahr alt, 5' 2"  
 groß;

Ebenfallselbst von dem Bauergutbesitzer Anton Walther, ein hellbrauner Hengst mit  
 Schnurblässe, Landpferd, 7 Jahr alt, 5' 3" groß.

Im Kreise Glätz wurden ferner aufgestellt von der Bauergutbesitzer-Wittwe Kother:

zu Roschwitz der Eisenschimmel Amoria, schlesiſche Race mit kleinen Flecken, 8 Jahr  
 alt, 5' 3" groß;

zu Ullersdorf von dem Bauergutbesitzer Joseph Stehr: Saturnus, Brandfuchs,  
 schlesiſche Race mit Blässe und weißgefesselten Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 5' 2"  
 groß;

zu Luntſchendorf von dem Bauergutbesitzer Anton Paul der braune Hengst  
 Pluto, schlesiſche Race mit weißer Nase und Oberlippe, 5 Jahr alt, 5' 2"  
 groß;

zu Krothenpsuhl von dem Bauergutbesitzer Joseph Hahn den Cäſar, dunkelbraun,  
 schlesiſches Geſtät, ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Ober-Langenu von dem Bauergutbesitzer Joseph Pelz der Brutus, braun  
 mit Stern und Hinterfüße weiß gefesselt, böhmische Race, 4 Jahr alt, 5' 3½"  
 groß;

zu Altwaltersdorf von dem Freigutbesitzer Köhler der Glaron, veredelte schlesiſche  
 Race, braun mit schiefer Schnurblässe, linkem weißem Hinterfuß und die Vorderfüße  
 weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5' 2½" groß.

Im Kreise Ramlau vom Bauer Heinrich Joschin:

zu Reichen ein Fuchshengst, Landrace mit weißen Hinterfüßen, weiße Nase, 5 Jahr  
 alt, 5' 1" groß.

Im Kreise Breslau von dem Schankpächter Benrich:

zu Neukirch ein brauner Hengst, Königl. Gestüttrace mit weißen linken Hinterfesseln,  
 6 Jahr alt, 5' 5" groß;



zu Boischwitz von dem Viehschneider Straßnitzky der Pechwahl, böhmische Landrace, lichtbraun mit Spitzstern und Schnäbel, 6 Jahr alt, 5' 3" groß.  
Breslau, den 8. April 1846. I.

Der unter dem 16. Januar v. J. bestätigte Kaufmann und Kommissionär Carl Louis Berliner zu Schweidnitz hat aufgehört, Hülfssagent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zu sein.  
Breslau, den 6. April 1846. I.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro März 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Staats zum Stadtrichter in Greiffenberg;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor von der Verswordt zum etatsmäßigen Assessor bei dem Herzoglich-Braunschweigischen-Fürstenthumsgericht zu Dels;
- 3) der Auskultator von Fischer zum Referendarius;
- 4) die Rechtskandidaten Friedensburg und Franz zu Auskultatoren;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Assessor Gärtner zu Liebenenthal zum Justizrath und Mitgliede des Graf von Schaffgotschischen Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf u. R.;
- 6) der Salarien-Kassen-Buchhalter Knobloch beim hiesigen Stadtgericht zum Salarien-Kassen-Controleur;
- 7) der Salarien-Kassen-Assistent Großmann bei demselben Gericht zum Salarien-Kassen-Buchhalter und zugleich zum Sportel-Revisor;
- 8) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Förster zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten beim hiesigen Stadtgericht.

### II. Ausgeschieden auf eignes Ansuchen:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Höppner bei seinem Uebertritt zur Patrimonialgerichts-Verwaltung;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Stoe.

### III. Pensionirt:

Der Salarien-Kassen-Controleur Peschel beim hiesigen Stadtgericht.

### IV. Gestorben:

- 1) Der Direktor des hiesigen Landgerichts, Ober-Landesgerichts-Rath Blühbörn;
- 2) der königlich-Niederländische Justizrath und Dirigent des Gerichts-Amtes zu Heinsrichau, Pflüger.

Jurisdiction = Veränderung.

Das Fürstliche Stadtgericht zu Trachenberg und das Gerichtsamt Ladziza ist mit dem Fürstenthumsgericht zu Trachenberg vereinigt worden.

**B e r z e i c h n i ß**

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
<b>Kreis Breslau.</b>			
Stadt Breslau, Börsebezirk	Johann Ehrenfried Grosser	Kaufmann	Breslau.
Kreis Breslau, Weidenhof, Schweinern, Leipe und Petersdorf Mandelau Pleische	Julius Sahl	Wirthschafts = Inspek- tor	Weidenhof.
	Gottfried Gebel Eduard Knauer- haase	Erbholtiseibesiger Schullehrer	Mandelau. Pleische.
Zindel	August Kapelle	Amtmann	Zindel.
<b>Kreis Habelschwerdt.</b>			
Alt-Weistritz Neundorf Langenbrück Heinzendorf	Joseph Brauer Wenzel Högel Franz Peucker Joseph Heinze	Bauer desgl. Stuckmann Bauer	Alt-Weistritz. Neundorf Langenbrück. Heinzendorf.
<b>Kreis Neumarkt.</b>			
Stadt Neumarkt	Gottlob Johann Lud- wig Brettschnei- der.	Kaufmann	Neumarkt.
Kreis Neumarkt Puschwitz, Kommenau, Stöschwitz	Friedrich Johann Hein- rich Kracker	Rittergutsbesiger	Stöschwitz.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r und G e w e r b e.	B o h n o r t.
--------------	----------	--	----------------

Kreis Delz.

Kaltvorwerk	Arndt	Oberamtmann	Kaltvorwerk.
-------------	-------	-------------	--------------

Kreis Reichenbach.

Berthelsdorf und Harthau	} Karl Grotius	} Bauergutsbesitzer	} Berthelsdorf.
Steinseiffersdorf und Friedrichsgrund			

Kreis Striegau.

Kuhnern, Damsdorf und Tschinschwitz	} Boldemar von Sell- horn.	} Lieutenant a. D.	} Tschinschwitz.
Alt-Striegau			

Kreis Wohlau.

Dorf Leubus, Praulau, Rathau, Sagritz	Anton Halbsguth	Gerichtscholz	Leubus.
--	-----------------	---------------	---------

**P a t e n t i r u n g.**

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1846 ein Patent

auf eine Maschine zum Fortschaffen des Schnees auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## Patent - Aufhebung.

Das dem Grafen Krokow von Wickerode zu Schloß Krokow bei Neustadt in Westpreußen unter dem 31. März 1845 auf acht Jahre und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung,

ist aufgehoben worden.

## Personal - Chronik.

Der bisherige Geheime Regierungsrath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat von Schlesien, Riemann, ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 27. v. M. zum Ober-Regierungsrath ernannt worden.

Breslau, den 7. April 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor  
von Bigeleben.

Standeserhöhung. Des Königs Majestät haben den Gutsbesitzer Johann Leopold Ritschke hier selbst, unter dem Namen von Ritschke-Kollande, in den Adelsstand zu erheben, und zugleich zu genehmigen geruhet, daß sich auch die Kinder desselben für ihre Person des adelichen Prädikats bedienen dürfen.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden:  
in Löwen der Kaufmann Ritschke, und  
in Juliusburg der Gasthofsbesitzer Gottlieb Ritschke.

Dem jüdischen Studenten der Philosophie Nathan Landau zu Poln.-Wartenberg ist die Erlaubniß zur Function als Hauslehrer für das laufende Jahr ertheilt worden.

Der Seminarist Hirschfelder als evangelischer Schullehrer zu Kaltebortsch und Tuppendorf, Guhrauschen Kreises.

## Poden - Ausbruch.

Zu Schlaupe, Wartenbergischen Kreises.

*7. März 1846 - 24*  
*43* *Elto*

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 22. April

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2685. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Stargard = Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846; und  
 Nr. 2686. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märker-, Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1846 betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angelegt worden, und zwar:

den 27. Juli	in Kreuzburg,
" 29. "	" Dels,
" 30. "	" Trebnitz,
" 31. "	" Trachenberg,
" 1. August	" Bohlau,
" 3. "	" Liegnitz,
" 6. "	" Freistadt,

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig

machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Kengel. v. Schöffner.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1839, Stück 13, Seite 127 veröffentlichte Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Februar 1839 wegen des verbotenen Spielens von Looseu zum Lotto auswärtiger und unerlaubter einheimischer Bankten, bringen wir nachstehend die für diese Angelegenheit unterm 27. Februar c. anderweit ergangene Allerhöchste Kabinettsordre zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich die durch den Erlaß vom 3. Februar 1839 getroffenen besonderen Anordnungen gegen Diejenigen, welche in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz Loose zum Lotto aus einer ausländischen oder einer unerlaubten einheimischen, öffentlichen oder Privat-Bank spielen, feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern, hierdurch mit der Bestimmung wieder aufheben, daß in den genannten Regierungsbezirken bei Vergehen dieser Art fortan nur die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind. Dieser Mein Befehl ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh,  
Flottwell und Uhden.

Breslau, den 12. April 1846.

I.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Bei dem Eintritt des Frühjahrs finden wir uns veranlaßt, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte rechtzeitig gegen Hagelschaden zu

versichern, weil im Unterlassungsfalle wir bei vorkommendem Hagelschaden uns außer Stande befinden würden, den Beschädigten eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds oder Erlaß von Zinsen und Abgaben zu gewähren.

Breslau, den 18. April 1846.

Pl.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß von evangelischen Geistlichen zuweilen Proklamations-Atteste ausgestellt werden, bevor noch das dritte Aufgebot erfolgt ist, so daß in Ansehung dieses letzteren nichts weiter attestirt werden kann, als daß solches erfolgen werde. Eben so hat sich ergeben, daß in vielen Fällen die Aufgebote ihren Anfang nehmen, bevor von Seiten der betreffenden Brautpaare alle wesentlichen Nachweise und Consense beigebracht sind, woraus sodann häufig sowohl für den theilgenommenen Geistlichen, als auch für die Verlobten Verzögerungen und unangenehme Conflictte entspringen.

Wir weisen daher die evangelische Geistlichkeit unseres Geschäftsbereiches an, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 138—157 Tit. 1 Th. II. des allgemeinen Landrechts) so wie unsere Circular-Verfügung vom 16. Dezember 1837 streng zu beachten, und hierin um so weniger Ausnahmen zu gestatten, als das Nebeneinanderbestehen einer laxeren und einer strengeren Praxis in der bemerkten Beziehung nur den geistlichen Stand selbst, seinen Parochianen gegenüber, beeinträchtigen, und namentlich denjenigen Pfarrern, welche den gesetzlichen Bestimmungen genau nachkommen, unangenehme Collisionen bereiten kann.

Breslau, den 31. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

## C h r o n i k.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Florian Dierich zu Waldenburg ist zum Pfarrer daselbst befördert worden;

in Stroppen sind der bisherige beforderte Rathmann und Kämmerer Wittig, und der bisherige unbeforderte Rathmann, Kaufmann Rose, anderweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt;

dem Kandidaten der evangelischen Theologie Kaiser zu Brieg ist die Erlaubniß, als Hauslehrer zu fungiren, ertheilt worden.





*Handwritten:* 1846  
*Signature:* Otto

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 29. April

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2687. Bestätigungsurkunde für die Reiffe-Brieger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Vom 13. März 1846; und
- Nr. 2688. Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. April 1845, betreffend die beabsichtigte Eisenbahn-Anlage von Brieg über Grottkau nach Reiffe durch eine Aktien-Gesellschaft.

Das 9te Stück:

- Nr. 2689. Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846.
- Nr. 2690. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Februar 1846, die Anziehung für das Land-Gesinde in der Provinz Sachsen betreffend.
- Nr. 2691. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Lennep. Vom 20. März 1846.
- Nr. 2692. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die neue Stettiner Zuckersiederei. Vom 26. März 1846; und
- Nr. 2693. Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846.

Das 10te Stück:

- Nr. 2694. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend.

## Das 11te Stück:

- Nr. 2695. Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Februar 1846, das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie betreffend.
- Nr. 2696. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. März 1846, wegen einstweiliger Modification der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober 1842 und der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843, hinsichtlich der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften; und
- Nr. 2697. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 6. April 1846.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Bau-Conducteure alljährlich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthalts-Ort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Bau-Conducteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der Königlichen Regierungen versehen, sondern für andere Behörden, Communen, Eisenbahn-Gesellschaften, oder Privat-Personen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungs-Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chausséebauten bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamten-Stellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Communal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Conducteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Bau-Beamten-Stelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846.

Der Finanz = Minister.  
gez. Flottwell.

**Vorstehende Bekanntmachung wird mit der Aufforderung zur Kenntniß der betreffenden Baubeamten gebracht: von der hiernach dem Herrn Finanz-Minister Excellenz einzureichenden tabellarischen Nachweisung, gleichzeitig ein Duplikat an uns einzusenden.**

**Breslau, den 25. April 1846.**

**Pl.**

Prüfung der auf ausländischen Lehranstalten u. unterrichteten jungen Leute des Inlandes betreffend.

Bezüglich derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen, sind von des Ministers der geistlichen, u. Angelegenheiten Herrn Eichorn Excellenz im Einverständniß mit den Königlichen hohen Ministerien, deren Ressort bei dieser Angelegenheit betheiltigt ist, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Weibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule eine besondere Prüfungs-Commission anzuordnen.
- 2) Die Commission besteht aus dem Direktor der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alle resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.
- 3) Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schulunterrichts, so wie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höheren Bürgerschule sich qualificiren würde.
- 4) In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualifikation in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde.
- 5) Die Zeugnisse sind von dem Direktor aufzufertigen und mit der Unterschrift der sämtlichen Prüfungs-Commissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.

- 6) Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- oder Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben, und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben, und die Erlaubniß zur Zulassung von dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium besonders erteilt wird.
- 7) Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thalern zu erlegen.
- 8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben,
- welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. April 1846.

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium und Königliche Regierung.**

Den Schutz der öffentlichen Wege betreffend.

Nachstehende Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Wege werden höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Weilenzeiger, Wegweiser, Laternen u. s. w. ingleichen, wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die Lehteren in Unordnung bringt, soll, in so fern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1—5 Rthlr. erlegen.
- 2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1—50 Rthlr. zu ahnden.
- 3) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Breslau, den 24. April 1846.

I.

Der Aktien-Verein für den Trebnitz-Budnyer Chaussee-Bau hat diesen Bau in der Ausdehnung von zwei Meilen, von Trebnitz bis Katholisch-Hammer, vollendet. Auf Grund des Allerhöchst bestätigten, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten

**Statutes des Vereins wird sonach dem letzteren die Erhebung des Schauffeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für zwei Meilen hiermit vom 1. Mai dieses Jahres ab gestattet, und diese Erhebung einzuweilen bei dem Wirthshause zu Kobelwitz mit den für benachbarte Driſchaften angemessenen Ermäßigungen statt finden.**

Breslau, den 21. April 1846.

I.

Die von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordneten Veränderungen der Arznei-Preise für die Zeit vom 1. Mai c. ab gültig, sind das Exemplar für 1 Egr. bei unserm zum Debit der Medizinal-Bücher-beauftragten Beamten, so wie in Berlin bei dem Buchhändler Schulke und durch sämtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen, welches hiermit bekannt gemacht wird:

Breslau, den 16. April 1846.

I.

In der Nacht vom 22. zum 23. März vorigen Jahres wurden der Hülfssjäger Bittner und der von ihm zur Begleitung mitgenommene Holzschläger Joseph Kretschmer aus Klein-Kreidel, Wohlauer Kreises, als sie bei Ausübung des Forstschutzes von Groß-Kreidel sich nach dem Königl. Forst begaben, in der Nähe dieses Dorfes von Holzdieben überfallen und gemißhandelt, wobei dem 1. Kretschmer die Hinte des 2. Bittner, welche dieser ihm zum Tragen gegeben, entriſſen wurde.

Da die bisherigen Ermittlungen nach der Thäterschaft zu keinem genügenden Resultate geführt haben, so finden wir uns veranlaßt, auf die Entdeckung der Thäter, dergestalt, daß sie überführt werden können, eine Prämie von fünfzig Thalern auszusetzen. Die Anzeige der Schuldigen kann sowohl bei uns direkt als bei dem Landrath Wohlauer Kreises erfolgen.

Breslau, den 23. April 1846.

III.

## **Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.**

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen, oder statt deren Vacat-Atteste, für das zweite Tertial 1845 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewiesen, diese Tabellen oder Atteste binnen spätestens acht Tagen bei Vermeidung von Straf-Verfügungen einzusenden.

Bei dieser Gelegenheit wird es denjenigen Herren Justitiarien, welche mehrere Patrimonial-Gerichte verwalten, wiederholt anempfohlen, die Vacat-Atteste auf einem Bogen auszustellen.

Breslau, den 15. April 1846.

**Königl. Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.**

Betreffend die Verlegung des Sitzes des Patrimonial-Gerichts von Lilienthal.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des Patrimonial-Gerichts von Lilienthal hiesigen Kreises, von Lilienthal nach Breslau verlegt worden ist.

Breslau, den 21. April 1846.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Seine Majestät der König haben den bisherigen Herrn Superintendenten und Pastor Wachler zu Glas zum Consistorialrath und Mitgliede des hiesigen Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu ernennen, und die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unterm 21. v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe am heutigen Tage in sein neues Amtsverhältniß bei der meiner Leitung anvertrauten Behörde eingetreten ist.

Breslau, den 22. April 1846.

Der Präsident des Königl. Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

- Georg Heinrich Conrad aus Jürtsch, 24 Jahre alt;
- Robert Theodor Herrmann Eitner aus Gubrau, 23 Jahre alt;
- Friedrich Wilhelm Ferdinand Fürst aus Hermsdorf, 24 Jahre alt;
- Friedrich Wilhelm Theodor Kleinert aus Schmiegerode, 24 $\frac{1}{4}$  Jahre alt;
- David Gustav Kluge aus Sacherwitz, 25 Jahre alt;
- Carl Julius Theodor Meyer aus Ganth, 26 Jahre alt;
- Carl Constantin Ewald Bürger aus Hirtendorf, 26 Jahre alt;
- Johann Albert Wilhelm Dittrich aus Braunau, 23 Jahre alt;
- August Julius Wilhelm Christian Fricke aus Aldorf, 24 Jahre alt;
- Guido Carl Heinrich Otto Horter aus Ludwigsdorf, 23 $\frac{1}{2}$  Jahre alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

- Herrmann Theodor Ehrenhold Gräve aus Freyhan, 27 $\frac{1}{2}$  Jahre alt;
- Carl Wilhelm Kleinert aus Jacobsdorf, 29 Jahre alt;

Herrmann Robert Lummert aus Breslau, 29 Jahre alt;

Julius Eduard Behlam aus Schleife, 29 Jahre alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. März 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

### Patentirungen.

Das dem Kunsthändler Ferdinand Gropius in Berlin unter dem 15. Mai 1840 auf sechs Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist um fernere drei Jahre, mithin bis zum 15. Mai 1849, für den Umfang des preussischen Staats verlängert worden.

Dem Glashütten-Besizer Blumenreich zu Neudorf bei Gleiwitz ist unter dem 20. April 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Glashäfen für den Betrieb mit Steinkohlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Fabian zu Bräb im Regierungsbezirke Posen ist unter dem 20. April 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### C h r o n i k.

An die Stelle des gegenwärtigen Landraths Grafen v. Strachwitz ist der zeitherige zweite Kreis-Deputirte, Rittergutsbesizer v. Thielau auf Lampersdorf als erster Kreis-Deputirter, Frankensteinschen Kreises; und

der Rittergutsbesizer Rittmeister v. Nidisch auf Krehlau, Wohlauischen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius bestatigt.

Der Pfarr-Administrator Ignaz Kupiec in Kautowitz ist zum Pfarrer in Polnisch-Bartenberg befördert;

der Schullehrer in Schönau, Kreises Habelschwerdt, Anton Behmann, zum Schullehrer, Organisten und Küster in Deutsch-Tscherbeney, Kreis Glatz, berufen; und

der Schullehrer Sagner zu Auras als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Ninkau, Kreis Neumarkt, angestellt worden.

### Vermächtnisse und Geschenke.

Die in Glatz verstorbene verwitwete Kaufmann Kuschel geborne Glünzel:

dem zur vereinstigen Errichtung eines Waisenhauses daselbst begründeten Fonds	1000 Rthlr.
den dortigen städtischen Anstalten, nämlich:	
dem Bürger-Hospital	1000 Rthlr.
der Stadt-Armen-Kasse	500 "
der städtischen Kranken-Kasse	500 "
der katholischen Trivial-Schule	500 "

Außerdem ist von den verstorbenen Kuschelschen Eheleuten der katholischen Elementar-schule, auf Grund eines früher geschlossenen Erbvertrages, zur Bekleidung armer Schulkinder zc. ein Legat von 1000 Rthlr. ausgesetzt worden, welches nunmehr zahlbar geworden ist.

In Dhlau hat eine ungenannte Wohlthäterin der dasigen katholischen Kirche zur Anschaffung einer neuen Orgel 50 Rthlr. geschenkt.

### P o c k e n - A u s b r u c h .

Zu Neu-Altmanndorf, Münsterberg'schen Kreises.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Vollständige Jahres-Exemplare des hiesigen Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1811 an bis incl. 1845, so wie auch einzelne Nummernstücke desselben sind bei der unterzeichneten Amtsstelle noch vorrätzig und werden für die bekannten feststehenden Verkaufspreise abgelassen.

Breslau, den 24. April 1846.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.



# A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Breslau, den 6. Mai

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Klassensteuer-Erlaß für an den Feldzügen von 1813/15 Theil genommene Individuen der untersten Steuerstufen.

Des Königs Majestät haben geruht mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 13. März d. J. von den Individuen, die in dem vaterländischen, oder in einem der anderen verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, diejenigen, welche zur untersten Klassensteuerstufe eingeschätzt sind, also für jede steuerpflichtige Person monatlich 1 Sgr. 3 Pf. zahlen, für ihre Personen so wie für die Angehörigen ihrer Haushaltungen und außerdem diejenigen, welche als Einzelne Steuernde der vorletzten Steuerstufe angehören, also monatlich allein für ihre Person 2 Sgr. 6 Pf. zahlen, vom 1. Januar d. J. ab von der Klassensteuer zu befreien.

Breslau, den 23. April 1846.

III.

Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro IV. Quartal 1845 betreffend.

Nachdem die gefeslich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1845 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Kemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugesertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königl. Regierung-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Kemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Beschreibungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 24. April 1846.

III.

— *221* —

Den Preis der Blutegel betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel zum Verkauf in den Apotheken unseres Verwaltungsbezirks für die Zeit vom 1. Mai c. bis ultimo Oktober c. auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 29. April 1846.

I.

---

Der Kaufmann Heller zu Neumarkt ist heute als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen von uns bestätigt worden.

Breslau, den 22. April 1846.

I.

---

Nachträglich wird hiermit bekannt gemacht, daß der Rathmann Paulisch zu Reichthal mit Ende Dezember 1844 seine Agentur für die Düsseldorf'sche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Breslau, den 23. April 1846.

I.

---

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Verloosung der Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der im ersten halben Jahre 1846 verloosten polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten, Hofrath Eichert, eingesehen werden.

Breslau, den 29. April 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

Die Erhebung der Zuchthaus- und Armenhaus-Gefälle bei Veräußerung von Eisenbahn-Grundstücken  
betreffend.

Die im § 15 des Gesetzes vom 3. November 1838 über Eisenbahn-Unternehmungen angeordnete Sportelfreiheit schließt die Erhebung der, im § 13 des Edikts vom 25. März 1747 und in dem Publikandum vom 13. April 1787 bei Veräußerungen von Grundstücken in Schlesien zu entrichtenden Zuchthaus- und Armenhausgefälle nicht aus. Wir weisen da-

her sämmtliche Gerichte unsers Departements an, bei Grunderwerbungen in Schlesien zum Zweck von Eisenbahnanlagen die gedachten Abgaben sowohl fernerhin, als auch soweit dies noch nicht geschehen, für die früheren Fälle einzuziehen und im gewöhnlichen Wege abzuführen.

Glogau, den 21. April 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

### P a t e n t i r u n g e n .

Dem F. K. Laurinus zu Köln ist unter dem 23. April 1846 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Schulzen Brehmer zu Karmersfelde im Regierungsbezirke Stettin sind unter dem 23. April 1846 zwei Patente, und zwar:

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction,

und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Gutbesitzer Jakob von Komyn zu Waldhausen bei Cleve ist unter dem 23. April 1846 ein Einführungs-Patent

auf selbstthätige Feinspinn-Maschinen für Baumwolle und Wolle, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Fabriken-Commissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 28. April 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln des Ganges von Dampfmaschinen, welche ohne Kurbel und Schwungrad arbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### C h r o n i k.

Anstellungen:

Der vormalige Seminar-Direktor Wittke als Präsekt der katholischen Schule zu Münsterberg;

der Schullehrer Wilde in Ischirne als katholischer Schullehrer in Clarenkrant, Breslauischen Kreises.

### B e r m ä c h t n i s s e.

Die in Nimptsch verstorbene Frau Accise-Einnehmer Löpfer geborne Beymann:  
 der dortigen evangelischen Schule . . . . . 200 Rthlr.  
 mit der Bestimmung, die Zinsen davon zur Anschaffung von Kleidungsstücken und wärmender Fußbekleidung armer Schulkinder zu verwenden.

Der zu Ober-Schwebeldorf verstorbene Freiherr v. Mitrowsky hat:  
 für die ältesten ärmsten Orts-Armen auf zehn Jahre ein jährliches Legat  
 von . . . . . 25 Rthlr.  
 aufgesetzt.

# A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 13. Mai

1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährige Commissions-Prüfung der vor zwei Jahren und früher mit dem Zeugniß Nr. III. aus dem Schullehrer-Seminar entlassenen Seminaristen und der außerhalb der Seminarien zum Schuldienst Vorbereiteten, wird für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln mit den für den Regierungsbezirk Liegnitz verbunden, am 25. und 26. Mai d. J. im Seminar zu Bunzlau abgehalten werden, und dabei den am 29. Januar c. bei Auflösung des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminars entlassenen Zöglingen des älteren Curfus, welche am Ostertermine d. J. zu prüfen gewesen sein würden, gestattet, zu dieser Prüfung sich zu melden, wosern ihnen die vorgeschriebenen Führungs Atteste von der Seminar-Direktion ertheilt worden sind.

Alle Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen beabsichtigen, und sich zu diesem Behuf noch nicht gemeldet, haben diese Meldung ungesäumt mit Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an das Königl.iche Provinzial-Schul-Collegium hieselbst zu richten, und wenn sie nicht abschläglichs beschieden werden, sich bis zum 22. Mai d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Fürbringer in Bunzlau, welchem im Falle der Genehmigung die eingereichten Zeugnisse zugehen werden, in Person zu melden.

Breslau, den 22. April 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Bedell.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Die Anlegung neuer Mühlen in mahlsteuerpflichtigen Städten betreffend.

In Gemäßheit der, neben den §§ 27. 28. 38 und 41 der Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. zur Anwendung zu bringenden Bestimmung des § 7 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bedarf es in den Städten, welche der Mahlsteuer unterliegen, zur Anlegung einer Mühle, welche mit thierischen Kräften, oder mit Dampf getrieben wird, der Genehmigung des Provinzial-Steuer-

Direktors, indem auf der letztern die, durch den angeführten § 7 der Königlichen Regierung beigelegte Befugniß mit der Verwaltung der indirekten Steuern überhaupt übergegangen ist.

Mit Rücksicht hierauf hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß jeder, welcher eine Mühle der vorbezeichneten Art im innern oder äußern (§ 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes) Bezirk einer mahlsteuerpflichtigen Stadt anzulegen wünscht, sich deshalb zunächst an den Provinzial-Steuer-Direktor zu wenden, und erst dann, wenn ihm von Letzterem die Erlaubniß erteilt worden, unter Ueberreichung der, diese Erlaubniß enthaltenden Verfügung die Einleitung des in den §§ 28 und ff. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens bei der Königlichen Regierung nachzusuchen habe. Gesuche der gedachten Art, welche ohne Befugniß der von dem Provinzial-Steuer-Direktor erteilten Erlaubniß bei der Königlichen Regierung eingehen, werden nach Umständen zurück zu geben, oder dem Provinzial-Steuer-Direktor zu übersenden sein.

Berlin, den 21. April 1846.

Der Finanz-Minister.  
gez. Flottwell.

Für den Minister des Innern.  
Im Auftrage  
gez. Manteuffel.

An die Königliche Regierung  
zu Breslau.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Breslau, den 6. Mai 1846. I.

Betreffend die Verabreichung von Bauholz aus Königlichen Forsten.

Nachstehende, im Amtsblatt befindliche Verfügung vom 5. April 1842, wird hiermit zur genauesten Beachtung nochmals mitgetheilt, da fortab streng danach verfahren werden wird.

„Die zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privat-Besitzer und Domainen-Einsassen werden hierdurch nochmals aufgefodert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz bis zum 15. Juni eines jeden Jahres bei dem betreffenden Ober-Förster anzumelden. Wer diesen Termin verabsäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Verabfolgung dieses Holzbedarfs in der darauf folgenden Wadelszeit vom 1. November bis 1. März, wegen der damit verbundenen Vorarbeiten, nicht möglich ist, und auf das zunächst folgende Jahr verwiesen werden muß.“

Breslau, den 21. April 1846.

III.

Die Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Neumarkter Kreise durch das Neumarkter Kreisblatt betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Neumarkter Kreise, künftig durch Abdruck in dem Neumarkter Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 29. April 1846.

I.

Der pensionirte Kreis-Justizrath Fährndrich zu Striegau ist heute als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 28. April 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Depositaltage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte und Pupillen-Collegium Depositalt-Geschäfte vorgenommen und Gelber ad depositum gezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depositorii auf Montag, und in Betreff des Pupillar-Depositorii auf Freitag jeder Woche, festgesetzt worden sind.

Breslau, den 2. Mai 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

## Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 20. dieses Monats III. 6950 bestimmt: daß die bisherige Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz, in die Tabaksteuer für die Periode 1846/8 unverändert beibehalten werde.

Es gehören danach:

- 1) Zur dritten Klasse: die Kreise Frankenstein, Görlitz, Reife, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumark, Slogau, Liegnitz, Jauer, Dels, Ramlau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Hainau.

- 2) Zur vierten Klasse: die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Duppeln, Kosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Löß-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Suhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glas, Freistadt, Rybnick, Lüben, Plesß und Waldenburg.

Die Steuer in der dritten Klasse beträgt 4 Egr. und in der vierten Klasse 3 Egr. für sechs Quadrat-Ruthen mit Tabak bepflanzten Acker.

Es wird diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht, und haben sich hiernach zugleich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter bei der Erhebung der Steuer nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihnen untergeordneten Geschäftsstellen mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 27. April 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath  
Riemann.

### Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1845 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften, in unserem Bureau sowohl, als bei sämtlichen Agenturen vom 15. d. M. ab auf 4 Wochen (d. i. bis 15. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1845 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen gemacht hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen; und sind etwaige Abweichungen so gleich und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf den ausgelegten Nachweisungen nachdrücklich mit abgedruckt.

Berlin, den 1. Mai 1846.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 8. Mai 1846.

C. S. Weiß, Haupt-Agent, Elisabeth-Strasse Nr. 5.



# Am t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 20. Mai

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Nach dem Reglement, welches für die polnische Bank in Folge des Artikel 6 der Ver-  
ordnung des Verwaltungsraths zu Warschau vom <sup>28. December</sup> 18<sup>37</sup>/<sub>9. Januar</sub> 18<sup>38</sup> erlassen worden, be-  
treffend die Art und Weise der Verzinsung, Verloosung und Tilgung der Partial-Obliga-  
tionen der Anleihe von 150 Millionen Gulden polnisch, müssen die Talons der Certifikate  
Lit. A. in der gegenwärtigen Zeit, damit denselben neue Coupons-Bogen beigelegt werden,  
so wie diejenigen Certifikate Lit. B., welche in der, im vorigen Jahre stattgefundenen Ver-  
loosung, herausgekommen sind, damit auch denselben die Coupons-Bogen und Talons beige-  
legt werden können, der polnischen Bank eingeschendet werden.

Zufolge eines in Warschau publicirten Auszuges aus dem Sitzungs-Protokolle des dor-  
tigen Verwaltungsraths vom <sup>8.</sup>/<sub>20.</sub> Februar c. ist nun für die Einsendung der gedachten  
Certifikate Lit. A. und B. der polnischen Anleihe von 150 Millionen Gulden polnisch an  
die polnische Bank, Behufs Beilegung der neuen Coupons-Bogen und Talons, ebenso wie  
für die Zurücksendung derselben die Portofreiheit und zwar bis Ende des Monats Juli  
d. J. zugestanden worden, worauf wir die diesseitigen Interessenten hierdurch aufmerksam  
machen.

Breslau, den 13. Mai 1846.

1.

### Betreffend die Verheirathung der Militairpflichtigen.

Mit Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837  
(Amtsblatt pro 1837 Seite 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre  
vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung: daß Militairpflichtige durch Verheira-  
tung oder Ansfähigmachung, ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs  
überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Confession, angewiesen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben — wozu es jedoch keines Stempelbogens bedarf — aufzunehmen.

Breslau, den 9. Mai 1846.

Pl.

Indem in den benachbarten K. K. Oesterreichischen Provinzen jetzt die Kinderpest bis auf die letzte Spur gemichen ist, sind wir höhern Orts ermächtigt worden, die während der Zeit jener Seuche angeordneten, auf die Abwehr derselben an diesseitigen Grenzen Bezug habenden Maßregeln aufzuheben.

Indem wir dieß hiermit thun, beauftragen wir die dabei interessirten Kreis-Beörden, die Verkehrs-Verhältnisse mit den jenseitigen Landschaften wieder auf den Fuß herzustellen, auf welchem sie sich vor dem Ausbruche der Seuche befanden.

Breslau, den 12. Mai 1846.

I.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz hat den bisherigen Kreiswundarzt Scharff zu Belgard, Regierungs-Bezirks Göslin, zum Kreiswundarzt in Trebnitz ernannt.

Derselbe wird dieses Amt möglichst bald antreten.

Breslau, den 12. Mai 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g .

In der Nacht vom 22. zum 23. März vorigen Jahres wurden der Hülfsjäger Wittner und der von ihm zur Begleitung mitgenommene Holzschläger Joseph Kretschmer aus Klein-Kreidel, Wohlauer Kreises, als sie bei Ausübung des Forstschusses von Groß-Kreidel sich nach dem königlichen Forst begaben, in der Nähe dieses Dorfes von Holzdieben überfallen und gemißhandelt, wobei dem 1. Kretschmer die Flinte des 2. Wittner, welche dieser ihm zum Tragen gegeben, entrispen wurde.

Da die bisherigen Ermittlungen nach der Thäterschaft zu keinem genügenden Resultate geführt haben, so finden wir uns veranlaßt, auf die Entdeckung der Thäter, dergestalt, daß sie überführt werden können, eine Prämie von fünfzig Thalern auszusetzen. Die Anzeige der Schuldigen kann sowohl bei uns direkt als bei dem Landrath Wohlauer Kreises erfolgen.

Breslau, den 23. April 1846.

III.

## Personal = Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landesgerichts zu Breslau pro April 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Land- und Stadtrichter Justizrath Kuhne zu Schömburg zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Bongrowiec;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Schwarz zum 3. Rath bei dem Fürstlich v. Hagensfeldschen Fürstenthumsgericht zu Trachenberg;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Eduard Müller zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Liebenthal;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Prittwitz zum Herzoglichen Stadtrichter zu Bernstadt;
- 5) der Referendarius Hefß zum unbesoldeten Ober-Landesgerichts-Assessor;
- 6) der Auskultator Dr. Förster zum Referendarius;
- 7) die Rechts-Candidaten Solz, Hennige und Neugebauer zu Auskultatoren;
- 8) die Patrimonialrichter Gräßner zu Felsenberg, John zu Wohlau, und Lorch zu Neumarkt zu unbesoldeten Stadtgerichts-, resp. Land- und Stadtgerichts-Assessoren;
- 9) die Land- und Stadtgerichts-Secretarien Hübner zu Trebnitz, Kammler zu Frankenstein, und Müller zu Landeshut zu Kanzlei-Direktoren der betreffenden Land- und Stadtgerichte;
- 10) die Aktuarien und Rendanten Thomas zu Liebau und Wandel zu Neurode, so wie der Registrator Wittke zu Dhlau, zu Land- und Stadtgerichts-Secretarien;
- 11) der hiesige Stadtgerichts-Salarienklassen-Diätarius August Schmidt zum interimistischen Aktuarium, Registrator, Depositat- und Salarienklassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
- 12) der Civil-Supernumerarius Schauder zum Ober-Landesgerichts-Salarienklassen-Diätarius;
- 13) der pensionirte Genéb'arm, Lohnschreiber Winkler zum Kanzlei-Diätarius beim hiesigen Stadtgericht;
- 14) der Civil-Supernumerarius Hoben zum Salarienklassen-Diätarius beim hiesigen Stadtgericht;
- 15) der Genéb'arm Schmidt zum Gefangen-Aufseher im hiesigen Civil-Gefängniß;
- 16) der invalide Unteroffizier Meyhöffer zum zweiten etatsmäßigen Gerichtsdienner beim Land- und Stadtgericht zu Zauer;

- 17) der interimistische Gerichtsdienere Müller zum zweiten etatsmäßigen Gerichtsdienere beim Land- und Stadtgericht zu Glas und  
 18) der Hülfsbote Gaffling zu Schmiedeberg zum etatsmäßigen Gerichtsdienere und Grekutor beim Land- und Stadtgericht zu Zobten.

## II. Versetzt:

- 1) Der Justiz-Commissarius und Notarius Karl George August Plathner von Rawicz als Justiz-Commissarius an das hiesige Stadtgericht und als Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts;  
 2) die Auskultatoren Ballusel und Kaschel, Ersterer vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, Letzterer vom Ober-Landesgericht zu Slogau an das hiesige.

## III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Justiz-Commissarius und Notarius beim hiesigen Stadtgericht, Justizrath Hirschmeyer;  
 2) die Auskultatoren Dlearius und Pohl.

## IV. Des Amtes entsetzt:

- 1) Der Gefangen-Auffeher im hiesigen Civil-Gefängniß v. Stojentin und  
 2) der Gerichtsdienere Damschinski beim Land- und Stadtgericht zu Zobten.

## Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Kadlwe, Kutschborowiz und Wald-Borwerf Polgsen	Bohlau	Justizrath Schwarz zu Frachenberg	Land- und Stadtrichter Zingel zu Binzig.
	Bohlau	Derselbe	Justitiarius Höppner zu Bohlau.
Ischielesen und Klein-Peterowiz	Bohlau	Derselbe	Justitiarius Wild zu Guhrau.
Mitte- und Ober-Strada dam	Wartenberg	Justizrath v. Kulock zu Dels	Justitiarius Scheerer zu Wartenberg.

## Verzeichniß

der nachträglich vereideten und befristigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerte	Wohnort.
Kreis Namslau.			
Polnisch und Neu-Marchwitz	Julius Kalusche	Wirtschafts-Beamter	Polnisch-Marchwitz.
Kreis Reichenbach.			
Ober-Mittel Peilau	Karl Sadebeck	Rittergutsbesitzer	Ober-Mittel Peilau
Kreis Bohlau.			
Schlaupp	Johann Schwarz	Schullehrer	Schlaupp.

## Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Der Intendantur-Referendarius Köllner ist nach gut bestandener Prüfung zum Assessor befördert worden;
- 2) dem Festungs-Magazin-Rendanten Grosse zu Silberberg wurde der Charakter als Proviandmeister verliehen;
- 3) der Volontair-Gehülfe Strohmeier vom Proviand-Amte zu Reisse ist als Magazin-Gehülfe zum Proviand-Amte in Berlin versetzt worden;
- 4) der Kasernen-Inspektor Später zu Breslau ist pensionirt;
- 5) der Premier-Lieutenant a. D. v. Bönigk wurde als Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung zu Breslau auf Probe angestellt;
- 6) der Kasernen-Aufseher und Bureau-Gehülfe Bandke bei der Garnison-Verwaltung zu Breslau ist zum Kasernen-Inspektor ernannt und nach Posen versetzt worden; und
- 7) der Kasernen-Aufseher und Bureau-Gehülfe Leuschner zu Glas ist ausgeschieden.

## P a t e n t i r u n g .

Dem Instrumentenmacher Johann Peter Becker zu Winterscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln, ist unter dem 30. April 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pianospiele nach der vorgelagten Zeichnung und Beschreibung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## S b r o n i e l .

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem Schullehrer und Organisten Schmidt in Auras, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Der zeitherige Spiritual und zweiter Oberer am hiesigen Klerikal-Seminar, fürstbischöflicher Vikariat-Amtsath Zander, ist zum Pfarrer auf dem Sande hier befördert worden.

Der Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Pfarrer Schwig in Namslau ist zum Pfarrer in Meleschwitz befördert worden.

Der zeitherige Kaplan Julius Könsch zu Neuwaltersdorf im Habelschwerdter Kreise ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

In Juliusburg der als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre gewählte Destillateur Avellis befristigt.

Der Lehrer Adamy als Lehrer an der Elementar-Klasse am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Der bisherige Hülfslehrer Wähldt am hiesigen aufgelösten evangelischen Schullehrer-Seminario als dritter Lehrer an der Elementarschule Nr. 5 hieselbst.

Der Schullehrer Pollack zu Jagatschütz als evangelischer Schullehrer zu Dobertowitz, Militschischen Kreises.

Der bisherige Schullehrer Blauhut zu Weiffensee als evangelischer Schullehrer in Liebenthal, Militschischen Kreises.

Der bisherige interimistische Schullehrer Zajadaß als katholischer Schullehrer in Kojentschin, Wartenbergischen Kreises.

Der Adjutant Müller als Organist an der Pfarrkirche und fünfter Lehrer an der katholischen Stadtschule in Münsterberg.

Der Adjuvant Wacher zu Groß-Kniegnitz, Nimptschischen Kreises, als evangelischer Schullehrer in Mahlen, Trebnißschen Kreises.

### Geschenke und Vermächtnisse.

Der zu Ober-Schwedeldorf verstorbene Freiherr v. Mitrowsky: der dortigen Schule ein Legat von	500 Rthlr.
dessen Zinsen zur Anschaffung von Kleidungsstücken und Schulbedürfnissen für arme fleißige Schulkinder verwendet werden sollen.	
Der zu Würben, Dhlausehen Kreises, verstorbene Erzpriester und Pfarrer Hauke: der dortigen Kirche zu einzelnen Bedürfnissen	45 Rthlr.
der Schulkasse daselbst	25 —
Der in Dhlau verstorbene Bürger und Hausbesitzer Döring: der dortigen evangelischen Kirche	10 Rthlr.
Der in Breslau verstorbene Partikulier E. Hoffmann: der städtischen Hospital-Kasse zu Schweidniz	100 Rthlr.
Die in Schweidniz verstorbene separirte Drechsler Solicke geb. Horn: der dortigen Hospital-Kasse ein Legat von	5 Rthlr.

### P o c k e n - A u s b r u c h .

In dem Dorfe Cammerau, Bartenbergischen Kreises.

**Getreide- und Goutage-Preis-Tabelle**  
 im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1846

Namen bzw. Zählr.	B r e i t e n bzw. @/Eckf.		M o s s e n bzw. @/Eckf.		S e r f e bzw. @/Eckf.		S a f e r bzw. @/Eckf.		S e n bzw. Kornm.	S i r o b bzw. Eckd.					
	gute @ 0	geringer r t e	gute @ 0	geringer r t e	gute @ 0	geringer r t e	gute @ 0	geringer r t e							
Breslau . . . . .	2 15	9 1	2 2	2 2	1 26	9 1	1 20	5 1	1 16	4 1	5 1	1 2	7 1	23 10	7 10
Brigg . . . . .	2 19	9 1	2 2	2 2	1 24	3 1	1 25	3 1	1 16	6 1	1 11	4 1	5 1	18 18	5 18
Frankenstein . . . . .	2 28	9 2	2 2	2 7	1 29	5 1	1 21	10 1	1 17	3 1	1 7	3 1	2 3	17 17	6 10
Grätz . . . . .	3 11	3 2	2 14	9 2	8 6	8 1	2 2	6 1	1 19	9 1	5 1	5 1	2 8	20 20	6 10
Gubrau . . . . .	2 16	3 2	2 18	6 1	2 10	2 1	2 0	6 1	1 17	6 1	3 1	3 1	4 1	18 18	6 20
Gohlfowert . . . . .	2 14	3 2	2 11	6 1	2 9	1 26	4 7	6 1	1 20	1 1	3 1	3 1	4 1	15 15	5 17
Gerrlach . . . . .	2 19	3 2	2 13	7 3	1 24	5 1	2 1	3 1	1 16	9 1	4 1	3 1	1 5	16 16	5 17
Grünfietberg . . . . .	2 11	11 1	2 2	7 3	1 24	3 1	1 21	5 1	1 18	9 1	1 8	9 1	1 5	16 16	5 17
Gransau . . . . .	2 6	8 1	1 28	—	1 24	—	1 20	6 1	1 15	6 1	1 8	8 1	1 29	25 25	5 20
Grumart . . . . .	2 8	—	2 1	2 2	1 29	1 19	6 1	1 13	1 13	6 1	1 8	6 1	1 4	15 15	5 20
Grumpitz . . . . .	2 10	—	1 22	6 1	1 24	3 1	1 18	7 1	1 13	9 1	1 3	9 1	1 6	15 15	5 20
Blau . . . . .	2 4	10 2	2 17	7 1	1 28	2 1	1 22	9 1	1 18	9 1	1 4	4 1	1 2	15 15	7 18
Delz . . . . .	2 19	—	2 2	6 1	1 25	6 1	1 23	9 1	1 17	9 1	1 4	4 1	1 2	20 20	7 18
Gräunth . . . . .	2 11	6 2	2 1	3 3	1 28	1 29	3 1	1 23	1 17	9 1	1 6	6 1	2 6	18 18	7 20
Reichenhoh . . . . .	2 99	6 1	1 20	3 2	1 28	3 1	1 24	3 1	1 10	1 1	1 4	4 1	1 1	20 20	7 20
Edewohnig . . . . .	2 20	9 1	1 26	6 1	1 21	3 1	1 24	—	1 10	1 1	1 4	4 1	1 1	25 25	7 20
Ertsau . . . . .	2 8	—	2 1	2 2	1 26	1 19	1 19	1 15	1 13	3 1	1 4	4 1	1 1	25 25	7 20
Ertslau . . . . .	2 7	9 1	1 21	1 1	1 27	4 1	1 21	7 1	1 17	7 1	1 3	5 1	1 1	18 18	4 15
Ertrgau . . . . .	2 15	—	2 2	2 2	1 28	6 1	1 21	7 1	1 17	7 1	1 3	5 1	1 1	18 18	4 15
Sischlau . . . . .	2 10	—	2 2	8 1	1 20	10 1	1 20	10 1	1 15	6 1	1 1	1 1	2 2	15 15	4 10
Trachenberg . . . . .	2 1	7 6	2 2	5 5	1 20	10 1	1 17	6 1	1 13	6 1	1 1	1 1	2 2	15 15	4 10
Im Durchant . . . . .	2 11	—	2 2	10 2	1 26	3 1	1 20	7 1	1 16	4 1	1 4	3 1	1 1	19 19	7 19

Mittel-Preis 2 Mtl. 8 Egr. 5 pf. 1 Mtl. 28 Egr. 7 pf. 1 Mtl. 18 Egr. 5 pf. 1 Mtl. 2 Egr. 8 pf.  
 Breslau, den 8. Mai 1846.

Königliche Regierung, Nachweisung des Samens.



# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 27. Mai

1846.

## Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1846 betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angefeht worden, und zwar:

	den 27. Juli	in Kreuzburg,
=	29. "	= Dels,
=	30. "	= Trebnitz,
=	31. "	= Trachenberg,
=	1. August	= Bohlau,
=	3. "	= Liegnitz,
=	6. "	= Freistadt,

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gefehlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Kengel. v. Schöpfer.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Nachweisung der Contrôle der Staats-Papiere vom 21. April c. über die im Jahre 1845 gerichtlich mortificirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

ber aufgerufen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1845  
als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documentés		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.		Des Documentés.		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag Rthlr.	Nro.	Litt.	Betrag Rthlr.	
69,322	H.	100				
83,821	B.	100	vom 25. April 1844.	30,834	L.	50
90,855	K.	100	vom 24. April 1845.	15,139	E.	25
7,695	N.	25	vom 10. April 1845.	58,071	X.	25
90,647	A.	100		59,165	A.	500
113,266	I.	100		1,074	D.	100
30,608	G.	50		31,896	A.	100
52,818	F.	50	vom 19. Juni 1845.	42,506	K.	100
60,618	V.	25		58,190	K.	100
70,166	G.	100		59,673	D.	100
83,433	F.	100		61,610	A.	100
85,181	A.	100		90,690	D.	100
92,446	I.	100		90,737	C.	100
148,519	C.	100	vom 30. Mai 1844.	91,930	D.	100
46,233	F.	50		92,640	K.	100
45,374	D.	25		29,887	D.	200
118,086	G.	25		68,947	I.	100
				76,167	A.	100

I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.

vom 30. Mai 1844.  
vom 23. Juni 1845.  
vom 25. September 1845.  
vom 24. April 1845.

Des Documentis		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.		Des Documentis		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	
Nro.	Litt.	Betrag	Stück.	Nro.	Litt.	Betrag	Stück.
42,967	K.	100		82,215	C.	100	
58,091	G.	100		85,623	B.	100	
90,393	C.	100		95,973	A.	100	
132,522	C.	100		100,544	F.	100	
97,115	D.	100		147,273	F.	100	
				vom 1. Juli 1844.			
				vom 18. Mai 1843.			
				II. Kurmärktische 3 1/2 procentige Schuld- Verreibungen.			
				616		D.	
				vom 21. April 1845.			

Berlin, den 21. April 1846.

(L. S.)

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Kobler. Sambowski. Schacko.

Breslau, den 15. Mai 1846.

Pl.

## B e k a n n t

Nachdem die Revision der von unserer Instituten-Haupt-Kasse abgelegten Jahres-Rechnung Einnahmen und Ausgaben hier erfolgt, und solche bereits dem Herrn Ober-Präsidenten der Zeit der Bestimmung des § 94 des Reglements, die Resultate der Rechnung zur öffentlichen

	Versicherungs =	
	I.	II.
	Rthlr.	Rthlr.
Ult. Dezember 1844 betrug die Gesamt-Versicherung	13,107,900	978,900
Der Zugang pro 1845	852,660	26,120
<b>Zusammen</b>	<b>13,960,560</b>	<b>1,005,020</b>
Der Abgang pro 1845	2,333,020	171,080
Within bleibt ultimo Dezember 1845 Versicherung	11,627,540	833,940
und zwar:		
Regierungs-Bezirk Breslau	4,313,390	300,320
"      " Liegnitz	4,712,850	437,540
"      " Oppeln	2,601,300	96,080
<b>Summa wie oben</b>	<b>11,627,540</b>	<b>833,940</b>

Die Gesamt-Einnahme beträgt nach der Rechnung pro 1845, und zwar:

Tit. I. an ordentlichen Brand-Beiträgen pro 1845	39,842 Rthlr. 1 Egr. 8 Pf.
„ II. an außerordentlichen zur Deckung der Brandschäden pro 1844 unterm 23. November ej. a. ausgeschriebenen Beiträgen (deren Zahlung zur Erleichterung der Affociaten erst im März 1845 erfolgen durfte)	63,771 „ 27 „ 9 „

Latus 103,613 Rthlr. 29 Egr. 5 Pf.

## m a c h u n g.

nung, über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1845 vorgekommenen Provinz zur hohen super Revision dato überreicht worden ist, werden nunmehr in Gemäß-Kennntniß gebracht.

Summen in der				Summa totalis.
III.	IV.	V.	VI.	
a f f e				
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1,177,470	3,090,220	875,030	5,531,780	24,761,300
44,870	117,950	31,150	110,320	1,183,070
1,222,340	3,208,170	906,180	5,642,100	25,944,370
186,740	285,950	91,920	512,640	3,581,350
1,035,600	2,922,220	814,260	5,129,460	22,363,020
458,230	1,188,160	451,250	2,006,470	8,717,820
540,820	512,690	247,980	1,635,690	8,087,570
36,550	1,221,370	115,030	1,478,300	5,557,630
1,035,600	2,922,220	814,260	5,129,460	22,363,020

Transport 103,613 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Tit. III. an Strafgebern } Nichts.

„ IV. Inögemein }

„ V. wegen einstragender Anlegung der Bestände (vide Ausgabe durchlaufend) worunter 327 Rthlr. 10 Sgr.

11 Pf. Zinsen mit enthalten sind

62,396 = 19 = 2 =

Zusammen 166,010 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Transport 166,010 Rthlr. 18 Egr. 7 Pf.

Hierzu treten noch:

a. der nach der Rechnung pro 1844 verbliebene Bestand mit	29,112	=	20	=	—	=
und b. die nach der Rechnung pro 1844 verbliebenen Einnahme-Reste	12,846	=	4	=	8	=

Das Soll der gesammten Einnahme beträgt daher pro 1845 207,969 Rthlr. 13 Egr. 5 Pf.

Hiervon sind pro 1845 verausgabt worden:

## Tit. I. An Verwaltungskosten:

a. an laufenden Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction	231 Rth. 10 Egr. — Pf.
b. für Bau-Handwerker an Tax-Revision-Gebühren	346 = 20 = — =
c. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten, und super Rechnungs-Revision-Gebühren	355 = 15 = — =
<b>Summa an Verwaltungskosten</b>	<u>933 Rth. 15 Egr. — Pf.</u>

## Tit. II. Brandschaden-Vergütung.

a. an Feuer-Schaden-Vergütung	41,439 rthl. 26 fg. 7 pf.
b. an Spritzen- und andern Prämien	424 = 15 = — =
c. für beschädigte Feuerlöschgeräthe	518 = 28 = — =
<b>Summa der pro 1845 gezahlten Brandschaden-Vergütungen</b>	<u>42,383 Rth. 9 Egr. 7 Pf.</u>

Tit. IV. Insgemein 4 = 23 = 2 =

## Tit. V. Wegen zinstragender Anlegung der Bestände.

(Die capitalisirten Bestände, welche (vide Einnahme) als durchlaufend zu betrachten sind

62,090 Rth. — Egr. — Pf.	
<b>Summa der Ausgabe</b>	<u>105,411 Rth. 17 Egr. 9 Pf.</u>

Latus 105,411 Rth. 17 Egr. 9 Pf. 207,969 Rthlr. 13 Egr. 5 Pf.

Transport 105,411 Rth. 17 Sgr. 9 Pf. 207,969 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Es sind ferner verausgabt worden, und zwar:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1) auf die nach der Rechnung pro 1844 noch verbliebenen Brandschaden-Vergütigungs-Ausgabe-Reste  | 20,387 Rth. 28 Sgr. 9 Pf. |
| 2) das letzte Drittheil auf den zur ersten Einrichtung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät bewilligten Vorschuß von 8000 Rthlr. mit   | 2,666 = 20 = — =          |
| und 3) auf den zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungs-Forderungen im vorigen Jahre Allerhöchst bewilligten Vorschuß von 80,000 Rthlr. ist das erste Viertel ab gezahlt worden mit | 20,000 = — = — =          |

Summa aller Ausgaben 148,466. = 6 = 6 =

Es ist daher am Schlusse des Jahres 1845 ein Bestand verblieben von

55,788 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.  
wovon 47,000 Rthlr. bei der hiesigen Königlichen Bank zinstragend angelegt worden sind.

Die Provinzial-Städte Feuer-Societät hat pro 1845, 53 Brandschaden zu vergütigen gehabt, wodurch zusammen 192 Gebäude, und zwar:

- 115 Wohnhäuser,
- 45 Stallungen und Schuppen,
- 26 Scheunen,
- 3 Brauereien und
- 3 Fabrikgebäude

mit wenig Ausnahmen fast gänzlich vernichtet worden sind.

In Goldberg wurde eine Person wegen vorsätzlicher Brandstiftung, nach dem in zweiter Instanz bestätigten Urtheil ordentlich zu einer siebenjährigen Zuchthausstrafe, und in Leobschütz wegen eines gleichen Verbrechens die beiden Thäter, außer dem Verluste des Rechts zur Tragung der National-Kofarde, ordentlich, zu einer sechs und resp. siebenjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die Brände zu Sagan und Ziegenhals beruhen geständig ebenfalls in einer vorsätzlichen Brandstiftung, und sind die Thäter den betreffenden Gerichten bereits zur Bestrafung überwiesen worden. Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist gegen vier

Personen die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Hiervon ist eine Person von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung vorläufig, und zwei Personen gänzlich freigesprochen worden, und über das Verschulden einer Person ist noch kein Urtheil ergangen.

Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen.

Die reglementsmäßig (§ 115<sup>b</sup>) für den Entdecker eines Brandstifters ausgesetzten Prämien von 100 Rthlr. sind pro 1845 an zwei Personen und zwar an einen Bürgermeister und einen Gens'darmen gezahlt worden.

Zur Dedung der Brandschäden pro 1845 sind vom Hundert Versicherung und zwar:

in der 1 ten Klasse	2	Sgr.	6	Pf.
" " 2 " "	4	"	—	"
" " 3 " "	5	"	6	"
" " 4 " "	7	"	—	"
" " 5 " "	8	"	6	und
" " 6 " "	10	"	—	"

durchschnittlich pro Hundert 6 Sgr. 3 Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 16. Mai 1846.

I.

#### Belobigung.

Bei Gelegenheit des großen Hochwassers, welches im April des vorigen Jahres auch die Oderbäume beim Dorfe Kottwitz großer Gefahr aussetzte, haben nachstehend benannte Personen:

der Beamte Spribille,  
 der Dekonom v. Ziemiecki,  
 der Dekonom Löwe,  
 der Steuermann Joseph Stiller,  
 der Hausmann Franz Frost,  
 der Freigärtner Franz Heissig,  
 der Gerichtsschulze Kluge,  
 der Gerichtsmann und Deichschöpfe Mehl,

durch rühmliche und die Gefahr verachtende Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet, dadurch aber wesentlich dazu beigetragen, den zu beforgenden Durchbruch jener Dämme und hierdurch große Verluste für die dortigen Grundbesitzer zu verhüten.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieses rühmliche und gemeinnützige Benehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 22. Mai 1846.

I.



## B e k a n n t m a c h u n g.

Der unterm 16. Oktober v. J. bestätigte Kaufmann Theodor Traugott Heinze zu Brieg hat aufgehört, Hülfssagent der Düsselborfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.  
Breslau, den 15. Mai 1846. I.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Alle Diejenigen, welche sich dem evangelischen Elementar-Schulamte zu widmen beabsichtigen, sehen wir hierdurch in Kenntniß, daß sie bei den nachbenannten Herren Geistlichen und Lehrern Gelegenheit finden, die zu jenem Amte erforderliche Ausbildung zu erlangen, wodurch jedoch keine Schranke gesetzt sein soll, wie und wo sich die Schulamtsbesessenen etwa anderwärts ihre Qualifikation, von der sie bei der Commission's-Prüfung ihrer Zeit Rechenschaft zu geben haben, erwerben wollen:

Pastor Hoffmann	}	in Münsterberg,
Rektor Sobolewski		
Kantor Scheffner		
Pastor Richter in Rantau,		
Superintendent Bock in Nimptsch,		
Pastor Karisch	}	in Oberweistritz,
Lehrer Posch		
Pastor Pfihner	}	in Kauffe,
Lehrer Kienast		
Rektor Haupt in Witzig,		
Organist Walter in Groß-Saul,		
Lehrer Büchner in Brieg,		
Diakonus Baron in Löwen,		
Pastor Bichter in Canth,		
Lehrer Husche in Rosenhayn,		
Pastor Handel in Markt Borau,		
Lehrer Pruschynski	}	in Glas,
Lehrer Schaus		
Lehrer Meyer		

von der Zeit ab, da das jetzt erledigte Pfarr-Amt in Glas wieder besetzt sein wird.

Die Meisten der Vorbenannten haben sich auch bereit erklärt, den Präparanden gegen eine angemessene Entschädigung Kost und Wohnung zu gewähren. Indem wir alles Weitere der speziellen Verabredung der Beteiligten überlassen müssen, erklären wir noch, daß eine Unterstützung aus Staatsmitteln nur in besondern Fällen und nur in sofern zu erwarten ist, als nach dem Zeugnisse der betreffenden Herren Geistlichen und Lehrer einerseits die Be-

dürftigkeit, andererseits aber die Würdigkeit einzelner Schulamtsbesessenen durch besonders günstige Resultate der Ausbildung sich herausgestellt hat.

Breslau, den 13. Mai 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### P a t e n t i r u n g .

Dem Rattundruckerei-Besitzer C. A. Milde zu Breslau ist unter dem 17. Mai 1846 ein Patent

auf verschiedene, als neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Bearbeiten und Strecken von Baum- und Schafwolle, so wie anderer spinnbarer Materialien, in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### G h r o n i k .

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Löschmann hieselbst, bei Gelegenheit der von demselben nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand, den Charakter eines Rechnungs-Rathes Allernädigst beizulegen geruht.

Bestätiget sind:

- 1) Der in Dels zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre gewählte Bürger und Gastwirth Carl Meyer daselbst;
- 2) der in Landeck zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählte bisherige Stadtverordnete und Bürger Wilhelm Krebs daselbst;
- 3) der in Stroppen zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählte bisherige Stadtverordnete, Maurermeister Warmt, daselbst.

### Schenkungen und Legate.

Der Herr Fürst-Erzbischof von Prag, Erzbischöfliche Gnaden, hat bei Gelegenheit seiner Anwesenheit zu Keinerz

für die Armen daselbst . . . . .	100 Thaler geschenkt.
----------------------------------	--------------------------

Der zu Schweidnitz verstorbene Gasthofbesitzer Krutzsch hat der dasigen Hospital-Kasse letztwillig . . . . .	5 Thaler legtirt.
---	----------------------

# A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Breslau, den 3. Juni

1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesiſchen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1846 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zu Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des § 29 des Reglements und des § 22 der Ausführungs-Berordnung vom 6. Mai 1842 zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des § 34 in den Dreislagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen

3	Silbergroschen	in der ersten	}	Klasse
4	"	" = zweiten		
5	"	" = dritten		
6	"	" = vierten		

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli d. J. von den Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 25. Mai 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.  
v. Bebell.

## B e k a n n t m a c h u n g.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetz = Sammlung Nr. 1619) stattgehabten sechsten Verlosung Schlessischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesamt = Betrag von 20,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	64	auf	Streibelsdorf, Nieder-Herzogswaldau u.
=	81	=	Ratibor.
=	106	=	Groß- und Klein-Osten u.
=	162	=	Koschowitz.
=	766	=	Siemianowitz.

à 500 Rthlr.

Nr.	1174	auf	Ratibor.
=	1375	=	Domanze u.
=	1401	=	Carolath.
=	1467	=	begl.
=	1888	=	Gorkau.
=	2578	=	Siemianowitz.
=	2699	=	begl.
=	2716	=	begl.
=	2743	=	begl.
=	2756	=	begl.

à 200 Rthlr.

Nr.	3058	auf	Haltauf.
=	3075	=	Kettkau.
=	3137	=	Lissa.
=	3178	=	Bojabel und Kern.
=	3237	=	Ratibor.
=	3527	=	Saabor.
=	3688	=	Koschowitz.
=	3709	=	Groß-Petrowitz.
=	3721	=	begl.
=	3824	=	Carolath.
=	4044	=	Albendorf.
=	4484	=	Wallwitz.
=	4551	=	begl.
=	4590	=	Groß-Deutschen.

Nr. 4615	auf	Koschentin und Lworeg.
" 4645	"	desgl.
" 4772	"	Raghdorf.
" 4900	"	Rossen.
" 4989	"	desgl.
" 5036	"	Gzeppelwig.
" 5051	"	desgl.
" 5066	"	Comprachtzig.
" 15272	"	Siemianowig.
" 15299	"	desgl.
" 15361	"	desgl.

## à 100 Rthlr.

Nr. 5510	auf	Dobrau.
" 5578	"	Dombrowka.
" 5596	"	Kottwig.
" 5600	"	desgl.
" 5760	"	Brune.
" 5761	"	desgl.
" 5811	"	Streideltdorf.
" 5910	"	Katibor.
" 5924	"	desgl.
" 5994	"	desgl.
" 6063	"	desgl.
" 6120	"	Groß- und Klein-Oßen.
" 6223	"	desgl.
" 6339	"	Saabor.
" 6358	"	desgl.
" 6469	"	Ottendorf.
" 6475	"	desgl.
" 6586	"	Koschowitz.
" 6740	"	Carolath.
" 6773	"	desgl.
" 6910	"	Wittendorf.
" 6921	"	Schwieben.
" 7084	"	Albendorf.
" 7168	"	desgl.
" 7275	"	desgl.
" 7542	"	Schlaube.
" 7746	"	Kuttlau.
" 7811	"	Wallmig.

Nr. 7824	auf	Wallmieg.
= 7866	=	desgl.
= 7951	=	desgl.
= 7995	=	Groß-Deutschen.
= 8222	=	Radoschau.
= 8331	=	Nieder-Radoschau.
= 8520	=	Baumgarten.
= 8890	=	Czeppelwig.
= 10451	=	Siemianowig.
= 10463	=	desgl.
= 10477	=	desgl.
= 10480	=	desgl.
= 17051	=	desgl.
= 17249	=	desgl.
= 17250	=	desgl.
= 17269	=	desgl.
= 17358	=	desgl.
= 17410	=	desgl.
= 17488	=	desgl.
= 17491	=	desgl.
= 17566	=	desgl.
= 17613	=	desgl.

## à 50 Rthlr.

Nr. 10619	auf	Slupsko.
= 10737	=	Haltauf.
= 11040	=	Lissa.
= 11153	=	Streibelsdorf.
= 11361	=	Döbersdorf und Malkowig.
= 12457	=	Siemianowig.

## à 25 Rthlr.

Nr. 20917	auf	Kottwig.
= 21250	=	Deutsch-Krawarn.
= 21465	=	Nieder-Marklowig.
= 21556	=	Brune.
= 21955	=	Bojadel und Kern.
= 22088	=	Ratibor.
= 22310	=	Saabor.
= 22508	=	Schlaube.
= 22713	=	Koschentin und Iworog.

Nr. 22747 auf Nieder-Radoschau.  
 = 23650 = Siemianowiz.  
 = 23657 = desgl.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1846 ab,

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Kuffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Julius 1846 bis Ende Dezember 1850, — soweit solche ausgegeben worden sind, — mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß die gesetzlichen Amortisations-Beiträge für die von dem unterzeichneten Kredit-Institute ausgefertigten  $3\frac{1}{2}$  pCt. Zinsen tragenden Pfandbriefe B.

a. für das Jahr 1844 im Betrage von 21,200 Rthlr.

am Johanni-Termin 1845 nach dem § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 zum Ankaufe von dergleichen Pfandbriefen verwendet worden sind, und

b. die Amortisations-Beiträge für dieselbe Pfandbriefs-Kategorie pro 1845 im Betrage von 22,662 Rthlr.

zum Johanni-Termin 1846 in gleicher Weise verwendet werden sollen.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

### Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

### P a t e n t i r u n g.

Dem Zeichner Schermeng jun. zu Elberfeld ist unter dem 21. Mai 1846 ein Patent auf eine Brochirlade mit Vorrichtung zum selbstthätigen Ein- und Ausheben der Spulchen in den Schützen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile hieran anderweitig zu beschränken,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## C h r o n i k.

Die evangelischen Pfarrstellen Wangten und Bienowitz, Liegnitzer Kreises, landesherrlichen Patronats, sind vacant.

Der seitherige Pfarrer in Winzig, Mathias Huber, ist zum katholischen Pfarrer in Bohlau ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Groß- und Klein-Labor, Bartenberger Kreises, Carl Nieder, ist zum evangelischen Schullehrer in Groß- und Klein-Eschunkawe, Militschfcher Kreises, befördert worden.

Bocirt ist:

Der Adjuvant Franz Perlitius zum katholischen Schullehrer in Groß-Butschkau, Namslauer Kreises.

Der bisherige Schullehrer zu Grossen, Gustav Dittrich, ist zum katholischen Organisten, Küster und Schullehrer zu Sadawig, Kreis Delb, befördert worden.

Der bisherige Schullehrer Julius Schröter zu Reudorf bei Sulau ist zum evangelischen Schullehrer in Kniegnitz, Trebnitzer Kreises, ernannt.

Der Unteroffizier Joseph Kowall als Aufseher in der Straf-Anstalt zu Brieg.

## Geschenke und Vermächtnisse.

Der Königl. Ober-Berg-Rath Herr Reil hat der Brieger Kranken-Anstalt eine Beneficenz-Forderung von 228 Rthlr. 9 Sgr. geschenkt.

Dem Hospital zum heiligen Geist in Brieg ist das durch die Tagearbeiterfrau Rosina Hoffmann am 15. Juli 1840 ihm vermachte Legat von 266 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. jetzt zugefallen.

Der am 27. März c. zu Neuwaldersdorf verstorbene Fürstzerbischöfliche Notarius, emeritirte Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Höbel hat in seinem Testamente vom 22. März zu einer bleibenden Fundation:

für die Hausarmen der Gemeinde Neuwaldersdorf . . . . .	400 Rthlr.
und für die Hausarmen seines Geburtsorts Reudorf . . . . .	100 —

legirt.



# A m t s - B l a t t

## der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 10. Juni

1846.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Betreffend die Gesuche um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen.

Zur Abstellung der bei den Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen eingetretenen Mißbräuche, ist von dem Hohen Ministerio des Krieges mittelst Rescripts vom 26. September 1839 Nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;
- 2) im Wiederholungsfälle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden; und endlich
- 3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unachtsamlich als unruhige Quärlantanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen;

dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle diejenigen nun, welche dergleichen Gesuche anbringen wollen, haben sich nach obigen Vorschriften, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 26. Mai 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums zu Berlin ist in dem Deposital-Verkehr der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden mit der Königlichen Bank bemerkt worden, daß die Belegung der Depositalgelder häufig zu einem höhern, als dem vorschriftsmäßigen Zinsfuße erfolgt, insbesondere sind für solche Deposital-Massen, welche zwar ursprünglich auf den höhern Zinsfuß Anspruch hatten, bei denen aber dieser Anspruch späterhin wegfiel, z. B. weil die Interessenten majorenn geworden, oder mit Hinterlassung majorennere Erben verstorben sind, oder weil der Nießbrauch auf Majorennne übergegangen, oder der Streit über die Masse beendet ist u. s. w., dennoch durchweg bis zur gänzlichen Ausschüttung der Massen die höheren Bankzinsen berechnet und erhoben worden.

Um in dieser Beziehung das Interesse der Königlichen Bank sicher zu stellen, werden folgende von jetzt an von den Gerichten unseres Departements zu beachtende Anordnungen getroffen:

- 1) Der Deposital-Rendant hat in seinen Manualien:

A) Bei jeder der schon vorhandenen und der künftig neu anzulegenden Massen neben der Ueberschrift zu vermerken, zu welchem Zinsfuß nach den bestehenden Vorschriften (Edikt vom 16. Mai 1804 neue Edikten-Samml. XI. 20. — Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. April 1839, Gesetz-Samml. pag. 161.) die Gelder bei der Bank zu belegen sind.

Sollten dem Rendanten hierbei Zweifel aufstoßen, so hat er von seiner vorsehenden Behörde Vorbescheidung einzuholen.

- 2) Wenn Transfetzungen aus einer Deposital-Masse in eine andere, welche nur auf einen geringeren Zinsfuß Anspruch hat, vorkommen, so hat der Rendant zu veranlassen, daß die Akten dem Kalkulator vorgelegt werden, um zu berechnen, wie viel eine Masse, sei es von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst in Folge späterer Veränderungen von der Bank an Zinsen mehr erhalten hat, als nach den zu 1 allegirten Vorschriften zulässig ist. Eine gleiche Berechnung ist vom Kalkulator zuzulegen, wenn eine Masse ausgeschüttet werden soll, für welche höhere als die zulässigen Bankzinsen berechnet und erhoben worden sind.
- 3) Bei Anfertigung der alljährlichen Repartition der Bankzinsen hat der Rendant, und bei der Revision derselben und bei Anfertigung der Vermögens-Uebersichten der Kalkulator sein Augenmerk mit darauf zu richten, ob im Laufe des Jahres für irgend eine Deposital-Masse zu viel Zinsen erhoben sind, der Letztere hat zugleich die überhobenen Beträge zu berechnen, der Rendant aber bei dem nächsten Bankverkehr dafür zu sorgen, daß die Bestände der betreffenden Massen zu dem nur zulässigen geringeren Zinsfuße bei der Bank belegt werden.
- 4) Die nach Nr. 3 und 4 ermittelten Beträge an zu viel erhobenen Bankzinsen

werden gleich nach erfolgter Ermittlung aus den betreffenden Deposital-Massen auf die anzulegende besondere Deposital-Masse, unter dem Namen:

„Der Bank zu restituirende Zinsen“

übertragen und aus derselben alljährlich an die Bank zurückgezahlt.

Glogau, den 2. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Mai 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Graf von der Schulenburg zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Fuchs zu Dppeln, zum Direktor des hiesigen Landgerichts;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Wücker zu Landeshut zum Land- und Stadtrichter zu Schönberg;
- 4) der unbesoldete Ober-Landesgerichts-Assessor Költzsch zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
- 5) der Referendarius v. Glaubig zum unbesoldeten Ober-Landesgerichts Assessor;
- 6) die Auskultatoren Graf Pfeil und Paul Schneider zu Referendarien;
- 7) die Rechtskandidaten Schreiber und Hahn zu Auskultatoren;
- 8) dem Kriminalrichter beim hiesigen Inquisitoriat, Freiherrn v. Falkenhausen, dem Stadtrichter Fröhlich zu Freiburg, dem Patrimonialrichter Heege zu Langenbielau und dem Justizkommissarius und Notarius Ked von Schwarzbach zu Jauer ist der Charakter als Justizrath, und dem Kanzlei-Direktor beim hiesigen Stadtgericht, Schauder, der Charakter als Kanzleirath, ertheilt worden;
- 9) der Aktuarium Rosenberger zu Reisse zum Ober-Landesgerichts-Registratur-Diätarius;
- 10) der Lohnschreiber, Unteroffizier Prochnow, zum Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius;
- 11) der Unteroffizier Parlow zum dritten etatsmäßigen Ober-Landesgerichts Grekutor;
- 12) der Unteroffizier, Wächter Reichelt, zum Gefangenwärter und der Unteroffizier Schulz zum Wächter, beide beim Inquisitoriat zu Schweidnit, und
- 13) der Unteroffizier Schade zum Hülfz-Grekutor und Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg.

### II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Ober-Landesgerichts-Registratur-Diätarius Klette.

### III. Des Amtes entsetzt:

Der Gefangenwärter Stiebig beim Inquisitoriat zu Schweidnit.

## IV. Pensionirt:

Der Gerichtsdienner und Exekutor Kollain beim Land- und Stadtgericht zu Pittsch.

## V. Gestorben:

Der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius Anke.

## Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Kreis Militsch.			
Breschne, Neuvorwerk, Sandraschütz, Kuschwitz, Diadausche, Wensewitz, Ujast, Freihan, Stadt- und Schloßgemeinde	Carl Sperling	Kunstgärtner u. Acker- bürger	Freihan.
Casawe, Garmine, Prottsch, Postel, Birnbäumel	Eduard Herrmann	Schullehrer	Casawe.
Kreis Neumarkt.			
Frobelwitz	Joseph Ricklich	Schullehrer	Frobelwitz.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Chausséestrecke von Lewin bis zur Landesgrenze auf Nachod zu im Baue vollendet ist, wird für die Benutzung derselben das Chausséegeld für eine Meile bei der Hebestelle zu Gellenau vom 1. Juli d. J. an eingehoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 4. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath  
Riemann.

# Am t s - B l a t t

der Königl. i c h e n R e g i e r u n g z u B r e s l a u .

Stück 24.

Breslau, den 17. Juni

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. i c h e n R e g i e r u n g .

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Affecuranz-Societät unseres Departements pro 1845 Seitens der Königl. i c h e n hohen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam becharget ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß:

Die Einnahme betrug:

I. Bestand  
laut der am 31. Januar 1845 abgeschlossenen Rechnung pro 1844 3642 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.

II. An Defecten.

Nichts.

III. An Societäts-Beiträgen.

Nichts.

IV. Ad extraordinaria.

Zinsen à 2 Prozent von den bei der Königl. i c h e n Bank deponirten 3000 Rthlr. für ein Jahr

60 — — —

Summa der Einnahme 3702 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe betrug:

I. An Societäts-Hülfe.

Nichts.

II. An Receptur-Tantième.

Von den durch das bei der Bank deponirte Kapital eingekommenen Zinsen von 60 Rthlr. à 1 Prozent für den Rendanten

— Rthlr. 18 Sgr. — Pf.

IV. Ad extraordinaria.

Für Beschaffung der Formulare zu den Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro 1845

16 = 26 = 9 =

Summa der Ausgabe 17 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

mithin Bestand . 3634 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

und zwar:

a. baar	684 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.
b. in Bankobligationen	3000 „ — „ — „

i. e. wie vor . . . 3684 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 6. Juni 1846.

I.

Betreffend die Besetzung von Rector- und höhern Lehrstellen an Stadtschulen durch gesetzlich geprüfte Candidaten.

Nach hoher Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. vorigen Monats (Nr. 8893), dürfen nur solche von Privatpatronen für Lehrer- und Rectorstellen präsentirte Candidaten, wenn auch nur provisorisch befristet werden, welche ihre diesfällige in der gesetzlich angeordneten Prüfung erlangte Qualifikation nachgewiesen haben, und wird dies zur Beachtung Behufs rechtzeitiger Anmeldung zu der bezeichneten Prüfung für die Bewerber um dergleichen Stellen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Mai 1846.

II.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Pfarr- Küster- und Schulgebäude zu Simmel, Wohlauer Kreise.

In Folge Königl. Ober-Präsidial-Erlasses vom 30. vorigen Monats, wonach zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Pfarr- Küster- und Schulgebäude zu Simmel, Wohlauer Kreise, von dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ausschreibung einer Collecte in den evangelischen Kirchen, und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Veranstaltung einer Haus-Collecte genehmigt worden, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unserer Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Regierungs-Institutionen-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einfindung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Collecten Ertrages erwartet.

Breslau, den 6. Mai 1846.

II.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 5. November 1838 bestätigte Maurermeister Leuchtmann zu Wülfersdorf hat aufgehört, Hülsagent der Phönix-Affekturanz-Compagnie zu London zu sein.

Breslau, den 5. Juni 1846.

I.

Die neue Benennung der Wassermühle zu Schweinern betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Schweinern, Kreis Breslau, belegenen Wassermühle der Name

„Agnes = Mühle“

beie legt worden ist.

Breslau, den 9. Juni 1846.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Ernte-Ferien betreffend.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichem Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 10. Juni 1846.

### P u b l i k a n d u m.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

- A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122, Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Anweisung vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerialblatt 1841, Seite 272.
- B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art, muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositum bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur

Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

- C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherrn, auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maßgabe der Vorschriften im ersten Titel der Depositat-Ordnung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Depositat-Verwaltung rätzlich erscheint, die von ihnen angestellten Depositat-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen.

Blogau, den 6. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner der Provinz Schlesien verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirkes, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 8. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
von Bigeleben.

### P a t e n t i r u n g e n .

Dem Kaufmann Wilhelm Elliot in Berlin ist unter dem 31. Mai 1846 ein Patent auf Pressvorrichtungen zum Ueberziehen von metallenen Drathseilen mit Harz und mit Blei, in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammenstellungen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.



Dem Zuckersiederei-Direktor Karl Hanewald zu Brieg ist unter dem 31. Mai 1846 ein Patent

auf eine Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Drathziehen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin ist unter dem 8. Juni 1846 ein Patent

auf eine ruhende Hemmung mit konstanter Kraft für Taschenuhren, so weit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Karl Baunscheidt zu Poppelisdorf ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Kultur-Instrument zur Unterbringung von Balbsaamen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## G b r o n n e

Der bisherige Schul-Adjutant Friedrich August Fuchs zu Schönbrunn ist zum evangelischen Schullehrer nach Cammerau, Schweidnitzer Kreises, vocirt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigte Förster Heuchel zu Gleinau im Revier Schönbrunn ist nunmehr definitiv als Königl. Förster angestellt.

## Geschenke und Legate.

Der Rittergutsbesitzer Herr Mitschke auf Girlachsdorf, Reichenbacher Kreises, hat der dasigen evangelischen Schule den Beitrag von 42 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur Anschaffung von Büchern und auf andere Schulverbesserungen geschenkt.

Der verstorbene Fürstlich-bischöfliche Notarius, emeritirte Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Höhel zu Neuwaltersdorf hat:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) der dasigen Kirchen-Fundations-Kasse Behufs einer Messstiftung . . . . .   | 200 Rthlr. |
| 2) der dasigen Schule Behufs einer Foundation zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder der Gemeinde Neuwaltersdorf . . . . .                           | 100 —      |
| 3) der dasigen Schulkasse Behufs einer ähnlichen Foundation zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder der Gemeinden Martinsberg und Weißwasser . . . . . | 50 —       |

legirt

Der im Jahre 1838 verstorbene Müllermeister Erbe zu Wüstewaltersdorf hat der Gesamtschule daselbst 90 Rthlr. legirt, wovon bei der Theilung in drei Schulsysteme

auf die Schule zu Wüstewaltersdorf . . . . .	57 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf.
"      "      "      " Grund . . . . .	12 " 8 " 2 "
und "      "      "      " Zedlitzheide . . . . .	20 " 13 " 8 "

gefallen sind.

Der Ober-Amtmann Nowack zu Biesau bei Polkwitz hat:

dem Blinden-Institut hiersebst . . . . .	1000 Rthlr.
--	-------------

geschenkt.

Die in Breslau verstorbene Auguste Louise Juliane Becker hat:

der hiesigen Blinden Unterrichts-Anstalt . . . . .	25 Rthlr.
--	-----------

legirt.

# A m t s = B l a t t

## der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 25.

Breslau, den 24. Juni

1846.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2698. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen zum Betrage von 83,500 Rthlr. Vom 27. März 1846.
- Nr. 2699. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Rheinprovinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 9. April 1846.
- Nr. 2700. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Marktgrathum Oberlausig. Vom 11. April 1846; und
- Nr. 2701. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. April 1846, betreffend die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Das 13te Stück:

- Nr. 2702. Gesetz, betreffend die Bereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter. Vom 24. April 1846.
- Nr. 2703. Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. April 1846, durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klöge die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen wird.
- Nr. 2704. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“ betreffend. Vom 8. Mai 1846.
- Nr. 2705. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Mai 1846, betreffend die Ermäßigung der Transcriptiongebühren und Honorarientarife beim Rheinischen Hypothekenwesen, nebst Tarif.

- Nr. 2706. Reglement für die Feuerfocietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen. Vom 22. Mai 1846.
- Nr. 2707. Verordnung wegen Ausführung des Reglements für die Feuerfocietät der Stadt Königsberg in Preußen. Vom 22. Mai 1846; und
- Nr. 2708. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rattborer Kreis-Obligationen zum Betrage von 89,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1846.

Das 14te Stück:

- Nr. 2709. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Februar 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung. Vom 14. Februar 1846.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Resultate der Fohlenzuechtung durch Beschäler aus dem königlichen Landgestüt betreffend.

Die königlichen Landraths-Aemter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1845 bereits zugegangen sind, hierdurch aufgefordert:

Die sorgfältigsten Ermittlungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern zugleich auch dabei zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben; von welchen Stuten ein todtcs Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise mit größtmöglicher Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem königl. Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli d. J. spätestens einzureichen.  
Breslau, den 15. Juni 1846. I.

Der unter dem 3. August 1842 bestätigte Privat-Sekretär Deutschmann, vormalig zu Polnisch-Wartenberg, jetzt zu Briese bei Dels, hat aufgehört, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein; dagegen ist der Kaufmann Herrmann zu Polnisch-Wartenberg als Agent derselben Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 4. Juni 1846. I.

Der Kaufmann Ehler zu Waldenburg ist als Hülf-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden, nachdem der unter dem 19. Juli 1842 bestätigte Kaufmann Leuschner darselbst aufgehört hat, Agent der nämlichen Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 5. Juni 1846. I.

Der Kaufmann Rimpler zu Dels ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Dels und Umgegend, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 6. Juni 1846.

I.

Der Kaufmann Herrmann Frehdorf hierselbst ist als Hauptagent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Breslau, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 12. Juni 1846.

I.

### Bekanntmachung.

Der bisherige Gymnasial-Lehrer Joseph Jankle am katholischen Gymnasio zu Breslau und der bisherige Gymnasial-Lehrer Langer in Glas sind als Oberlehrer an den genannten Anstalten angestellt worden, und die Gymnasial-Lehrer Dr. Fiedler und Dr. Kahler am Gymnasio zu Leobschütz haben das Prädikat „Oberlehrer“ erhalten.

Breslau, den 9. Juni 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Straße von Schweidnitz über Lannhausen und von Waldenburg über Lannhausen auf Neurobe zu, in der Strecke von Wäste-Giersdorf bis Neurobe, in chausseemäßigem Ausbaue vollendet ist, soll für die Benutzung dieser Strecke vom 1. Juli d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werden. Zu dem Ende werden folgende, der Länge der bezeichneten Chausseestrecke entsprechende Erhebungs-Einrichtungen zur Kenntniß des theiligtigen Publikums gebracht:

- 1) Bei der bereits bestehenden Hebestelle zu Lannhausen, wo bisher von dem, von Schweidnitz oder Waldenburg herkommenden und von dem dahin gehenden Verkehr das Chausseegeld für  $1\frac{1}{2}$  Meile erhoben wurde, wird solches vom 1. t. M. an nur noch für 1 Meile erhoben, dergestalt: daß zu Lannhausen in allen dort vorkommenden Verkehrsrichtungen nur für 1 Meile eingehoben werden wird. Dagegen ist
- 2) bei der zu Königswalde eingerichteten Hebestelle das Chausseegeld für  $1\frac{1}{2}$  Meile, und
- 3) bei der zu Kunzendorf eingerichteten Hebestelle für 1 Meile vom 1sten künftigen Monats ab zu erlegen.

Breslau, den 17. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath  
Riemann.



100	31	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
200	34	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
300	21	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
100	16	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
400	10	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
50	263	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
70	266	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
100	238	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
150	161	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
30	103	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
60	87	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
500	45	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
100	263	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
200	266	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
300	238	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
400	161	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
100	103	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
60	87	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
500	45	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100
100	263	110. 115	192. 244. 257. 261. 263	157	100. 103	100. 103	100. 103	17	15.	31. 32	20. 21. 26. 28. 29	18	17	16	12	9. 10	6	1	1000	1	263. 265	247. 251. 253	238. 242	202. 203. 209	187	185	182	164	155	133	100

Runitz Ober LW.	32	36.	37. 38	41	50
Rungenzendorf bei Neurode MGL.	22	110	113	120	96
Raafan SJ.	110	116	162. 169	228	232
Raband OS.	96	116	169	228	232
Rangendorf Bisthums-Landschaft, jetzt NGR.	34. 36	63. 64	91. 96	98. 102	235. 238
Rangenhoff ic. OM.	96	98	102	102	34. 36
Rangentalbau Nieder LW.	16	28	32. 33	33	34. 36
Reffen Grob und Wenig GS.	11. 33	93	97	124. 126. 132	4
Robetin BB.	4	10	91	93	23
Rouisdorf GS.	12	25	26	60.	12
Rudgerowitz OS.	25	26	19	226	217
Rußwitz GS.	60.	226	217	370. 388	434
Rußwitz OS.	31	31	31	478	31

vorausgesetzt und nur zur Warnung der Käufer vor solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gefehlich rückgängig





tion

1000	1
1000	2
300	3
1000	4
500	5
8	6
300	7
400	8
300	9
100	10
100	11
200	12
100	13
100	14
300	15
500	16
500	17
400	18
200	19
400	20
200	21
300	22
100	23
100	24

Volkendorf Bisthums-Landschaft, jetzt BB.	56
Vommerwitz OS.	11
Vomsdorf Nieder Bisthums-Landschaft, jetzt NGr.	167
Voppeltwitz BB.	17
Vramsen Klein OS.	41
Vriesen Nieder OM.	14
Vraacke Gros OM.	13
Vadardorf BB.	26
Veichen Ober Nieder BB.	44
Veisewitz Bisthums-Landschaft, jetzt NGr.	111
	136
Viernberg SJ.	26
Vietschen G.	50
	113
Vofen Gros Klein SJ.	11
Vosmachau OS.	74
Vosniontau OS.	6
Vudolphsbach LW.	24
Vyckitz, Kreis Cosel, OS.	47
Vacrau, Kreis Gros-Strehlitz, OS.	2
	39
Vapraschine Ober Nieder OM.	29
	47
Vchedslau OS.	105
Vchimischow OS.	67
Vchimmelwitz LW.	10
Vchlaube Ober Mittel Nieder LW.	32
	34
Vchwardt I. Antheil BB.	4
Vchönau Nieder OM.	14
Vchönbach BB.	22

20 a u.  
800  
200  
500  
500  
100  
100  
500  
500  
50  
30 in der  
20 er Pro-  
300  
100  
1000 den hö-  
1000 S. Mai  
600  
100  
100  
1000  
500  
100 Bereichen  
700 ch sechs  
100 angefeht  
200  
400  
1000  
100  
500

**B. Pfandbriefe, w** bekannt

vorangeseht und zur Warnung der Verkäufer nur vorzüglichsten Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig



# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Breslau, den 1. Juli

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2710. Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Mai 1846, mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen betreffend; und
- Nr. 2711. Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1846 betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen sind in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angefezt worden, und zwar:

den 27. Juli	in	Kreuzburg,
" 29. "	"	Dels,
" 30. "	"	Trebnitz,
" 31. "	"	Trachenberg,
" 1. August	"	Bohlau,
" 3. "	"	Liegnitz,
" 6. "	"	Freistadt,

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig

machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gürthalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Stein. Mengel. v. Schöffler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die bei Anlagen von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Da der § 37 der Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 41) in Betreff der Anlage von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern auf die dafür ergangenen besondern Vorschriften verweist, so machen wir darauf aufmerksam, daß nach Publikation der Gewerbeordnung noch folgende ältere Vorschriften Gültigkeit haben: Die Allerhöchste Kabinettsordre, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, vom 1. Januar 1831 ad 1. 4—8 (Gesetzsammlung S. 243); die Oberpräsidial-Bekanntmachung, wegen Anlage solcher Dampfmaschinen, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königlicher Behörden betrieben werden, vom 23. März 1832 (Amtsblatt S. 117); die Instruktion vom 21. Mai 1835 (Gesetzsammlung S. 94), welche Bestimmungen über die doppelt vorzulegenden Pläne und Zeichnungen nebst Beschreibungen von anzulegenden Dampfmaschinen enthält; die Allerhöchste Kabinettsordre, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe betreffend, vom 27. Septbr. 1837 (Gesetzsammlung S. 146), und das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838 ad 2—15. 17 (Gesetzsammlung S. 262).

In Verfolg unserer Verordnung vom 26. September v. J. (S. 294), betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung der mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, um das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hütten-Anlagen für die Folge zu regeln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, folgende Bestimmungen erlassen haben.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betreffenden Bergamt vorzulegen, und daß dies geschehen, uns anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden

Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amtes auf Kosten des Unternehmers die in der Instruktion vom 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen zc. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 durch geeignete technische Beamten revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt uns die Verhandlungen Behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und wir leiten das durch die Gewerbeordnung § 27 seq. vorgeschriebene Verfahren ein. Wenn im Laufe desselben nach Maaßgabe der Vorschriften des § 27 seq., der Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1831, der Oberpräsidialbekanntmachung vom 23. März 1832, der Instruktion vom 21. Mai 1835, der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1837 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so werden wir das Bergamt zu deren Bewerkstellung requiriren. Wegen Publikation der Resolute in der durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weise werden wir das Erforderliche anordnen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung der letzteren über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und diese uns einzureichen, worauf wir, wenn wir nichts dagegen zu erinnern finden, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, ertheilen werden.

Breslau, den 18. Juni 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen in den Kreisen Waldenburg und Wohlau.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 32) bestimmen wir hiermit einzuweilen, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen künftig

- 1) im Waldenburger Kreise durch den Abdruck im Waldenburger Kreisblatte,
- 2) im Wohlauer Kreise durch den Abdruck in dem Beiblatte des in Wohlau erscheinenden „Schleßischen Kreisboten“ dem „Allgemeinen Kreisblatt-Anzeiger“

mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Ghauffeegeld-Erhebung auf der Ghauffee von Dels nach Medzibor betreffend.

Nachdem der von der Herzoglich-Braunschweig-Delschen Kammer zu Dels unternommene Ghauffeebau von Dels nach Medzibor nunmehr soweit vorgeschritten ist, daß ein Theil dieser Straße unter Zoll gestellt werden kann, so wird unter Hinzurechnung der Strecke der Staats-Ghauffee von Dels bis zur Abzweigung der Medziborer Ghauffee vom 8. Juli d. J. ab die Erhebung eines Ghauffeegeldes für  $1\frac{1}{2}$  Meilen nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 und zwar interimistisch zu Katuttsche, Statt finden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Juni 1846.

I.

Schiffschleusensperre zu Breslau betreffend.

An den beiden Schiffschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen auszuführen, welche während der für den Klodnikanal angeordneten theilweisen Sperrung in dem Zeitraum vom 27. Juli bis zum 24. Oktober d. J. vorgenommen werden sollen, und eine dreiwöchentliche Schließung beider hiesigen Schiffschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Seitens der Herzoglichen Braunschweigischen Fideicommiß-Herrschaft Medzibor, Polnisch-Wartenberger Kreises, ist auf dem zu jener Herrschaft gehörigen Territorio des Haupt-Vorwerks Glashütte ein neues herrschaftliches Vorwerk angelegt und demselben der Name „Wilhelmshof“ beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Juni 1846.

I.

#### Belobung.

Am 11. Dezember v. J. wurde die unverehelichte Karoline Schubert zu Ernsdorf, Kreis Reichenbach, durch den Sohn des dasigen Fabrikanten Winkler, Friedrich Wilhelm — am 14. Januar d. J. wurden zu Kertschütz, Kreis Neumarkt, die Töchter des Hirten David Wagner und der Wittwe Erbe durch den Weber Amand Keller — und am 3. Februar d. J. wurde der Einlieger Ludwig aus Steine, Kreis Breslau, durch den Schiffer Gottlieb Reinsch aus Pleischwitz, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundlichen Handlungen machen wir hiermit zur Belobung des *ic. Keller*, *ic. Winkler* und *ic. Reinsch* bekannt.

Breslau, den 18. Juni 1846.

I.

Ablösungs- Gelder- Quittungsl- Umtausch betreffend.

Nachdem die geselich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1846 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen- Rentämtern zum Umtausch gegen die Interims- Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königl. Regierungsl- Haupt- Kasse ertheilten Interims- Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen- Ämtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 14. Juni 1846.

III.

Betreffend die Veranstaltung einer katholischen Haus- Kollekte behufs des Neubaus der katholischen Kirche zu Spandau in der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetl- Ordre vom 21. November v. J. der katholischen Gemeinde zu Spandau, behufs des nothwendig gewordenen Neubaus der katholischen Kirche daselbst, außer der bereits anderweit ausgeschriebenen Kirchen- Kollekte, auch eine dergleichen Haus- Kollekte in der Provinz Schlesien zu gestatten geruht.

In Folge dessen werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungsl- Bezirkl und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hiermit beauftragt, wegen Einsammlung dieser Haus- Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche in der Art zu veranlassen, daß die dießfälligen milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Regierungsl- Institutl- Haupt- Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblattl- Stückl XXXIX. Nr. 92) durch die Königl. Kreis Steuer- Kassen einzusenden sind, eingegangen seien.

Ueber den Betrag der in jedem Kreise und in der Stadt Breslau eingegangenen Kollektengelber wird in Gemäßheit der bezogenen Amtsblattl- Verfügung von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrat gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Kollektl- Ertrages erwartet.

Breslau, den 16. Juni 1846.

II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober- Landes- Gerichtsl.

Den Untergerichten im Departement dient zur Nachricht, daß die Erbschaftsl- Stempel- Lantime für das erste Tertial 1845 bei dem Ober- Landesgerichtsl- Ingrossator Ferchland hier selbst, gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 19. Juni 1846.

Königl. Ober- Landes- Gerichtl. Abtheilung für Nachlassachen.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Da häufig Fälle vorkommen, in welchen Eltern begehren, daß ihre Kinder vor zurückgelegtem 14ten Jahre zur Confirmation und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden sollen, dieß aber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen ist, so bringen wir hiermit die Festsetzungen der §§ 7 und 10 der Ober-Präsidial-Berordnung vom 29. Juli 1832 in Betreff des Schulbesuchs und Confirmationen-Unterrichts, in Erinnerung, wonach kein Kind vor Vollendung des vierzehnten Jahres ohne Genehmigung des betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf.

Breslau, den 7. Juni 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

---

## B e k a n n t m a c h u n g .

Die in unserer Bekanntmachung vom 13. v. M., Stück XXI. S. 149, benannten Geistlichen und Lehrer, bei welchen die evangelischen Schul-Aspiranten Gelegenheit zu ihrer Ausbildung finden, sind noch beizuzählen:

Der Pastor Wandel und  
der Schullehrer Ludwig in Dyhrenfurth.

Bei denselben wird auch, wenn es gewünscht wird, für Kost und Wohnung gesorgt werden.

Breslau, den 15 Juni 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Professor Dr. Müller und dem Instrumentenmacher Schönemann in Berlin ist unter dem 12. Juni 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klaviatur zum Kuppeln der Oktaven,  
in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Hof-Sinngießermeister Michaut zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1846 ein Patent



auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Bleies aus den Bleikrägen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Kirchen- und Schul-Sachen.

Auf Grund höherer Genehmigung wird vom 1. Juli d. J. eine Trennung der evangelischen Parochie Miltitsch-Gontkowitz in der Art statt finden, daß künftig zwei selbständige evangelische Parochien, die eine zu Miltitsch mit 26, die andere zu Gontkowitz mit 17 der eingepfarrten Ortsschaften, gebildet werden.

Zur nothwendigen Reparatur des Thurmes der evangelischen Kirche zu Büstewaldersdorf, welche zu bestreiten die arme Gemeinde nicht vermochte, hat die verw. Frau Baronin v. Zedlitz, geb. v. Paczensky, Kehtissin des Freiherrlich Heinrich v. Zedlitschen abligen Fräuleinlists auf Kapzdorf, 20 Gulaten geschenkt.

Die Gemeinde Zadel, Frankensteinischen Kreises, hat sich aus freiem Antriebe entschlossen, dem Schullehrer Scholz vom 1. Januar c. ab zur Beföstigung des Adjutanten ein Adjutum von 24 Rthlr. jährlich zu gewähren.

### C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Regierungs-Assessor v. Bellhorn hieselbst zum Regierungsrath zu ernennen, und

dem Regierungs-Sekretär Hofrath Ristmacher den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruhet.

Der bisherige erste Kassen-Sekretär Kelsch ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert worden.

Der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant v. Busse auf Polnisch-Marchwitz ist als Polizei-Distrikts-Commissarius, und

in Trachenberg der Stadtverordnete Conditor Reichel sen. als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt.

Der zeitherige Gymnasial-Lehrer Guttman zu Schweidnitz ist als Protector an das Königl. Gymnasium zu Ratibor befördert.

Der zweite Lehrer an den mit dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau verbundenen Elementar-Klassen, Blümel, ist als zweiter Lehrer an den Elementar-Klassen des Gymnasiums zu St. Elisabeth hieselbst;

der vormalige Schullehrer zu Michelau, Deutschmann, definitiv als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Polnisch-Neudorf, Münsterberg'schen Kreises;

der Lehrer Bulke als evangelischer Schullehrer und Organist zu Scheidewitz, Brieg'schen Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Schiller als evangelischer Schullehrer zu Mittel- und Ober-Dammer, Steinauschen Kreises, und

der bisherige Adjutant Weber als evangelischer Schullehrer zu Töschwitz, Steinauschen Kreises, angestellt worden.

Der ehemalige Unter-Offizier Gorella ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg definitiv angestellt.

### Vermächtnisse und Geschenke.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Claassen hat:

dem hiesigen reformirten Armenhause ein Legat von 2000 Rthlr. ausgesetzt.

Der Schönfärber Zeuschner zu Schweidnitz hat bei seinem Abzuge von dort nach Schwiebus der städtischen Hospital-Kasse am erstgedachten Orte ein Geschenk von 50 Rthlr. gemacht.

Der zu Nieder-Dirsdorf, Nimptschen Kreises, verstorbene Freisellen-Besitzer George Friedrich Seifert hat der evangel. Pfarrkirche zu Ober-Dirsdorf ein Legat von 30 Rthlr. unter der Bestimmung ausgesetzt, daß solches nach dem Tode seiner noch lebenden Ehegattin zahlbar wird.

# Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Breslau, den 8. Juli

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 16te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2712. Gesetz wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise, und im Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 8. Februar 1846; und
- Nr. 2713. Allerhöchste Bestätigungsbekunde vom 12. Juni 1846, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von 4000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von 500,000 Rthlr.

Das 17te Stück:

- Nr. 2714. Allerhöchste Genehmigungsbekunde des Zusatzartikels XVIII. zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. - D. d. den 30. April 1846; und
- Nr. 2715. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 300,000 Thalern. Vom 8. Juni 1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Schiffschleusensperre zu Breslau betreffend.

An den beiden Schiffschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen anzuführen, welche während der für den Klodnikkanal angeordneten theilweisen Sperrung in dem Zeitraume vom 27. Juli bis zum 24. Oktober d. J. vorgenommen werden sollen, und eine dinst- wöchentliche Schließung beider hiesigen Schiffschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Der Wohnsitz des Königl. Oberförsters Schön ist von heute ab in Nimkau, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 1. Juli 1846.

III.

## Patentirungen.

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1846 ein Patent auf ein durch Modell dargestelltes und durch Beschreibung erläutertes Schild zur Bedeckung des Schlüsselochs eines gewöhnlichen Schloßes, als Sicherheitsmittel gegen das Deffnen desselben durch Nachschlüssel oder Dietrich, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin ist unter dem 22. Juni 1846 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Zeug- oder Wäschrolle auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker R. Steirnig in Danzig ist unter dem 28. Juni 1846 ein Patent auf eine Maschine zum Durcharbeiten und Reinigen des Lehms zur Ziegel-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Scheibler und Comp. ist unter dem 28. Juni 1846 ein Einführungs-Patent auf die durch Modelle nachgewiesenen Hülfsmittel, gemusterten Sammet durch geschnittene und ungeschnittene Stellen zu fertigen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Julius Pläschke ist zum zweiten Regierungshaupt-Kassen-Sekretair ernannt worden.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Schick zu Eschiläsen, Böhlauschen Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt.

## Vermächtniß.

Der in Breslau verstorbene vormalige Rathsherr und Kaufmann zu Schweidniß, Hoffmann:

der dortigen städtischen Hospital-Kasse . . . . . 100 Rthlr.

11 2/18 July  
138 2/110

# A m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 15. Juli

1846.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Auf den Antrag des Königl.ichen Ministeriums des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die zu Bremen erscheinenden politischen Blätter

- 1) die Bremer-Zeitung für Politik, Handel und Literatur, und
- 2) die Weser-Zeitung in den Königl.ichen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werden. Demnach dürfen die gedachten Zeitungen, bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu 5 des Edikts vom 18. Oktober 1819, im § 4 der Verordnung vom 6. August 1837, und im § 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen fortan weder eingeführt, ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königl.ichen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dieses Debits-Verbot, höherem Befehle gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die sämtlichen Behörden und das Publikum, sich auf das genaueste danach zu achten.

Breslau, den 3. Juli 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessen.  
v. Wedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Series X. betreffend.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. X. über die Zinsen für die vier Jahre 1847 bis einschließlich 1850 werden von der Controle der Staatspapiere in Berlin, Lauenburgerstraße Nr. 30, vom 1. August d. J. ab täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Die außerhalb Berlin und im Auslande wohnenden Inhaber von Staatsschuld-scheinen können diese aber an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden und werden sie mit den beigefügten Coupons durch dieselbe Kasse zurück erhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist

„Staatsschuld-scheine zur Beifügung neuer Zins = Coupons“

Ebenso geschieht die Rücksendung der Staatsschuld-scheine an die Empfänger portofrei.

Demnach fordern wir diejenigen Inhaber von Staatsschuld-scheinen, welche die neuen Zins-Coupons durch unsere Haupt-Kasse zu erhalten wünschen, hierdurch auf, ihre Staats-schuld-scheine, und zwar ohne die noch nicht realisirten Zins = Coupons der jetzt laufenden IX. Series, vom 3. k. R. ab an unsere Haupt-Kasse mittelst doppelten deutlich geschriebenen Verzeichnisses einzureichen. Aus diesem Verzeichnisse muß

die Nummer	} der Staatsschuld-scheine
der Buchstabe	
der Kapital-Betrag	
der Name	} des Präsentanten
der Stand	
die Wohnung	

hervorgehoben, so wie dasselbe mit der eigenhändigen Unterschrift des Eigentümers der Staatsschuld-scheine zu versehen ist. Das beifolgende Formular ergiebt die Einrichtung eines solchen Verzeichnisses, von welchem ein Exemplar unserer Haupt-Kasse verbleibt, das andere Exemplar aber, mit der Empfangsbekcheinigung versehen, dem Präsentanten der Staatsschuld-scheine zurückgegeben wird, um sich nach Eingang der mit Coupons versehenen Staatsschuld-scheine zur Empfangnahme der letzteren dadurch zu legitimiren, weshalb dasselbe wohl aufzubewahren ist. Für diejenigen Inhaber von Staatsschuld-scheinen, welche die letzteren nicht von außerhalb mit der Post einsenden, sondern solche persönlich auf unsere Haupt-Kasse übergeben wollen, wird bemerkt, daß bei letzterer der Landrentmeister Labitzke mit der speciellen Leitung des Geschäfts beauftragt und zur Empfangnahme der Staatsschuld-scheine autorisirt ist, die Annahme selbst jedoch nur an 3 Tagen in der Woche, nämlich am Montage, Dienstag und Donnerstage Vormittage stattfindet.

Schließlich bemerken wir, daß die von uns nicht ressortirenden Kassen und Institute, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuld-scheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgefetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Controlle der Staatspapiere einsenden können, welche dieselben mit den Coupons den Instituten-Kassen direct wieder zusenden wird.

Schema zum

## Verzeichniß.

über Stück Staatsschuldsscheine zur Beifügung der 8 Coupons Series X. Nr. 1—8  
über die Zinsen der 4 Jahre von 1847 bis einschließlich 1850, eingereicht von N. N.,  
wohnhaft in N. N. Kreis, Stadt N., (Straße, Hausnummer.)

Lau- fende Nr.	Der Staatsschuldsscheine				Lau- fende Nr.	Der Staatsschuldsscheine			
	Nummer.	Buchsta- be.	Betrag.	Summa je- der Klasse		Nummer.	Buchsta- be.	Betrag.	Summa je- der Klasse
								Uebersrag	4400
1	S31	A.	1000.		9	7643	E.	200	
2	1214	„	1000	2000	10	20136	„	200	400
3	1423	B.	500		11	11318	F.	100	
4	2311	„	500	1000	12	12103	„	100	200
5	3100	C.	400		13	14809	G.	50	
6	4000	„	400	800	14	17205	„	50	100
7	5201	D.	300		15	3801	H.	25	
8	6403	„	300	600	16	10712	„	25	
					17	13506	„	25	75
		Seiten-Betrag		4400				Summa	5175

N. N., den ten 1846.

Ramen N. N.  
Stand.

Breslau, den 11. Juli 1846.

Pl.

Das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite auf Kunststraßen für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk betreffend.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80.) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1838, 31. März 1842, 31. Juli 1844 und 28. August 1845 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

## Zweiter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Kabselgen unter 4 Zoll Breite, in Gemäßheit des § 1 der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner verboten ist.

### Im östlichen Theile des Staats:

- 4a. Von Berlin nach Freienwalde;
- 4b. von Neustadt-Eberswalde über Freienwalde bis Wriezen;
- 5a. von der Angermünde-Prenzlauer Chaussee bei Gramzow bis Passow;
- 5b. von Prenzlau bis zur Landesgrenze über Wolfshagen;
- 10a. von Berlin nach Wriezen;
- 12a. von Posen über Breschen bis zur Landesgrenze auf Warschau;
- 14b. von Thorn bis zur Landesgrenze bei Leibitsch;
- 18a. von Liegnitz über Fauer und Striegau nach Schweidnitz;
- 37a. von Gleiwitz nach Tarnowitz;
- 43b. von Magdeburg bis zur Landesgrenze bei Helmstädt;
- 51a. von Strausfurt bis zur Landesgrenze bei Grewissen auf Sondershausen;
- 56d. von Potsdam nach Rauen;
- 59c. von Neu-Schreplow über Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze;
- 60a. von Berlin über Cottbus und Spremberg bis Hoyerswerda und von da bis zur Landesgrenze auf Dresden und auf Baugen.

### Im westlichen Theile des Staates:

- 63a. Von Eupen nach Montjoie;
- 65a. von der Cleve-Emmericher Bezirks-Straße zu Kellen über Briethausen zur Spätschen Fähre am Rhein und auf dem rechten Rheinufer bis zur Cöln-Arnheimer Straße bei Elten;
- 65b. von Granenburg über Frasselt, durch den Reichswald bis zur Grefeld-Clevert-Bezirksstraße bei Goch;
- 65c. von Cleve über Materborn, durch den Reichswald bis zur vorgenannten Straße G5b.
- 67a. von Bierssen über Suchteln und Borst nach Kempen;
- 68a. von Grefeld über Geldern bis Goch;
- 70e. von Rheydt nach Dahlen;
- 72d. von Körrenzig über Dahlen bis Gladbach;
- 73c. von Guskirchen über Münsterfeld bis zur Cöln-Aachener-Regierungsbezirks-Grenze in der Richtung auf Blankenheim;
- 82a. von Büngenbach über St. Witz bis zur Landesgrenze von Weiswampach;
- 86c. von der Birkenfelder Grenze über Baumholder bis zur Bayerischen Grenze auf Eufel;



- 99b. von Siegburg bis Overath;  
 103a. von Kaiserswerth nach Ratingen;  
 126a. von Kirchen über Dierdorf nach Koblenz;  
 135a. von Siegen nach Kirchen;  
 138a. von Hörde nach Dortmund;  
 143a. von Grävenbrück über Attenhunden nach Erombach;  
 143b. von der Arnberg-Beverunger Straße bei Fretenohl bis zur Minden-Coblenzer Straße bei Bremke.

152. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

- a. der Oberbiller Weg bei Düsseldorf von der Düsseldorf-Neusser Straße in Bill durch Oberbill bis zur Köln-Arnheimer Straße;  
 b. von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein;  
 c. von Hilben über Haan nach der Gluse auf Elberfeld;  
 d. der Merseider Weg von dem Kreuzpunkte der Hebestelle Dhligs unweit Hilben über Rangenberg bis Solingen;  
 e. von Langenfeld bis zum Rhein bei Ronheim;  
 f. von Opladen über Neukirchen und Burscheid bis zur Köln-Berliner Straße zu Hahnscheid;  
 g. von Opladen nach Schlebusch;  
 h. von Ruhrort über Beck nach Neumühl;  
 i. von Stärkade über Holten bis zur Köln-Arnheimer Straße unweit Dinslaken;  
 k. von Holten nach Neumühl;  
 l. von Mühlheim an der Ruhr über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipperheidenbaum;  
 m. von Rheinberg über Dudberg nach Drsoy am Rhein;  
 n. von Rheinberg über Kloster Kamp und Hörstgen nach Issum;  
 o. von der Beckchen Fähre bis Xanten;  
 p. von Essen an der Düsseldorf-Zülicher Straße über Grevenbroich, Bevelinghoven und Capellen bis wieder zur Düsseldorf-Zülicher Straße;  
 q. von Neuß bis zum Rhein an der Hammschen Fähre und auf der rechten Rheinseite der Hammsche Kommunalweg nach Düsseldorf;  
 r. von Bäderich an der Düsseldorf-Gresfelder Straße über Niederlörick, Nieder- und Ober-Cassel bis wieder zur Düsseldorf-Gresfelder Straße;  
 s. von Elberfeld über Osterbaum nach der Loher Brücke in Barmen und von dieser Brücke nach Hahnsfeld;  
 t. die Schwarzbachthaler Straße von Beckacker nach Rittershausen;
153. von Born über Krähwinkel Brücke bis zur Lennep-Altenaer Straße bei Kadevormwald und von dieser Straße jenseits Kade ab bis Schwelm.

Berlin, den 19. Mai 1846.

Der Finanz-Minister.

gez. Flottwell.

- Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß das Publikandum vom 22. November 1839 als Anhang des Stückes 49 des Amtsblattes pro 1839 veröffentlicht ist, dagegen das Publikandum vom 31. März 1842, Seite 187 des Amtsblattes pro 1842 das Publikandum vom 31. Juli 1844, Seite 239 ff des Amtsblattes pro 1844 und das Publikandum vom 28. August v. J., Seite 285 des Amtsblattes pro 1845 abgedruckt sind.

Breslau, den 20. Juni 1846.

I.

**Betreffend die Gültigkeit der kreis- und landespolizeilichen Bekanntmachungen in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Militsch.**

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 32) bestimmen wir hiermit einstweilen, daß die kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen künftig

- 1) im Glatzer Kreise durch den Abdruck in dem Glatzer Kreisblatte;
  - 2) in dem Habelschwerdter Kreise durch den Abdruck im Habelschwerdter Kreisblatte;
  - 3) in dem Militscher Kreise durch den Abdruck im Militscher Kreisblatte,
- mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Raafgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages nachdem eine solche Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Lage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 4. Juli 1846.

I.

**Schiffschleusensperre zu Breslau betreffend.**

An den beiden Schiffschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen auszuführen, welche während der für den Klobnikanal angeordneten theilweisen Sperrung in dem Zeitraume vom 27. Juli bis zum 24. Oktober v. J. vorgenommen werden sollen, und eine dreiwöchentliche Schließung beider hiesigen Schiffschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Der Kaufmann J. G. Senftleben in Steinau hat aufgehört, Agent der Düsseldorf-er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 29. Juni 1846.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wenn die auf einem Dominal-Bauerhofe vertragsmäßig eingetragene Verschuldungsbeschränkung §§ 29. 54 des Edikts vom 14. September 1811, nach der Verordnung vom 29. Dezember 1843 — Gesefsammlung 1844, pag. 17 — zur Löschung gebracht werden soll, so ist zuvor der Consens der betreffenden königlichen Regierung einzuholen.

Glogau, den 7. Juli 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

### Bekanntmachung.

Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Patschkau im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt ist zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit der Umgegend des angrenzenden Auslandes versuchsweise die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über transitirende Kolonial-Waaren zu erledigen und wird diese Befugniß mit dem 1. September c. mit der Raafgabe in Wirksamkeit treten, daß bis auf Weiteres die Ausgangsbefertigung nur an den Vormittagen der Wochentage stattfindet.

Breslau, den 2. Juli 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
gez. von Bigeleben.

### Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Juni 1846.

#### I. Befördert:

- 1) Der Justiz-Commissarius Dehmel zu Münsterberg zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Abel zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht in Wollstein;
- 3) der Referendararius Leonhard zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 4) die Auscultatoren v. Prittwitz und Friederici zu Referendariern;
- 5) der Rechtscandidate Dr. Dittrich zum Auscultator;
- 6) der Civil-Supernumerar Amend zum Bureau-Gehülfsen beim Land- und Stadtgericht in Frankenstein;
- 7) der Civil-Supernumerar Hellmann zum Bureau-Gehülfsen beim Land- und Stadtgericht in Kreuzburg;
- 8) der zeitberige interimistische Gefangen-Inspektor, Wachtmeister Seelhaar beim Inquisitorial zu Jauer ist nunmehr definitiv angestellt;
- 9) der Hülfsbote Sobel zu Habelschwerdt zum etatsmäßigen Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht in Landeshut;
- 10) der invalide Unteroffizier Hannig zum Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht in Strehlen.

## II. Bersezt:

- 1) Der Ober-Appellations-Gerichts-Rath Neuenburg zu Greifswald als Rath an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 2) die Referendarien Horn und Rende, ersterer vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, letzterer vom Ober-Landesgericht zu Glogau, an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) der Bureau-Gehülfe Hänisch beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein als Hülf Aktuaris an das Land- und Stadtgericht in Keinerz;
- 4) der Bureau-Gehülfe Horn beim Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Breslau.

## III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Koch wegen seiner Ernennung zum Syndikus bei der Fürstenthums-Landschaft Münsterberg-Slag;
- 2) der Auktulator v. Pannwitz.

## IV. Pensionirt:

- 1) Der Geheime Justizrath Ludwig vom 1. Oktober c. ab mit dem Charakter als Geheimer Ober-Justizrath;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Rath Reichardt zu Dhlau vom 1. Oktober c. ab.

## V. Gestorben:

Der Ober-Landesgerichts-Botenmeister Hartmann.

## B e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Heinzendorf und Schönbrunn	Wohlau	Stadtrichter Lutheric in Prausniß	Justitiarius Höppner in Wohlau.
Klein-Baulwie, Banglewe	Wohlau	Justizrath Schwarz in Trachenberg	Fürstenthums-Gerichts-Rath Schwarz in Trachenberg.
Kogosawe	Militsch-Trachenberg.	Stadtrichter Lutheric in Prausniß	Justitiarius Höppner in Wohlau.

# A m t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Breslau, den 22. Juli

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 18te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2716. Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes. Vom 4. Mai 1846.
- Nr. 2717. Allerhöchste Kabinettsordie vom 28. Mai 1846, betreffend die Deklaration der §§ 10 und 68 der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 und des § 5, Zhl. I. des Strafgesetzbuches für das Heer.
- Nr. 2718. Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen. D. d. den 19. Juni 1846.
- Nr. 2719. Verordnung wegen Abänderung einiger Vorschriften der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824 und 13. Juli 1827. D. d. den 19. Juni 1846.
- Nr. 2720. Privilegium wegen Emiffion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Niederschlesisch = Märktischen Eisenbahngesellschaft von 3,500,000 Rthlr. Vom 26. Juni 1846; und
- Nr. 2721. Bekanntmachung über die unter dem 22. Mai d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf. D. d. den 27. Juni 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. August d. J. ab, bei Reisen mit Extrapost- oder Courier-Pferden, der Wahl des Reisenden überlassen bleibt, das tarifmäßige Postillons-Trinkgeld, gleichzeitig mit dem Extrapost- u. c. Gelde und den übrigen Nebenausgaben, voranzuzahlen, oder solches, wie bisher, nach zurückgelegter Fahrt unmittelbar an den Postillon zu berichtigen.

Wenn der Reisende von der erstgedachten Befugniß Gebrauch machen will, so muß er solches am Anfangspunkte der Reise bei der Pferdebestellung erklären.

Berlin, den 28. Juni 1846.

General-Post-Amt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Prüfung homöopathischer Aerzte.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Stelle des verstorbenen Königlichen Geheimen Medizinal-Raths Dr. Wendt, zum Direktor der Commission zur Prüfung derjenigen Medizinal-Personen, welche die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erlangen wollen, den Königlichen Geheimen Medizinal-Rath und Professor Dr. Benedict ernannt hat.

Breslau, den 2. Juli 1846.

I.

Der Rentant Carl Deutschmann zu Briese, Kreis Dels, ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 7. Juli 1846.

I.

Der Kaufmann Herrmann Fregdorf hierselbst, bereits Hauptagent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, für die Stadt Breslau, ist als solcher für den ganzen Regierungsbezirk Breslau, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 10. Juli 1846.

I.

Der Fürstenthums-Gerichts-Kalkulator Kulke zu Trachenberg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 11. Juli 1846.

I.

### B e l o b u n g.

Bei dem am 30. v. Mis. zu Baumgarten, Frankenstein Kreis, statt gehaltenen Brande ist der Verbreitung des Feuers vorzüglich durch die Entschlossenheit und angestrebte

Thätigkeit des Gärtners Reumann aus Baumgarten Einhalt geschehen. Wir bringen dieses Benehmen des Reumann belobend hiermit zu öffentlichen Kenntniß.  
Breslau, den 10. Juli 1846. I.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem hiesigen Seminar entlassenen Schul-Adjunkten und Schullehrer, so wie die Prüfung derer, welche sich außerhalb desselben zum Schulamte vorbereitet haben, wird den 1. und 2. September d. J. stattfinden.

Es werden demnach die mit Nr. III. Entlassenen aufgefordert, sich am 31. August c. bei der unterzeichneten Seminar-Direktion zu melden und folgende Zeugnisse mitzubringen:

- 1) das Abgangs-Zeugniß,
- 2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion, und
- 3) das Zeugniß des Revisors ihrer Schule.

Die für die zuletzt genannten Prüflinge erforderliche Erlaubniß, die Prüfung machen zu dürfen, muß bald möglichst bei Einem Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegio nachgesucht werden.

Ober-Slogau, den 8. Juli 1846.

Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar.  
Höcker, Seminar-Director.

## B e k a n n t m a c h u n g

der Königlichen General-Kommission für Schlesien,  
die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1846 vorgekommenen  
Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

- Der Oekonomie-Kommissions-Rath Ernst aus Danzig zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath;  
der Ober-Landesgerichts-Assessor Paschke zum Special-Kommissarius in Ratibor;  
der Regierungs-Assessor Greiff zum Special-Kommissarius nach Dombrowka, Benthener Kreises;  
der Oberförster Engellen in Sagan zum Forstfachverständigen.

Befeszt wurden:

- Der Regierungs-Rath Regis aus Berlin in gleicher Eigenschaft in das Kollegium der General-Kommission in Breslau;  
der Kammer-Gerichts-Assessor Schuhmann als Hülfсарbeiter an das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in Berlin;  
der Oekonomie-Kommissions-Rath Schönknecht von Sagan nach Liegnitz;

der Dekonomie-Kommissarius Balthar von Steinau nach Sagan;  
 der Dekonomie-Kommissarius Kunzendorf von Dyhernfurth nach Köben;  
 der Dekonomie-Kommissarius Menzel von Leobschütz nach Groß-Strehlitz;  
 der Dekonomie-Kommissarius Schäßel von Ratibor nach Leobschütz.

Ausgeschieden ist:

Der Protokollführer Zedler.

### Patentirung.

Dem Mechanikus Kräckwitz zu Anklam ist unter dem 7. Juli 1846 ein Patent auf ein Gestell für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammenstellung, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### C h r o n i k.

Der Pfarrer und Schulen-Inspektor Franz Xu zu Freihan ist zum Erzprieester des Archipresbyterats Militsch befördert worden.

In Neumarkt ist der bisherige Rathmann und Kämmerer Brekler in Folge neuer Wahl anderweit auf zwölf Jahre; in Habelschwerdt sind der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher-Stellvertreter Burgward, in Glas der Wörtchermeister Hoffmann, und in Festsberg der Bäckermeister Prause als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf sechs Jahre bestätigt.

Der Candidat der Theologie Hoffmann ist als Rector der Stadtschule in Medzibor; der zeitherige Hülflehrer Kache als evangelischer Schullehrer zu Ober-Peterswaldau, Reichenbachschen Kreises;

der bisherige Adjutant Schneider als katholischer Schullehrer in Labitsch, Kreises Glas; und

der Unteroffizier Lorek als Aufseher in der Straf-Anstalt zu Brieg angestellt worden.

Der Dominial-Besitzer von Wildschütz, Delschen Kreises, Herr Graf v. Pfeil, hat von dem Anger einen Theil zum Schulhause geschlagen, dem Schullehrer dadurch zu einem Gärtchen verholzen, und dasselbe auf seine Kosten mit einem Lattenzaun umfriedigen lassen. Im Schulhause ist dem Lehrer eine Treppe hoch eine zweite Stube beschafft, gleichzeitig das Schobdach herunter genommen, und statt desselben Flachwerk aufgedeckt worden. Zu den Kosten des Baues von 267 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. hat derselbe Dominial-Besitzer 107 Rthlr. 15 Sgr. beigetragen.



# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 29. Juli

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2722. Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Juni 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in dem Markgrathum Niederlausitz, vom 17. Mai 1846.
- Nr. 2723. Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Juni 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises, vom 17. Mai 1846; und
- Nr. 2724. Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juli 1846, betreffend die Ernennung des Staats- und Kabinettsministers v. Bodelschwingh zum Minister des Innern.

Das 20ste Stück:

- Nr. 2725. Deklaration des § 95 Titel 12 Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Beförderung eines dorfgerichtlichen Testaments oder Kodizills an den Gerichtshalter. Vom 10. Juli 1846.
- Nr. 2726. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Juli 1846, betreffend die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen v. Schaper zum General-Postmeister; und
- Nr. 2727. Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Juli 1846, die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Aufhebung der hinsichtlich des Vieheinlasses bestehenden Verkehrsbeschränkungen gegen Polen, Galizien und Krakau betreffend.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem nunmehr den eingegangenen Nachrichten zufolge im Königreich Polen, so wie in Krakau und Galizien die Kinderpest seit längerer Zeit aufgehört hat, die noch bestehenden Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich des Vieheinlasses nunmehr auch gegen Polen, Galizien und Krakau aufgehoben worden sind, und die Grenzsperrre beendigt ist.

Breslau, den 16. Juli 1846.

I.

Die für die zahlungspflichtigen Anzeigen im Amtsblatte zu berechnenden Insertions-Gebühren betreffend.

Nach einem Erlaß des Königlich Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. sollen zahlungspflichtige Inserate auch für das Amtsblatt mit 4 Silbergroschen pro Zeile berechnet werden, was wir im Verfolg der Verordnung vom 6. Januar 1844 (Amtsblatt S. 13) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 21. Juli 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen in den Kreisen Münsterberg und Steinau.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 8. Februar 1846 (Ges.-Samml. Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß im Münsterberger Kreise kreis- und lokalpolizeiliche Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden als gehörig publicirt zu erachten sind, wenn dieselben in der Stadt durch den Magistrat an dem Rathhause, und in den Dörfern durch die Ortsgerichte an dem Kretscham schriftlich ausgehangen werden.

Eine ganz gleiche Publikationsweise, wie die vorbezeichnete, bestimmen wir hierdurch auch für den Steinauer Kreis.

Von dem achten Tage an des Aushangs am Rathhause oder Kretscham ist eine dergleichen Verordnung für gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und wird hierbei der Tag, an welchem der Aushang Statt gefunden, mit gerechnet.

Breslau, den 18. Juli 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen im Schweidnitzer Kreise.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-Samml. Seite 32) bestimmen wir hiermit einstweilen, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen künftig im Schweidnitzer Kreise durch den Abdruck in dem Schweidnitzer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Raafgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages nach dem eine solche Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Lage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 18. Juli 1846.

I.

Der Kaufmann P. J. Urban zu Trebnitz hat aufgehört, Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Düsseldorf zu sein und ist in derselben Eigenschaft für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 16. Juli 1846.

I.

Der unterm 31. August 1843 bestätigte Kaufmann Eduard Groß zu Breslau hat aufgehört, Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig zu sein und ist heute der Kaufmann A. E. Winter daselbst als Agent derselben Bank für die Stadt Reichenbach, den Reichenbacher und Frankensteiner Kreis, von uns auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden.

Breslau, den 16. Juli 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Adjunctur bei dem Pastorat in Kreuzburg, mit welcher die spes succedendi für das Diakonat daselbst verbunden werden soll, und welche königlichen Patronats ist, mit einem in der polnischen wie in der deutschen Sprache gleich geübten wählbaren Predigtamts-Candidaten besetzt werden soll, weshalb Bewerbungen um diese Stelle unverzüglich bei uns angebracht werden können.

Breslau, den 13. Juli 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

## P u b l i k a n d u m.

Es ist bemerkt worden, daß unser, das Nachsuchen von Fristscheinen betreffende, Publikaudum vom 30. August 1844 noch immer nicht durchgehends genau genug von den Gewerkschaften und namentlich von den Lehnsträgern beachtet wird. Wir finden uns daher bewogen, dasselbe und die darin enthaltene Verwarnung in Erinnerung zu bringen, auch dabei zu bemerken: daß, da eine nachträgliche Bewilligung von Fristscheinen, welche zugleich auch den Erlaß schon fällig gewordener Bergwerks-Abgaben nach sich zieht, in dem Kapitel VIII. der revidirten Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 keine Begründung findet, selbst in den wenigen Fällen, wo dergleichen nachträgliche Bewilligung gerechtfertigt erscheinen könnte, dennoch bezüglich auf die Abgaben-Verhältnisse die betreffende Sache erst vor dem Anfang desjenigen Quartals ab, in welchem solche Bewilligung erfolgt, als eine fristende behandelt werden wird.

Brieg, den 15. Juli 1846.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für die Schlesiſchen Provinzen.

### P e r s o n a l - B e r ä n d e r u n g e n

im Bereich der Königl. Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Dem Festungs-Magazin-Rendanten Plaumann zu Schweidnitz ist der Charakter als Proviantmeister verliehen;
- 2) dem bisher bei der Magazin-Rendantur in Schweidnitz angestellt gewesenem Assistenten Richter ist die Wahrnehmung der Controleur-Funktionen bei dem Proviant-Amte zu Torgau probeweise übertragen worden;
- 3) der Proviantmeister Schulze zu Reiffe ist entwichen;
- 4) der Magazin-Rendant, Proviantmeister Waltsgott, ist von Glatz nach Reiffe;
- 5) der Magazin-Rendant, Proviantmeister Grosse, von Silberberg nach Glatz versetzt;
- 6) der bisherige Calculator im Kriegs-Ministerium, Buske, ist zum interimistischen Rendanten des Festungs-Magazins in Silberberg ernannt;
- 7) der Proviant-Amts-Gehülfe Waltsgott zu Reiffe ist zum Proviant-Amte in Berlin versetzt und zur Hülfsleistung bei der Natural-Verpflegungs-Controle im Kriegs-Ministerium kommandirt, in dessen Stelle
- 8) dem Proviant-Amte zu Reiffe der Volontair Langner aus Glatz überwiesen worden;

- 9) der Lazareth-Inspektor Welß zu Kosel ist gestorben; und  
 10) der Premier-Lieutenant a. D. Pollier wird bei der Garnison-Verwaltung zu Glas diätarisch beschäftigt.

### Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Den Bestimmungen des § 61 der Statuten gemäß, hat am 16. Juni c. die Revision des Abschlusses der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1845 und der darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern eingereicht worden.

Der 7te Rechenschafts-Bericht nebst dem mit dem kommissarischen Revisions-Atteste versehenen Abschluß ist abgedruckt, und liegt bei der Direction und den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

- 1) Die im Jahre 1845 gebildete 7te Jahres-Gesellschaft bestand nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 33 Einlagen ult. 1845 aus 8192 Einlagen mit einem Einlage-Kapital, einschließlich der Nachtragszahlungen von 131,442 Thlr.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt 106,082 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Zur 6ten Klasse, welche nicht zu Stande gekommen ist, hatten sich nicht die nach § 11 der Statuten erforderlichen 50 Theilnehmer gemeldet.

- 2) Die Renten-Kapitale der 6 ersten Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1844 beliefen sich ult. 1845 auf 4,558,059 = 27 = 8 =
- 3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des, zufolge § 38 der Statuten, auf die Jahres-Gesellschaften 1839 — 1841 vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch 300,981 = 20 = 2 =
- 4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herführende Prämienfonds hatte ult. 1845 einen Bestand von 21,560 = 15 = 3 =
- 5) Die Depositen an unabgehobenen Renten, Uberschüssen von ergänzten Einlagen und Rückgewährungen betragen ult. 1845 17,000 = 19 = — =
- 6) Die in den Monaten Januar und Februar 1847 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. erfolgen in nachstehenden Sähen:

	K l a s s e																		
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.			
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
Zahres-Gesellschaft	3	14	6	3	24	6	4	6	—	4	17	6	5	—	6	6	12	—	
"	1839	3	8	6	3	19	6	4	—	—	4	10	—	4	21	6	6	3	—
"	1840	3	7	6	3	18	6	3	28	6	4	9	—	4	19	6	5	27	6
"	1841	3	5	—	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	12	—	5	8	6
"	1842	3	3	6	3	10	6	3	19	—	4	—	—	4	17	6	5	13	—
"	1843	3	2	6	3	10	—	3	18	6	3	29	6	4	16	6	—	—	—
"	1844	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—
"	1845																		

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1846 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 10. Juli 1846.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.  
v. Lamprecht.

### Patentirung.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 18. Juli 1846 ein Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Feinspinn-Maschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Patent - Aufhebung.

Das dem Fabrik-Inhaber Christian David Vorster unter dem 8. April 1845 ertheilte Patent

auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Rath zu gießen, ist wieder aufgehoben worden.

## C h r o n i k.

Der Pfarrer Anton Thamm zu Rothschloß ist zum Schulen-Inspektor des Nimptscher Kreises;

der Pfarrer Joseph Polomsky zu Eckersdorf zum Erzpriester und Schul-Inspektor des Namslauer Kreises;

der Pfarrer Joseph Hübnier in Gattern zum Erzpriester des Archipresbyterats St. Mauriz ernannt worden:

Bei dem Gymnasio zu Hirschberg sind die Candidaten des höheren Schulamts Dr. Friedrich August Petermann und Dr. Gumal Mähler, ersterer zum dritten Oberlehrer, letzterer zum ordentlichen Lehrer ernannt.

### Bestätigt:

In Ohlau der Buchdruckereibesitzer und bisherige Stadt-Verordneten-Protokollführer Bial;

in Wartenberg der Bezirksvorsteher Sobock

als unbesoldete Rathmänner beide auf sechs Jahre.

## B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Breslau verstorbene pensionirte Königliche Maschinenmeister Nagel:

den hiesigen Kleinkinder-Bewahranstalten . . . . .	20 Rthlr.
dem hiesigen Blinden-Institut . . . . .	10 —
dem Institut für arme hülflose Dienstboten . . . . .	5 —
der Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge . . . . .	10 —
den städtischen Armenschulen . . . . .	20 —
dem Bürgerrettungs-Institut . . . . .	5 —
dem Kloster der barmherzigen Brüder . . . . .	5 —

und

einer vom Schulvorstande zu erwählenden hiesigen evangelischen Stadtschule einen Erb-Globus.

Eine ungenannt sein wollende Person hat bei der Pfarrkirche zu Martha eine Fundation von 200 Rthlr. für Haus-Arme, und eine von gleicher Höhe für arme Schulkinder errichtet.





# A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31.

Breslau, den 5. August

1846.

## Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2728. Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.

Das 22ste Stück:

Nr. 2729. Verordnung über das Verfahren in Civilprozeßen. Vom 21. Juli 1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Jagderöffnungs - Termin betreffend.

In Folge der in diesem Jahre früher eingetretenen Erndte und der zeitigen Ausbildung des zur niedern Jagd gehörenden Wildes haben wir beschlossen: die Eröffnung der Jagd auf Hasen und Rebhühner auf den Königlichen Jagdrevieren ebenso, wie die Fortsetzung dieß hinsichtlich der Privat-Jagden bestimmt, zum 24. August c. stattfinden zu lassen.

Bei dieser Bestimmung verbleibt es auch für die nächsten Jahre, so lange von uns nicht ein Anderes bestimmt wird.

Hiernach haben sich die Königlichen Jagdpächter und Forstbeamten zu achten.

Breslau, den 29. Juli 1846.

Pl.

Mit Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. wird das Publikum nunmehr benachrichtigt, daß die beiden Schiffschleusen zu Breslau vom 5. August c. ab für die Schifffahrt wieder geöffnet sein werden.

Breslau, den 30. Juli 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Transportkosten-Vorschüsse für die in das Correctionshaus zu Schweidnitz abzuliefernden Criminal-Sträflinge betreffend.

Von der Königl. Regierung hierselbst, Abtheilung des Innern, wird gewünscht, daß bei Ablieferung von Criminal-Sträflingen an das Correctionshaus zu Schweidnitz, deren Transportkosten die Correctionshaus-Kasse nicht zu tragen hat, die Transportkosten von den absendenden Gerichten stets auf die ganze Tour vorgeschossen werden, indem sonst jedesmal eine, die beiderseitigen Behörden belästigende Correspondenz über die Wiedereinziehung der aus der Correctionshaus-Kasse, oder von der letzten Stationsbehörde vorher vorgeschossenen Transportkosten, eintreten muß.

Mit Bezug auf § 14 der General-Instruction für den Transport der Verbrecher v. vom 16. September 1816, wonach von den absendenden Behörden die Transportkosten jedenfalls bis zur nächsten Transport-Station vorzuschießen sind, nach ihrer Wahl aber auch für den ganzen Transport vorausgezahlt werden können, was besonders bei kurzen Transporten innerhalb Landes geschehen soll, werden sämtliche Gerichte unseres Departements, welche in den Fall kommen, Criminal-Sträflinge an das Correctionshaus zu Schweidnitz abzuliefern, angewiesen, das von der Königl. Regierung gewünschte Verfahren, welches sich als zweckmäßig empfiehlt, in der Regel und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, zu beobachten.

Breslau, den 14. Juli 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.      Criminal-Senat.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem mit Beifall aufgenommenen Choral-Melodienbuche des verstorbenen Concertmeisters und Organisten Fischer zu Erfurt, welches nach dem Urtheile kirchlicher Behörden seit einem Vierteljahrhundert seines Gebrauches im Regierungsbezirke Erfurt, und überhaupt

in Thüringen, auf Sinn und Ausbildung der dortigen Organisten einen entschieden wohlthuedenden Einfluß geübt hat, wird jetzt eine neue Ausgabe unter dem Titel:

„Evangelisches Choral-Melodienbuch, vierstimmig ausgefetzt, mit Vor- und Zwischenstücken von Michael Gotthard Fischer, weiland Concertmeister, Musiklehrer am Seminar und Organisten an der Prediger-Kirche zu Erfurt, herausgegeben mit einem Vorwort über das Werk selbst, über seinen Verfasser, Andeutung der Pedal-Applikatur, Angabe der Register 2c. von K. G. Ritter, Musik-Direktor und Dom-Organisten zu Merseburg, zweite vermehrte und verbesserte Auflage,“

in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von G. W. Körner zu Erfurt und Langensalza veranstaltet.

Durch des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz veranlaßt, dieses anerkannt nützliche Werk den Kirchen-Presbyterien zur Anschaffung zu empfehlen, bemerken wir, daß dasselbe in zwei Theilen erscheint, von denen der erste die Vorspiele, und der zweite die Chorale nebst Zwischenstücken enthalten wird. Jeder Theil wird in 6 Hefen à 32 Seiten, in Quer-Quartformat ausgegeben, deren jedes den Subscribenten für 10 Sgr. zugesendet werden soll. Der Subscriptions-Preis für das ganze Werk kommt also auf 4 Rthlr., der nach dem Erscheinen der letzten Lieferung eintretende Ladenpreis aber auf 8 Rthlr. zu stehen, und Sammler erhalten auf 6 Exemplare Eins frei.

Breslau, den 15. Juli 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

### C h r o n i k.

Dem Königlichen Obergförster v. Rauchhaupt zu Bobitz, Gubrauschen Kreises, ist, neben seinem Posten als Obergförster, eine erledigte Polizei-Distrikts-Commissarien-Stelle übertragen worden.

Bei der Stadtschule zu Schweidnitz ist der bisherige Hülfslehrer Bruckisch zum wirklichen Schullehrer hinauf gerückt, und der Seminarist Fey als Hülfslehrer angestellt worden; desgleichen

der bisherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Reiderney, Langenberg, als evangelischer Schullehrer in Radziunz, Militschischen Kreises.

Der interimistische katholische Schullehrer Beyer zu Tschelnitz, Breslauschen Kreises; und

der interimistische katholische Schullehrer und Küster Seichter zu Michelau, Briegschen Kreises, sind beide in diesen Stellen definitiv bestätigt.

**Berichtigung.** Der bisherige Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, Kaufmann Eduard Groß, wohnt nicht wie im Stücke 30 pag. 193 in einigen Exemplaren unrichtig gedruckt ist, in Breslau, sondern, wie auch sein Nachfolger in dieser Agentur, der Kaufmann A. G. Winter, in Reichenbach.

### B e r m ä c h t n i s s e.

Der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau sind legirt von:

dem hier verstorbenen Kreisshmer-Kellerten Kny	10 Rthlr.
der hier verstorbenen Wittve Seifert gebornen Lange	50 —
dem in Beerberg bei Marklissa, Laubaner Kreises, verstorbenen Bleich- besitzer Apelt	25 —
der in Breslau verstorbenen Wittve Schieferbeder geb. Sturm	5 —
dem hier verstorbenen Commerzienrath Fränkel	150 —
dem hier verstorbenen Kaufmann A. Pollacke	800 —

### P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In der Stadt Münsterberg und in Bernsdorf, Kreises Münsterberg.

# N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Breslau, den 12. August

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2730. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1846; und  
 Nr. 2731. Nachtrags-Berordnung zu dem Feuer-Sozietäts-Reglement der Städte Altpommerns vom 23. Februar 1840. D. d. den 10. Juli 1846.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einrichtung von Prüfungs-Behörden für Gewerbetreibende betreffend.

In Gemäßheit der Vorschriften des Achten Titels der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 72) werden Prüfungs-Behörden für Gewerbetreibende in nachstehenden Städten eingerichtet, und aus den dabei bezeichneten Meistern unter dem Vorsitz der ebenfalls angegebenen Magistrats-Mitglieder zusammengesetzt:

1) Breslau. Vorsitzender: Stadtrath Bülow.

Mitglieder: Bäcker Ludwig, Böttcher Kästel, Brauer Weberbauer, Buchbinder Schröder, Bürstenmacher Kother, Drechsler Bolter, Färber Dieß, Fleischer Litsche, Gold- und Silberarbeiter Fournier, Gerber Bartsch, Glaser Strack, Hutmacher Schmidt, Handschuhmacher Geseck, Kürschner Suwald, Korbmacher Meyer, Schlosser Schrader, Klemptner Renner jun., Selbgießer Blücher, Gärtner Gebauer, Kupferschmidt Butter, Maschinenbauer Ernst Hoffmann, Rauer Fettler, Müller Böhm, Pfeffertüchler Berger, Posamentier Flegler, Schuhmacher Graab und Müller, Schneider Schramm und Löschburg, Schornsteinfeger Seidelmann, Stubenmaler Schmidt jun., Hus- und Waffenschmidt Pfeifer, Stell- und Radmacher Weber, Sattler, Riemer und Wagenbauer Erpfst, Seiler Rudolph, Seifensieder Reichelt, Tapezierer Wiedemann, Töpfer Gombert, Tischler Rehork, Tuchmacher Eschepe, Zimmermann Krause jun.

## 2) Brierger. Vorsitzender: Rathsherr Kuhnrath.

Mitglieder: Schuhmacher Fischer, Kürschner Franke, Wagenbauer Franke, Seiler Specht, Schneider Gock, Gutmacher Kungstock, Tischler Scholz, Stellmacher Seidel, Böttcher Theuertling, Drechsler Kleinmichel, Töpfer Kubel, Zirkelschmidt Gabel, Schmidt Kopp, Kupferschmidt Schreiber, Gürtler Jannischek, Klempner Erber I., Buchbinder Curich, Färber Schmidt, Gerber Kraner.

## 3) Frankenstein. Vorsitzender: Bürgermeister Polenz.

Mitglieder: Mechanikus Harozim, Wagenbauer und Schmidt Hackel, Kiemer Thei-  
nert, Tischler Buttke, Gürtler Strobel, Schuhmacher Lemberg, Schneider Feld.

## 4) Glash. Vorsitzender: Rathsherr Croce.

Mitglieder: Weißgerber Stiller, Hufschmidt Hohaus, Schlosser Bittner sen., Tisch-  
ler Wölk, Zimmermann Rentwig, Schneider Faltus, Schuhmacher Lauerwig, Bäl-  
ker Strauch.

## 5) Guhrau. Vorsitzender: Bürgermeister Birchner.

Mitglieder: Müller Sauer, Bäcker Daniel Haase, Fleischer Sommer, Zirkelschmidt  
Kadelbach, Buchbinder Bergmann, Färber Stein, Gerber Schneider, Schuhmacher  
Hantke, Sattler Rodewald, Tischler Köppler, Drechsler Holzbecher, Böttcher Carl  
Liebchen, Schneider Seiffert, Töpfer Wetter jun., Büchner Brandt.

## 6) Habelschwerdt. Vorsitzender: Bürgermeister Berger.

Mitglieder: Schuhmacher Lenz und Langer, Schneider Desterreich, Drechsler David,  
Böttcher Schwarzer, Tischler und Instrumentenmacher Hauck, Schlosser Hilscher,  
Schmied Prosig, Stellmacher Seidel, Kürschner Tschöpe, Weißgerber Rinke,  
Töpfer Lux, Fleischer Klattig und Kunschke, Weber Bütschel, Lohgerber Jung,  
Färber Neumann, Buchbinder Dittrich, Kiemer Karras.

## 7) Militsch. Vorsitzender: Rathmann Kater.

Mitglieder: Sattler Mantel und Seidel, Kiemer Rittner, Gerber Heckmann und  
Bardmann, Schuhmacher Mücke und Walter, Handschuhmacher Rache, Kürschner  
Krause, Schneider Geyer und Rothfloh, Seiler Neumann, Gutmacher Wehl,  
Töpfer Reimann, Buchbinder Hain, Färber Suder, Tischler Liche und Kude,  
Schmied Neuffer, Stellmacher Pagolt, Schlosser Christ, Schwarz, Büchsenmacher  
Reimann, Nagelschmied Wiederoch, Böttcher Hillert und Liche, Kupferschmied  
Liche, Gelbgießer Knappe, Drechsler Schwarz, Gürtler Pantke, Klempner  
Härtel.

## 8) Münsterberg. Vorsitzender: Bürgermeister Kausler.

Mitglieder: Tischler Fantal, Bayer und Tannheiser, Schuhmacher Christen, Schwab  
und Bergler, Kürschner Dpik, Hübner jun. und Brierger, Schneider Krohn,

Spittel, Koblitz, Wächter und Synof, Töpfer Heief, Gründel und Langer, Gutmacher Reugebauer und Reimann, Schmied Tilsch, Rose und Hennig, Gerber Christoph, Proseke und Stephan, Kiemer Jahn, Wilhelm Krebs und August Krebs, Sattler Förster, Meyer und Schneider, Seiler Carl Frinsdorf, Purmann und Christ. Frinsdorf, Böttcher Kintzcher und Brauner, Schlosser Simon und Hübner, Stellmacher Simmert und Heinze.

9) Ramslau. Vorsitzender: Rathmann Pietsch.

Mitglieder: Gerber Häfner, Schmied Steinmetz sen., Schneider Heinzlmann, Seiler Lofst, Kiemer Liebich, Tischler Keim, Stellmacher Kirsten, Böttcher Wolff, Schuhmacher Martin, Schlosser Fiedler, Färber Gärtner, Sattler Dischendorf.

10) Neumarkt. Vorsitzender: Rathmann Drogand.

Mitglieder: Schuhmacher Redlich und Dunker, Kürschner und Mützenmacher Rißmann und Wolff, Schlosser Rißmann, Nagelschmied Bielsch, Tischler Hönisch und Wittke, Böttcher Griffing und Döring, Stellmacher Kalide und Feige jun., Schmied Rother, Töpfer Weise, Schneider Specht und Hauer, Sattler Helkrung, Kiemer Liebelt, Seiler Pittinger sen. und Vock, Züchner Pücher.

11) Rimpfisch. Vorsitzender: Rathmann Müller.

Mitglieder: Schuhmacher Michael, Müller Schubert, Bäcker Berning, Sattler Krause, Schneider Schmidtchen, Gerber Kirchner, Kürschner Dänikow, Tischler Schlums sen., Seifensieder Raube, Schmied Forke.

12) Delb. Vorsitzender: Rathsherr Zink.

Mitglieder: Schuhmacher Friß, Günther und Asmann, Tischler Klimm, Bartsch und Becke, Schmied Klemdt, Schlosser Mayer, Nagelschmied Taulke, Kiemer und Sattler Poppe, Kneisch, Klemdt und Wolff, Schneider Georgi, Grun und Ehlerz, Kupferschmied Richter, Zattke und Kleinod, Böttcher Sepel, Fischer und Trogisch, Kürschner Meyer, Kohnstock und Kleiner, Gerber Philipp, Korduaner Weber und Gabriel, Buchbinder Krause und Wiesner, Gürtler Bartsch, Züchner Hänfel, Behrens und Ballmann, Seiler Rahte, Arnold und Wohlstadt, Bäcker Hoffmann, Grell und Schwarzer, Seifensieder Wiebig, Wiesge und Böttcher, Müller Präfert, Jarßig und Heilmann, Zimmermann Neumeyer, Scholz und Brachmann, Maurer Wilhelm Lehmann und Ernst Lehmann, Fleischer Kügler, Bökel und Müller, Stellmacher Klemdt, Heidolf und Banke, Drechsler Schubert, Speck und Lindner, Kammacher Klimm und Wellenreiter, Korbmacher Rose, Töpfer Richter und Dreunlich, Klempner Ladrasch und Sattler, Gutmacher Landahl, Schornsteinsieger Ardelt und Wiedemann.

13) Dhlau. Vorsitzender: Bürgermeister Richter.

Mitglieder: Schuhmacher Becker, Galle und Walter, Schneider Jänsch, Wolpert und Henschel, Tischler Kämmler, Brückner und Hoffmann.

## 14) Reichenbach. Vorsitzender: Bürgermeister Wagner.

Mitglieder: Züchner Kulle, Schuhmacher Lürke, Schneider Neumann, Schlosser Döbernis, Tischler Zipprich sen., Bäcker Jünger sen., Färber Kummeler, Gerber Buhl sen., Sattler Brendel jun., Seifensieder Lindner.

## 15) Schweidnitz. Vorsitzender: Rathsherr Feuerlack.

Mitglieder: Gerber Püchler, Schuhmacher Münch, Handschuhmacher Scholz, Kürschner Steinbrück, Riemer Geisler, Sattler Michaelis, Tischler Sprosse, Wagenbauer Giesel, Böttcher Reinhold, Drechsler Scholz, Schmied Hanke, Schlosser Fühlich, Messerschmied Kleiner, Selbgießer Aude II., Gürtler Anders, Zingießer Liege, Klemptner Krasel II., Kupferschmied Anders, Büchsenmacher Fittner, Seiler Rittler, Schneider Schlichthörlein, Hutmacher Bianco, Töpfer Kleffe, Buchbinder Reichmann, Färber Trogisch.

## 16) Steinau. Vorsitzender: Bürgermeister Herrmann.

Mitglieder: Fleischer Waldbach sen., Bäcker Müller, Schuhmacher Lachmann, Müller Wolff, Schneider Steinert jun., Tischler Fornasch, Töpfer Schlaberndorf, Fischer Scholz sen., Schmied Pfeiffer sen., Barbier Thiel, Seifensieder Rodwig, Gerber Scholz, Sattler Rommert, Seiler Walther, Böttcher Schnabel, Glaser Jansch, Schlosser Koch, Klemptner Naatz, Buchbinder Richter, Nagelschmied Hasemann, Brauer Weberbauer, Züchner Krause.

## 17) Strehlen. Vorsitzender: Rathmann Koch.

Mitglieder: Rothgerber Holder und Jauernack, Weißgerber Klugt, Schuhmacher Fiege, Winke und Hanke, Handschuhmacher Kracker und Gottschalk, Kürschner Bricel und Hoffmann, Riemer Beck, Sattler Hübner, Seiler Grüniger und Scholz, Schneider Müller, Rittner und Knorrek, Hutmacher Förster, Tischler Stieger, Riemann und Eberle, Rade- und Stellmacher Heinisch und Sändermann, Böttcher Beck und Ehrhardt, Drechsler Züche, Lederhose und Benzel, Töpfer Kleiner und Keul, Grob- und Hufschmied Ludwig, Messerschmied Wähold, Büchsen- schmied Birk, Zirkel-, Zeug- und Bohrschmied Wöllmer, Schlosser Dehlschlängel, Kersch und Hoffmann, Kupferschmied Klugt und Ender, Gürtler Strompff und Scheffler, Klemptner Neugebauer und Reitmänn, Buchbinder Wöllmer und Scholz, Färber Strompff.

## 18) Striegau. Vorsitzender: Bürgermeister Scheider.

Mitglieder: Schuhmacher Schönbach und Art sen., Schneider Pflaß und Stache, Tischler Hohberg und Häukler, Schlosser Sander, Zeugschmied Bartsch, Riemer Petzhan, Sattler Koch, Rothgerber Kumlüller, Weißgerber Stuck, Böttcher Schneider, Stellmacher Blasche, Klemptner Urban, Kürschner Filla, Drechsler Filla, Seiler Eitner, Töpfer Egler, Buchbinder Hoffmann.



19) Trebnitz. Vorsitzender: Bürgermeister Schaffer.

Mitglieder: Lohgerber Ehiel, Weißgerber und Handschuhmacher Wittig, Schuhmacher Dressler, Ulbrich und Eberling, Kürschner Knieße und Müller, Riemer Griffig, Seiler Bänisch, Schneider Hoffstädter und David, Tischler Hinderer, Burghardt und Seidel, Stells- und Kademacher Schaffer und Münzenberger, Böttcher Kiefer, Drechsler Pelz, Schmied Rohse, Schlosser Feige, Kupferschmied Köthner, Sürtler Günther, Buchbinder Clar, Färber Preiser, Klempner Krahl, Töpfer Jungnickel.

20) Waldenburg. Vorsitzender: Rathmann Schützenhofer.

Mitglieder: Tischler Bürgel, Färber Bagler, Schlosser Richter, Schmied Schubert, Fleischer Walter sen., Schuhmacher Wagner, Bäcker Schäl, Schneider Schubert, Züchner Köhler, Brauer Adam.

21) Wartenberg. Vorsitzender: Bürgermeister Paritiuß.

Mitglieder: Schuhmacher Buchwald, Töpfer Rother, Sattler David.

22) Wohlau. Vorsitzender: Rathmann Becker.

Mitglieder: Bäcker Dgrowski und Siche, Fleischer Trautmann und Wolff, Pseffer-  
Küchler Dgrowski und Kiedel, Schneider Brochnow und Käne, Schuhmacher  
Semmler und Seidel, Tischler Höhl und Kardecky, Müller Dietrich und Günther,  
Stellmacher Lauterbach und Wurst, Seiler Wattenbach und Ertel, Schlosser  
Walther und Rabsfah, Klempner Vaudisch, Nagelschmied Gnichwitz und Scholz,  
Grobschmied Unterlaust und Fiedler, Riemer und Sattler Martick und König,  
Gerber Garn und Råde, Kürschner Altwasser und Weigt jun., Hutmacher Ge-  
derberg und Brochnow, Töpfer Pähold und Lauser, Böttcher Schmalfuß und  
Höne, Korbmacher Winkelmann, Buchbinder Bagler und Eichholz sen., Seifen-  
seider Tittler und Kademacher, Züchner Fengler und Schmidt, Drechsler Bayer,  
Färber Pusch und Seidel.

Diese Prüfungsbehörden haben zu prüfen:

- 1) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ohne von einer Staatsbehörde geprüft zu sein, Mitglieder einer Innung werden wollen, und welche nicht von der Innung mit Zustimmung der Kommunalbehörde von der Prüfung entbunden sind, nach § 108 der Gewerbe-Ordnung; ferner
- 2) Die Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenten, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Kademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Birzelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsen-  
schmiede, Sporer, Fellenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Selbgießer, Glockengießer, Sürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder und Färber, welche, ohne Mitglieder

einer Innung zu sein, die Befugniß erlangen wollen, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen diese Befugniß bei Publication der Gewerbe-Ordnung nicht schon zu stand und ihnen die Prüfung nicht erlassen wird, nach § 131 und 132 der Gewerbe-Ordnung; endlich

3) Lehrlinge in den im § 157 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen.

Keine Prüfungs-Behörde darf eine bei ihr beantragte Prüfung, welche sie überhaupt vorzunehmen im Stande ist, aus dem Grunde verweigern, daß der zu Prüfende in einem andern Orte oder einem andern Kreise wohnhaft ist.

Nach § 163 und 164 der Gewerbe-Ordnung wird jede Prüfung, welche öffentlich vorzunehmen, nicht untersagt ist, unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt, durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungs-Behörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungs-Behörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; doch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

Die Prüfungs-Gebühr setzen wir hiermit und zwar vorläufig auf die Dauer eines Jahres auf einen Thaler für jeden Lehrling und auf drei Thaler für jeden andern Geprüften fest. Außer der Prüfungs-Gebühr dürfen nach § 165 der Gewerbe-Ordnung weiter keine Kosten gefordert werden, als die baaren Auslagen für den Aufwand, welcher etwa durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entstanden ist.

Besondere Kassen werden bei den Prüfungs-Behörden nicht eingerichtet. Dieselben werden vielmehr durch die Kammereikassen und in Breslau durch die Städtische Instituten-Haupt-Kasse vertreten. In den Fällen, wo die Prüfenden nicht etwa auf den Bezug der Gebühren ganz oder theilweise Verzicht leisten, ist in jedem in Gemäßheit des § 166 der Gewerbe-Ordnung von der Prüfungs-Behörde, und zwar kosten- und stempelfrei, auszusetzenden Prüfungszeugnisse zu bemerken, daß die Prüfungsgebühr 1 resp. 3 Rthlr. beträgt. Auch ist in dem Zeugniß jedesmal anzugeben, ob und welche baaren Auslagen etwa erwachsen sind. Die Prüfungszeugnisse sind demnächst bei der Kammer, resp. der hiesigen Städtischen Instituten-Haupt-Kasse niederzulegen, wo sie von den Geprüften gegen Zahlung der darin angegebenen Gebühren und Kosten in Empfang genommen werden. Die Kasse hat die eingezahlten Prüfungsgebühren jedesmal sofort an Diejenigen, welche die Prüfung vorgenommen haben, zu gleichen Theilen auszuzahlen.

Unsere vorläufige Verordnung vom 4. Juli v. J. (Amtsblatt Seite 222) wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 30. Juli 1846.

I.

Prämien-Bewilligung von 30 Rthlr. auf Entdeckung eines Verbrechers.

Am 8. April c. ist im Dorfe Daupe auf den Königlichen Förster Englich in Daupe, Kreis Dblau, geschossen worden. Wer den Thäter so genau ermittelt und nachweist, daß letzterer zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 30 Rthlrn.

Breslau, den 27. Juli 1846.

III.

Die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung von Langenbielau betreffend.

In Folge der durch das Amtsblatt Nr. 15 Seite 97 — 107 geschehenen Veröffentlichung des Statuts vom 4. Januar 1846 über die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung von Langenbielau, wird nunmehr auch die Bestallung des Ober-Landesgerichts-Referendarius a. D. und Lieutenants in der Landwehr August Adolph Louis Meyer zum Ober-Beamten für die Polizei- und Kommunal-Verwaltung zu Langenbielau zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, am 7. August 1846.

I.

Der Kaufmann und Lotterie-Ober-Collecteur August Bethke hieselbst, so wie der Kaufmann Baruch Altmann zu Polnisch-Bartenberg, sind als Hülf-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Vorussia“ in Königsberg i. Pr. für den Bereich der Hauptagentur des Kaufmanns und Stadtraths A. Fr. Lübbert hieselbst, auf Grund des Besehes vom 8. März 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden. Dagegen hat der am 1. April 1845 bestätigte Kaufmann Wilhelm Dittrich zu Medzibor aufgehört, Spezial-Agent der gedachten Anstalt zu sein.

Breslau, den 31. Juli 1846.

I.

Wir bringen nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter dem 5. November 1837 bestätigte Kaufmann Enderz zu Schweidniß aufgehört hat, Unteragent der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 3. August 1846.

I.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Juli 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Landgerichts-Rath Lübke zu Berlin zum Rath beim hiesigen Ober-Landesgericht;

- 2) die Auskultatoren Ankelein, Schulz, Schnackenberg, Lehmann, Feldmann und Wiener zu Referendarien;
- 3) der invalide Unteroffizier Rohr zum Hülfsboten und Hülfsexecutor beim Land- und Stadtgericht in Habelschwerdt;
- 4) der zeitberige interimistische Gerichtsdiener und Executor Billmann beim Land- und Stadtgericht in Kreuzburg ist nunmehr definitiv angestellt.

**II. Versetzt:**

- 1) Der Kammergerichts-Assessor Seydel zu Ramslau als erster Assessor an das Stadtgericht zu Bunzlau;
- 2) der Auskultator Schaubé an das Ober-Landesgericht zu Raumburg;
- 3) der Auskultator König vom Ober Landesgericht zu Slogau an das hiesige Ober-Landesgericht.

**III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:**

- 1) der Referendar Ankelein;
- 2) der Referendar Lehmann bei seinem Uebergange zur Verwaltungs-Partie.

**IV. Pensionirt:**

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Registrator Witte;
- 2) der Gerichtsdiener und Executor Belzer beim Land- und Stadtgericht zu Wohlau.

**V. Gestorben:**

Der Referendar Langen.

**V e r z e i c h n i s s**

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Juli 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Alexanderwiz	Wohlau	Justizrath Schwarz in Trachenberg	Fürstenthums - Gerichts-Rath Schwarz in Trachenberg.

**C h r o n i k.**

Die statt gefundene Wahl des Destillateur Simon Block zu Ramslau als unbefolmeter Rathmann auf sechs Jahre ist bestätigt.

# A m t s = B l a t t

## der Königl. ichen Regierung zu Breslau.

Stück 33.

Breslau, den 19. August

1846.

### Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 24te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2732. Privilegium wegen Emission von 1,632,800 Thalern Prioritätsobligationen der Berlin = Potsdam = Magdeburger Eisenbahn = Gesellschaft. Vom 10. Juli 1846; und
- Nr. 2733. Deklaration über die Anwendung des § 395 Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1846.

Das 25te Stück:

- Nr. 2734. Uebersetzung der Konvention zwischen Preußen und Dänemark wegen Erneuerung des Handelsvertrages vom 17. Juni 1818. Geschlossen den 26. Mai und ratifizirt den 6. Juli 1846; und
- Nr. 2735. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen zum weiteren Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. Juni 1846.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. ichen Regierung.

Die Beförderung der Nachrichten vom Anwachsen des Oberstroms in Oberschlesien, sowie oberhalb Breslau und in Breslau selbst, betreffend.

Zum Behuf einer zweckmäßigeren und rascheren Beförderung der Nachrichten vom Anwachsen des Oberstroms in Oberschlesien, sowie oberhalb Breslau und in Breslau selbst, an die unterhalb befindlichen Ortschaften und Behörden, sind die folgenden Einrichtungen getroffen worden:

- 1) Von Cosel, Dypeln und Brieg aus werden die Wasserstands-Nachrichten jedesmal, sobald der Oberstrom an den dortigen Unterpegeln die Höhe von 11 Fuß erreicht, oder sobald der Eisgang eintritt, den Redaktionen der hiesigen drei Zeitungen alltäglich zugesendet und durch das nächste Zeitungsblatt bekannt gemacht.
- 2) In gleicher Weise werden die Wasserstände an den Breslauer Pegeln durch dieselben Zeitungen täglich publicirt, sobald der Oberstrom am Oberpegel das Maaß von 20 Fuß erreicht hat.
- 3) Besondere Wasserstands-Nachrichten sollen außerdem täglich von Cosel und Brieg an die Königlichen Postbehörden zu Parchwitz, Glogau und Beuthen a. D. — so wie von Brieg und Breslau aus nach Kuras, Dyhrnsfurth, Kaltzsch, Parchwitz, Steinau a. D., Köben und Guhrau versendet, und auf den Königlichen Postanstalten daselbst zu Jedermanns Kenntniß ausgelegt oder besonders affigirt werden.
- 4) Auf den Wasserstands-Nachrichten soll jederzeit ein deutlich gedruckter Vermerk befindlich sein, welcher den in der neuern Zeit an dem dortigen Pegel statt gehabten höchsten Wasserstand anzeigt, und dadurch zu Vergleichen Anlaß giebt, die Jedermann für die ihn betreffende Stromstrecke selbst anstellen, und danach schließen kann, welcher Wasserstand bei ihm, nach den Erfahrungen früherer Jahre, wohl eintreten könne.

Breslau, den 10. August 1846.

I.

---

Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd betreffend.

Wir bringen zur Beseitigung aller Zweifel zur allgemeinen Kenntniß, daß der in Nr. 31 des Amtsblatts bekannt gemachte diesjährige Jagd-Eröffnungs-Termin nur unbeschadet der Rechte Dritter auf den 24. August von uns für die Königlichen Jagden festgesetzt worden ist. Für alle diejenigen Jagden, welche nach den bisherigen Jagd-Pacht-Contracten bis zum 1. September d. J. verpachtet gewesen sind, verbleibt es daher auch, falls ein Wechsel der Pächter eingetreten ist, bei dem, diesem Pacht-Verhältnisse unterliegenden Jagd-Eröffnungs-Termine vom 1. September.

Diese Declaration ist auch ferner maaßgebend, so bald ein anderer Ausgangs-Termin als der in den Contracten angenommene von uns bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12. August 1846.

III.

## Prämien-Bewilligung von 30 Rthrn. auf Entdeckung eines Verbrechens.

Am 8. April c. ist im Dorfe Daupe auf den königlichen Förster Englicht in Daupe, Kreis Ohlau, geschossen worden. Wer den Thäter so genau ermittelt und nachweist, daß letzterer zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 30 Rthrn.

Breslau, den 27. Juli 1846.

III.

## Ausbruch der Kinderpest im Königreich Polen betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß im Königreich Polen in einem kleinen Orte des Opatower Kreises die Kinderpest aufs Neue ausgebrochen ist, und die Verordnungen vom 27. März 1836, hinsichtlich des Vieheinlasses gegen Polen, wieder in Kraft getreten sind.

Breslau, am 12. August 1846.

I.

Es wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter dem 4. Dezember 1837 bestätigte Kaufmann J. G. Wolff zu Reichenbach nicht mehr Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Breslau, den 10. August 1846.

I.

Bei dem zufälligen Verunglücken des Pferdejugen Gottlieb Schmidt aus Gutrohne, im Basse, haben sich der Schankpächter Paschke und der Müllersohn Friedrich Kößner mit eigener Lebensgefahr bemüht, den Verunglückten zu retten. Obwohl ihnen dies nicht gelungen ist, sondern sie nur dessen Leichnam aus der Tiefe hervorgebracht haben, so ist doch ihr dabei bewiesener Muth und die Menschenfreundlichkeit, welche sie dazu bewogen hat, rühmlichst anzuerkennen.

Breslau, den 14. August 1846.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, sich mit der im 22. Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckten Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren im Civil-Prozeß vertraut zu machen, die zur Einführung etwa erforderlichen Einrichtungen zu

treffen, auch, soweit diesseitige Genehmigung dazu erforderlich ist, darüber zu berichten, und die gedachte Verordnng mit dem 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die nöthigen Formulare werden hier entworfen und es soll dieserhalb noch weitere Bekanntmachung ergehen.

Glogau, den 12. August 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 8. Mai d. J. den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Kinne, unter dem Vorbehalte, ihm hiernächst eine andere dienstliche Stellung anzuweisen, zum Mitgliede des königlichen Consistoriums für die Provinz Schlessien hierselbst zu ernennen geruhet. In dieses neue Amtsverhältniß ist Derselbe heute von mir eingeführt worden.

Breslau, am 10. August 1846.

Der Präsident des königlichen Consistoriums für die Provinz Schlessien.

Graf zu Stolberg.

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Patzschau im Haupt-Amts-Begirt Neustadt ist zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit der Umgegend des angrenzenden Auslandes versuchsweise die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über transitirende Kolonial-Waaren zu ertheilen, und wird diese Befugniß mit dem 1. September c. mit der Raasgabe in Wirksamkeit treten, daß bis auf Weiteres die Ausgangsabfertigung nur an den Vormittagen der Wochentage stattfindet.

Breslau, den 2. Juli 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

gez. von Bigeleben.

---



### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Inhaber der bereits in früheren Verloosungen gezogenen 4procentigen Pfandbriefe  
B., nämlich:

in der 1ten Verloosung vom Jahre 1840

- |           |                           |
|-----------|---------------------------|
| Nr. 10743 | } auf Haltauß à 50 Rthlr. |
| = 10744   |                           |
| = 10745   |                           |
| = 10746   |                           |

in der 3ten Verloosung vom Jahre 1842

- |           |                              |
|-----------|------------------------------|
| Nr. 21642 | } auf Witbschütz à 25 Rthlr. |
| = 21643   |                              |
| = 21644   |                              |
| = 21645   |                              |
| = 21646   |                              |
| = 21647   |                              |
| = 21648   |                              |
| = 21655   |                              |
| = 21656   |                              |
| = 21657   |                              |
| = 21658   |                              |
| = 21659   |                              |
| = 21663   |                              |
| = 21664   |                              |

in der 4ten Verloosung vom Jahre 1843

- |          |                            |
|----------|----------------------------|
| Nr. 3077 | } auf Rettkau à 200 Rthlr. |
| = 11369  |                            |
| = 11370  |                            |
| = 11371  |                            |

in der 5ten Verloosung vom Jahre 1844

- |          |                           |                           |
|----------|---------------------------|---------------------------|
| Nr. 8636 | } auf Lossen à 100 Rthlr. |                           |
| = 11629  |                           | = Roschentin à 50 Rthlr.  |
| = 22241  |                           | = Groß-Dsten à 25 Rthlr., |

welche unseren Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843 und 23. November 1844 ungeachtet bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt an die baldige

Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844 und 1. Juli 1845 zinslos niedergelegten Nominal-Beträge erinnert.

Die Zahlung erfolgt entweder bei der königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse in Berlin, oder bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. in Breslau.

Berlin, den 1. August 1846.

### Königliches Kredit-Institut für Schlefien.

## B e k a n n t m a c h u n g

Durch die Allerhöchste Königl. Kabinetts-Ordre d. d. Berlin den 28. März d. J. ist, auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse des Kriminal- und II. Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vom 30. Dezember 1845 und 6. März 1846, der Sekonde-Lieutenant a. D. Eugen von Sierakowski aus Plesß des Adels verlustig erklärt worden.

Liegnitz, den 24. Juli 1846.

### Das königliche Inquisitoriat.

## B e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1846 an der königlichen Preussischen Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der königlichen Preussischen Staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Winter-Semester am 15. Oktober c. beginnen, und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen.

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volkswirtschaftslehre; Staatswirthschaftliche Unterhaltungen. Direktor Professor Dr. Baumstark.
- 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Viehzucht und Schafzucht; Lehre von den Ackerbausystemen, landwirthschaftliche Buchführung und praktische Demonstrationen. Professor Gildemeister.
- 3) Landwirthschaftslehre, encyclopädisch Conversatorium über Rindviehzucht.
- 4) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jütker.

- 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Naturgeschichte der Forstpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognosie der Pflanzen. Professor Dr. Schauer.
- 6) Experimental- und Agricultur-Chemie, Wärmelehre und Klimatologie, Technologie. Professor Dr. Schulze.
- 7) Anatomie der Hausthiere, Lehre vom Fufbeschlag, Gesundheitspflege der Hausthiere, Pferdezuucht. Professor Dr. Haubner.
- 8) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbaue. Universitäts-Bau-Inспекtor Menzel.
- 9) Mechanik und Maschinenlehre; praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Professor Dr. Grunert.
- 10) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Besefer.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eidena im Juli 1846.

Der Director der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie.  
G. Baumgart.

### Patent = Aufhebungen.

Das dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 24. Juli 1845 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug

ist erloschen.

Das dem Schulamts-Candidaten Krüger zu Bittenberg unter dem 5. Mai 1845 ertheilte Patent

auf eine Hemmung für Pendeluhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

## A u s z e i c h n u n g.

Dem Erbscholtzei-Besitzer Seidel zu Paulau, Briegschen Kreises, ist für die von ihm bewirkte Rettung mehrerer Kinder aus der Gefahr des Ertrinkens von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

## C h r o n i k.

Die von der Kreis-Versammlung getroffene Wahl des freien Standesherrn Prinz Biron von Curland Durchlaucht, als ständisches Mitglied der Jagdpflege, an Stelle des verstorbenen Grafen von Reichenbach auf Schönwald, ist genehmigt worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Karl Langer zu Köben, ist zum Pfarrer in Köben und Suhren, Kreises Steinau; und

der zeitherige Kaplan Joseph Peuckert zu Städtel Leubus zum Pfarrer in Kuras, Kreises Wohlau, befördert worden.

Der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte unbesoldete Rathmann Kaufmann Seiberlich in Neumarkt ist als solcher bestätigt worden.

## B e r m ä c h t n i s s e u n d E t z t u n g.

Die verstorbene verwittwete Kaufmann Wilhelmine Dorothea Amalie Töpffer, geborne Kausch, zu Baldenburg hat:

- der evangelischen Schulkasse daselbst . . . . . 100 Rthlr.  
und
  - der dortigen Armen-Kasse . . . . . 100 —
- legt.

Die zu Reichenbach verstorbene verwittwete Justiz-Commissarius Sumprecht, geborne Dittrich, — früher verwittwet gewesene Gasthofsbesitzer Gerlach: —

- der Armen-Kasse der Stadt Reichenbach . . . . . 50 Rthlr.

Der Erzpriester und Pfarrer Miller zu Wartha hat bei dem Convente der Ursulinerinnen in Schweidnitz eine Stiftung mit einem Kapital von . . . . . 300 Rthlr. zur Beihülfe für die Beheizung der Zellen und zur Unterstützung der Lehrerinnen errichtet.

# N u t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Breslau, den 26. August

1846.

## Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Das 26ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2736. Bekanntmachung vom 27. Juli 1846, den hauffeemäßigen Ausbau der Landstraße von Niebky bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz betreffend; und
- Nr. 2737. Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 7. August 1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldsscheine mit den Zins-Coupons Series X.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die 1ste und 2te Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückschickt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1 bis 257 incl., den 26., 28. und 29. d. Mts. in dem Geschäftsbüro der hiesigen Königl.ichen Regierung-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldsscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgebachten mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplicats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen

Form, ungesäumt an die hiesige königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschastliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigentümer werden remittirt werden.

Breslau, den 22. August 1846.

I.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalbetrage mit . . . . Reichthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der hiesigen königlichen Regierungshaupt-Kasse an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheiniget wird.

Breslau, den 1846.

N. N.

(Namen und Stand.)

Nachdem der Aktien-Verein für den Reichenbach-Langenbielau-Neuroder Chaussee-Bau wiederum 1 Meile Chaussee, bis zum Dorfe Wolpersdorf, vollendet hat, wird, in Gemäßheit des Vereins-Statutes, die Chausseegeld-Erhebung für diese Meile, nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, vom 1. September d. J. ab einstweilen in der Art statt finden, daß vom gedachten Tage ab, an der bei der Colonie Lannenberg befindlichen, bis jetzt für  $\frac{1}{2}$  Meile erhebenden Hebestelle für  $1\frac{1}{2}$  Meile erhoben wird.

Breslau, den 20. August 1846.

I.

Der Verein für den Glas-Reisser Chaussee-Bau hat von Glas aus eine Chaussee-Strecke von  $1\frac{1}{2}$  Meilen vollendet. In Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Statutes wird somit vom 1. September d. J. ab, einstweilen zu Neuhanndorf, die Chausseegeld-Erhebung für  $1\frac{1}{2}$  Meilen nach dem allgemeinen Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Vereins statt finden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. August 1846.

I.

Prämien-Bewilligung von 30 Rthln. auf Entdeckung eines Bedrühers.

Am 8. April c. ist im Dorfe Daube auf den königlichen Förster Englicht in Daube, Kreis Ohlau, geschossen worden. Wer den Thäter so genau ermittelt und nachweist, daß letzterer zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 30 Rthln.

Breslau, den 27. Juli 1846.

III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das III. Tertial 1846 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewiesen: diese Tabellen, oder statt derselben Sacat-Atteste, binnen spätestens 8 Tagen, bei Vermeidung von Straf-Versügungen, unfehlbar einzusenden.

Breslau, den 13. August 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

## Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April c. den Geheimen Regierungs-Rath Herrn von Schweinik, seinem Antrage gemäß, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung als Direktor der Ritter-Akademie zu Liegnitz zu entlassen, und mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Juni c. den Major Herrn Grafen von Bethusy zum Direktor der gedachten Ritter-Akademie zu ernennen geruht, worauf Letzterer am 13. d. Mts. durch unsern hierzu beauftragten Departements-Rath, Herrn Consistorial- und Schul-Rath Wenzel in dieses Amt eingeführt worden ist.

Breslau, den 15. August 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## C h r o n i k.

Der zeitherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Koberwitz, Gürtler, ist als evangelischer Schullehrer zu Ober-Weilau, Reichenbachschen Kreises,

der interimistische Schullehrer Seilke zu Domnowitz, Trebnitzschen Kreises, als evangelischer Schullehrer daselbst definitiv, und

der zeitherige Schul-Adjvant Kieger als evangelischer Schullehrer zu Jennigsdorf, Trebnitzschen Kreises, angestellt worden.

**Getreide- und Courage-Preise-Tabelle  
im Breislauschen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1846.**

Namen bzw. Sorten.	B e i g e n bzw. doppelg.		B r o g g e n bzw. doppelg.		G e r n e bzw. doppelg.		D a f e r bzw. doppelg.		T e u bzw. Centn.	E t r o h bzw. Eddol.							
	gute @	geringe rte	gute @	geringe rte	gute @	geringe rte	gute @	geringe rte									
Breislau . . .	2 11	1 11	1 25	1 9	2 2	2 3	1 22	1 11	1 17	1 11	1 10	6 1	4 3	3 3	22	9 6	12 2
Strieg . . .	2 7	9 6	2 2	1 9	2 2	2 6	1 19	6 6	1 16	9 9	1 7	1 1	1 1	1 3	16	6 6	11 3
Frankenfein . . .	2 27	6 2	2 14	6 6	2 2	2 7	2 5	9 9	1 16	3 3	1 10	1 1	1 1	1 3	16	6 6	5 11
Gulbran . . .	2 18	10 2	2 9	6 6	2 2	2 3	2 2	2 9	1 26	1 1	7 3	1 1	1 1	1 3	16	6 6	5 5
Ebelshweizer . . .	2 20	7 2	2 17	6 6	2 2	2 9	2 2	1 24	1 20	5 5	1 9	2 1	7 7	4 4	16	6 6	3 26
Ferrislat . . .	3 1	2 27	6 6	6 6	2 2	2 4	2 2	2 10	2 27	—	1 2	7 1	1 7	6 6	18	15	4 25
Stühlerberg . . .	2 16	6 2	2 6	6 6	2 2	2 10	1 24	3 1	1 17	6 6	1 6	3 1	7 3	6 6	15	15	4 15
Stamslau . . .	2 11	1 2	2 9	5 5	2 2	2 3	1 24	3 1	1 20	6 6	1 9	6 1	8 8	6 6	13	20	5 7
Stenmarkt . . .	2 2	8 1	2 2	9 9	2 2	2 2	1 24	3 1	1 16	6 6	1 11	6 1	5 5	7 7	18	18	6 15
Stimpf . . .	2 20	6 2	2 13	—	2 17	—	2 12	6 6	1 27	6 6	1 15	5 5	1 10	5 5	16	9 9	5 5
Delz . . .	2 2	15 6	2 2	4 4	2 2	7 1	1 19	6 6	1 24	5 5	1 12	5 5	1 10	5 5	19	18	5 5
Preussnitz . . .	2 26	6 2	2 24	6 6	2 2	7 7	1 22	—	1 20	—	1 10	—	1 9	—	18	18	5 15
Reichenbach . . .	2 13	6 2	2 3	6 6	2 2	5 5	1 26	6 6	1 16	3 3	1 8	3 1	4 4	6 6	14	14	5 25
Reichenstein . . .	3 2	6 2	2 25	6 6	1 17	3 3	6 1	2 9	1 16	3 3	1 7	5 1	8 8	10 10	18	18	5 25
Reichenbühl . . .	2 16	2 2	2 11	—	2 7	2 2	1 26	—	1 25	—	1 10	—	1 8	—	24	24	5 25
Stenau . . .	2 15	2 2	2 11	—	2 6	6 6	1 25	3 3	1 21	—	1 7	2 2	1 8	10 10	18	18	5 25
Strickeln . . .	2 13	2 2	1 28	—	2 2	2 2	1 23	2 2	1 15	10 10	1 7	2 2	1 4	3 3	18	18	5 25
Stritzgau . . .	2 7	5 2	1 13	—	2 2	7 7	1 20	3 3	1 18	—	1 10	—	1 8	10 10	18	18	5 25
Stöcklau . . .	2 5	3 2	2 3	—	2 2	6 6	1 30	3 3	1 15	—	1 6	3 3	1 4	3 3	18	18	5 25
Kraudenberg . . .	2 18	5 2	2 15	—	2 11	6 6	1 22	6 6	1 20	—	1 7	2 2	1 5	7 7	15	15	5 25

Sum Durchschnitt . . . 2 16 9 2 7 8 2 7 — 2 1 3 4 1 25 7 1 19 11 1 8 5 1 4 8 8 17 7 5 2 11  
 Mittel-Preis 2 Mitt. 12 Gr. 2 Pf. 2 Mitt. 5 Gr. 2 Pf. 1 Mitt. 22 Gr. 9 Pf. 1 Mitt. 6 Gr. 6 Pf.

Königliche Regierung, Abteilung des Saarnen.

Breislau, den 10. August 1846.



# Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Breslau, den 2. September

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2738. Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846; und
- Nr. 2739. Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. August 1846, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths von Düesberg zum Staats- und Finanz-Minister.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Anwendung der gesetzlichen Maasse und Gewichte beim Gewerbebetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamm. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maass oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempelten Maasse oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maass oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maass oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer strafällig.
- 2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maass (z. B. Schlesi'sche Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem

Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch strafällig, und dürfen, mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

- 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie Alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w., dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslokalen nicht dulden.
- 4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerkslokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
- 5) Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau, den 28. August 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Den Gerichten des Breslauer Landkreises machen wir hierdurch bekannt, daß durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. d. M. der Geheime Regierungs-Rath v. Boyrsch hier selbst auf sein Ansuchen aus dem zeither von ihm bekleideten Amte eines Kreis-Justiz-Raths für den Breslauer Landkreis entlassen und sein Sohn, der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Boyrsch, zu seinem Nachfolger ernannt worden ist. Dabei bemerken wir, daß der nunmehrige Kreis-Justiz-Rath v. Boyrsch das ihm übertragene Amt nicht nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. November 1833, sondern, ebenso wie sein Vater, nach dem kreis-justizräthlichen Reglement für Schlesien vom 15. August 1750 zu verwalten hat.

Breslau, den 25. August 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Nachbenannte Candidaten der Theologie:

- Carl Julius Rudolph Benner aus Jessel, 25 Jahr alt;  
 August Wilhelm von Coelk in aus Breslau, 24 1/2 Jahr alt;  
 Julius Herrmann Hiller aus Ranslau, 27 3/4 Jahr alt;  
 Rudolph Emil August Schneider aus Stampen, 24 Jahr alt;  
 Carl Heinrich Gustav Starcke aus Breslau, 27 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamts:

Carl Ludwig Huebert aus Dresden, 37 Jahr alt; und

Carl Friedrich Adolph Buttke aus Breslau, 26 $\frac{1}{2}$  Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. August 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

### An die Seidenzüchter der Provinz.

Der Seminarlehrer Herkt zu Bunzlau hat eine normale (die Quemasche) Maschine zum Abhaspeln der Kokons aufgestellt und, dem landwirthschaftlichen Centralverein gegenüber, sich verbindlich gemacht, die von den Seidenzüchtern der Provinz ihm einzuliefernden guten Kokons, acht auf den Faden, gegen ein Arbeitslohn von Einem Thaler für das Pfund Rohseide, — schlechtere Kokons, oder wenn deren weniger auf einen Faden gehaspelt werden müßten, für ein angemessen zu erhöhendes Lohn, welches jedoch selbst bei ganz schlechten Kokons in keinem Falle über 2 $\frac{1}{2}$  Thlr. für das Pfund Rohseide gesteigert werden soll, — immer nach bewährten Grundsätzen tüchtig abzuhaspeln. Derselbe ist dagegen in Stand gesetzt worden, denjenigen Seidenzüchtern der Provinz, welche ihre Kokons der Anstalt zum Abhaspeln einliefern, folgende Prämien, und zwar für jede Meße eingelieferter Kokons auszusahlen, nämlich:

- a. für solche Kokons, davon 9 Meßen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, zwei und einen halben Silbergroschen für die Meße;
- b. für solche, davon mehr als 9, aber doch nicht mehr als 13 Meßen zu einem Pfund Rohseide erforderlich sind, einen Silbergroschen und vier Pfennige für die Meße.

Für solche Kokons, davon auch 13 Meßen noch nicht ein Pfund Rohseide abliefern, werden Prämien nicht gezahlt.

Die Seidenzüchter der Provinz, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen wollen, haben ihre Kokons zur Abmessung, Prüfung, Untersuchung und Abhaspelung an die Haspelanstalt einzusenden. Die von dieser nach den obigen Bestimmungen festzusetzende Prämie wird ihnen von dort aus gegen Quittung gezahlt werden.

Vorstehende Zusicherung der Prämien gilt für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1847, nach dessen Ablauf weitere Bekanntmachung zu gewärtigen ist.

Uebrigens wird die Haspelanstalt auch Kokons zu angemessenen Preisen ankaufen, und bleibt es den Seidenzüchtern überlassen, ob sie ihre Kokons zum Verkaufe oder zum Abhaspeln gegen Lohn einliefern wollen.

Breslau am 22. August 1846.

Der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien.

## Patentirungen.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Mannheim ist unter dem 13. August 1846 ein Einführungs-Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtungen an den Condensations-Vorrichtungen der Zink-Destillations-Defen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkführer A. Eysel zu Krefeld ist unter dem 13. August 1846 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Aufbläuen der Ketten, insonderheit der seidenen, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher, schon bekannter Theile dadurch zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## Patent = Aufhebung.

Das dem Candidaten der Feldmess-Kunst G. Winkler in Halberstadt unterm 24. Februar 1845 ertheilte Patent auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel ist erloschen.

## C h r o n i k.

Bestätigt worden sind auf den Grund statt gefundener Wahlen:  
 in Breslau der Oberst-Lieutenant a. D. v. Hülsen als unbesoldeter Stadtrath,  
 in Köben der zeitherige Stadtverordneten-Vorsitzer Kandidat der Theologie  
 Handke als besoldeter Rathmann und Kämmerer,  
 in Festsberg der Tuchsheerermeister Hannes als unbesoldeter Rathmann,  
 sämmtlich auf sechs Jahre.

## B e r m ä c h t n i ß.

Die Oberamtmann und Erbscholtiseibesiger Gerlach'schen Eheleute zu Loffen, Briesgauer Kreis, haben mittelst wechselseitigen Testaments den dortigen Ortsbarn 200 Rthlr. vermacht, welches Legat, nach dem erfolgten Ableben des Ehemannes, nunmehr zur Erhebung gelangt.

Berichtigung. In Nr. 32 des diesjährigen Amtsblattes, Seite 208, muß die 20ste Zeile heißen: 17) Strehlen. Vorsitzender: Rathmann Kern.

# Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 9. September

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 28ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2740. Revidirtes Reglement für die Land = Feuer = Sozietät der Neumark. Vom 17. Juli 1846.

Das 29ste Stück:

- Nr. 2741. Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Juli 1846, in Betreff der Verwendung des Stempels zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher;
- Nr. 2742. Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. Vom 21. Juli 1846;
- Nr. 2743. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Badervereins zu Kolberg. Vom 15. August 1846; und
- Nr. 2744. Bekanntmachung vom 27. August 1846, den Beitritt der Königlich Sächsischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai d. J. betreffend.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Wegen Anreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die 4te, 5te, 6te, 7te und 8te Sendung der, von der hiesigen Regierungshaupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 259 bis 523 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Ge-

schäftslokale der hiesigen königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labigke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugesandte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 3. September 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

..... (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit ..... Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 9 von der königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Der Kaufmann Fr. Sponer zu Ohlau hat aufgehört, Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf zu sein und ist in derselben Eigenschaft für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute befähigt worden.

Breslau, den 29. August 1846.

I.

Das königliche Ministerium des Innern hat dem Schloßbrauer Müller zu Dels in Anerkennung der durch ihn bewirkten Rettung des Knechtes Kawelle von der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille bewilliget. Die lobenswerthe Handlung des u. Müller wird zur Nachahmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. September 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Patschkau im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt ist zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit der Umgegend des angrenzenden Auslandes versuchsweise die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über transitirende Kolonial-Waaren zu erteiligen, und wird diese Befugniß mit dem 1. September o. mit der Maßgabe in Wirksamkeit treten, daß bis auf Weiteres die Ausgangsabfertigung nur an den Vormittagen der Wochentage statt findet.

Breslau, den 2. Juli 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
gez. von Sigleben.

---

## P e r s o n a l - B e r ä n d e r u n g e n

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro August 1846.

### B e f ö r d e r t:

- Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor v. Lettow, zu Liebenthal, durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Bromberg;
- der Justitiar Wild zu Suhrau durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Justiz-Rath;
- die Auskultatoren v. Nilsch-Roseneck und v. Rieben zu Referendarien.

### B e r e f e h t:

- Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Petrich an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a/D.;
- der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Elsner zu Halberstadt an das Ober-Landesgericht in Glogau.

### E n t l a s s e n a u f A n s u c h e n:

- Der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Rieben ist mit Vorbehalt des Wiedertritts, so wie seines Ranges und Titels, aus dem Justizdienst entlassen worden.
-

## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter- Personale bei den Patrimonial- Gerichten im  
Glogauer Ober- Landes- Gerichts- Bezirk pro August 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Evangelische Kirchberg zu Freistadt	Freistadt	Kreis-Justiz-Rath Stadt- richter Surland in Freistadt	Ober- Landes- = Gerichts- Assessor, Stadtrichter Tzschuschel in Frei- stadt.

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Fabrikanten Clarenbach und Sohn zu Hülkeswagen, im Kreise Lempe, ist unter dem 22. August 1846 ein Patent auf mechanische Hülfsmittel an den Streichmaschinen zur besseren Verarbeitung von Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zwecke, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. preussischen Major a. D. Serre zu Maxen ist unter dem 27. August 1846 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Spinetmaschine, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung dargestellt worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## P a t e n t - A u f h e b u n g .

Das dem Mechaniker J. Hoeffke in Stettin unterm 7. Mai v. J. ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gasabströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist erloschen.



# B. Pfandbriefe weld

u.

Buchwald Ober Nieder ic. LW.

1  
25. 28  
40

3.

des  
und

lau-  
nd

II. hei-  
und  
ber

Direction.

vor dem 9. Juni 1

Beneschau os.	348	pon
Bodjanowis os.	219	den
Borek Gros os.	59	150
	371	pon
Borzislawis os.	8	pon
Cusan os.	57	Be-
Czappelwis os.	10	pon
Ederdors mci.	46	ou-
Ederdors Bisthums = Land-	135	ang
schaft, jezt NGr.	135	en.
Falkenbain Nieder s.	7	en.
Gardawis und Woschewis	40	at-
os.	40	mit

40	129	jezt NGr.
20	179	Bagre, Bisthums = Landhoff.
20	1	Strebis (ober Mstraw) m.
20	74	Stilfowis Gros os.
100	180	Stallstern mci.
50	101	Středan LW.
20	19	Střemendort Mittel s.
20	46	Střemendort Mittel s.

der <sup>er</sup>the durch gleichhaltige Pfandbriefe eingelöset werden  
sollen.

Ra		à 30%		à 30%	
Evang	1000	Herzogswaldau, Nieder GS.	300	Streibelsdorf Registernummer	1000
Fre	100	4. 25. 28		64 GS.....	3
	50				

ter de

## N a c h w e i s u n g

ber

auf a  
ertheil 846 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht  
eingelieferten Pfandbriefe.

1846

à 30%		à 30%		à 30%			
auf a	30	Kiefernstädtel OS.....	157	25	Mietzschüg Ober Nieder GS.	26	100
	20	Kockoschüg OS.....	61	40	Mudelsstadt SJ.....	52	200
ertheil	1000	Koiskau LW.....	79	50	Mückersdorf GS.....	173	100
	30	Kontopper Güter GS.....	170	100	Muschinowitz OS.....	146	100
	50	Kraschen zc. BB.....	70	1000		224	40
	500	Krickau BB.....	19	50	Zackeran OM.....	8	400
	200	Kunzendorf OS.....	13	50	Zacrau, Kreis Groß-Streblig		
	100	Lenzschüg OS.....	38	100	OS.....	56	100
	20	Medzibor OM.....	120	100	Schmarze GS.....	122	400
	100	Mondschüg LW.....	39	100	Schwieben OS.....	66	100
	40	Neuhauf Bisthums-Landschaft,		20	Schwientochlowig OS.....	35	30
ist er	40	jezt NGr.....	70		Siegendorf LW.....	55	20
		Weilau Ober, der Heidehof, SJ.		50	Steine Mittel und Antheil Nie-	146	50

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Breslau, den 16. September

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 30ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2745. Allerhöchste Deklaration vom 7. August 1846, betreffend die Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.
- Nr. 2746. Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. August 1846; und
- Nr. 2747. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. August 1846, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths Costenoble zum Mitglied des Kuratorii der Bank und der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der auszugehenden Banknoten betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die neunte Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 524 bis 798 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftlokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgebachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplicats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit

den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thuntlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 8. September 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

### Die Umschrotung der Brunnen betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnungen vom 20. November 1816 und 28. November 1818, die Umschrotung der Brunnen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die darin hinsichtlich der Verabsäumung der angeordneten Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen festgesetzten Strafen auf höherer Genehmigung beruhen, und daher vorkommenden Falls zur strengen Vollziehung gebracht werden müssen.

Breslau, den 7. September 1846.

I.

### B e l o b u n g .

Bei dem am 4. d. M. des Morgens 1 Uhr zu Gamenz ausgebrochenen Feuer hat sich der Schuladjvant Ferdinand Kffmann aus Gläsendorf durch die Rettung eines dem dassigen Krämer Stehr gehörigen Kindes aus dem ersten Stock des brennenden Hauses rühmlichst ausgezeichnet, nachdem er vorher durch sein schnelles Herbeieilen zur Brandstätte Gelegenheit hatte, die Bewohner der schon brennenden Häuser aus dem Schlafe zu wecken und somit aus drohender Gefahr zu retten.

Wir finden uns veranlaßt, diese verdienstliche und menschenfreundliche Handlung hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 25. August 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Die Inhaber der bereits in früheren Verloosungen gezogenen 4procentigen Pfandbriefe  
B., nämlich:

in der 1sten Verloosung vom Jahre 1840

Nr. 10743	}	auf Haltauß à 50 Rthlr.
= 10744		
= 10745		
= 10746		

in der 3ten Verloosung vom Jahre 1842

Nr. 21642	}	auf Wildschuß à 25 Rthlr.
= 21643		
= 21644		
= 21645		
= 21646		
= 21647		
= 21648		
= 21655		
= 21656		
= 21657		
= 21658		
= 21659		
= 21663		
= 21664		

in der 4ten Verloosung vom Jahre 1843

Nr. 3077	}	auf Rettkau à 200 Rthlr.
= 11369		
= 11370		
= 11371		

in der 5ten Verloosung vom Jahre 1844

Nr. 8636	}	auf Loffen à 100 Rthlr.	
= 11629			= Kofchentin à 50 Rthlr.
= 22241			= Groß-Dfen à 25 Rthlr.,

welche unseren Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843 und 23. November 1844 ungeachtet bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt an die baldige

Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844 und 1. Juli 1845 zinslos niedergelegten Nominal-Beträge erinnert.

Die Zahlung erfolgt entweder bei der königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse in Berlin, oder bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. in Breslau.

Berlin, den 1. August 1846.

### Königliches Kredit-Institut für Schlessien.

## Personal = Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro August 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Boyrsch zum Kreis-Justiz-Rath für den Breslauer Landkreis;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Thiele zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadt-Gericht in Namslau;
- 3) der Stadtrichter Harraczim zu Reichenstein zum Justiz-Kommissarius für den Frankensteiner Kreis und zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts, mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein;
- 4) der Kammergerichts-Referendar Graf zu Stolberg = Wernigerode in Berlin zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 5) der Auskultator Kanther zum Referendar;
- 6) die Rechts-Kandidaten Weiner, Babel, Maske und Neumann zu Auskultatoren.

### II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Abel ist vom Land- und Stadtgericht in Wollstein an das hiesige Ober-Landesgericht zurückversetzt;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Referendar Fromholz vom Ober-Landesgericht zu Posen an das hiesige Ober-Landesgericht.

### III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Gellhorn wegen seiner Ernennung zum Landrath des Schweidnitzer Kreises.

### V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter- Personale bei Patrimonial- Gerichten im Breslauer  
Ober- Landes- Gerichts- Bezirke pro August 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Tiefhartmannsdorf und Kathschien Nieder- und Lehngut Kauffung	Schönau	Jusfitarius Günther in Hirschberg	Ober- Landesgerichts- Af- fessor Stein zu Hirsch- berg.

### V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-  
Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
--------------	-------	-----------------------------	----------

#### Kreis Breslau.

Puschlau Breslau (Schweidniger An- ger-Bezirk)	Nährich Suhrauer	Freigutbesitzer Jusfitarius	Puschlau. Breslau.
Breslau (Matthias-Bezirk)	Hebeifen	Special- Agent der Aachen- Münchener Feuer-Societät	dto.

#### Kreis Glatz.

Schlaney Mittelsteine Nieder- Hannsdorf Lunschendorf Rückers	Joseph Weith Karl Göbel August Leifer Franz Gottschlich August Menzel	Häusler Müller- Meißter Bauer Bauer Böttcher- Meißter	Schlaney. Mittelsteine. Nieder- Hannsdorf. Lunschendorf. Rückers.
--	---	---	---

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
--------------	-------	------------------------------	----------

## Kreis Habelschwerdt.

Kaiferswalde	Bernhard	Dominal-Polizei-Verwalter	Kaiferswalde.
Grafenort	August Weise	Gerichtsschreiber	Grafenort.

## Kreis Kamslau.

Giersdorf	Karl Johann Joseph Anders	Lehrer	Giersdorf.
Gramschütz	Karl Fedor Ferdinand Gottl. Pöckel	Wirthschaftsbeamter	Gramschütz.
Reichen	Karl Friedrich Julius Wegner	Lehrer	Reichen.

## Kreis Neumarkt.

Falkenhain	Baier	Wirthschaftsbeamter	Falkenhain.
Nimlau	Nessel	Bundarzt	Nimlau.
Sabor	Klinner	Schullehrer	Sabor.
Lubthal		Schorz	dito

## Kreis Neurode.

Bünschelburg	Heinrich Gröbe- bauch	Bürger	Bünschelburg.
Wiesau	Anton Viehl	Bauergutsbesitzer	Wiesau.
Niedersteine	Joseph Kober	Häusler	Niedersteine.

## Kreis Rimplsch.

Rietsch	Franz Gräbisch	Schulze	Rietsch.
Friedrichshain	Gottlieb Liebich	dito	Friedrichshain.
Mittel-Deilau	Karl Robert Marr	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Nieder-Mittel-Deilau.



Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
--------------	-------	------------------------------	----------

## Kreis Dels.

Schügendorf Koschlig Neuvorwerk Klein-Ulbersdorf Ober- u. Mittel- u. Otto- Langendorf Dttendorf	Schöbel	Oberamtmann.	Koschlig.
	Engelmann	Rittergutsbesizer	Klein-Ulbersdorf.
	Dr. Falk	dito	Otto-Langendorf.

## Kreis Dhlau.

Lempelsfeld Deutsch-Breyle Rechwitz Leisewitz Stannowitz	Anton Pohl	Schullehrer	Lempelsfeld.
	Julius Kretschmer	dito	Rechwitz.
	Ferdinand August Brachvogel	Gutsbesizer	Leisewitz.

## Kreis Třebniř.

Groß- und Klein-Biadauschte Parnitz Janischgut Briesche	Heinrich Schliebig	Schullehrer	Groß-Biadauschte.
	Wilhelm Riedel.	dito	Briesche.
Groß- und Klein-Bischowitz Glockschütz Pavelswitz Klein-Rake Langenau Groß-Rake	Joseph Daßler	dito	Groß-Bischowitz.
	Benjamin Gottlieb Dunke	dito	Pascherwitz.
	Nickel	Bürgermeister	Stroppen.

## Kreis Waldenburg.

Freiburg	Fiedler	Aktuar	Freiburg.
----------	---------	--------	-----------

## P a t e n t i r u n g.

Dem Fabrikanten Kasp. Died. Diepenstock zu Iserlohn ist unter dem 30. August 1846 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Anfertigung von Ringen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## C h r o n i k.

Der Pfarrer Münzer in Krantsch ist zum Schulen-Inspektor des Kreises Neumarkt, ersten Antheils, bestätigt worden; — desgleichen auf die Dauer von sechs Jahren:

in Lewin der bisherige Bürgermeister Wolff, und in Auras der bisherige unbesoldete Rathmann Schmidt in Folge statt gefundener neuer Wahlen anderweit in diesen Verhältnissen; — in Brieg der Kaufmann Wehmann als Rathsherr; in Friedland der Organist Hildebrand als besoldeter Rathmann und Kämmerer, und in Münsterberg der Post-Expeditor Boebel als unbesoldeter Rathmann.

### Angestellt:

Der zeitherige Schullehrer zu Klein-Ulbersdorf, Dabisch, als evangelischer Schullehrer in Kraschen, Bartenbergischen Kreises;

der interimistische Schullehrer zu Wilschkowiz, Rimptschischen Kreises, Procop, als katholischer Schullehrer daselbst definitiv.

# N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 23. September

1846.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controlle der Staats-Papiere zu Berlin hat die zwölfte und dreizehnte Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 799 bis 1000 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftlokale der hiesigen Königl. Regierung-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichnis, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königl. Regierung-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 18. September 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g.

..... (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapital-Betrage mit ..... Reichthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königl.

lichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Die unmittelbare Einzahlung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse betreffend.

Bisher war es den Einsassen in den königlichen Domainen-Ortschaften gestattet, bei Ablösung ihrer Domainial-Prästationen die desfallsigen Ablösungs-Kapitalien an die betreffenden Spezial-Domainen-Kassen und Forst-Rendanturen zur Abführung an die königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen, obgleich die Genßten nach den Bestimmungen in dem § VII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verpflichtet sind, solche Kapital-Zahlungen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu leisten.

Neuerdings ist aber in Folge einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Juni d. J. von dem königlichen Haus-Ministerium die Anordnung getroffen, daß bei der Domainen- und Forst-Verwaltung alle Kauf- und Ablösungs-Kapitalien fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies von Seiten der königlichen Regierung auf speciellen Antrag des Debenten ausdrücklich genehmigt ist.

Diese Anordnung wird hierdurch den Domainen-Einsassen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 8. September 1846.

III.

Die bei ferner vorkommenden Ausstellungen nicht mehr statt findenden Verloosungen von Industrie-Erzeugnissen betreffend.

Bei mehreren neuerdings veranstalteten Gewerbe-Ausstellungen, bei welchen man durch Verloosung ausgestellter Gegenstände die Theilnahme des Publikums zu steigern hoffte, ist es ausnahmsweise gestattet worden, dergleichen Verloosungen vorzunehmen. Es hat sich jedoch als angemessen ergeben, auf eine solche Ausnahme von den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. März 1827 (Gesetz-Sammlung S. 29) ferner nicht einzugehen, vielmehr die Genehmigung zur Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen künftig nicht weiter zu ertheilen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir, daß bei den ferneren etwa vorkommenden Ausstellungen von Industrie-Erzeugnissen die Genehmigung zur Verloosung ausgestellter Erzeugnisse grundsätzlich nicht wird ertheilt werden.

Breslau, den 18. September 1846.

I.

Die Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher und Noten betreffend.

Zur Stempelung aller in Preußen erschienenen Bücher und Noten, welche nach dem mit Großbritannien unterm 13. Mai c. abgeschlossenen Vertrage, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck, zu einem ermäßigten Englischen Eingangszolle nach Großbritannien ausgeführt werden sollen, ist vorläufig das hiesige Königliche Petizei-Präsidium von uns heute ermächtigt worden.

Breslau, den 12. September 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen in den Kreisen Brieg und Reichenbach.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 32) bestimmen wir hiermit einstweilen, daß die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen künftig

1) im Brieger Kreise durch den Abdruck im „Brieger Kreisblatte“,

2) im Reichenbacher Kreise durch den Abdruck im „Reichenbacher Kreisblatte“

mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publizirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 10. September 1846.

I.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Stück 26 des Amtsblattes) interimistisch zu Katutshy eingerichtete Chausseegeld-Erhebung für 1½ Meile auf der Dels-Medjborer Chaussee wird vom 1. Oktober d. J. ab in dem bei Zucklau erbauten Chaussee-Hause statt finden.

Breslau, den 15. September 1846.

I.

Auf dem zur freien Standesherrschaft Wartenberg gehörigen Gute Nechau, Kreis Wartenberg, ist ein neues Borwerk, bestehend aus Bohnhaus, Scheuer und Schaaffstall angelegt, und demselben der Name

„Louisenhof“

beigelegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. September 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Ablieferung von herrenlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Confiscaten.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die nach Nachgabe der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Oktober 1845 bei Ueberweisung herrenloser Deposital-Massen und Vermögens-Confiscate an den Königlichen Fiskus auszustellende Atteste nicht an die Regierungs-Haupt-Kassen, sondern an die Königlichen Regierungen, selbst einzufenden.

Breslau, den 10. September 1846.

### Bekanntmachung.

Des Herrn Geheimen Staats-Minister zc. Eichhorn Excellenz hat auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Schmalz in Rückerödorf zum Superintendenten der Ephorie Slag-Münsterberg ernannt und demselben unter dem 29. Juli d. J. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

### Bekanntmachung.

Zur Erleichterung der Aufnahme des Getreides und Braumalzes, welches in den in der hiesigen Stadt belegenen Mühlen, für welche kein Special-Regulativ besteht, vermahlen werden soll, wird bestimmt, daß vom 1. f. M. ab alles Mahlgut, worunter auch gemaltes und zu Branntweinschroot bestimmtes Getreide begriffen, der betreffenden Mühlenwaage-Expedition, während der festgesetzten Dienststunden, ohne vorhergegangene Anmeldung bei dem Königlichen Special-Steuer-Amte hierselbst, unter mündlicher Angabe des Namens des Eigenthümers, der Getreide-Gattung, der Zahl der Säcke und des zu bereitlebenden Gemahls zur Revision und Verwiegung zu stellen ist, und daß erst auf Grund des dort auszustellenden Waage Scheins die Versteuerung resp. Lösung eines Mahlfreischens bei dem Special-Steuer-Amte erfolgt, unter Uebnahme der Verpflichtung, die hier empfangene Steuer-Quittung resp. den ausgefertigten Mahlfreischin bis zum Schluß der Dienststunden der betreffenden Mühlen-Waage-Expedition, des nächstfolgenden Tages, wobei zwischenfallende Sonn- und Festtage nicht mit gerechnet werden, zurück zu bringen.

Dies wird für das theilhabende Publikum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. September 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
gez. von Bigeleben.

## Patent = Aufhebung.

Das dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort unter dem 10. März 1843 erteilte Patent auf die von ihm angegebene Behandlung der Alaun-Kohlauge Behufs der Darstellung der schwefelsauren Thonerde, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist erloschen.

## Personal = Chronik.

**Auszeichnung.** Der Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Hofrath Schodstaedt aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruhet.

### Befördert:

Bei der Polizeiverwaltung in Breslau der Polizei-Assessor Bogt zum Polizei-Rath; und der Polizei-Secretair Weiß zum Polizei-Assessor.

### Angestellt:

Der bisherige interimistische Lehrer Jehn als wirklicher evangelischer Schullehrer in Perschau, Warsenbergschen Kreises.

## Vermächtnisse und Geschenke.

Der katholischen Schule in Wünschelburg hat der Pfarrer Hannig daselbst ein Geschenk von 100 Rthlr. gemacht.

## Bekanntmachung.

Vollständige Jahrs-Exemplare des hiesigen Regierungs Amtsblattes vom Jahre 1811 an bis incl. 1845, so wie auch einzelne Nummernstücke desselben sind bei der unterzeichneten Amtsstelle noch vorrätzig und werden für die bekannten feststehenden Verkaufspreise abgelassen.

Breslau, den 24. April 1846.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.





# A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Breslau, den 30. September

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 31ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2748. Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846.
- Nr. 2749. Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. August 1846, den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Bohlenwerk-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend.
- Nr. 2750. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 28. August 1846, die Verleihung der revivirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Essen betreffend; und
- Nr. 2751. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 4. September 1846, die Verleihung der revivirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Mülheim an der Ruhr betreffend.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Die nach der Bekanntmachung vom 25. Mai c. im hiesigen Amtsblatt pag. 151 zur Deckung der Brandbonificationen und sonstigen Ausgaben der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro erstes halbes Jahr c. ausgeschriebenen Beiträge sind weit hinter dem wirklichen Bedarf zurückgeblieben, indem nach Erlaß jener Bekanntmachung für die Monate Mai und Juni c. eine, alle Erwartung übertreffende große Anzahl von Bränden, welche bei Dominien und Rufficalen mitunter von bedeutendem Belange eingetreten, zur Vergütung angemeldet worden, und es hat daher noch ein  $\frac{1}{4}$  Beitrag oder vom Hundert Versicherungssumme in der

ersten Klasse . . . .	1	Egr. 6 Pf.
zweiten Klasse . . . .	2	„ — „
dritten Klasse . . . .	2	„ 6 „
vierten Klasse . . . .	3	„ — „

ausgeschrieben werden müssen, welcher Beitrag selbstredend von allen Associaten, welche im ersten Semester Mitglieder der Societät waren, erhoben und mit den landesherrlichen Steuern pro Oktober c. von den Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden wird.

Leider haben sich im laufenden Semester die Brandschäden nicht gemindert und kann bei der bedeutenden Anzahl derselben schon jetzt übersehen werden, daß für das zweite Semester c. ein zweifaches Beitrags-Simplum mindestens erforderlich sein wird. Damit einerseits bei der zahlenden Kasse nicht Geldverlegenheit entsteht, weil die Zahlung der Brandbonifikationen an die Damnicificaten prompt geleistet werden muß, andererseits den Beitragspflichtigen die Erfüllung ihrer im laufenden Jahre durch ungewöhnlichen Zufall gesteigerten Verpflichtungen möglichst erleichtert werde, so ist die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge des zweiten Semesters in zwei Terminen, nämlich zu Anfang Dezember c. mit einem einfachen Beitrag, das heißt von 100 Rthlr. Versicherung in der

ersten Klasse . . . . .	2	Egr.
zweiten Klasse . . . . .	2	= 8 Pf.
dritten Klasse . . . . .	3	= 4
vierten Klasse . . . . .	4	= —

und zu Anfang des Monats Januar k. J. hinwiederum ein einfacher Beitrag von derselben Höhe angeordnet worden sind diese Beiträge nach § 119 des Reglements in den festgesetzten Terminen mit den landesherrlichen Steuern von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzuziehen.

Breslau, den 22. September 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.  
v. Wedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die beim Segen der Dfen zur Vermeidung von Feuergefahr zu beobachtenden Regeln betreffend.  
Die nachstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht:

Breslau, den 17. September 1846.

I.

Es sind in neuerer Zeit dadurch öfters Feuerbrünste herbeigeführt worden, daß Dfen in den obern Stockwerken entweder nicht auf Füßen stehen, oder unter den Heerden derselben keine Höhlungen angelegt, sondern ausgemauert oder ausgefüllt vom Fußboden bis zum Heerte auf Balken und Fußböden gesetzt, auch Holzwänden oder hölzernen Decken zu nahe gebracht und mit keinem Worpflaster versehen worden sind.

Um diesen Feuer-Gefährlichkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit Nachstehendes verordnet und festgesetzt:

- 1) Es darf kein Dfen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehen kommen soll, also kein von der Erde ausgemauertes Fundament bekommt, von dem Fußboden

an bis zum Herde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern es muß ein solcher entweder auf steinernem Untersaße oder hölzernen Ofenfüße dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

- 2) Können zwar als Unterlage des Ofens auf dessen steinernen oder hölzernen Füßen, hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen von 3 Zoll breit bestehen, auf welchem die Racheischiht nebst Futter aufgesetzt wird, und hölzerne Quersstücke oder Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen statt derselben Schienen von Eisen von Rahmstück zu Rahmstück überlegt, angewendet werden.
- 3) Sollten Ofen mit Kasten und mit Aschfäßen eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die vorsehend ad 1 und 2 gedachten Bestimmungen.
- 4) Gegen eine hölzerne oder auch nur mit Holzwerk ausgebundene Wand dürfen Ofen nicht gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens 6 Zoll stark mit Ziegeln bekleidet sind, und der Ofen davon wenigstens einen Fuß entfernt gestellt wird.
- 5) Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen obere Kante wenigstens 1 Fuß 6 Zoll von hölzernen belehmten oder begipften Decken entfernt ist.
- 6) Eisernen Rauchröhren der Ofen dürfen niemals durch hölzerne oder durch mit Holzwerk ausgebundene Wände geleitet werden.  
Tritt der Fall etwa ein, daß eine eiserne Rauchröhre des Ofens durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, wozu jedoch die besondere Erlaubniß der Ortspolizei oder Kreisbehörde erforderlich ist, so muß das Holz, durch welches die Röhre gelegt werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert sein, und dann darf die Röhre auch nur durch ein wenigstens 3 Fuß ins Gevierte im Lichten haltendes Fach und zwar durch die Mitte desselben geführt werden.
- 7) Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Metallplatte vor der Einheizöffnung von wenigstens 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit, angebracht werden.
- 8) Die vorgeordneten Vorschriften sind, in so weit sie dabei angewendet werden können, auch in den obern Stockwerken bei Anlagen der Kamine (sogenannte Leuchte-Kamine) und bei nicht über 2 Fuß hohen Feuerherden zu beobachten, wobei noch besonders bestimmt wird, daß Brat- oder Backöfen nicht in- oder unterhalb der Feuerherde in den obern Stockwerken, angelegt werden dürfen.

Diese Vorschriften haben die Maurer und Löhner pünktlich zu befolgen, widrigenfalls sie bei dem ersten Uebertretungsfall in eine Strafe von Fünf Thalern genommen und im Wiederholungsfall ihnen nach Befinden, rüchichtlich der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 20, § 769, die Befugniß zum Gewerbebetriebe abgenommen werden wird.

Dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidenten, den Herren Landräthen und Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien, sowie den Magisträten wird es bei eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift für die Folge ein wachsames Auge halten zu lassen, sondern auch die Veranlassung zu treffen, daß diejenigen Defen und andere Feuerungs-Anstalten, welche etwa der gegenwärtigen Vorschrift zuwider bestanden, bis ult. August d. J. nach denselben eingerichtet werden. Ob bis dahin vorstehenden Vorschriften in den Grenzen ihres Verwaltungs-Bereichs völlig nachgekommen worden, darüber erwarten wir Anfangs Semptember d. J. die Berichte des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidentiums, der Herren Landräthe und der Magistrate.

A. I. VIII. Jan. 3. Breslau, den 26. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend Milzbrand beim Rindvieh.

An vielen Orten des hiesigen Regierungs-Bezirks zeigt sich in Folge des ungünstigen Witterungs-Einflusses der Milzbrand unter dem Rindvieh. Diese Krankheit ist auch für anderes Vieh, ja selbst für Menschen, ansteckend, weshalb wir die Viehbefitzer für vorkommende Fälle auffordern:

- 1) sich sofort an einen approbirten Thierarzt, namentlich an den Kreis-Thierarzt, zu wenden;
- 2) jede zu nahe unmittelbare Berührung mit den erkrankten Thieren zu vermeiden und zu verhindern;
- 3) besonders aber sich des Schlachtens und Ablederns des getödteten oder gefallenen Viehes zu enthalten, so wie des Verkaufs des Fleisches solcher Thiere.

Uebertretungsfälle werden nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Breslau, den 11. September 1846.

I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 205 u. f. ad Nr. 16) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß als Mitglieder der Prüfungsbehörde für Gewerbetreibende in der Stadt Steinau noch nachträglich gewählt und bestätigt worden sind:

Stellmacher Fehner, Drechsler Vogt, Hutmacher Brode, Zirkelschmidt Schild, Bäckermacher Hautmann, Kupferschmidt Gitz, Gürtler Schubert, Pfefferküchler Schäfer sen., Schornsteinfeger Friedland, Zimmermeister Latke, Maurermeister Ulrich und Tuchmacher Golz.

Breslau, den 18. September 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend das Verfahren in Civil-Prozessen.

Durch die Verordnung vom 21. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 291 seq.) ist das dem Gesetze vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß zum Grunde liegende Princip des mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Richter in theilweise abgeänderter Form auf alle Civil-Prozesse, mit Ausnahme der in den §§ 28, 29 und 38 der Verordnung bezeichneten, ausgedehnt worden. Zugleich sind darin mehrere, für das Prozeßverfahren wichtige allgemeine Bestimmungen getroffen. Das Gesetz vom 1. Juni 1833 nebst der Verordnung vom 21. Juli d. J. bilden hiernach gegenwärtig vorzugsweise die maasgebenden Vorschriften für die Form des Verfahrens in Civil-Prozessen. Wir erwarten, daß dieselben von den Gerichtsbehörden unseres Departements in allen ihren Bestimmungen sorgfältig werden zur Ausführung gebracht werden, und bemerken in dieser Beziehung Folgendes zu ihrer Nachachtung:

- 1) Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkte inquirirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie schweben, nach den bisherigen Vorschriften erledigt, dagegen treten nach beendigter Instanz, und wenn die Partheien dies übereinstimmend beantragen, auch schon im Laufe derselben die neuen Vorschriften ein. (§ 39.)

Zur Beschleunigung des Uebergangs aus dem alten Verfahren in das neue wird es hiernach nothwendig sein, die im Monat November d. J. eingeleiteten Prozesse, in welchen die Inquisition der Klage erst im Dezember erfolgt ist, in ihrem weiteren Fortgange alsbald nach dem neuen Gesetze zu behandeln, und in den bereits früher schwebenden Rechtsfällen die Partheien ausdrücklich zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie die Umleitung in das neue Verfahren beantragen.

- 2) Es ist genau darauf zu halten, daß alle schriftlichen Erklärungen der Partheien, mit Ausnahme derjenigen der öffentlichen Behörden und der zum Richteramte befähigten Privatpersonen, in so weit sie nicht lediglich die Anmeldung eines Rechtsmittels betreffen (§§ 3. 16 der Verordnung), von einem Justizkommisarius unterzeichnet sind, andernfalls müssen sie sofort zurückgegeben werden und sind für nicht angebracht zu erachten. In Bezug auf die Unterzeichnung selbst ist die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 295) maasgebend.
- 3) Der Grundsatz des § 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 und § 29 Instruktion vom 24. Juli 1833, daß durch die Klage und deren Beantwortung die Grenzen für den Rechtsstreit bestimmt werden, ist durch die in den §§ 7. 8 der neuen Verordnung vom 21. Juli d. J. zugelassenen Repliken und Dupliken nicht abgeändert. Die Replik darf nur thatsächliche und rechtliche Entgegnungen zur Widerlegung der Klagebeantwortung, nicht thatsächliche Ausführungen zur neuen Begründung der

Klage, die Duplik bloß solche Entgegnungen auf die Replik, nicht neue tatsächliche Einwendungen enthalten.

- 4) Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei den im § 13 der Verordnung bezeichneten schleunigen Prozeß- Arten der Termin zur Beantwortung der Klage mit demjenigen zur mündlichen Verhandlung auch bei kollegialisch formirten Gerichten verbunden werden muß, und daß in Betreff der Fristen für diesen Termin nicht § 2 der Verordnung, sondern die für die jebeßmalige Prozeß- Art in der Prozeß- Ordnung enthaltenen besonderen Vorschriften zur Anwendung kommen.
- 5) Alle Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind jetzt nach § 30 der Verordnung immer bei derjenigen Gerichtsbehörde anzumelden, welche in erster Instanz instruiert oder erkannt hat.

Dabei tritt ein zweifaches Verfahren ein:

- a. In den im § 27 erwähnten schleunigen Rechtsfachen erfolgt die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels bei dem Gericht erster Instanz, und es werden die Akten erst nach Eingang der Rechtfertigung ungesäumt an den höheren Richter eingesendet.
- b. In allen übrigen Rechtsfachen prüft nach § 16 der Verordnung das Gericht erster Instanz nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und hat im bejahenden Falle, ohne die Rechtfertigung abzuwarten, sofort die Akten, unter Benachrichtigung der Partheien darüber, an das Gericht höherer Instanz einzusenden.
- 6) Eine durchgreifende Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1833 enthält der § 28 der neuen Verordnung hinsichtlich der Bagatell-Prozesse, wenn solche die Zahlung einer Geldsumme oder die Gewährung anderer fungibler Sachen zum Gegenstande haben. Es ist nicht zu übersehen, in diesen Rechtsfachen das vorgeschriebene Mandat, durch welches ein großer Theil derselben alsbald erledigt werden dürfte, jedesmal zu versügen. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich das Verfahren in den anderen Bagatellsachen fortan bloß nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels des Gesetzes vom 1. Juni 1833 richtet.
- 7) Bei den formirten Gerichten übernehmen die bereits für den summarischen Prozeß eingerichteten Deputationen nunmehr die Bearbeitung aller nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. zu behandelnden Rechtsfachen, mit Ausnahme der Bagatell-Prozesse. In so weit es erforderlich ist, müssen gegenwärtig bei den größeren Kollegien mehrere Deputationen gebildet und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechtsfachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.

Diesen Deputationen sind auch die bereits schwebenden, gemäß § 39 der Verordnung nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Rechtsfachen, so wie überhaupt das Decernat in Prozeßsachen zu überweisen.

- 8) Sämmtliche Vorladungen und prozessleitenden Verfügungen sind an die Theiligten in der Regel nur in formularmäßigen Reinschriften zu erlassen, welche der Bureau- oder Kanzlei-Vorsteher nach Maassgabe der richterlichen Verfügung ausfüllt und beglaubigt. Gleichlautende Formularmäßige Conceptionen derselben werden als Insnuations-Dokumente angewendet und kommen demnachst zu den Akten, wo sie die Stelle der Expeditionen vertreten.

Es wird dafür gesorgt werden, daß die den Vorschriften der neuen Verordnung entsprechenden Formulare in der hiesigen Buchdruckerei von Brehm & Minuth vorräthig sind. Bei der nach § 16 angeordneten Benachrichtigung solcher Partheien, welche keinen Sachwalter haben, über die nach statt gefundener Anmeldung eines Rechtsmittels erfolgte Einreichung der Akten an den höheren Richter muß denselben zugleich eröffnet werden, was ihnen nach den §§ 17 und 21 obliegt, um sich das angemeldete Rechtsmittel zu conserviren.

- 9) In Betreff der Geschäftsklassen und Referenten-Tabellen, so wie wegen Anwendung der Gebührenartare vom 9. October 1833 hat sich des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, abändernde Bestimmungen zu erlassen vorbehalten. Vorläufig wird bemerkt, daß künftig in der Haupt-Uebersicht der Geschäfte unter Nr. 1: „gewöhnliche Civil-Prozesse“ zu unterscheiden sind:

- a. Bagatell-Prozesse, zu welchen diejenigen gehören, welche nach § 28 der Verordnung auf erhobenen Widerspruch contradictorisch verhandelt werden,
- b. Injurien-Prozesse,
- c. schleunige und einfache Prozesse nach § 13 der Verordnung,
- d. alle übrigen Prozesse.

Die Zahl der Mandate in Bagatellsachen, gegen welche kein Widerspruch erhoben worden, ist neben der Zahl von dergleichen Mandaten im eigentlichen Mandats-Prozesse in der betreffenden Kolonne besonders zu vermerken.

Hinter Nr. 3 sind unter Nr. 4 noch aufzuführen: „besondere Prozess-Arten,“ wohin die im § 29 der Verordnung bezeichneten gehören.

Uebrigens wird bemerkt gemacht, daß diese Anordnung erst für die Geschäfts-Uebersichten des Geschäftsjahres 1847 zur Anwendung kommt, und nur hinsichtlich der Repertorien und Prozesslisten schon jetzt die hierauf bezüglichen Einrichtungen zu treffen sind. Alle nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. zu behandelnden Rechtsachen, mit Ausnahme der Bagatell-Prozesse, gehören vom 1. Dezember d. J. ab in die zeither für den summarischen Prozeß vorgeschriebene Liste (Formular Nr. II. und III. Jahrb. Bd. 50 S. 144) und in die gewöhnlichen Repertorien blos die im § 29 der Verordnung erwähnten Prozesse. Die Listen für die Mandats-, Bagatell- und Injurien-Sachen ändern sich nicht.

Breslau, den 15. September 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

## Patentirung.

Dem Metallwaaren-Fabrikanten Lange in Berlin ist unter dem 17. September 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mischung zum Verschuß der Oefenthüren, ohne Jemand in der Benutzung der Haupt-Bestandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

## Patent = Aufhebung.

Das dem C. L. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 19. Dezember 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Eisenbahn-System für den Betrieb mit komprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist erloschen.

---

## Personal = Chronik.

Der zum Bürgermeister in Wilhelmsthal auf sechs Jahre gewählte pensionirte Gränz-Zoll-Einnehmer Strauß zu Wölfelsdorf ist bestätigt;

der bisherige Schullehrer zu Moschwitz, Köbsch, als katholischer Schullehrer und Organist in Heinrichswalde, Frankensteiner Kreises, angestellt.

---



# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Breslau, den 7. Oktober

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 32te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2752. Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 7. August 1846.
- Nr. 2753. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Düsseldorf-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1846; und
- Nr. 2754. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Stettin, unter dem Namen: „Preussische Südfischerei-Gesellschaft,“ betreffend. Vom 12. September 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf den § 5 des zum Extrapost-Reglement vom 24. April 1838 gehörigen Extrapost- u. Tarifs, wird hiermit bestimmt, daß von jetzt ab:

- 1) Extrapostreisende, die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, innerhalb 6 Stunden nach Ankunft am Bestimmungs-Orte gegen Erlegung der Hälfte des Postgelbes mit demselben Gespann nach dem Abfahrts-Orte zurückzukehren, den Antritt der Rückreise nicht vor Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, fordern dürfen;  
daß ferner:
- 2) auf Couriere und Eskafetten diese Vergünstigung, gegen Erlegung der Hälfte des tarifmäßigen Postgelbes, dieselben Pferde von dem Bestimmungs-Orte nach dem Abgangs-Orte zurückbenutzen zu können, keine Anwendung findet.

Berlin, den 14. September 1846.

General = Post = Amt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die vierzehnte und fünfzehnte Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1001 bis 1221 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftsklokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labigke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungefümt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzufenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dieß thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 29. September 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g :

..... (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalk-Betrage mit ..... Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

**Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest aus Böhmen, Mähren und Oesterreichisch Schlesien.**

Da der dringende Verdacht Statt findet, daß die Rinderpest durch, aus Gallizien gebrachtes Vieh aus Neue nach Mähren getragen sei, müssen wir nach Anleitung der Aller-

höchsten Kabinetts-Ordre vom 27. März 1836 alle daselbst § 2 angeordneten Maafregeln gegen die mit diesseitigen Kreisen gränzenden Kaiserl. Königl. Landschaften, Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, aufs neue in Anwendung bringen und ordnen daher Folgendes an:

- a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor die 21 tägige Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.
- b. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.
- c. Kinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbeschädigte Wolle und thierische Haare (excl. Borsten), dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen von der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
- d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) paßt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.
- e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Breslau, den 2. Oktober 1846.

I.

Betreffend die Veranstaltung einer Allerhöchster Kabinetts-Ordre zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 8. Juli v. J. der katholischen Pfarrgemeinde zu St. Hedwig zu Berlin den Bau einer zweiten katholischen Kirche, welche zugleich als katholische Garnison-Kirche dienen soll, zu gestatten und Allerhöchster Kabinetts-Ordre geruht, daß für den bezeichneten Zweck eine katholische Haus- und Kir-

chen-Collecte im ganzen Umfange der Monarchie abgehalten werde, ist nach uns **zugekom-**  
menem Erlasse des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 2. d. M., **nunmehr**  
von den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten  
und des Innern, der Vollzug der Allerhöchstbewilligten Haus-Collecte verfügt worden.

In Folge dessen werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und der  
Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hiermit beauftragt, wegen Einsammlung dieser  
Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfälligen mit den **Gaben**  
binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift  
der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die  
Kreis-Steuer-Kassen und resp. den hiesigen Magistrat unmittelbar einzusenden sind, beisam-  
men sein können. Ueber den Betrag der in jedem Kreise und in der Stadt Breslau ein-  
gegangenen Collectengelder, wird in Gemäßheit der gedachten Amtsblatt-Verfügung **von den**  
Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrate gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung  
des Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 19. September 1846.

II.

Das Königliche Ministerium des Innern hat nach unserem Antrage dem Hausbesitzer  
Albert Bökel zu Habelschwerdt für die bewirkte Rettung des Knaben Schimmel  
von der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille bewilligt, welche lobenswerthe  
Handlung des zc. Bökel wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 25. September 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hieselbst, werden von den Gerichten  
unseres Departements die Befehle zur Annahme von Sträflingen im Korrektionshause zu  
Schweidnitz, Behufs ihrer korrekionellen Detention nach Verbüßung der erkannten Strafe  
bald erst kurz vor Beendigung dieser Strafzeit, bald aber auch gleich nach der rechtskräftigen  
Berurtheilung, oft mehrere Monate vor Antritt der Detention nachgesucht. Daher  
kommt es, daß das Korrektionshaus häufig unvorhergesehen überfüllt wird, wenn zufällig  
viele, aus verschiedenen Zeiten herrührende Annahmefehle gleichzeitig zur Ausführung ge-  
bracht werden. Damit in dieser Beziehung eine genauere Kontrolle möglich werde, weisen  
wir die Gerichte unseres Departements hiermit an, die Anträge auf Annahme von Indivi-  
duen zur korrekionellen Detention in der Regel und wenn nicht ein besonderer Grund für  
eine Ausnahme eintritt, weder früher noch später als vier Wochen vor Ablauf der eigent-  
lichen Strafzeit bei der Königlichen Regierung hieselbst, oder in den geeigneten Fällen bei  
den Königlichen Landräthen oder den Magisträten, zu formiren.

Was die Aufnahme von überhaupt dazu geeigneten Strafgefangenen an das Korrektionshaus zur Strafverbüßung anlangt, so wünscht die königliche Regierung, daß besonders weibliche Gefangene und unter ihnen vorzüglich diejenigen hierzu bestimmt werden, welche nach der Strafe noch Detention zu erleiden haben.

Breslau, den 24. September 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der evangelischen Kirchen-Kasse zu Reichenbach in Schlesien folgende  $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldcheine, als:

Nr. 8,357	Lit. D.	über 300	Rthlr.		
= 18,416	= E.	= 200	=		
= 180,820	= F.	= 100	=		
= 180,821	= F.	= 100	=		
= 38,770	= G.	= 50	=		
= 38,771	= G.	= 50	=		

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem evangelischen Kirchen-Kollegium zu Reichenbach anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. September 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

### Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Slogau pro September 1846.

#### Befördert:

Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Hellwich in Suhrau durch Allerhöchste Ernennung zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts in Trzemeszno.

#### Gestorben:

Der Kammer-Gerichts-Assessor Weise.

### Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perfonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Streidelsdorf und Liebshüh	Freistadt	Kreis-Justiz-Rath Sur-land in Freistadt	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
2. Döringau und Nettschüh	degl.	Kreis-Justiz-Rath Schu- bert in Neusalz	Derselbe.

### Personal-Chronik.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Seyer zu Landeck, Kreis Habelschwerdt, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

#### Angestellt:

der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Schule Nr. 7 hieselbst, Lehner, als Lehrer an der Besserungs-Schule im hiesigen Armenhause; in dessen Stelle der bisherige Schul-Adjutant Bahn zu Groß-Weiskerau;

der Schul-Adjutant Sturm zu Lannwald als dritter Lehrer an den Elementar-Klassen des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena hieselbst;

der bisherige interimistische Lehrer Dittrich als evangelischer Schullehrer zu Klein-Ujeschüh, Trebnischen Kreises;

der bisherige Schul-Adjutant Kost als Lehrer an der katholischen Schule in Trebniß.

# A m t s - B l a t t

## der Königl. ichen Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 14. Oktober

1846.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. ichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die sechzehnte Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1222 bis 1331 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftsfotale der hiesigen Königl. ichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staats-Schuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausghändiget werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungefümt an die hiesige Königl. iche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staats-Schuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 7. Oktober 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g.

..... (buchstäblich) Stück Staats-Schuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit ..... Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst dem beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königl.

lichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro II. Quartal 1846 betreffend.

Nachdem die gefeslich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni 1846 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Kemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefodert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Kemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 9. Oktober 1846.

III.

Den Preis der Blutegel in den Apotheken betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel zum Verkauf in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks für die Zeit vom 1. November c. bis ultimo April 1847 auf 4 Sgr. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 9. Oktober 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend das Verfahren im Civil-Prozeß.

Den Gerichtsbehörden unseres Departements wird mit Bezugnahme auf unsern Amtsblatt-Erlass vom 15. v. M. (Amtsblatt Nr. 39) bekannt gemacht, daß die der Verordnung vom 21. Juli d. J. entsprechenden Prozeß-Formulare nunmehr in der hiesigen Buchdruckerei von Brehmer und Minuth vorrätzig sein werden.

Zugleich wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die Anordnung unter Nr. 2 jenes Erlasses in Betreff der Unterzeichnung schriftlicher Erklärungen oder Aufsätze der Parteien durch Justiz-Commissarien, nur auf die in der Verordnung vom 21. Juli c. bezeichneten Schriftsätze, also auf Klagebeantwortung, Replik, Duplik, Appellations-Rechtferigung und deren Beantwortung (mit Ausnahme der Beantwortungen in den schleunigen Sachen des § 27), zu beziehen ist, und daß im Uebrigen der § 70 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 zur Anwendung kommt.

Breslau, den 10. Oktober 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.



## Königliche Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro September 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Hoeschen zum Stadtrichter in Reichenstein;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Paur zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht in Brieg;
- 3) der Referendarius Meihen zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 4) der Referendarius Blißner zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Landgericht;
- 5) die Auskultatoren Heinke, Ludwig, Spaeter, Ballusek, Liese, Tschiedel, letzterer beim Land- und Stadtgericht in Hirschberg, Fritsch, Loebel, v. Rosenberg, Lipinski zu Referendarien;
- 6) die Rechts-Candidaten Heinke, Meide, Friedrich, Großmann, Meihen, Hübner, Bobstein, Hofmann und Beyer zu Auskultatoren;
- 7) der Ober-Landesgerichts-Assessor Foerster beim Ober-Appellations-Gericht zu Posen, zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Dhlau;
- 8) der Justizrath Mücke zum Dirigenten des königlich Niederländischen Gerichts-amts Heinrichau und Schönjohndorf;
- 9) der Aktuaris Hanke in Münsterberg zum interimistischen Depositat- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht in Jauer;
- 10) der Hülf-Aktuaris Gottwald zu Dhlau zum Salarien-Kassen-Kontrollleur beim Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
- 11) der Civil-Supernumerarius Müller zum Hülf-Aktuaris beim Land- und Stadtgericht zu Dhlau;
- 12) der invalide Unteroffizier Pelz zum Dfenheizer und Aufwärter beim hiesigen Stadtgericht.

### II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Hugo Hoffmann an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 2) der Referendarius Fritsch an das Ober-Landesgericht zu Glogau;
- 3) der Referendarius Niemann vom Ober-Landesgericht zu Posen an das hiesige;
- 4) der Auskultator Hirschberg vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, in gleicher Eigenschaft an das hiesige Landgericht;

- 5) der Salarien-Kassen-Kontrollleur Hellwig vom Land- und Stadtgericht zu Trebnitz, als Botenmeister an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 6) der Gerichtsdiener und Exekutor Ehrhardt beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt;
- 7) der Gerichtsdiener und Exekutor Kiel beim Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg.

### III. Pensionirt:

- 1) Der Sekretär Steiger beim Land- und Stadtgericht zu Jauer;
- 2) der Gerichtsdiener und Exekutor Aust beim hiesigen Landgericht;
- 3) der Gerichtsdiener und Exekutor Pohlmann beim Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz.

### IV. Gestorben:

- 1) Der Dirigent des königlichen Niederländischen Gerichtsamts Heinrichau und Schönjohndorf, Justizrath Pfizner zu Heinrichau;
- 2) der Ofenheizer und Aufwärter beim hiesigen Stadtgericht, Lachmann.

### V. Ausgeschieden:

Der Patrimonialrichter v. Rohrscheidt, wegen Ernennung zum Landrath Brieger Kreises.

## B e z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perfonale bei Patrimonial-Gerichten im  
Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Budowine Wegersdorf Königswille Annenthal	Bartenberg	Justizrath Scheurich in Bartenberg	Justitiar Scheefers in Bartenberg.

## V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-  
Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
<b>Kreis Glatz.</b>			
Stadt Glatz	Joseph Streck Karl Unger Eduard Förster	Rothgerbermeister. Apotheker Gymnasial-Zeichenlehrer	Glatz.
<b>Kreis Habelschwerdt.</b>			
Neu-Weistritz Herzogswalde	Kajetan Spittler Joseph Schwarzer	Schullehrer Anbauer	Neu-Weistritz. Herzogswalde.
<b>Kreis Militsch.</b>			
Klein-Peterwitz Klein-Elguth Gürkowitz Klein-Kruttschen Dambitsch	Johann Karl Reiszert	Gutspächter	Gürkowitz.
<b>Kreis Neumarkt.</b>			
Stadt Neumarkt	Karl Louis Steinberg	Kaufmann.	Neumarkt.
<b>Kreis Nimptsch.</b>			
Karzen Raßbrokuth Ranowitz Klein-Johndorf Gorkau Gollschau Roth-Neudorf Plottwitz Ralschau	Ignaz Seidel   Traugott Brinfa	Schullehrer   Wirthschafts-Beamter	Rothschloß.   Prauß.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
<b>Kreis Nimptsch.</b>			
Reichau Jakobsdorf Dürbrockutt Wonnwitz	Friedrich Wilhelm Klose	Dominial-Gutspächter	Reichau.
<b>Kreis Dels.</b>			
Fürstlich-Niesten Briese und Hönigern	Karl Rudolph Mosch Karl Friedrich Deutschmann	Scholz Rentant	Niesten. Briese.
Groß-Schönwald Pontwitz	Dortschy Philipp Aker	Rentant Rentmeister	Sechskiefern. Pontwitz.
<b>Kreis Reichenbach.</b>			
Ober-Weilau (Reuß) Schoberggrund	August Weiner	Ghauffeegeld = Einnehmer	Ober-Weilau.
<b>Kreis Steinau.</b>			
Alt- und Neu-Heidau	Karl Rudolph Paul Baumert	Schullehrer	Heidau.
<b>Kreis Strehlen.</b>			
Grummendorf Deutsch-Ischam- dorf Habendorf Pogarth Ratschwitz	Johann Gottfried Kühnel	Schullehrer und Dr- ganist	Grummendorf.
Prieborn Siebenhusen	Gottlieb Weickert	Fleischermeister	Prieborn.
Ruppersdorf Friedersdorf Glambach Ischanschwitz	v. Bengky	Rittergutsbesitzer	Glambach.
Sägen Waiselwitz	Rückert	Gastwirth	Strehlen.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
--------------	-------	------------------------------	----------

## Kreis Wartenberg.

Klein-Ubersdorf	Bernh. Gustav Adolph Engelmann	Rittergutsbesitzer	Klein-Ubersdorf.
Ober-, Mittel-, Otto- Langendorf und Ottendorf	Friedrich Wilhelm Alexander Falk	bezüglichen	Otto-Langendorf.

## Kreis Wohlau.

Pölgfen Arnsdorf Wilhelmsthal Zschline Niren Städtel Leubus Gleinau Mönchmutschelnitz	Freiherr Adolph v. Dyhern  Gustav Werner Ernst Krock	Gutsbesitzer  Gerichtsbvogt Schullehrer	Pölgfen.  Städtel Leubus. Mönchmutschelnitz.
--	--	--	---

## Bekanntmachung.

In der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio haben die Candidaten des Predigtamts:

Julius Theodor Sloß aus Hartmannsdorf bei Sagan, 29 Jahre alt;  
Friedrich Wilhelm Heinrich Gossa aus Polnisch-Wartenberg, 31 Jahre alt;  
Otto Rudolph Horn aus Dels, 26 Jahre alt;  
Friedrich Ferdinand Wilhelm Pierke aus Breslau, 26 Jahre alt;  
Heinrich August Wilhelm Scholz aus Silberberg, 28 Jahre alt, und  
Johann Gottlob Uberscheer aus Ruppertsdorf, 36 Jahre alt,

bestanden und daher das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1. bis einschließlich zum 20. November d. J. hiermit bestimmt.

Breslau, den 9. Oktober 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
von Bigeleben.

## P e r s o n a l - B e r ä n d e r u n g e n

im Bereich der Königlich-Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Der Intendantur-Sekretair Hubert von der Intendantur des dritten Armee-Corps ist hierher versetzt;
- 2) der interimistische Vorstand der Garnison-Bewaltung zu Glas, Major a. D. Breithaupt, zum Garnison-Bewaltungs-Ober-Inspektor ernannt;
- 3) der Unter-Inspektor Wiedemann zu Silberberg zum Lazareth-Inspektor zweiter Klasse befördert;
- 4) der Unter-Inspektor Göhrke, unter Ernennung zum Lazareth-Inspektor zweiter Klasse, von Stettin nach Kosel versetzt, und
- 5) der Kasernen-Aufseher Haffner zu Reisse, früher Lazareth-Rechnungsführer, als Unter-Inspektor bei dem Lazareth zu Stettin angestellt worden.

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

Der Pfarrer Konge zu Kunersdorf ist zum Erzpriester des Delser Archipresbyterats ernannt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Kuttig als wirklicher evangelischer Schullehrer zu Nährschütz, Steinauschen Kreis.

Der invalide Bombardier Paul Eichs ist, nach geleistetem Probedienst, als Kreisbote für das Landraths-Amt in Wartenberg angestellt.

**Bestätigt:**

in Eschirnau die Wahl des bisherigen Stadtverordneten-Vorsiehers, Wirthschafts-Inspektor Bießer, als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre.

# N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 21. Oktober

1846.

## Regulativ

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

### § 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen besetzt werden.

### § 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

### § 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzündler (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

### § 4.

Folgende Gegenstände, als:

- a. concentrirte Mineralsäure,
- b. Chlorsaures Kali,
- c. Naphtha oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. Die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure zc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

- ad b. Daß chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.
- ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüllt werden.

## § 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

## § 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach § 3 verboten ist, demnach zur Beförderung auf Legteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Colliis ausgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

## § 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die § 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnach wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§ 1. 2. 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister.  
(gez.) v. Duesberg.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
Ranteuffel.

## B e k a n n t m a c h u n g,

die Ausgabe neuer Preussischer Banknoten zu 25 Rthlr. betreffend.

Die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. April d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2694) angeordnete Ausfertigung neuer Preussischer Banknoten ist so weit vorgeschritten, daß vom 15. d. M. ab zunächst die Ausgabe der mit unserm Kontrollstempel versehenen Banknoten zu 25 Rthlr. durch die hiesige Königliche Hauptbank successive erfolgen wird. Wir bringen daher nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juli d. J.



(Gesetz-Sammlung Nr. 2727) die beiliegende nähere Beschreibung der Banknoten zu 25 Rthlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir uns vorbehalten, eine Beschreibung der künftig auszugebenden Banknoten zu 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. zu seiner Zeit folgen zu lassen.

Berlin, den 10. Oktober 1846.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.  
Costenoble. H. C. Carl. Koblweß.

## B e s c h r e i b u n g

der neuen Preussischen Banknoten zu 25 Rthlr.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 25 Rthlr. sind  $4\frac{15}{16}$  Zoll Rheinisch breit und  $3\frac{7}{16}$  Zoll Rheinisch hoch und bestehen aus einem blaß röthlichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte die dunkelgehaltene und hell eingefasste Werth-Bezeichnung: 25, welche
- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen  
„*Preussische Banknote*“  
und einigen Bogen-Verzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
- 3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl  
1846.  
ebenfalls hell.

### I. Die Schaufette

zeigt oben in der Mitte:

- 1) Das mittlere Königl. Wappen mit Lorbeerkranz und Ordenskette. Dasselbe ist zunächst
- 2) von einer Palmen- und Lorbeer-Verzierung, welche rechts und links in einem kleinen heraldischen Adler endigt, umgeben.

Wappen und Verzierung werden oben und an den Seiten

- 3) von einem leicht fliegenden Bande umschlungen mit folgenden Inschriften:
  - a. oberhalb des Wappens in verzierten gothischen Initialen:  
„*Preussische Banknote.*“
  - b. rechts der Verzierung, in lateinischen Initialen:  
„*Prussian Banknote,*“  
die Werthbezeichnung

25

Thaler

einschließend.

- c. links der Verzierung, in lateinischen Initialen:  
 „*Billet de la Banque de Prusse*,“  
 die Werthbezeichnung

25  
**Thaler**

einschließend.

hierunter folgt:

- 4) Der Text der überall mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

**A.** (laufende *Nr.*)

## **FUNF UND ZWANZIG THALER**

zahlt die **Haupt-Bank-Kasse in Berlin**

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt bahren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31<sup>ten</sup> Juli 1846.

**Haupt - Bank - Directorium.**

gez. v. Lamprecht. *Will. Reichenbach. Meyen.*

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

In jeder einzelnen Type der vorgedachten Werth-Bezeichnung ist auf einem kleinen Medaillon die Zahl 25 wiederholt.

- 5) Neben dem Texte befinden sich zwei Figuren-Gruppen, von denen
- die eine rechts: Gewerbe, Acker- und Weinbau, und
  - die andere links: Handel, Kunst und Wissenschaft allegorisch darstellt.

Zu Sockeln beider Figuren-Gruppen dienen verzierte Kreise, worin sich Stempel zeigen, welche aus dem heraldischen Adler und der Umschrift:

**Haupt-Bank-Directorium 1846.**

bestehen.

- 6) Die zwischen Linien befindliche Randverzierung zeigt in allen 4 Ecken ein Kreuz und besteht
- links und rechts: aus Eichenlaub,
  - oberhalb des Königl. Wappens: aus Arabesken, in der Mitte unterbrochen durch einen Theil des fliegenden Bandes mit, der Inschrift:  
 „*Preussische Banknote*“

c. unterhalb des Textes und der beiden heraldischen Adler: aus Ranken und Disteln, in der Mitte unterbrochen durch die Strafanordnung in deutscher Diamantschrift, welche von einer auf beiden Seiten von Löwen-Köpfen gehaltenen Ketten-Verzierung eingeschlossen ist.

7) Gefärbt sind:

- a. sämmtliche Verzierungen: braun.
- b. Das Königl. Wappen und die Stempel in den Kreisen unter den Figuren-Gruppen: theegrün.
- c. Die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

## II. Die Rehrseite

zeigt:

- 1) in Orangefarbe ein Netz aus gewellten Schnecken-Linien,
- 2) auf dem Anfangspunkte dieser Schnecken-Linie den Kontroll-Stempel der Königl. Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
  - a. aus dem geprägten heraldischen Adler in kobblauem Grunde mit
  - b. der Umschrift: *K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten*, in lateinischen Initialen,
  - c. einem darunter angebrachten Bunde, enthaltend die Inschrift:  
***Cab. Ordre v. 16. Juli 1846.***  
in lateinischen Initialen, und
  - d. einer darunter befindlichen verzieren Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Commission:  
***Costenoble. H. C. Carl. Rohwes.***  
alles in kobblauer Druckfarbe.

## Patentirungen.

Dem Hof-Instrumentenmacher H. Knauß zu Koblenz ist unter dem 30. September 1846 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortes, in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Th. Warke zu Trier ist unter dem 12. Oktober 1846 ein Patent

auf eine Verbindung der Saiten mit dem Resonanzboden bei Pianofortes, so weit solche als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Kaufmann J. J. Burbach zu Köln ist unter dem 12. Oktober 1846 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Daguerreschen Apparat zur Aufnahme von Panoramen, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

### Patent = Aufhebungen.

Das dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg unterm 30. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

ist erloschen.

---

Das dem Uhrmacher Johann Gottfried Sterl zu Linz a. R. unterm 20. Mai v. J. ertheilte Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder,

ist erloschen.

---

Das dem G. Reich in Berlin unterm 17. April 1845 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, ist erloschen.

---

## Personal-Chronik.

Der zum zweiten Kreis-Deputirten, Wohlauschen Kreises, gewählte Rittergutsbesitzer Ober-Appellations-Gerichts-Rath Jüngel auf Lendtschütz ist bestätigt.

### Vermächtnisse und Schenkungen.

Von einem in Reichenbach unter dem Namen „Ressource“ bestehenden geselligen Verein sind bei der statt gefundenen neuen Constituierung desselben

der dortigen Armen-Kasse . . . . . 50 Rthlr.

mit der Bestimmung, die Zinsen zur Vesperung von Hospitaliten an einem feierlichen Tage zu verwenden, geschenkt worden.

Zu Nieder-Bögendorf, Schweidnitzschen Kreises, die daselbst verstorbene Bauergutsbesitzer Seidel, geborne Heiber:

der dasigen Armen-Kasse . . . . . 10 Rthlr.

der dasigen evangelischen Schulkasse . . . . . 10 —

und die daselbst verstorbene Bauergutsbesitzer Süßmann, geborne Seeliger:

der dasigen Armen-Kasse . . . . . 2 —

der dasigen evangelischen Schulkasse . . . . . 2 —

**Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle**  
**im Breislauerischen Regierungs-Departement für den Monat September 1846.**

Namen der Eiheiten.	B r e i s e n per Ederffel.		R o g g e n per Ederffel.		G e r s t e per Ederffel.		H a f e r per Ederffel.		H e n per Gentner.	E r o b bas Eshol.				
	gute @ o r t e	geringe o r t e	gute @ o r t e	geringe o r t e	gute @ o r t e	geringe o r t e	gute @ o r t e	geringe o r t e						
Breislauer . . . . .	2 21	6 14	2 17	6 6	1 22	6 6	1 17	10 1	3 4	1 28	7 7	29 3	6 14	2
Bortig . . . . .	2 19	2 6	9 17	9 6	1 21	9 9	1 17	6 1	1 9	1 28	7 7	29 3	5 7	5
Franken . . . . .	2 23	3 13	2 21	3 3	1 22	9 9	1 8	6 1	1 9	1 21	6 6	16 16	5 10	1
Blak . . . . .	2 27	3 11	2 14	3 6	1 19	7 7	1 11	8 6	1 9	1 24	9 9	17 17	4 20	1
Buben . . . . .	3 24	6 23	2 25	6 6	1 24	8 8	1 12	8 7	1 6	1 4	1 8	18 18	4 4	4
Obelschwert . . . . .	2 21	2 16	2 15	7 7	1 22	10 10	1 18	7 7	1 29	1 25	2 2	18 18	4 5	5
Thurnfels . . . . .	2 18	2 12	2 12	1 1	1 18	6 4	1 15	1 1	1 29	3 3	2 2	18 18	4 15	5
Stammberg . . . . .	2 18	2 12	2 16	6 6	1 20	3 3	1 18	1 1	1 29	3 3	2 2	18 18	3 16	5
Stamm . . . . .	2 16	2 12	2 12	2 2	1 20	8 8	1 15	1 1	1 2	2 9	2 2	14 14	3 5	5
Stumpf . . . . .	2 16	2 11	2 15	6 6	1 23	6 6	1 12	1 1	1 2	2 9	2 2	24 24	5 5	5
Streu . . . . .	2 18	2 14	2 18	6 6	1 17	6 6	1 12	1 1	1 2	2 9	2 2	22 22	5 5	5
Stel . . . . .	2 16	2 14	2 18	4 4	1 18	2 2	1 16	5 1	1 2	2 4	1 1	22 22	5 10	2
Stamm . . . . .	2 15	2 15	2 15	2 15	1 20	1 18	1 18	1 1	1 29	4 6	1 3	22 22	5 10	2
Stamm . . . . .	2 15	2 15	2 15	2 15	1 20	1 18	1 18	1 1	1 29	4 6	1 3	22 22	5 10	2
Stamm . . . . .	3 1	2 19	2 18	3 3	1 20	1 14	1 14	3 3	1 29	6 6	2 2	15 15	5 5	5
Stamm . . . . .	2 27	2 20	2 17	6 2	1 23	3 3	1 11	1 1	1 29	6 6	2 2	15 15	5 5	5
Stamm . . . . .	2 24	2 20	2 15	6 2	1 23	3 3	1 11	1 1	1 29	6 6	2 2	15 15	5 5	5
Stamm . . . . .	2 20	2 20	2 17	6 2	1 20	7 7	1 14	5 1	1 10	1 1	2 2	15 15	5 25	2
Stamm . . . . .	2 17	2 15	2 17	6 2	1 22	3 3	1 16	9 1	1 3	1 1	2 2	15 15	5 20	8
Stamm . . . . .	2 12	2 18	2 16	3 3	1 22	6 6	1 19	4 1	1 3	1 1	2 2	20 20	4 8	9
Stamm . . . . .	2 15	2 13	2 13	3 3	1 20	6 6	1 18	4 1	1 3	1 1	2 2	20 20	4 15	9

Im Durchschnitt . . . . . 2 21 | 7 12 | 3 13 | 5 16 | 1 21 | 6 6 | 1 20 | 11 1 | 1 4 | 7 1 | 1 1 | 9 9 | 28 7 | 20 9 | 4 29 | 8

Mittelpreis 2 Stk. 17 Egr. 6 Pf. 2 Stk. 13 Egr. 3 Pf. 1 Stk. 12 Egr. 9 Pf. 1 Stk. — Egr. 2 Pf.

Breislau, den 10. October 1846.

**Königliche Regierung, Anweisung des Samern.**

# A m t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 28. Oktober

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Nachstehende Reglements, als:

### I. R e g l e m e n t

für die Prüfung der Vieh-Kastrirer.

#### § 1.

Wer zur Prüfung als Vieh-Kastrirer zugelassen zu werden wünscht, hat sich dies-  
ferhalb bei der betreffenden Königlischen Regierung, unter Einreichung  
eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungs-Attestes,  
schriftlich zu melden.

#### § 2.

Die Königlische Regierung ordnet die Prüfung an.  
Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-thier-  
arzte, dem Landrathse oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

#### § 3.

Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen  
Beamten geführt.

#### § 4.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

#### § 5.

Insbefondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte  
zu berücksichtigen:

- 1) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Hausfügethiere;
- 2) die wichtigeren, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder verbieten-  
den Umstände, anfangend:

- a. die Jahreszeit,
  - b. das Alter der Thiere,
  - c. krankhafte Zustände der Geschlechtstheile,
  - d. solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation ergeben können,
  - e. allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.
- 3) die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente u. s. w.;
- 4) die allgemeinen Principien bei der Nachbehandlung;
- 5) einige der wichtigsten Folge-Krankheiten.

## § 6.

Zur Prüfung der praktischen Gewandheit muß von dem Examinandus eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Ermangelung an einem todtten Thiere ausgeführt werden.

## § 7.

Das Protokoll wird demnächst mit einer Schluß-Censur: „bestanden“ oder „nicht bestanden,“ versehen, von der Prüfungs-Commission unterschrieben und der Königlichen Regierung eingereicht.

## § 8.

Die Königliche Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung, das Attest der Befähigung zum Gewerbebetrieb als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrage:  
(gez.) Klug.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:  
(gez.) v. Mantouffel.

## II. R e g l e m e n t

für die Prüfung der Abdecker.

## § 1.

Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieweilhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten zwei Jahre, schriftlich zu melden.

## § 2.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden und um Auseraumung eines Termins zu biten hat.



## § 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-Thierarzte, dem Landrath, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

## § 4.

Der Departements- oder Kreis-Thierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

## § 5.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

## § 6.

Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen:

- 1) ob derselbe lesen und schreiben könne;
- 2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
- 3) ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Haupterscheinungen am todtten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
- 4) ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

## § 7.

Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Abduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

## § 8.

Das Protokoll wird sodann mit der Schluß-Censur: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versehen, von der Kommission unterschrieben und der Königl. Regierung zur Veranlassung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrage:  
(gez.) Klug.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:  
(gez.) v. Manteuffel.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Oktober 1846.

I.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die siebenzehnte und achtzehnte Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1332 bis 1489 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labigte in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 21. Oktober 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Des Königs Majestät hat den bisherigen Physikus des Kreises Glas, Medizinal-Rath Dr. Belzel, auf dessen Gesuch seines Amtes enthoben und ihm den Charakter als Geheim-er Sanitäts-Rath in Gnaden ertheilt.

Breslau, den 14. Oktober 1846.

I.

Des Königs Majestät hat dem Dr. Carl Boretius Paul Welzel die erledigte Stelle eines Physikus, im Kreise Glatz, in Gnadon zu ertheilen geruhet.

Breslau, den 14. Oktober 1846.

I.

Der Brunnen- und Röhremeister Wolff ist auf eigenen Antrag seiner ferneren Funktionen bei der hiesigen Prüfungs-Commission für Brunnenbauer enthoben, und ist an dessen Stelle der Brunnen- und Röhremeister Hildebrandt als technisches Mitglied der gedachten Commission in Vorschlag gebracht und von uns bestätigt worden.

Breslau, den 19. Oktober 1846.

I.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Bei den sogenannten stillen Beerdigungen auf den Begräbnisstätten der evangelischen Kirchen werden nicht selten von Personen weltlichen Standes Gedächtnisreden gehalten. Da durch die erneuerte Agende das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, nur den Geistlichen beigelegt ist, und bei stillen Beerdigungen, der Natur der Sache nach, gar nicht gesprochen werden soll, so stehet den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen zwar fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren; dagegen dürfen öffentliche Reden an der Grabesstätte selbst, nach den Erlassen des vorgeordneten Königlichen Ministerii vom 17. Juni 1840 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1840, Seite 228) und vom 5. Juli 1842 (Ministerial-Blatt Seite 264), ferner nur von Geistlichen gehalten werden, was zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche sich in diesem Jahre der Prüfung zu Stadtschul-Rektor- oder Lehrerstellen zu unterziehen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, sich den 3. November d. J. bei dem Herrn Consistorial- und Schul-Rath Michaelis hieselbst persönlich zu melden, demselben die erforderlichen Zeugnisse zu überreichen und zunächst die Aufgaben zu der schriftlichen Arbeit in Empfang zu nehmen, worauf den 4. und 5. November die mündliche Prüfung erfolgen soll.

Breslau, den 9. Oktober 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## Patentirung.

Dem E. Semper in Guben ist unter dem 15. Oktober 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

## Patent = Aufhebung.

Das dem Gasthofs-Besitzer E. H. Dedel zu Berlin unterm 26. März 1845 ertheilte Einführungs = Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster

ist erloschen.

---

## C h r o n i k.

Den Privatlehrern Robert Thomas und Adolf Ulke hier selbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Lehranstalt am hiesigen Orte ertheilt worden.

Der Lehrer Ebert ist als evangelischer Schullehrer und Organist in Rauffe und Wültschlaw, Neumarktschen Kreises, angestellt.

---

# N u t t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 4. November

1846.

Ich habe bei Gelegenheit Meiner Anwesenheit in der Provinz Schlesien die Verleihung folgender Auszeichnungen beschlossen. Es sollen erhalten:

## A. An Orden und Ehrenzeichen:

### I. Den Rothen Adler-Orden erster Klasse:

#### a. In Brillanten:

Graf Hendel v. Donnersmark, Erb-Dber-Land-Mundschenk, freier Standesherr auf Dber-Keuthen zu Neubed.

#### b. Ohne Eichenlaub:

Graf v. Schaffgotsch, Erb-Land-Hofmeister, freier Standesherr auf Kynast und Erbhofrichter.

### II. Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

#### a. Mit Eichenlaub:

von Unruh, Geheimer Regierungsrath a. D. zu Eiegenb.

#### b. Ohne Eichenlaub:

Prinz Viktor zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst, Herzog zu Ratibor und Fürst von Corvey,

Freiherr von Diepenbrock, Fürstbischof von Breslau.

### III. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

#### a. Mit Eichenlaub:

Graf von Hochberg-Fürstenlein, freier Standesherr auf Fürstenlein, Rittmeister im 10ten Landwehr-Regiment,

Graf von Loeben, Landes-Ältester des Markgrasthums Dber-Lausitz zu Nieder-Rudelsdorf, Laubaner Kreises,

Freiherr von Reischwig, Major a. D. und Direktor der Dberöchl. Fürstenthums-Landschaft zu Wendrin, Kreis des Rosenberg,

der Dber-Präsident der Provinz Schlesien v. Wobell zu Breslau.

#### b. Ohne Eichenlaub:

Graf von Burghaus, Kammerherr und Direktor der Schweidnitz-Fauerischen Fürstenthums-Landschaft zu Laasan, Kreis des Striegau,

Graf von Gaschin auf Byrowa, von Knobelddorff, Rittergutsbesitzer zu Hirschfeldbau, Kreis des Sagan,

Fürst Felix von Lichnowsky-Werdenberg, Landesältester und Majoratsherr auf Kuchelna,

Graf von Magnis, Landesältester und Major a. D. zu Ederddorf in der Grafschaft Olaz, Heinrich LXXIV. Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen auf Jänkendorf,

Graf Saurma-Zeltisch, Landesältester zu Zeltisch, Ohlauer Kreises,

von Eschammer und Osten, Direktor der Eiegenb.-Wohlauer Fürstenthums-Landschaft, zu Hochbelsch, Kreis des Gubrau.

### IV. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Bail, Sanitäts-Rath und Stadterordneten-Vorsitzer zu Glogau,

Hertel, Geheimer Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Breslau,  
 Kieischke, Ober-Regierungs-Rath zu Oppeln,  
 Koch, Geheimer Regierungs-Rath bei der General-Kommission zu Breslau,  
 v. Koenen, Ober-Regierungs-Rath in Breslau,  
 Baron v. Kottwitz, Geheimer Justiz-Rath und Ober-Landes-Gerichts-Rath in Breslau,  
 Kridende, Berggerichts-Rath in Larnowik,  
 Lauterbach, Bürgermeister in Groß-Glogau,  
 Dr. Lorinser, Geheimer Medizinal- und Regierungs-Rath zu Oppeln,  
 Raif, Landrentmeister in Oppeln,  
 Graf v. Saurma-Jelisch, Kammerherr, auf Laszkowik, Kreis des Ohlau,  
 Scharsenort, Ober-Regierungs-Rath zu Liegnitz,  
 von Lettau, Regierungs-Rath in Liegnitz,  
 Warnke, Stadtrath zu Breslau,  
 von Wichleben, Regierungs-Präsident in Liegnitz.  
 Graf York von Wartenburg, Landes-Ältester zu Klein-Dels, Kreis des Ohlau,  
 Dr. Zemplin, Geheimer Hofrath und Brunnen-Arzt in Salzbrunn,  
 Graf v. Schaffgotsch, Kammerherr und Schloß-Hauptmann von Breslau, auf Maimwaldau.

### V. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Adam, Erzpriester und Pfarrer in Altkirch bei Sagan,  
 von Adlersfeld, Lieutenant a. D. und Steuer-Inspektor zu Gleiwitz,  
 Allnoch, Gutsbesitzer in Weigwitz, Kreis des Neisse,  
 Anders, Syndikus und Stadtrath in Breslau,  
 Anders, Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtrichter zu Landek,  
 Bach, Justizrath und Bürgermeister zu Glatz,  
 Dr. Bach, praktischer Arzt zu Patschkau, Kreis des Neisse,  
 Barthel, Regierungs- und Schulrath zu Liegnitz,  
 Basset, Bürgermeister zu Bernstadt, Kreis des Dels,  
 Bauch, Bürgermeister zu Herznstadt,  
 Beer, Pastor in Anhalt, Diöcese Pless,  
 Behrends, zweiter Stadtgerichts-Direktor und Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Breslau,  
 Bennede, Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirter auf Groß-Peterwitz,  
 Bergius, Geheimer Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Breslau,  
 Berlin, Bürgermeister zu Schweidnitz,  
 Berndt, Gutsbesitzer zu Gallenau, Kr. Franken-stein,  
 Dr. Betschler, Medizinal-Rath, Professor und Regiments-Arzt zu Breslau,  
 Biller, Stadtrath zu Breslau,  
 Birambo, Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspektor und Stadt-Pfarrer in Glogau,  
 Birnbaum, Ob.-Hütten-Inspektor zu Malopaua,  
 v. Bojanowski, Landrath des Kreises Grünberg,  
 Bormann, Rechnungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau,  
 Bormann, Diakon zu Lauban,  
 Burow, Ober-Amtmann und Domainen-Pächter zu Karschau,  
 Ciala, Ober-Landesgerichts-Rath zu Glogau,  
 Cord s, Wasserbau-Inspektor in Glogau,  
 Cuno, Oekonomie-Commissions-Rath, Landchafts-Syndikus und Justiz-Commissar zu Ratibor,  
 Freiherr v. Czetzki und Neuhauß, Landrath des Kreises Jauer,  
 von Daum, Regierungs-Rath zu Breslau,  
 Dittrich, Bürgermeister und Justitiarius zu Kei-nerz,  
 Dobe, Rentier zu Breslau,  
 Doert, Ober-Bergamts-Registrator zu Briesg,  
 Doms, Kaufmann zu Ratibor,  
 v. Donat, Rittergutsbesitzer zu Sonnenberg, Kr. Falkenberg,  
 Dziuba, Justiz-Rath und Justiz-Commissar zu Breslau,  
 Eckert, Pfarrer zu Nieder-Arnsdorf, Kreis des Schweidnitz,  
 Eichert, Hofrath und Depositat-Rendant beim Ober-Landesgericht zu Breslau,  
 Eifermann, Bürgermeister zu Beuthen a. D.,  
 Elsler, fürstlich-böhmischer General-Bicar und Domherr zu Breslau,  
 Elsner, Pfarrer und Erzpriester zu Neumarkt,

**Erbreich, Ober-Bergrath zu Brieg,**  
**Fassung, General-Pächter der Gräflich v. Kos-**  
**potzischen Güter zu Krifchen, Kr. Dels,**  
**Fesser, Erzpriester, Pfarrer und Schul-Inspektor**  
**zu Sohrau D.E.,**  
**Fischer, Pfarrer zu Münsterberg,**  
**Dr. Fischer, Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus**  
**zu Dhlau,**  
**Fischer, Justiz-Rath und Stadt-Syndikus zu**  
**Görlitz,**  
**Fiebel, Erzpriester, fürstbischöfl. Commissar und**  
**Pfarrer zu Deutsch-Pietar, Kr. Neuthen,**  
**Förster, Polizei-Distrikts-Commissar und Guts-**  
**besitzer zu Günthersdorf, Kreisess Bunzlau,**  
**v. Frankenberg = Proschlich, Landesältester zu**  
**Bogislawitz, Kreisess Militisch,**  
**Frank, Polizei-Distrikts-Commissar zu Kiefer-**  
**städtel,**  
**Friedrich, Bürgermeister in Strehlen,**  
**Fuhlant, Polizei-Inspektor zu Reisse,**  
**Ganzel, Mühlen-Baumeister und Dirigent der**  
**Blauer Werke,**  
**Graf v. Garnier-Lurawa, Major im 23ten**  
**Landwehr-Regiment, Landesältester auf Lurawa,**  
**Kreisess Dppeln,**  
**Geyer, Rittergutsbesitzer auf Ober-Tschschendorf,**  
**Kreisess Goldberg-Gainau,**  
**von Gilgenheimb = Weidenau, Kammerherr**  
**und Direktor der Reisse-Grottkauer Fürst-**  
**thums-Landschaft, zu Franzdorf,**  
**Dr. Göppert, ordentlicher Professor an der Uni-**  
**versität zu Breslau,**  
**Göhe, Polizei-Distrikts-Kommissar und Herzogl.**  
**Saganscher Ober-Amtmann zu Kleinitz, Kreisess**  
**Grünberg,**  
**Gottsmann, Fürstlicher Kammer-Kommissar in**  
**Plesß,**  
**Grundmann, Oekonomie- und Hütten-Direktor**  
**zu Kaltowitz, Kreisess Neuthen,**  
**Habel, Polizei-Distrikts-Kommissar und Gutsbe-**  
**sitzer zu Königl. Gräbich, Kreisess Schweidnitz,**  
**Carl Samuel Häusler, Obstwein-Fabrikant**  
**zu Hirschberg,**  
**Hansel, Fürstenthumsgerichts-Direktor u. Ober-**  
**Landesgerichts-Rath zu Leobschütz,**  
**Hartwig, Gutsbesitzer zu Ludwigsdorf, Kr. Reisse,**

**Dr. Held, Direktor des evangelischen Gymna-**  
**siums zu Schweidnitz,**  
**Heller, Oberförster zu Dombrowka, Kr. Dppeln,**  
**Herrmann, Berg-Sekretär zu Waldenburg,**  
**Herzig, Pfarrer und Schul-Inspektor zu Glatz,**  
**von Heyniz, Majoratsbesitzer auf Königshain,**  
**Kreisess Görlitz,**  
**Himl, Amtsrath zu Krzanowitz, Kreisess Kosel,**  
**von Hochberg, Premier-Lieutenant a. D. und**  
**Landes-Ältester auf Motrau, Kreisess Plesß,**  
**Hoffmann, Pfarrer an der Matthiaskirche zu**  
**Breslau,**  
**Hoffmann, Kaufmann und Bevollmächtigter**  
**der Strom-Assuranz-Compagnie zu Breslau,**  
**Graf von Hoyerden, Kammerherr zu Herzogs-**  
**waldau, Kreisess Grottkau,**  
**Dr. Hübner, Kreis-Physikus zu Rosenberg,**  
**Hübner, Polizei-Distrikts-Kommissar und Guts-**  
**besitzer zu Suhlau, Kreisess Schweidnitz,**  
**Hübner, Steuer-Inspektor und Premier-Lieut.**  
**a. D. zu Görlitz,**  
**Freiherr von Humbrecht, Landes-Ältester zu**  
**Kengersdorf in der Grafschaft Glatz,**  
**Ilse, Kreis-Wundarzt zu Brieg,**  
**Dr. Jäschke, prakt. Arzt zu Niesky bei Rothens-**  
**burg,**  
**Janeba, Kreis-Steuer-Einnehmer und Domai-**  
**nen-Rentmeister zu Striegau,**  
**Jacob, Superintendent und Pastor in Gleiwitz,**  
**Jacobi, Ober-Landesgerichts-Rath in Breslau,**  
**Jäschke, Pfarrer zu Klein-Kreitel, Kr. Wohlau,**  
**Jurisch, Hauptmann a. D. und Kreis-Sekretär**  
**in Frankenstein,**  
**Kachel, Bürgermeister und Landtags-Abgeord-**  
**nete zu Tost,**  
**Kirisch, Hauptmann im 23. Landwehr-Regiment**  
**und Direktor des Armenhauses in Kreuzburg,**  
**Kloß, Kaufmann zu Reisse,**  
**v. Knobelsdorff, Land-Stallmeister zu Leubus,**  
**Freiherr v. Korff, Regierungsrath zu Liegnitz,**  
**v. Koberitz, Landrath des Kreisess Suhrau,**  
**v. Koscielzky, Major a. D. und Landrath des**  
**Lublinsker Kreisess,**  
**Krause, Regierungs- und Baurath in Liegnitz,**

- Kretschmer**, Landesherrlicher Gerichts-Direktor zu Fürstenstein,  
**Krüger**, Bürgermeister zu Grünberg,  
**Dr. Kub**, Ritterguts-Besitzer, Professor an der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Breslau,  
**Kuhnath**, Rathmann zu Brieg,  
**von Kummer**, Ober-Berg-Rath und Ober-Bergmeister von Niederschlesien in Brieg,  
**Kuhen**, Bürgermeister zu Neustadt D/S.,  
**Labiske**, Landrentmeister zu Breslau,  
**Lange**, Regierungs-Sekretär zu Breslau,  
**Lewald**, Spezial-Direktor der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau,  
**von Lieres**, Landesältester und Kreis-Deputirter zu Willau, Kreisesh-Schweidnit,  
**von Rosenberg-Lipinsky**, Direktor der Dels-Militärisch-Fürkenthums-Landschaft zu Gutwohne, Kreisesh Dels,  
**Löng**, Kreis-Bundarzt zu Friedland, Kr. Waldenburg,  
**Ludwig**, Regierungs-Sekretär zu Oppeln,  
**Masuch**, Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath zu Breslau,  
**Matbis**, Kreis-Deputirter auf Druse, Kreisesh Glogau,  
**Dr. Mathisson**, Direktor und Professor des evangelischen Gymnasiums zu Brieg,  
**Menckhausen**, Ober-Landes-Gerichts-Vize-Präsident zu Ratibor,  
**Mengell**, Ober-Hütten-Inspektor zu Königshütte,  
**Dr. Meyer**, Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus zu Kreuzburg,  
**Möpler**, Superintendent und Pastor zu Görlitz,  
**Molinari**, Kommerzien-Rath zu Breslau,  
**Moll**, Kreis-Bundarzt zu Nicolai,  
**Möhler**, Hofrath und Depositions-Rendant beim Ober-Landesgericht zu Ratibor,  
**Müllendorf**, Polizei-Rath zu Breslau,  
**Müller**, Rittergutsbesitzer zu Kroischwitz, Kreisesh Schweidnit,  
**Müller**, Pfarrer zu Abendorf, Kreisesh Olsh,  
**Müller**, Wegebau-Inspektor zu Liegnitz,  
**Müller**, Pfarrer und Schulen-Inspektor zu Schmitz, Kreisesh Neustadt,  
**Naglo**, Hütten-Direktor zu Laurahütte, Kreisesh Beuthen,  
**Nehmiz**, Superintendent und Pastor zu Sagan,  
**Neugebauer**, Rechnungs-Rath und Rentant zu Breslau,  
**Neumann**, Polizei-Distrikts-Kommissar, Kreis-Deputirter und Ritterguts-Besitzer zu Ober-Groschen-Bohrau, Kreisesh Freistadt,  
**Nitisch**, Justiz-Rath und Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Direktor zu Glogau,  
**Nolda**, Kreis-Steuer-Einnehmer zu Groß-Strehlitz,  
**Noß**, Direktor der Strafanstalt zu Görlitz,  
**Naschke**, Kreis-Justiz-Rath und Hofrichter zu Muskau,  
**Paur**, Justizrath und Justizkommissar in Breslau,  
**Pegelt**, Professor und Direktor der höheren Bürgerschule in Neisse,  
**Peldram**, Erzpriester zu Warmbrunn,  
**Pförtner** von der Hölle, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer in Lampersdorf, Kreisesh Dels,  
**Pförtner** von der Hölle, Geheimer Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rath in Glogau,  
**Dr. Polko**, praktischer Arzt in Ratibor,  
**Graf v. Poninski**, Landrath des Kreisesh Löwenberg,  
**Prattch**, Oberamtmann zu Wobland, Kreisesh Rosenberg,  
**Dr. Preiß**, Sanitäts-Rath und erster Brunnen-Arzt zu Warmbrunn,  
**Prüfer**, Rathsherr zu Görlitz,  
**Graf v. Pückler**, General-Landschafts-Representant und Landes-Ältester zu Breslau,  
**Remus**, Bürgermeister zu Hundsfeld,  
**Reimann**, Polizei-Distrikts Kommissar u. Kreis-Deputirter zu Stiebindorf, Kreisesh Neustadt,  
**Graf v. Reichenbach-Goschütz**, Justiz-Rath und herzogl. Braunschweig-Delzer Landhofrichter zu Polnisch-Bürbich, Kreisesh Kreuzburg,  
**Reymann**, Kreis-Bundarzt zu Oppeln,  
**Richter**, Bürgermeister zu Reichenstein,  
**Freiherr v. Richtofen**, Polizei-Direktor in Salzbrunn,  
**Rimann**, Rathsherr und Kaufm. zu Girschberg,



- v. Roensch, Direktor des Arbeitshauses in Brieg,  
 Rosenbaum, Ober-Ingenieur der ober-schlesischen  
 Eisenbahn in Breslau,  
 Rossmann, Steuer-Rath und Ober-Zoll-Inspek-  
 tor zu Landberg,  
 Rothe, Polizei-Distrikts-Kommissar und Guttsbe-  
 sizer zu Bissa, Kreises Görlitz,  
 Rother, Pastor prim. an der Elisabethkirche zu  
 Breslau,  
 Rother, Kreis-Steuer-Einnehmer zu Strehlen,  
 v. Rother, Amtsrath zu Koisk, Kreises Liegnitz,  
 Rudolph, Domainen-Rentmeister und Forstklas-  
 sen-Rendant in Dppeln,  
 Rühle, Land-Rentmeister in Liegnitz,  
 Rusch, Ober-Förster zu Grubschütz,  
 Schabon, Bürgermeister zu Nikolai,  
 Scharf, Stadtältester und Kaufmann zu Breslau,  
 Sattig, Justiz-Rath und Stadt-Syndikus zu  
 Görlitz,  
 Schildener, Regierungs- und Bau-Rath zu  
 Breslau,  
 v. Schlopp, Landrath des Kreises Sprottau,  
 v. Schmadowski, Premier-Lieutenant a. D.,  
 Landesältester und Polizei-Distrikts-Kommissar  
 zu Kadau, Kreises Rosenberg,  
 Graf v. Schmettow, Oberst-Lieutenant a. D.,  
 erster Kreis-Deputirter auf Brauchitschdorf, Kr.  
 Lüben,  
 Schmidt, Rathsherr und Gastwirth zu Dppeln,  
 Dr. Schneider, ordentlicher Professor an der  
 Universität zu Breslau,  
 Schneider, Birthschafts-Inspektor auf der Herr-  
 schaft Rosnochau, Kreises Neustadt,  
 Schneider, Superintendent und Pastor zu Per-  
 schütz, Regierungs-Bezirks Breslau,  
 Schöber, Direktor des katholischen Gymnasiums  
 zu Glas,  
 Scholz, Steuer-Inspektor und Ober-Steuer-  
 Kontrolleur zu Breslau,  
 Schulz, Regierungs-, Konsistorial- und Schul-  
 Rath zu Dppeln,  
 Schulte, Superintendent und Pastor in Kriska,  
 Regierungs-Bezirks Liegnitz,  
 Schwarz, Bürgermeister in Ratibor,
- Dr. Schwarz, Rektor des evangelischen Gymna-  
 siums zu Lauban,  
 Schwarz, Polizei-Distrikts-Kommissar zu Lub-  
 schau, Kreises Lublinitz,  
 Graf v. Schweinitz, Ober-Bergrath und Berg-  
 Amts-Direktor zu Baldenburg,  
 Seehrich, Regierungs-Sekretär in Dppeln,  
 Severin, Prorektor des evangelischen Gymna-  
 siums zu Groß-Glogau,  
 Simon, Land-Bau-Inspektor zu Gr.-Glogau,  
 Spiegel, Hofrath und Stadt-Gerichts-Deposital-  
 Rendant zu Breslau,  
 von Spiegel, Rittergutsbesitzer auf Dammer,  
 Namslauer Kreises,  
 Starke, Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident zu  
 Breslau,  
 Stedel, Pfarrer zu Stüsch, Kreises Gubrau,  
 Stille, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und  
 Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Brieg,  
 von Studnik, Landrath des Kreises Nimptsch  
 und Direktor der Breslau-Brieger Fürsten-  
 thums-Landschaft,  
 Dr. Suckow, Medizinal-Rath und Kreis-Physi-  
 kus in Schweidnitz,  
 von Sydow, Landes-Ältester zu Thamm, Krei-  
 ses Glogau,  
 von Tieschowik, Landrath des Beuthener Kr.,  
 Trautvetter, Hauptmann a. D. und Kreis-  
 Sekretär zu Reichenbach,  
 Treutler, Justiz-Rath und Justiz-Kommissar zu  
 Glogau,  
 von Uechtrich, Landrath des Kreises Lauban,  
 von Unruh, Landrath des Kreises Freistadt,  
 Weber, Domainen-Rentmeister und Forstklassen-  
 Rendant zu Proskau,  
 Weber, Bürgermeister zu Guttentag,  
 Freiherr von Wechmar, Landrath des Kreises  
 Steinau, zu Jedlitz,  
 Weiffsig, Polizei-Distrikts-Kommissar, Landes-  
 Ältester und Kreis-Deputirter zu Hartmanns-  
 dorf, Kreises Lauban,  
 Dr. Wengel, Direktor des katholischen Gymna-  
 siums in Glogau,  
 v. Wille, Polizei-Distrikts-Kommissar, Landesäl-  
 ter u. Kreis-Deputirter zu Hochkirch, Kr. Liegnitz,

Winkler, Stadtrath zu Breslau,  
 Wollenhaupt, Ober-Landes-Gerichtsrath zu  
 Ratibor,  
 von Brochem, Major a. D. und Rittergutsbesitzer zu Dollenbin, Kreises Kosel.  
 von Brochem, Landes-Ältester zu Brzesniß,  
 Kreises Ratibor,  
 Freiherr von Zedlitz-Keipe, Landrath des Kreises  
 Polnisch-Wartenberg,  
 Zobel, Bergmeister zu Reichenbach,  
 Fetting, Postmeister in Sagan,  
 von Gliśczyński, Major a. D. und Postmeister zu Bunzlau,  
 Pape, Post-Direktor in Krakau.

#### VI. Den St. Johanner-Orden:

Graf Blücher von Wahlstatt, Rittergutsbesitzer zu Krieblowitz, Kreises Breslau,  
 Graf Dohna, Fürstenthums-Gerichts-Direktor in  
 Sagan,  
 Freiherr von Durant, Landrath des Kreises  
 Rybnik,  
 von Eickstädt, Major a. D. und Rittergutsbesitzer zu Silberkopf, Kreises Ratibor,  
 von Erdmannsdorf, Kammerherr zu Jahmer,  
 Kreises Rothenburg,  
 von Jordan, Premier-Lieutenant a. D. und  
 Rittergutsbesitzer zu Schönwald, Kr. Rosenberg,  
 Freiherr von Kottwitz, Oberst-Lieutenant a. D.  
 zu Nieder-Lang-Heinersdorf, Kr. Sprottau,  
 von Kisch-Rosenegg, Kammerherr und Land-  
 schaftsdirektor zu Luchelberg, Kr. Liegnitz,  
 Freiherr von Pelet-Marbonne, Rittergutsbesitzer zu  
 Stradowitz, Kreises Breslau,  
 von Prittowitz, Premier-Lieutenant a. D. und  
 Besitzer der Herrschaft Casimir,  
 von der Redt, Rittergutsbesitzer auf Ober-Schütt-  
 lau, Suhrauer Kreises,  
 Freiherr von Reidnitz, Regierungsrath bei der  
 Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau,  
 Graf von Sandrecky und Sandraschütz,  
 Kammerherr zu Längen-Bielau, Kr. Reichenbach,  
 Graf von Schweinig, Rittmeister und Ritter-  
 gutsbesitzer zu Berghoff, Kreises Schweidnitz,

Graf zu Stolberg-Bernigerode, Lieutenant  
 a. D. und Gutsbesitzer zu Ludwigswunsch bei  
 Pless,  
 Graf von Stosch, Direktor der Glogau-Sagan-  
 schen Fürstenthums-Landschaft, auf Polnisch-  
 Kessel, Kreises Grünberg,  
 Freiherr von Stosch, Rittmeister a. D. zu Pol-  
 nischdorf bei Wohlau,  
 Graf von Limburg-Styrum, Rittergutsbesitzer  
 auf Pilschowitz, Kreises Rybnik,  
 Freiherr von Ziegler und Klipphausen, Kam-  
 merherr und Rittergutsbesitzer auf Dambrau,  
 Falkenberger Kreises.

#### VII. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Beer, Stadtläger und Gerbermeister zu Schönau,  
 Brand, Gerichtsholz zu Rudniß, Kreises Fran-  
 kenstein,  
 Brauner, Ortsrichter zu Södrich, Kr. Hirschberg,  
 Brumm, Land- und Stadtgerichts-Rote zu  
 Sprottau,  
 Deutschmann, Schullehrer zu Polnisch-Neu-  
 dorf, Kr. Rünzberg,  
 Dittmann, Ober-Steiger zu Trodenberg, Krei-  
 ses Beuthen,  
 Dirbach, Schullehrer zu Bralin, Kreises War-  
 tenberg,  
 Drescher, Schullehrer zu Seiserbau, Kreises  
 Schweidnitz,  
 Engel, emeritirter Gerichtsschulze zu Anhalt, Kr.  
 Pless,  
 Ferchland, Ober-Landesgerichts-Registrator zu  
 Breslau,  
 Fesl, verrenteter Grenzaufseher zu Pless,  
 Fleischer, Ober-Aufseher an der Straf-Anstalt  
 zu Görlich,  
 Förster, Rektor und Lehrer zu Prausnitz,  
 Frieße, Kreißbote zu Beuthen D/S.,  
 Frosch, Schullehrer und Kantor zu Herrmanns-  
 dorf, Kr. Breslau,  
 Gebel, Zimmermeister zu Namslau,  
 Gellenick, Schullehrer zu Altwasser,  
 Gottschalk, Schullehrer zu Dittmuth, Kr. Groß-  
 Strehlitz,

Graser, Schullehrer zu Mittel-Steine, Kr. Glaz,  
 Gröndler, Rathmann und Kaufmann zu Neu-  
 salz a/D.  
 Günther, Schullehrer zu Laßwitz, Kr. Grottkau,  
 Halm, Schulze zu Groß-Bladausche, Kreises  
 Trebnitz,  
 Hannack, Ober-Landesgerichts-Kassenbiener zu  
 Breslau,  
 Heilscher, Förster zu Sabnit, Kr. Rosenberg,  
 Herber, Schullehrer zu Falkenberg, Kr. Glaz,  
 Herzog, Kriminal-Aktuar zu Brieg,  
 Hilgermann, Schullehrer zu Kapsdorf, Kr.  
 Trebnitz,  
 Hanke, Erbschulze zu Weiselsdorf,  
 Höntscher, Lehrer zu Winzig,  
 Hoppe, Gerichtsschulz und Bauergutsbesitzer zu  
 Koppitz, Kreises Grottkau,  
 Horn, Gerichtsschulz und Kreis-Larator zu Mit-  
 tel-Mühlatschuh, Kr. Dels,  
 Ihm, Polizei-Schulz zu Brodelwitz, Kr. Steinau.  
 Jachek, Gerichtsschulz zu Nieder-Dschin, Kreises  
 Rybnitz,  
 Jendriška, Rektor und Lehrer zu Namslau,  
 Jordan, Gerichts- und Kreis-Distrikts-Schulze  
 zu Groß-Gorczyk, Kr. Ratibor,  
 Jüptner, Rektor zu Schweidnitz,  
 Kammer, Rektor zu Bobten,  
 Kahmarczik, Gerichtsschulze zu Michowitz, Kr.  
 Beuthen,  
 Kaese, Gerichtsschreiber zu Hohenliebenthal, Kr.  
 Schönau,  
 Keil, Schullehrer zu Constadt,  
 Kempe I., Ober-Landesgerichtsbote zu Breslau,  
 Kirisch, Schulze zu Deutsch-Hammer, Kreises  
 Trebnitz,  
 Kleinert, Organist und Schulze zu Wielguth,  
 Kreises Dels,  
 Kleinert, Ortsrichter zu Werhelsdorf, Kreises  
 Hirschberg,  
 Kliehm, Kammerer zu Eschirnau, Kr. Gubrau,  
 Kluge, Erb- und Polizei-Schulze und Larator  
 zu Oberhof, Kr. Breslau,  
 Krug, Erb- und Gerichtsschulze zu Dammerau,  
 Kr. Grünberg,

Kühn, Kantor und Schullehrer zu Nieder-Salz-  
 brunn, Kr. Waldenburg,  
 Kühn, Gerichts- und Polizei-Schulz und Kreis-  
 Larator zu Groß-Krichen, Kr. Lüben,  
 Kunkel, berittener Steuer-Aufseher zu Ratibor,  
 Längner, Senator und Fabrikbesitzer zu Goldberg,  
 Lange, Kreis- und Orts-Richter zu Lodenau,  
 Lindner, Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär zu  
 Trebnitz,  
 Laßwitz, Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär zu  
 Dhlau,  
 Lauer, Städtältester und Schornsteinfegermeister  
 zu Dttmachau,  
 Mach, Kantor und Schullehrer zu Neustädtel,  
 Neumann, Land- und Stadtgerichts-Aktuar und  
 Kenbant zu Namslau,  
 Nirdorf, Kantor und Schullehrer zu Neusalz,  
 Ottinger, Organist und Schullehrer zu Habel-  
 schwerdt,  
 Orskullod, Schullehrer zu Trembatschau, Kr.  
 Wartenberg,  
 Paul, Ortsrichter zu Hartmannsdorf, Kreises  
 Lauban,  
 Pawellek, Bauer-Auszügler und emeritirter Ge-  
 richts-Schulze zu Kochwitz, Kreises Lublinik,  
 Petrasch, Gerichtsschulze zu Starowitz, Grotts-  
 lauer Kreises,  
 Vietsch, Bauergutsbesitzer und Kreis-Larator zu  
 Thiemendorf, Steinauer Kreises,  
 Pittermann, Förster zu Nechofen, Kr. Trebnitz,  
 Pohl, Land- und Stadtgerichts-Sekretär zu Ha-  
 belschwert,  
 Postel, Kantor und Schullehrer zu Parchwitz,  
 Reinboth, Land- und Stadtgerichts-Kanzlist zu  
 Schmiedeberg,  
 Richter, ehemaliger Schulze zu Neu-Sorge, Kr.  
 Brieg,  
 Röhr, Erb- und Gerichts-Schulze zu Brieg, Kr.  
 Glogau,  
 Schäfer, Ortsrichter und Gastwirth zu Markers-  
 dorf, Kr. Görlitz,  
 Schefflin, Privat-Förster zu Wingenberg, Krei-  
 ses Grottkau,  
 Scheika, Gerichtsschulze und Kreis-tags-Abgeord-  
 neter zu Dombrowka, Kreises Dppeln,

- Schmidt, Kreisbote zu Kaminiek, Kost-Gleiwitzer Kreises,
- Schmitzen I., Förster in Rehberg, Oberförsterei Panten,
- Schnide, Rathmann zu Eschirnau, Gubrauer Kreises,
- Scholtsifek, Erbscholtseibesiger zu Margdorf, Kreuzburger Kreises,
- Schönwald, Schullehrer und Gerichtsschreiber zu Weigenrodau, Kr. Schweidnitz,
- Scholk, Schullehrer zu Friedersdorf, Kr. Glatz,
- Schubert, Land- und Stadtgerichtsbdiener zu Binzig,
- Schuler, Glöckner an der Kreuzkirche zu Lauban,
- Seewaldt, Rektor an der Schule zu St. Mauritius in Breslau,
- Siebrand, Schleusen-Meister an der Schiffahrt-Schleuse in Kosel,
- Sperling, Kunstgärtner in Freihan,
- Stiller, berittener Reserve-Grenz-Aufseher zu Görlitz,
- Stodowp, Gerichtsschulze und Kreistags-Abgeordneter zu Wyszoka, Kr. Groß-Strehlitz,
- Tabor, Schullehrer und Organist zu Heidersdorf, Kr. Nimptsch,
- von Tschischki, berittener Steueraufscher zu Gossstadt,
- Teichmann, Förster zu Einsiedel, Oberförsterei Alt-Reichenau,
- Thomas, Kantor und erster Lehrer der evangelischen Schule zu Ratibor,
- Thomas, Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär zu Liebau,
- Träger, Rathmann und Bezirks-Schornsteinfegermeister zu Rosenberg,
- Ullmann, Erb- und Gerichts-Schulze in Jättschau, Kr. Glogau,
- Walke, Wald-Bereiter in Klein-Briesen, Kreises Reiffe,
- Wandel, Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär zu Neurode,
- Weidner, Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Liegnitz,
- Wendel, Schullehrer zu Polnisch-Flüguth, Kreises Dels,
- Weiß, Bezirks-Vorsteher und Riemermeister zu Hirschberg,
- Werner, Rektor zu Frankenstein,
- Währheim, Stadtgerichts-Aktuar zu Rosenberg,
- Wyschoni, Erbrichter zu Jernau, Leobschützer Kreises,
- Wartsch, erster Gendarmerei-Wachtm. zu Glatz, Herrmann, desgl. zu Oppeln,
- Müller, desgl. zu Görlitz,
- Rieger, desgl. zu Schweidnitz,
- Wenger, berittener Gendarm zu Dels,
- Castell, berittener Gendarm zu Bolkenshain,
- Finster, Gendarm zu Erdmannsdorf,
- Freitag, berittener Gendarm zu Kreuzburg,
- Gabler, Fuß-Gendarm zu Waldenburg,
- Grimm, Fuß-Gendarm zu Striegau,
- Haubitz, berittener Gendarm zu Nieder-Hartmannsdorf, Kreises Sagan,
- Hoffmann I., berittener Gendarm zu Strehlen,
- Jilmer, ber. Gendarm zu Neustädtel, Kr. Freistadt,
- Jeserich, desgl. zu Bütz, Kr. Neustadt,
- Jeszdinski, desgl. zu Breslau,
- Karrasch, Fuß-Gendarm zu Falkenberg,
- Klemt, Fuß-Gendarm zu Tropplowitz,
- Klose I., berittener Gendarm zu Bähn,
- Klose III., desgl. zu Nisbau, Kr. Glogau,
- Krang, desgl. zu Neustadt,
- Merke, desgl. zu Kübschmalz, Kr. Grottkau,
- Müller I., desgl. zu Brieg,
- Nottradt, desgl. zu Friedland, Kr. Falkenberg,
- Pampuch I., Fuß-Gendarm zu Moischnick, Kreises Lublinitz,
- Pentschke, beritt. Gendarm zu Raumburg a/B.,
- Peudert, Fuß-Gendarm zu Freiburg,
- Piskernick, berittener Gendarm zu Strehlen,
- Rabecker, berittener Gendarm zu Kaminiek, Kost-Gleiwitzer Kreises,
- Walter, Fuß-Gendarm zu Fischbach, Kreises Hirschberg,
- Warkuß, berittener Gendarm zu Neurode.

## B. An Standes- und Charakter-Erhöhungen:

### I. Den Adelstand unter Vorbehalt der Hinsichts der Erbllichkeit im Diplom näher festzusetzenden Bestimmungen:

Neumann, Besitzer der Herrschaft Schwieben im Tost-Gleiwitzer Kreise,

Rubzinski, Polizei-Distrikts-Kommissar und K. K. österreichischer Wirtschaftsrath, Rittergutsbesitzer auf Eiptin im Leobschützer Kreise.

### II. Den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz:

Graf Renard, K. K. österreichischer Kämmerer, auf Groß-Strieblitz.

### III. Die Kammerherrn-Würde:

von Seydlitz, Majoratsbesitzer zu Pügramshain, Kreis des Striegau.

### IV. Den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath:

von Bigeleben, Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor zu Breslau.

### V. Den Charakter als Geheimer Justiz-Rath:

Dr. Huschke, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,

Dr. Abegg, desgl. desgl.

### VI. Den Charakter als Geheimer Regierungsrath:

von Prittwich, Major a. D. und Landrath des Kreises Dels.

### VII. Den Charakter als Geheimer Berg-Rath:

Reil, Ober-Berg-Rath zu Brieg,

Thürnagel, Ober-Berg-Rath zu Karnowitz.

### VIII. Den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath:

Dr. Ebers, Medizinal-Rath und Hofrath zu Breslau.

### IX. Den Charakter als Geheimer Kommerzien-Rath:

Kraker, Kommerzien- und Konferenz-Rath, Kaufmanns-Aeltester zu Breslau.

### X. Den Charakter als Landes-Deconomie-Rath:

Zobel, Deconomie-Kommissions-Rath zu Löwenberg.

### XI. Den Charakter als Sanitäts-Rath:

Dr. Eitner, Kreis-Physikus zu Steinau,

Dr. Suttentag, praktischer Arzt zu Breslau,

Dr. Härtel, Kreis-Physikus zu Pleß,

Dr. Kolley, desgl. zu Gleiwitz,

Dr. Krofer sen., praktischer Arzt zu Breslau,

Dr. Müllerer, Kreis-Physikus zu Liegnitz,

Dr. Pudor, praktischer Arzt und Geburtshelfer zu Lauban,

Dr. Rau, Kreis-Physikus zu Waldburg,

Dr. Rothe, praktischer Arzt zu Gubrau,

Dr. Schück, praktischer Arzt zu Reisse,

Dr. Seidler, desgl. zu Saabor, Kr. Grünberg,

Dr. Schuster, Kreis-Physikus zu Münsterberg,

Dr. Thamm, desgl. zu Lauban,

Dr. Wenke, Professor an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Breslau.

### XII. Den Charakter als Kanzlei-Rath:

Hartmann, Kanzlei-Inspektor zu Breslau,

Wettner, Sekretär bei der General-Kommission zu Breslau,

### XIII. Den Charakter als Rechnungsrath:

Arnold, Rendant der Kasse der General-Kommission zu Breslau,

#### XIV. Den Charakter als Registratur-Rath:

Kambly, Regierungs-Sekretär zu Liegnitz;  
Pavel, Regierungs-Sekretär zu Breslau,

#### XV. Den Charakter als Domainen-Rath:

Maiwald, Domainen-Rentmeister zu Liegnitz.

#### XVI. Den Charakter als Baurath:

Henz, Bau-Inspektor bei der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

#### XVII. Den Charakter als Amtsrath:

Steinbarth, Ober-Amtmann und Domainen-Pächter zu Burgsdorf, Kreises Kreuzburg.

#### XVIII. Den Charakter als Dekonomie-Kommissions-Rath:

Gaupp, Dekonomie-Kommissar zu Meschlau, Kreises Glogau,  
Hohfeld, Dekonomie-Kommissar zu Grottkau.

#### XIX. Den Charakter als Kommerzien-Rath:

Dyhrenfurth, Kaufmann zu Breslau,  
Friedländer, Kaufmann zu Breslau,  
Suradze, Handelsmann und Besitzer der Herrschaft Loff,  
Lehsfeld, Banquier und Stadtverordneter zu Groß-Glogau,  
H. D. Lindheim, Fabrikant und Rittergutsbesitzer zu Ullersdorf, Grafschaft Glatz,  
Reuburger, Kaufmann und Fabrikant zu Marklissa, Kreises Lauban,  
Kuffer, Kaufmann und Fabrikant zu Liegnitz,  
Scheder, Kaufmann zu Schweidnitz,  
Zerboni, Kaufmann zu Reiffe.

Wegen der Ordens-Berleihungen wird die General-Ordens-Kommission das Weitere veranlassen. Die Diplome und Patente zu den Standes- und Charakter-Erhöhungen haben die betreffenden Verwaltungs-Chefs zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Sanktjoui, den 19. Oktober 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Breslau, den 23. Oktober 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Wedell.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die neunzehnte Sendung der, von der hiesigen Regierung's-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den

**Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8**, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1490 bis 1551 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftslokale der hiesigen königlichen Regierungshaupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gebührenden Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgeachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „**Herrschastliche Staatsschulden-Sachen**“ einzufenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 27. Oktober 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g.

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Den Rastiv-Bau neuer Gebäude betreffend.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Dezember a. pr., betreffend den Rastivbau aller Gebäude in den Städten und Vorstädten, wird, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. Juli d. J., (Gesetz-Sammlung pro 1846, Seite 399), hierdurch fernerweit festgesetzt, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Dezember pr. auch auf alle Gebäude Anwendung finden sollen, welche zwar zum platten Lande gehörend, aber innerhalb von Städten oder in Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken belegen sind.

Breslau, den 20. Oktober 1846.

I.

Es ist beschlossen, die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Leubus zu ertheilen. Approbirte Apotheker, welche gefonnen sind, sich um dieselbe zu bewerben, haben ihre Gesuche deshalb, unter Beilegung ihrer Approbation und ihrer sämmtlichen Dokumente, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Breslau, den 27. Oktober 1846.

I.

Es wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterm 9. August 1843 bestätigte Kaufmann Moriz Sachs zu Strehlen aufgehört hat, Agent der Göliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 19. Oktober 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die neuen Militair-Strafgesetze betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat sich in Betreff der Fassung von Straferkenntnissen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, auf Veranlassung eines speziellen Falles, in einem Rescripte vom 12. v. M. dahin ausgesprochen, daß die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden, nach § 42 des neuen Militair-Strafgesetzbuches als unmittelbare Folge der Ausstoßung aus dem Soldatenstande von selbst eintritt, ohne daß es einer desfallsigen Festsetzung im Erkenntnisse bedarf, daß dagegen nach § 43 a. a. D. Nr. 3 in solchem Falle ausdrücklich auf „Verlust aller Ehrenrechte“ zu erkennen ist.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements haben sich bei Abfassung der Erkenntnisse hiernach zu achten.

Breslau, den 23. Oktober 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.      Kriminal-Senat.

Die Verloosung der Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der im zweiten halben Jahre 1846 verloosten polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten, Hofrath Eichert, eingesehen werden.

Breslau, den 24. Oktober 1846.



# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 11. November

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 33te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2755. Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. August 1846, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 114 des Forst-Organisationsdekrets für das vor- malige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811, sowie der für alle Mar- kenwalbungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerhöchsten Ka- binets-Order vom 13. April 1842, auf den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.
- Nr. 2756. Verordnung, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die, für den Rhein be- stehenden, strompolizeilichen Vorschriften. Vom 14. August 1846.
- Nr. 2757. Bekanntmachung über die unterm 21. August d. J. erfolgte Allerhöchste Be- stätigung der Statuten der Iserlohn = Westig = Sundwig = Deilinghofer Begebau- Gesellschaft. Vom 15. September 1846; und
- Nr. 2758. Bekanntmachung über die unterm 14. August 1846 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Kottbusser Thore zu Berlin über Briß nach Glasow zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die zwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung = Haupt = Kasse eingereichten Staats = Schuld = Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1552 bis 1609 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Ge-

schäftslokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 3. November 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalbetrage mit . . . . . Reichthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

---

Die mit Einsendung von Todtenscheinen über verstorbene Ausländer, von Dänemark gebürtig, zu verbindenden sonstigen Nachrichten betreffend.

Den bestehenden Bestimmungen zu Folge sind die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstandsregister nicht eingeführt ist, gehalten, den Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstorbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimatliche Familie senden können, ohne Ausnahme von Amtswegen auszufertigen und an die vorgesezte Königliche Regierung Behufs der Legalisation und weiteren Beförderung einzusenden.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Dänischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden,

daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheines an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über ihre Vermögens-Verhältnisse und über ihre auswärtigen Erben — soweit beides am Sterbeorte bekannt ist — verbunden werden soll. Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Wir weisen demnach die Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der diesseits verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr an uns, sondern an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Breslau, den 16. Oktober 1846.

I. II.

Betreffend den Verkauf concessionirter Apotheken.

Des Königs Majestät hat mittelst Allerhöchster Kabinetts-Order vom 5. Oktober c. anzuordnen geruht, daß bis zur definitiven Entscheidung über die Verkauflichkeit der concessionirten Apotheken die Allerhöchste Order vom 8. März 1842 (Gesessammlung Seite 111) provisorisch wieder aufgehoben werden solle.

Es ist dafür das früher angeordnete Verfahren von Seiner Majestät wieder in Kraft gesetzt worden, nach welchem dem seine concessionirte Apotheke verkaufenden Apotheker, oder dessen Erben, gestattet ist, den Geschäftsnachfolger zu präferiren, wenn derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt ist, welchem alsdann die Concession zu ertheilen sein wird, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange.

Wir machen dies, jedoch mit Vorbehalt weiterer legislativer Bestimmungen, bekannt.

Breslau, den 5. November 1846.

I.

Der von der Herzoglich Braunschweig-Delßchen Kammer geführte Chausseebau von Delß nach Medzibor ist so weit fortgeschritten, daß, unter Hinzurechnung der Strecke der Staats-Chaussee von Delß bis zur Abzweigung der Medziborer Chaussee, vom 20. d. M. ab die Erhebung eines Chaussee-Geldes für 2½ Meile, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, in den Begegedstätten bei Zucklau und Kieferkretscham beginnt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. November 1846.

I.

Der Kaufmann Simon Schweizer von hier, welcher die Breslauer Stadtvorwerke Gawallen und Friedewalde gepachtet, hat zu deren Bewirthschaftung auf acquiriertem Carlswitzer Dominal-Lerrain, rechts von der Chauffee von hier nach Hundsfeld und Dels, ein Vorwerk gebaut, welchem er mit unserer Genehmigung den Namen

„Reuhof“

beigelegt hat.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. November 1846.

I..

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Seehandlungs-Prämien Scheine betreffend.

Dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte sind mittelst Justiz-Ministerial-Reskripts vom 26. v. M., mit Bezug auf die Circular-Befugung vom 20. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 95), mehrere Exemplare des Verzeichnisses der am 15. v. M. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien Scheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte, als: das hiesige Stadtgericht, die Land- und Stadtgerichte zu Brieg, Kreuzburg, Frankenstein, Glas, Hirschberg, Landeshut, Schweidnitz, Bohlau und das Fürstenthums-Gericht zu Dels vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des gedachten Verzeichnisses oder Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die obenbezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 2. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Justiz-Tabellen und Listen betreffend.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden zu prompter Einsendung der Geschäfts-Übersichten und Tabellen für das mit dem 30. November d. J. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch angewiesen.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften

- a. der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1842 S. 338);
- b. der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844 S. 129);

- c. die erläuternden resp. abändernden Bestimmungen in den Justiz-Ministerial-Rescripten vom 24. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844 S. 59) und vom 16. April 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1845 S. 76)

genau zu beachten.

Dabei wird mit Bezug auf Nr. I. 4 und I. 5 des Rescripts vom 16. April v. J. bemerkt:

- 1) Von den Dirigenten der formirten Gerichte und Inquisitoriate sind nur alle drei Jahre, das nächste Mal für das Jahr 1847, vollständige Jahresberichte zu erstatten. Für das Geschäftsjahr 1846 genügt daher eine kurze Anzeige über den Umfang und Zustand der Kassen und Geschäftsverwaltung.
- 2) Die speciellen Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsfachen sind auch im künftigen Jahre zu seiner Zeit einzureichen.
- 3) Wegen der Konduitenlisten verbleibt es bei unsern Verfügungen vom 6. Oktober 1843 und 23. Oktober 1844, jedoch brauchen nur die Listen in Ansehung der Richter und Justizkommissarien in duplo eingereicht zu werden.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit und rechtzeitige Einsendung der Tabellen und Listen verantwortlich und haben durch geeignete Maaßregeln darauf zu halten, daß Verzögerungen in Betreff der Einsendung in keiner Art vorkommen können.

Sämmtliche Listen und Uebersichten sind auf Papier von gewöhnlichem Aktenformat zu schreiben.

Breslau, den 6. November 1846.

### Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Herren Kreis-Justiz-Räthe, die Königlichen und Privatgerichte, so wie die Inquisitoriate und Haupt-Steueramts-Justitiarier im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden bei dem Ablauf des Geschäftsjahres pro 1846 zur sorgfältigen Bearbeitung und prompten Einreichung der in den Ministerial-Rescripten vom 31. Oktober 1842 — Ministerial-Blatt de 1842 Seite 338 — und 16. April 1845 — Ministerial-Blatt de 1845 Seite 76 — verordneten Geschäfts-Uebersichten, Listen und Rechnungsabschlüsse angewiesen.

Hierbei wird denselben zu I. 4. 5 des Ministerial-Rescripts vom 16. April 1845 noch Folgendes eröffnet:

- 1) Die Einreichung specieller Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten kann von uns nicht erlassen werden; eben so wenig

- 2) die Einreichung der Jahresberichte Seitens der Herren Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte und der Inquisitoriate.

Es ist jedoch nur alle drei Jahre und zwar zunächst für das Jahr 1847 ein umfassender Jahresbericht zu erstatten, der sich über die neuern Gesetze und über diejenigen Gegenstände verbreitet, welche der Generalbericht des Präsidenten nach der Verordnung vom 31. Oktober 1842 besprechen soll, insoweit selbstredend diese Gegenstände zum Ressort des betreffenden Dirigenten gehören.

Die Berichte für die andern Jahre, also auch für das Jahr 1846, sollen nur in kurzen Grundzügen die Verwaltung in der verflossenen Geschäfts-Periode und den Zustand der Justizpflege bei dem betreffenden Gericht darstellen und dem Bericht-erstatte Gelegenheit geben, dasjenige vorzutragen, anzuregen und zu bevormworten, was er im Interesse des Dienstes oder einzelner Beamten für erforderlich oder zweckdienlich achtet.

- 3) Bei Anfertigung der Hauptgeschäfts-Uebersicht sub A. und deren Beilagen sub E. I. II. ist darauf zu achten, daß

- a. die Hauptzahl der sub A. II. nachzuweisenden neu eingeleiteten Untersuchungen mit der in der Uebersicht E. I. genau übereinstimmen muß,
- b. daß die Zahl einer jeden Gattung nach der Uebersicht A. II. auch in der sub E. I. ersichtlich ist, dergestalt, daß z. B. die Zahl der Untersuchungen wegen Holzdiebstahl und die wegen anderer Forst-, Jagd- und Huttungs-Contraventionen sub A. II. Nr. 4 und 5 mit den Zahlen in der Rubrik Nr. 23 a. b. der Uebersicht E. I. übereinstimmt,
- c. daß nach Vorschrift des Ministerial-Reskripts vom 31. Mai 1844 — Ministerial-Blatt de 1844 Seite 129 — in einer in der Uebersicht E. I. zwischen den Nummern 24 und 25 einzuschaltenden Kolonne die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Landstreichens, Bettelns und Arbeitscheu anzugeben ist,
- d. daß die Uebersicht sub E. II. lediglich nur die Resultate aus den beendigten Untersuchungen enthalten darf, und die Hauptsumme einer Klasse mit der der Andern übereinstimmen muß, nach näherer Bezeichnung des Schemas,
- e. daß die Zahl der nach der letzten Uebersicht A. als unbeendet und anhängig gebliebenen Geschäfte mit der der überjährigen in der neuen Uebersicht genau übereinstimmt.

Insbefondere haben diejenigen Justitiarien, bei denen im Laufe des Jahres durch Ab- oder Zugang einzelner Gerichtskämter Veränderungen eingetreten sind, diese Veränderungen unter der Uebersicht A. besonders anzuzeigen und zugleich anzugeben, von welchem Justitiarius die bei dem in Abgang

gekommenen Gerichtsämte angegeben gewesene Zahl der anhängig gebliebenen Geschäfte weiter nachgewiesen werden muß, resp. von welchem Justitiarius die bei dem in Zugang gekommenen Gerichtsämte aufgenommene Zahl der anhängig gebliebenen Geschäfte in der Uebersicht des vorigen Jahres nachgewiesen worden ist.

Es wird in dieser Beziehung anempfohlen, zeitig durch Rückfragen die Richtigkeit der zu machenden Angaben festzustellen, damit spätere Differenzen vermieden werden.

- 4) die Justitiarien haben übrigens nicht, wie bisher mehrseitig geschehen, für jedes einzelne ihrer Gerichtsämter besondere Uebersichten, sondern für sämtliche Gerichtsämter nur einfache Uebersichten dergestalt anzufertigen und einzureichen, daß in jeder Geschäftsgattung die Resultate der sämtlichen Gerichtsämter speziell zusammengestellt und aufgerechnet sind.
- 5) Einer besondern Einreichung der die Untersuchungen betreffenden Uebersichten an den Kriminalsenat bedarf es nicht, sondern es sind sämtliche Geschäfts-Uebersichten zusammen an das Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Die genaue Befolgung dieser Verordnung wird dringend empfohlen. Die Säumigen haben sich die ungerne aber unnachlässig zu verhängenden Ordnungsstrafen selbst beizumessen.

Glogau, den 3. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Befugung vom 12. August d. J. wird den Gerichten des Departements bekannt gemacht, daß nachstehende Formulare zum Gebrauch in Prozessen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 in dem Formular-Magazin des Herrn Fleming hieselbst vorrätig und Bestellungen unter Angabe des Zeichens Litt. D. No. daselbst zu machen sind.

#### I. Gewöhnlicher Prozeß:

- 1) Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung;
- 2) Benachrichtigung des Klägers von dem Klagebeantwortungstermin;
- 3) Benachrichtigung des Klägers von dem Klagebeantwortungstermine und von Zuordnung eines Official-Randatars;
- 4) Vorladung des Verklagten zum anderweiten Klagebeantwortungstermine nach stattgefundener Prorogation;

- 5) Benachrichtigung des Klägers von dem, nach stattgefundener Prorogation anberaumten neuen Klagebeantwortungstermine;
- 6) Vorladung der Partheien zum Termine zur Aufnahme der Replik. (Duplik);
- 7) Vorladung des Klägers zum mündlichen Verfahren;
- 8) Vorladung des Beklagten zum mündlichen Verfahren;
- 9) Vorladung der Partheien zum mündlichen Verfahren nach erfolgter Beweisaufnahme oder kommissarischen Verhandlung;
- 10) Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weitem mündlichen Verhandlung;
- 11) Vorladung des Klägers zur Klagebeantwortung und zur weitem mündlichen Verhandlung;
- 12) Benachrichtigung an den Beschwerdeführer auf Anmeldung der Revision oder Richtigkeitbeschwerde;
- 13) Benachrichtigung auf das von dem Gegner angemeldete Rechtsmittel der Revision oder Richtigkeitbeschwerde;
- 14) Benachrichtigung des Beschwerdeführers auf das angemeldete Rechtsmittel der Appellation;
- 15) Benachrichtigung auf das von dem Gegner angemeldete Rechtsmittel der Appellation;

} diese Formulare sind auch für den Bagatell-Prozeß wegen nicht fungibler Sachen anzuwenden.

## II. Bagatell-Prozeß wegen fungibler Sachen.

- 23) Mandat an den Beklagten;
- 24) Benachrichtigung an den Kläger von Erlaß des Mandats; (dieses Formular ist auch für den Mandats-Prozeß anzuwenden.)
- 25) Vorladung des Beklagten zum Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung nach erhobenem Widerspruch gegen das Mandat;
- 26) Vorladung des Klägers zum Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung nach erhobenem Widerspruch des Beklagten;

## III. Mandats-Prozeß.

- 27) Mandat an den Beklagten;
- 28) Vorladung des Beklagten zum mündlichen Verfahren;
- 29) Vorladung des Klägers zum mündlichen Verfahren.



Sämmtliche Vorladungen und prozeßleitende Verfügungen an die Betheiligten sind in der Regel nur in formularmäßigen Ausfertigungen zu erlassen, welche der Bureau-Vorstand der richterlichen Verfügung entsprechend ausfüllt und beglaubigt.

Den bei den größern collegialisch formirten Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung der Prozesse zu ernennenden Deputationen kann das ganze Prozeß-Decernat, auch in den schwebenden Sachen, welche zufolge des § 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, überwiesen werden, so daß die Bearbeitung dieser Sachen im Plenum künftig wegfällt.

Mit Bezug auf § 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. wird es zweckmäßig sein, die Einrichtung zu treffen, daß die in der zweiten Hälfte des November eingehenden nicht schleunigen Klagen nicht vor dem 1. December zur Insinuation gelangen.

Die Herren Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte wollen Abschrift ihrer Verfügung wegen Einführung des neuen Prozeß-Verfahrens bei dem ihrer Leitung anvertrauten Gericht hierher einreichen.

Wir werden gerne bereit sein, auf Erfordern unsere Ansichten über Zweifel und Bedenken bei Anwendung des neuen Gesetzes, so weit solche sich nicht durch eigene sorgfältige Erwägung erledigen, mitzutheilen, erwarten aber in dem befalligen Bericht den Vortrag der Zweifelsgründe und der motivirten Ansicht, für welche der Berichtserfasser sich entscheiden würde.

Glogau, den 3. November 1846.

### Königliches Ober-Landes-Gericht.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Oktober 1846.

### I. Befördert:

- 1) Die Auskultatoren Seeliger und Wolff zu Referendarien;
- 2) die Rechts-Candidaten von Walowski, Schneider und Piglosiewicz zu Auskultatoren.

### II. Versetzt:

Die Auskultatoren Bartsch vom Ober-Landesgericht zu Ratibor und v. Elner vom Ober-Landesgericht zu Glogau, beide zum hiesigen Landgericht.

### III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Referendarius Ludwig, bei seinem Uebergange zur Verwaltungs-Partie.

## IV. Des Amtes entsetzt:

Der Exekutor und Gerichtsdiener Rothey beim Stadtgericht zu Bernstadt.

## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perfonale bei Patrimonial-Gerichten im  
Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Oktober 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
1. Silbzig und Strache	Nimptsch	Justitiarius Fritsch zu Frankenstein	Justizrath Schregel zu Nimptsch.
2. Hünern und Hey- dau	Dhlau	Justitiarius v. Rohr- scheidt zu Brieg	Land- und Stadtgerichts- Assessor Schott zu Dhlau.
3. Garbendorf und Michelwitz	Brieg	Derselbe	Justitiarius Schneider zu Löwen.
4. Herrschaft Lossen	Brieg	Derselbe	Derselbe.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Oktober 1846.

## Befördert:

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Scheurich beim Fürstenthums-Gericht in Reisse zum  
Land- und Stadtrichter in Suhrau;

die Referendarien v. Brandenstein und Koerte zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;

der Auskultator Fritsch zum Referendarius;

die Rechts-Candidaten Bergmann, Hildebrand, Haud und Schütz zu Aus-  
kultatoren.

**Verfehrt:**

Der Referendarius Lehmann vom Ober-Landesgericht in Breslau an das hiesige;  
 desgleichen der Referendarius v. Rosen vom Ober-Landesgericht in Halberstadt;  
 desgleichen der Auskultator Grigner vom Ober-Landesgericht in Frankfurt;  
 der Auskultator v. Eisner an das Ober-Landesgericht in Breslau.

**Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Zur Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt und zweier Stellvertreter derselben, welche am Schlusse dieses Jahres ausscheiden, wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 8. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr, in der Mohren-Strasse Nr. 59, ausgeschrieben.

Wir laden hierzu die Mitglieder der Anstalt, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 57 Nr. 2—6 der Statuten, ergebenst ein, und zeigen zugleich an, daß die statutenmäßige Candidaten-Liste vom 15. November ab, für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäfts-Lokale derselben, Mohren-Strasse Nr. 59, zur Einsicht bereit liegen wird.

Berlin, den 24. Oktober 1846.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.  
 v. Lamprecht.

**Patent - Aufhebung.**

Daß dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt unter dem 13. Dezember 1843 ertheilte Patent

auf eine verbesserte Flachschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist erloschen.

## C h r o n i k.

Im Briegschen Kreise sind die Wahlen:

- 1) des Erb- und Gerichtsschulzen Naewe zu Grünigen;
- 2) des Erb- und Gerichtsschulzen Wilde zu Jägerndorf;
- 3) des Erb- und Gerichtsschulzen Guschall zu Tarnowitz

zu neuen Kreistags-Abgeordneten, an die Stelle der ausscheidenden, und

ad 1) des Erb- und Gerichtsschulzen Gierth zu Bankau;

ad 2) des Gerichtsschulzen Giersberg zu Johndorf;

ad 3) des Erb- und Gerichtsschulzen Tarausck zu Carlöburg

zu Abgeordneten = Stellvertretern

genehmiget worden.

In Delz ist der Kaufmann Deutschmann als unbefordeter Rathsherr auf sechs Jahre bestätigt, und

der vormalige Schullehrer zu Gleinau, Schneider, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Kreilkau, Wohlauischen Kreises, angestellt.

## B e r m ä c h t n i s s.

Der in Baldenburg verstorbene Knappschafts-Arzt Lindner hat:

der dortigen Armen-Kasse ein Legat von

5 Rthlr.

ausgesetzt.

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Breslau, den 18. November

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 34te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2759. Bankordnung de dato Erdmannsdorf den 3. Oktober 1846.

Das 35te Stück:

Nr. 2760. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Theatervereins in Ebersfeld. Vom 18. Oktober 1846.

Nr. 2761. Nachträgliche Erklärung, in Betreff der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 27. Oktober 1846; und

Nr. 2762. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Oktober 1846, betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846—48.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Die Ergebnisse der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät pro 1845 betreffend.

Am 1. Januar 1845 waren bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für 92,364,830 Rthlr. Versicherungen genommen worden. Dieser Betrag stieg um 4,503,880 Rthlr., so daß das Haupt-Kataster der Societät am 31. Dezember 1845 mit einer Versicherungssumme von 96,868,710 Rthlr. abschloß, in welchem folgende Versicherungen enthalten sind:

	in Klasse				Summa. Rthlr.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	
für Dominal = Ge- höfte . . .	3,908,660	3,669,440	5,637,530	6,870,000	20,085,630
für Kirchen = und Thurm = Gebäude und deren innere Ausstattung .	303,110	487,400	207,820	1,638,820	2,637,150
für Pfarr = Gebäude	68,060	278,610	90,630	675,190	1,112,490
für Küster = und Schul Gebäude	88,960	249,260	146,140	531,380	1,015,740
für Rustical = Stellen	1,604,100	4,612,210	12,158,660	53,642,730	72,017,700
Bestand	5,972,890	9,296,920	18,240,780	63,358,120	96,868,710

Das reglementmäßige Beitragssimplum wuchs um 5458 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. und betrug am Jahreschlusse 117,694 Rthlr. — Sgr. 11 Pf.

Zst: Einnahme.			Rest.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
60,218	9	1	—	—	—
21,055	25	3	—	—	—
9	15	—	—	—	—
5,679	4	2	—	—	—
			205	10	—
317,030	—	9	28,089	21	9
16	18	4	128	12	—
404,009	12	7	28,423	4	7

## Einnahme war:

## A. Aus dem Vorjahre.

- übertragener Bestand des Jahres 1844, worunter der Vorschuß von 50,000 Rthlr., welcher von der Königl. General-Staats-Kasse geleistet worden, mit begriffen ist.
- eingegangene Beitrags-Rückstände, incl. 27 Sgr. 6 Pf. nachträglich ermittelten Zugang.
- defectirte, in der Rechnung pro 1844 doppelt verausgabte Meilengelder und Abschägungskosten.
- defectirte, in debite gezahlte Brandbonifikationen, welche resp. baar wieder erstattet, mit 3010 Rthlr. aber hypothekarisch sicher gestellt worden.
- an dergleichen, wofür Abschlags-Zahlungen vom 1. Juli 1846 ab bewilligt sind.

## B. An currenten Einnahmen.

Mit dem ausgeschriebenen dreifachen Beitrags-simplum sollten pro 1845 eingehen 345,119 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Hierauf sind am Jahreschlusse

vereinnahmt, und  
 in Rest verblieben, welcher im Anfange des Jahres 1846 auch bis auf einen ganz unbedeutenden Betrag eingezogen ist.  
 Straf-gelder nach § 12. 37 und 38 des Reglements.  
 an Zinsen für die im Vorjahre defectirten und nicht gleich baar zurückgezahlten Brandentschädigungen.

Summa Einnahme.

## Ist-Ausgabe.

Rthlr. Sgr. Pf.

1,210	29	5
66	10	—
800	—	4
332,352	13	4
3,452	15	6
14,677	29	9
352,560	8	4

## Ausgabe.

## I. Rest-Ausgaben.

- an Brandentschädigungen, welche pro 1844 noch zu verausgaben waren.  
 an Prämien für die ersten Spritzen und Wasserzufuhrwagen, incl.  
 18 Rthlr. 25 Sgr. Ersatz für verloren gegangene Lösch-Geräthe,  
 welche gleichfalls noch pro 1844 angerechnet wurden.  
 an nachträglich festgesetzten Betriebskosten pro 1843 und 1844.

## II. Currente Ausgaben.

- an Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:
- |                      |                     |               |         |       |
|----------------------|---------------------|---------------|---------|-------|
| für brandbeschädigte | Dominial-Gebäude    | 63,125 Rthlr. | 23 Sgr. | 6 Pf. |
| "                    | "                   | "             | "       | "     |
| "                    | Kirchen- u. Thurms- | "             | "       | "     |
| "                    | Gebäude             | 1,933         | 10      | —     |
| "                    | "                   | "             | "       | "     |
| "                    | Pfarr-Gebäude       | 1,243         | 10      | —     |
| "                    | "                   | "             | "       | "     |
| "                    | Schul- und Küster-  | "             | "       | "     |
| "                    | Gebäude             | 356           | 20      | —     |
| "                    | "                   | "             | "       | "     |
| "                    | Musikal-Gebäude     | 265,693       | 9       | 10    |

i. e. 332,352 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.

- an Prämien nach § 126 a. h. des Reglements, und zwar:
- |                                     |                                   |              |         |       |
|-------------------------------------|-----------------------------------|--------------|---------|-------|
| für Feuerspritzen und Wasserzufuhr- | wagen                             | 2,556 Rthlr. | 15 Sgr. | — Pf. |
| "                                   | verdienstliche Handlungen         | 46           | —       | —     |
| "                                   | Entdeckung von acht verschiedenen | "            | "       | "     |
| "                                   | Brandkistern                      | 720          | —       | —     |
| "                                   | verlorene oder beschädigte Feuer- | "            | "       | "     |
| "                                   | löschgeräthe                      | 130          | —       | 6     |

i. e. 3,452 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

- an Betriebskosten, und zwar:
- a. bei der Provinzial-Direktion:
- auf Besoldungen, für Schreibmaterialien, Miete, Beheizung  
 und Beleuchtung der Geschäfts-Zimmer und für sonstige Bü-

Latus



Ist-Ausgabe.			
Rthlr.	Sgr.	Pf.	
352,560	8	4	Transport
			reau-Bedürfnisse, incl. 800 Rthlr. für die Kassen-Verwaltung . . . . . 4,108 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.
			b. den 57 Landrätthen, als Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen . . . . . 5,420 = — = — =
			c. denselben an Reisekosten bei Reisen 1,452 = 9 = — =
			d. Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden . . . . . 246 = 4 = 6 =
			e. den Kreis-Steuer-Einnehmern Lantième für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge . . . . . 3,451 = 4 = 7 =
			i. e. 14,677 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.
352,560	8	4	Gesamt-Ausgabe:
			Die Einnahme betrug dagegen:
404,009	12	7	und es verbleibt daher Ende Dezember 1845
51,449	4	3	Bestand, incl. 3010 Rthlr. in Hypotheken-Instrumenten.
			Werden die Rest-Einnahmen mit
28,423	4	7	hinzugerechnet; der mit 50,000 Rthlr. der Königl. General-Staats-Kasse
79,872	8	10	noch zu erstattende Vorschuss aber, so wie 16 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. zurückzuerstattende, auf einzuziehende Zinsen zu compensirende
50,016	18	11	Beiträge für rückgängig gemachte Versicherungen, zusammen also:
29,855	19	11	in Abzug gebracht, so bildet der Betrag von
			den Bestand des der Verwaltung des folgenden Rechnungs-Jahres zu überweisenden eigenthümlichen Societäts-Fonds.

Zu der Verwaltung des verflossenen Jahres ward jedoch der in dem Jahre 1844 verbliebene Bestand und die Einnahme-Reste nach den vorstehend bei der Einnahme sub A. a. b. d. e. vermerkten Posten mitgezogen. Wenn letztere am Schlusse des Jahres 1844 nach Abzug des Königl. Vorschusses einen der Societät zugehörigen, und die ersten Mittel des nach § 29 des Reglements zu begründenden Reserve-Fonds bildenden Vermögens-Verstand darstellten von . . . . . 37,157 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf.

und wenn sich dagegen aus der Jahres-Rechnung pro 1845

nur ein Vermögens-Verstand der Societät von . . . . . 29,855 = 19 = 11 =

ergiebt, so folgt daraus, daß bei der Administration des ver-

flossenen Jahres aus dem Bestande des Vorjahres . . . . . 7,301 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf. entnommen sind und der Reserve-Fonds um so viel verringert worden ist.

Das Zurückgehen auf diesen Fonds ließ sich nicht abwenden. Durch die Ausschreibung eines dreifachen Betrages des nach § 34 des Reglements festgesetzten Beitrags-simplums von 6 Sgr. in Klasse I., 8 Sgr. in Klasse II., 10 Sgr. in Klasse III. und 12 Sgr. in Klasse IV. wurden die Mittel zur Deckung der zu zahlenden Brandbonifikationen nicht vollständig erlangt, den fehlenden Betrag aber durch die nachträgliche Ausschreibung des sechzehnten Theiles eines Beitrags-simplums zu gewinnen, mußte aus hinreichend einleuchtenden Gründen unterlassen werden.

Die Societät hat im Jahre 1845 einzelne, besonders hervorragende Ausgaben übertragen müssen, wohin die Brandbonifikationen für den ganz eingrätherten Marktflecken Berun, Kreis Pless, welche sich nach vollständiger Liquidirung noch über den in der Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. berechneten Betrag hinaus, und zwar auf 27,045 Rthlr. 25 Sgr. feststellte, und für mehrere große Brandschäden in Dörfern des Kreises Leobschütz gehören. In diesem Kreise sind wiederum die meisten und die bedeutendsten Brandschäden vorgekommen, so daß auch diesmal der sechste Theil der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung der in dem einzigen Kreise Leobschütz entstandenen Brandschäden von 57,043 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. verwendet werden mußte, während aus diesem Kreise bloß 14,122 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. an Beiträgen eingingen.

In der Provinz kamen überhaupt 409 Brände vor, für welche Entschädigung geleistet werden mußte, und betrafen diese 895 Besitzer von 789 Wohn- und 1125 Neben-Gebäuden.

Recursacht wurden davon 18 durch erwiesene böswillige Brandstiftung, 29 durch Blitzstrahl, wovon 4 nur Zerschmetterungschäden anrichteten, 16 durch anerkannte Vernachlässigung der feuerpolizeilichen Vorschriften, 9 durch Flugfeuer bei Bränden von Gebäuden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versichert waren, 31 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen, einer, bei dem die Entzündung durch eine vorübergefahrne Locomotive vermuthet wird, und 305 aus nicht ermittelten Ursachen.

Bei vielen der letzteren wird mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit Fahrlässigkeit beim Gebrauche des Feuers vermuthet, und ist überhaupt zu bedauern, daß bei den Ermittlungen der Entstehungsursachen vorkommender Brände so häufig die Ueberzeugung gewon-

nen wird, daß nicht überall die Vorschriften des Reglements zu Verhütung der Feuerbrünste, d. d. Potsdam den 19. Mai 1765, genau befolgt worden und hierdurch an vielen Orten die Zahl der Brände vermehrt und die Last der gemeinsamen Schaden-Uebertragung gesteigert wird.

Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich 79 Dominal-Gebäude, 2 Kirchen- und Thurm-, 5 Pfarr- und 3 Schul-Gebäude, 8 Wassermühlen, 1 Windmühle, 4 Schmieden, ein Ziegelschuppen, 2 Torfschuppen, 4 Gemeindehäuser, eine Delnmühle mit Walke, eine Glas-mühle, eine Ofen- und Ziegel-Fabrik. Alle übrigen abgebrannten Gehöfte bestanden in Wohn- und Neben-Gebäuden von Russikal-Besitzern.

Drei Brände wurden durch die Damnskatzen absichtlich herbeigeführt, und wurden ihnen die Brandschaden-Vergütungen vorenthalten, wogegen an zwei der Selbstanzündung Verdächtige solche aus dem Vorjahre nachträglich gezahlt werden mußten, weil sie in der deshalb gegen sie geführten Kriminal-Untersuchung von der Instanz freigesprochen worden waren.

Die meisten Brandfälle erschienen in den Kreisen Leobschütz, an Zahl 28, Pleß 15, Dhlau 14, Neumarkt 14; die wenigsten in den Kreisen Sprottau, an Zahl 1, Grünberg 2, Delb, Militsch, Namslau, Striegau, Vollenhain, jeder an Zahl 3.

Im Schbnauer Kreise hingegen kam gar kein Brand vor.

Breslau, den 2. November 1846.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.  
von Bedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die einundzwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung's Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1610 bis 1670 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftstokale der hiesigen Königlichen Regierung's-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungefäumt an die hiesige königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuld-scheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 11. November 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuld-scheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

---

Betreffend die Anlage eines neuen Borwerks bei dem Dominio Gnichwitz, Breslauer Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Dominium Gnichwitz, Breslauer Kreises, dem Herrn Grafen von Saurma-Feltsch gehörig, ein neues Borwerk auf seinem Territorio, zwischen der Chaussee von Breslau nach Schweidnitz und dem Schwarzwasser gelegen, dem der Name

„Annahof“

unter landesherrlicher Bestätigung beigelegt worden, gegründet hat.

Breslau, den 30. Oktober 1846.

I.

---

Der Kreiswundarzt Schindicht zu Ramslau ist am 2. d. Mts. gestorben. Es werden daher zur Bewerbung um dieses Amt sich eignende Wundärzte aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns — unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundärzte erster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtliche Wundärzte, so wie eines Zeugnisses über ihre bisherige Qualifikation von den betreffenden königlichen Landrathen und königlichen Kreis-Physikern — zu melden.

Breslau, den 9. November 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem freihändigen Ankaufe für die unter ihrer Verwaltung stehenden königlichen Magazine für das Jahr 1847 sind die nachbenannten Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

- 1) Der Proviantmeister Kriegsrath Meyer für das königliche Proviant-Amt zu Breslau;
- 2) der Proviantmeister Waltsgott zu Meisse für das königliche Proviant-Amt zu Meisse;
- 3) der Proviantmeister Grosse zu Glas für das königliche Festungs-Magazin in Glas;
- 4) der Proviantmeister Affig zu Kosel für das königliche Festungs-Magazin in Kosel;
- 5) der Proviantmeister Plaumann zu Schweidnitz für das königliche Festungs-Magazin in Schweidnitz;
- 6) der interimistische Magazin-Rendant Buske zu Silberberg für das königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
- 7) der Reserve-Magazin-Rendant Häußler zu Brieg für das königliche Reserve-Magazin zu Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die königlichen Magazine abgelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt aus der königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben. Dieselben sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die königlichen Magazine aber noch nicht abgelieferte Naturalien aus der gedachten Kasse Verschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 8. November 1846.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.  
Weymar.

## P a t e n t i r u n g e n.

Dem Besizer einer Maschinenbau-Anstalt, Dr. Kufahl zu Berlin, ist unter dem 5. November 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Construction von Koststäben in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber C. Riepe zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 7. November 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Aetz-Reservage zur Erzeugung weißer Muster auf dunkelblauem Indigogrund, ohne Jemand in der Anwendung des einen oder des anderen Bestandtheils jener Aetz-Reservage zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Patent = Aufhebung.

Das dem Th. Goldschmidt in Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf denselben mit farbloser Tinte zu schreiben,

ist erloschen.

### C h r o n i k.

Der zeitberige Curatie-Administrator Robert Urban ist zum Pfarrer zu Raudten, Kreis Steinan, befördert worden.

Der Adjuvant an der katholischen Stadtschule zu Frankenstein, Franz Pelz, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Neu-Altmanndorf, Münsterberg'schen Kreises;

der bisherige Schullehrer zu Groß-Boitsdorf, Wartenberg'schen Kreises, Böh'm, als fünfter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Festenberg.

Prag 18/11  
255  
Oll

# A m t s - B l a t t

## der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Breslau, den 25. November

1846.

### Allgemeine Gesck = Sammlung.

Das 36ste Stück der diesjährigen Gescksammlung enthält unter:

- Nr. 2763.** Verordnung wegen Einführung von Gefinbdiensbüchern. Vom 29. September 1846; und
- Nr. 2764.** Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. September 1846, betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auslaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

Das 37ste Stück:

- Nr. 2765.** Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. November 1846, wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auf Schießbaumwoke und ähnliche Präparate.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Wegen Anreichung der eingereichten Staatschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Kontrolle der Staats-Papiere zu Berlin hat die zweiundzwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung = Haupt = Kasse eingereichten Staats = Schul = Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1671 bis 1710 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftslöcale der hiesigen Königl.ichen Regierung = Haupt = Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatschuldscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt gehalten, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungefäumt an die hiesige Königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 18. November 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

..... (buchstäblich) Stück Staatschuldscheine in dem summarischen Kapital-Betrage mit ..... Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittierend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Nachdem durch den Trebnitz-Edunyer Chausseebau-Verein jetzt die Chaussee auf der Strecke von Trebnitz nach Militsch in einer Ausdehnung von mehr als 4 Meilen vollendet worden ist, wird, — unter Einstellung der laut Bekanntmachung vom 21. April d. J. angeordneten Zweifelligen Chausseegeld-Erhebung zu Kobelwitz, — vom 28. d. M. ab das Chausseegeld für Rechnung des Vereins in nachstehender Weise erhoben werden:

- 1) im Chausseehause zu Kniegnitz für 1 Meile,
- 2) „ „ „ „ „ Katholisch-Hammer für  $1\frac{1}{2}$  Meile, und
- 3) „ „ „ „ „ bei dem zu Melochwitz gehörigen Waldkretscham für  $1\frac{1}{2}$  Meile.

Die für Fuhrwerk aus benachbarten Orten angeordneten Ermäßigungen an Chausseegeld ergeben die an den Hebestellen aufgehängten Tarifstafeln.

Breslau, den 15. November 1846.

I.



Der Kaufmann Emil Eschor zu Rimpfisch ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft für Rimpfisch und Umgegend, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. November 1846.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend die Anführung der Geschäftszeichen oder Journal-Nummern in Berichten und Eingaben.

Die Vorschrift, daß Gerichtsbehörden oder Justiz-Personen in ihren Berichten, Vorstellungen zc., welche auf frühere, von uns erlassene Verfügungen Beziehung haben, die auf letzteren befindlich gewesenen Geschäftszeichen oder Journal-Nummern anzuführen haben, ist in neuerer Zeit sehr häufig unbeachtet geblieben.

Sämmtlichen Gerichten, Kreis-Justizräthen, Patrimonial-Richtern, Justiz-Commissarien und anderen einzelnen Justiz-Beamten unseres Departements wird daher zur schnelleren Förderung der Sachen, besonders in Rücksicht der zum 1. Dezember c. eintretenden Geschäftsveränderungen, die pünktliche Befolgung jener Vorschrift hiedurch dringend zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird den Partheien in ihrem eigenen Interesse eine gleiche Bezeichnung der Verfügungen nach Buchstaben oder Nummern der Geschäfts-Controllen in ihren Vorstellungen und Eingaben, hiermit empfohlen.

Breslau, den 16. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Lantième von den im II. Tertial 1845 auf gekommenen Erbschafts-Stampeln kann bei unserem Archivs-Registrator und Ingrossator Ferschland hieselbst gegen Quittung erhoben werden.

Dies zur Nachricht für die betreffenden Gerichte unseres Departements.

Breslau, den 16. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

Sämmtlichen Vormundschafts-Behörden des Departements wird die Einreichung der Vormundschafts-Tabellen für das Jahr 1846 hierdurch erlassen. Wir vertrauen denselben, daß sie der Ausführung der Circular-Berordnung vom 24. März 1846 wegen der Mündelstage um so größere Sorgfalt zuwenden, und sie in Betracht der wichtigen Interessen, welche sie verfolgt, nicht bloß der Form, sondern auch dem Geiste nach zur Anwendung bringen werden.

Glogau, den 14. November 1846.

Königliches Pupillen-Kollegium.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Daß nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Friedrich Alexander Bauer aus Breslau, 31 Jahr alt;

Karl Wilhelm Finte aus Seifershöf bei Hirschberg, 39 Jahr alt;

Karl Wilhelm Ludwig Krebs aus Dels, 24 Jahre alt;

Gebhard Edmund Gustav Langheinrich aus Kosterdorf, Kreis Steinau, 27 Jahre alt;

Adolph Bernhard Reinhold Schenk aus Hausdorf, Kreis Waldenburg, 25 Jahre alt,

in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. November 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

### P a t e n t i r u n g .

Dem Joh. Dchelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## C h r o n i k.

## Auszeichnungen:

Von den vorgeordneten betreffenden königlichen Ministerien ist

dem Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Gläser, der Titel „Oberlehrer,“

und

dem Domainen = Pächter Kinzel zu Kraschen der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann“

verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Kraschen, Krause, ist als evangelischer Kantor und Schullehrer in Goshüg, Wartenbergischen Kreises, angestellt.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Vollständige Jahres-Exemplare des hiesigen Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1811 an bis incl. 1845; so wie auch einzelne Nummerstücke desselben sind bei der unterzeichneten Amtsstelle noch vorrätzig und werden für die bekannten feststehenden Verkaufspreise abgelassen.

Breslau, den 24. April 1846.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.



22: 27/2 - 46  
 265 Otto

# A m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Breslau, den 2. Dezember

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 38ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2766. Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Oktober 1846., betreffend den Ansfag der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. und folg. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 31.) vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Befoldungen, Dienstemolumente u. s. w.
- Nr. 2767. Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1846., die Erhöhung des Zinsfußes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. J. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft betreffend.
- Nr. 2768. Bekanntmachung vom 12. November 1846., wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Hennen-Wilzigter Webeangefellschaft, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Oktober d. J. wegen Ertheilung des Expropriationsrechts an die gedachte Gesellschaft; und
- Nr. 2769. Bekanntmachung vom 12. November 1846., wegen Allerhöchster Bestätigung der Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krenzelbanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Order vom 23. Oktober d. J., wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825. auf jene Chaussee.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Begen Austreibung der eingereichten Staatsschuldsscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die dreiundzwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung = Haupt = Kasse eingereichten Staats = Schuld = Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1711 bis 1754 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftstokale der hiesigen Königlichen Regierung = Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldsscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungefäumt an die hiesige Königliche Regierung = Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldsscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 27. November, 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g.

... (büchstablich) Stück Staatsschuldsscheine in dem summarischen Kapitäl-Betrage mit ... Reichthalern (büchstablich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierung = Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Nachdem der von Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Prinzessin Albrecht von Preußen, unternommene Chausseebau von Frankenstein nach Wilhelmsthal auf der Strecke von

Gamenz bis Reichenstein in der Ausdehnung von mehr als einer Meile vollendet worden ist, wird in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetts-Order vom 13. März d. J. die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 auf der gedachten Strecke an der, nahe der Kirche zu Dörndorf errichteten Empfangsstelle, vom 6. Dezember d. J. ab, für 1 Meile statt finden.

Breslau, den 23. November 1846.

I.

Nachdem der Verein für den Reichenbach Langenbielau-Neuroder und resp. Glaser Chausseebau nunmehr die Chaussee auf der Strecke von Langenbielau über Lannenberg, Wolpersdorf und Ebersdorf bis zur Einmündung in die Glaz-Neuroder Chaussee bei Louisenhain in der Ausdehnung von mehr als  $2\frac{1}{2}$  Meile vollständig ausgebaut hat, wird, unter Aufhebung der unter dem 20. August d. J. bekannt gemachten vorläufigen Anordnung, die Chausseegeld-Erhebung auf genannter Straße nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 vom 6. Dezember d. J. ab in der Art statt finden, daß

- 1) zu Lannenberg für 1 Meile,
- 2) in dem oberhalb Wolpersdorf erbauten Empfangshause für 1 Meile,
- 3) zwischen Ebersdorf und Louisenhain bei den zu Rothwalterisdorf gehörigen Kolonistenhäusern für  $\frac{1}{2}$  Meile

erhoben wird.

Breslau, den 24. November 1846.

I.

Der bisherige Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ludwig Müller zu Rimpfisch, hat diese Agentur niedergelegt.

Breslau, den 21. November 1846.

I.

Dem hiesigen Bürger und Wirthmeister Melchior Berner ist als Anerkennung für die von ihm bewirkte Rettung der zehn Jahre alten Tochter des Ober-Landesgerichtsboten Herde, Vornamens Auguste, von der Gefahr des Ertrinkens,

„die Erinnerungs-Medaille“

von dem Königl. Ministerium des Innern bewilliget worden.

Breslau, den 26. November 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Mit Bezug auf Nr. VII. der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. October 1842, Ministerialblatt de 1842 S. 338, machen wir den Königl. aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten uners Departements bekannt, daß die in dem Ministerial-Reskript vom 2. April 1832, v. Kampß Bd. 39 S. 463, und in unserm Publikando vom 29. Mai 1832, Liegniger Amtsblatt de 1832 S. 138 sub Nr. 5, näher vorgeschriebene alljährliche Einreichung des Jahresabschlusses des Depositorii und dessen Beilagen unterbleiben kann.

Wir behalten uns nur vor, jährlich abwechselnd von einzelnen Gerichten diese Nachweise durch besondere Verfügungen zu erfordern, machen es aber allen Gerichten zur Pflicht, uns sofort Bericht über etwa bei der Rechnungs-Revision vorgefundene nicht sofort zu beseitigende Erinnerungen und Differenzen zu erstatten.

Diese Erleichterung der Controlle ergeht in dem Vertrauen, daß die Königl. Untergerichte dem Tit. II. § 405 seq. und Tit III. § 4 vorgeschriebenen Verfahren bei der Rechnungs-Revision und Abnahme besondere Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit zuwenden werden.

Glogau, den 20. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. bringe ich hiermit einen Nachtrag zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zoll-Tarif für die Jahre 18<sup>46</sup>/<sub>48</sub> zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich wird, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarif-Positionen 41. c. 1 und 2. (wollene Waaren) entstandenen Zweifel, erläuternd bemerkt, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tariffs als „gewalkte“ anzusehen sind und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tariffaße von 50 Rthlr. (Pos. 41. c. 1.) auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Breslau, den 23. November 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Registrations-Rath

Rizmann.



## N a c h t r a g

zu dem

zum Zolltarif für die Jahre 18 $\frac{4}{8}$  gehörigen Waaren-Verzeichnisse.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Abtheilung.	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
Balsame, natürliche. Hier sind in dem Waaren-Verzeichnisse die Worte „Muskatbalsam (Muskatbutter)“ zu streichen.		
* Drummkreisel, hölzerne, gefärbte. . . . .	II.	12. Holz, Holz- waaren zc. f. Feine Holz- waaren zc.
Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe) . . . . .	II.	12. desgl. e. Namentlich.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	II.	12. desgl. f. desgl.
Glasflüsse, f. Steine, unechte.		
Glassteine, f. Steine, unechte.		
Harze aller Gattung zc. Hinzuzufügen: (Siehe übriges Jalappa-Harz).		
Jalappa-Harz (ein chemisches Präparat) . . . . .	II.	5. Droguerie- zc. n. Chemische Fa- Baaaren. brikate.
Muskatbasam (Muskatbutter) . . . . .	II.	5. desgl. a. desgl.
Seide, gefärbte, gewirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floresteide (Nähseide, Knopflochseide zc. . . . .	II.	30. Seide zc. a. 2. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Haupt-Artikel.	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
<p><b>Wollene Waaren:</b>  a. aus Wolle zc.  1. bedruckte Waaren zc.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waaren, in welchen das Vorhandensein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dazern sie gemustert sind, jedenfalls zu Position 41. c. 1. des Tarifs gerechnet.</li> <li>2. Wenn das Vorhandensein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.</li> <li>3. Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Position 41. c. 1.</li> <li>4. Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.</li> <li>5. Façonirt gewebte Zeuge zc. (wie bisher).</li> </ol> <p><b>Zwirn aus Seide oder Floretseide . . . .</b>  Die Position „Zwirn, seidener“ fällt dagegen weg.</p>			
	II.	30. desgl.	a. 2. desgl.

# N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 49.

Breslau, den 9. Dezember

1846.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2770. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 26. September 1846., den in den Preussischen Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das dießseitige oder fremdherrliche Münz-Regal betreffend.
- Nr. 2771. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 5. Oktober 1846., betreffend die Einrichtung eines obern Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Kenn-Angelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; und
- Nr. 2772. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16. November 1846., betreffend das Verbot des Betriebs der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrik-Orte selbst oder im Umkreise einer Meile, Seitens der Fabrik-Inhaber und Fabrikanten zc., sowie der von ihnen abhängigen Personen.

Das 40te Stück:

- Nr. 2773. Wiesenordnung für den Kreis Siegen; vom 28. Oktober 1846.

Auf Erw. Hochwohlgeboren wiederholten Antrag in dem Berichte vom 18. v. M. will ich genehmigen, daß:

1. die nach meinem Erlasse vom 18. v. M. vorerst nur längs der Grenze gegen Böhmen gestattete zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten auf die übrigen Grenzen dortiger Provinz gegen die Oesterreichischen Staaten ausgedehnt, und
2. auf der Grenze gegen das Königreich Polen die zollfreie Einfuhr von Getreide und von Hülsenfrüchten, von ersterem jedoch mit Ausschluß des Weiz-

zens, in so weit nachgegeben werde, als die Einfuhr zu Lande (nicht auf Strömen) erfolgt.

Erw. Hochwohlgeboren überlasse ich, demgemäß den Provinzial-Steuer-Direktor mit Anweisung zu versehen, und das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1846.

Der Finanz-Minister.  
v. Düsselberg.

An  
den Königlichen Ober-Präsidenten  
Herrn v. Wedell,  
Hochwohlgeboren in Breslau.

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiermit in Verfolg meines Erlasses vom 20. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Dezember 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Wedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Begen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die vierundzwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung's-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1755 bis 1787 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftsklokale der hiesigen Königlichen Regierung's-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldcheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Berzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgebachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Berzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 30. November 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichthalern (buchstäblich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

### Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Außer den Tertial-Todtenlisten

— Reskript des Justiz- und Finanz-Ministeriums vom 26. September 1842 und Beilage J.-M.-Bl. 1842 S. 324 —

muß von dem Herrn Geistlichen über einen Todesfall sofort dem betreffenden Gericht Anzeige erstattet werden, wenn gesetzlich Siegelung nothwendig ist. Diese tritt ein, wenn die muthmaßlichen Erben ungewiß, abwesend, oder minorenn sind, und der Verstorbene keinen gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen hat. — § 4. Tit. 5. Thl. 2. A. G. D.

Ueber den Todesfall eines Eximirten muß der Herr Geistliche jedesmal dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath, oder, wo kein solcher bestellt ist, dem Ober-Landes-Gericht, ungesäumt besondere Anzeige erstatten,

— Publ. vom 21. Februar 1837. Liegnitzer Amtsbl. S. 83. —

und die Herren Kreis-Justiz-Räthe haben wieder darüber hierher zu berichten.

— Reskript vom 8. August 1843. J.-M.-Bl. 1843. S. 215. —

66\*

Auch die Hausgenossen, die Besitzer oder Wirthse der Häuser, in welchen ein Todesfall sich ereignet, sind zur sofortigen Anzeige desselben an den Geistlichen oder das Gericht bei Vermeidung von Verantwortlichkeit verpflichtet, wenn Siegelung eintreten muß.

Diese Vorschriften werden hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 28. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau im November 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Kriminalrichter Hillmar zu Brieg zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Jakobshagen und zum Kreis-Justizrath;
- 2) der Kammergerichts-Assessor Pratsch bei dem hiesigen Inquisitoriate zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Brieg;
- 3) der Land- und Stadtgerichts-Rath Salzmann zu Elbing zum Justizkommissarius und Notarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte mit dem Titel „Justizrath“;
- 4) die Referendarien Werner und Desreich zu unbesoldeten Assessoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte;
- 5) die Auskultatoren Kaschel und v. Fiebig zu Referendarien;
- 6) die Rechtskandidaten Pfahl und Backoff zu Auskultatoren;
- 7) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Adolph Klose interimistisch zum Aktuar, Registrator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Münsterberg;
- 8) der Aktuarus Heinisch zu Camenz und der Civil-Supernumerarius Keil zu Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarien;
- 9) der Aktuarus Neumann zu Hirschberg zum Salarien-Kassen-Diätarius bei dem hiesigen Stadtgerichte;
- 10) der Civil-Supernumerarius Bliener zum Ober-Landesgerichts-Registrator-Diätarius;

- 11) der Civil-Supernumerarius Schitthelm zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ohlau;
- 12) der invalide Gefreite Nikolaus Kempöky zu Wohlau zum interimistischen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pitschen.

## II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Greffer als Justiz-Kommissarius bei dem Geheimen Obertribunal;
- 2) der Auskultator Ankelein von dem Ober-Landesgerichte zu Posen in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht;
- 3) der Justizrath Müller II. als Justiz-Kommissarius an das Geheime Ober-Tribunal;
- 4) der Bureau-Gehülfe, Ober-Landesgerichts-Referendarius Bläschke zu Ohlau als Registratur-Diätarius an das hiesige Ober-Landesgericht.

## III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Auskultator v. Mutius bei dem Uebergange zur hiesigen Regierung;
- 2) die Auskultatoren v. Schimonöky und Theodor Robert v. Pannewitz;
- 3) der Salarien-Kassen-Diätarius Wickert bei dem Stadtgerichte zu Breslau;
- 4) der Registratur-Diätarius Rosenberger bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte.

## IV. Entlassen:

Der interimistische Gerichtsdiener Markert bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pitschen.

## V. Gestorben:

- 1) Der Justiz-Kommissarius Hoffmann zu Schmiedeberg;
- 2) der Auskultator Rudolph Bartsch bei dem hiesigen Landgericht;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Hilfsbote Willner.

## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter- Personale bei Patrimonial- Gerichten im  
Breslauer Ober- Landes- Gerichts- Bezirke vom November 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
1. Schwanowig Dramfen	Brieg	Justitiarius v. Rohr- scheidt zu Brieg	Stadttrichter Vietzsch zu Löwen.
2. Wonnwig			
3. Woiskowig	Nimptsch	Justitiarius Wichura zu Reichenbach	Obiger.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober- Landes- Gerichts in Slogau pro November 1846.

### Befördert:

- Der Ober- Landes- Gerichts- Assessor, Land- und Stadttrichter Scheurich in Suhrau durch Allerhöchste Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath Suhrauer Kreises;  
der Ober- Landes- Gerichts- Assessor, Land- und Stadt- Gerichts- Rath Möbel zu Burg zum Direktor des Land- und Stadt- Gerichts in Liebenthal;  
der Syndikus der Liegnitz- Wohlauer Fürstenthums- Landschaft und Patrimonialrichter v. Wiese in Liegnitz durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Justiz- Rath;  
die Auskultatoren Fichtner und Groß zu Referendarien.

### Berufen:

- Der Ober- Landes- Gerichts- Rath Martens durch Allerhöchste Ernennung zum Vice-  
Präsidenten des Ober- Landes- Gerichts in Magdeburg.

### Entlassen auf Ansuchen:

- Der Referendarius Quoss mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Königl. Justiz-  
dienst und seines Ranges und Titels.  
der Referendarius Stinner bei Uebernahme von Patrimonial- Gerichten mit gleichem  
Vorbehalt.



## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perfonale bei den Patrimonial-Gerichten im  
Slogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Bielitz	Freistadt	Kreis = Justizrath Sur- land in Freistadt	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Frei- stadt.
2. Nieder-Mittlau	Bunzlau	Justitiar Franke in Bunzlau	Referendarius Stinner zu Bunzlau
3. Ober-Schönfeld	desgl.	derselbe	derselbe.
4. Wolfshain und Martinswalbau	desgl.	derselbe	derselbe.
5. Herzdorf und St. Hedwigsdorf	Goldberg = Hay- nau	derselbe	derselbe.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch die beiden Verfügungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 4. Ja-  
nuar 1834 und 10. Dezember 1840 bestimmt worden war, daß in der Folge für die beiden  
Städte Breslau und Liegnitz, hinsichtlich welcher ein gleicher Mahlsteuersatz für alle Getreide-  
arten vorgeschrieben worden, ein Verkehr mit andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen  
Städten mittelst Versendenscheine wegfallen müsse, soll jetzt anderweiter Höherer Bestimmung  
zufolge, wie an andern Orten, so auch in Breslau und Liegnitz, diese Beschränkung nur in  
der Art fortbestehen, daß es versagt bleibt, in Breslau und Liegnitz Versendenscheine über  
Mühlensfabrikate und Backwaaren aus Weizen zu ertheilen und daß umgekehrt in andern  
Städten dergleichen Bezeichnungen für Mühlensfabrikate und Backwaaren aus andern Ge-  
treidearten zur Versendung nach Breslau und Liegnitz nicht ertheilt werden dürfen.

Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. November 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungsrath  
gez. Riemann.

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Regierungs-Direktor a. D. Gebel zu Stabelwig, bei Schlesiſch-Liſſa, und dem Apotheker Pohl zu Mittelwalde iſt unter dem 25. November 1846 ein Patent

auf ein durch Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren des Rößens der Flachſten-  
gel, in ſo weit daſſelbe als neu erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats  
ertheilt worden.

---

Dem Instrumentmacher Eduard Raeter zu Demmin iſt unter dem 25. November  
1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Modell und Beſchreibung  
nachgewieſene Art von Saiten für Pianofortes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats  
ertheilt worden.

---

## C h r o n i k .

**Auszeichnung.** Des Königs Majestät haben geruhet, dem katholischen Schullehrer Strauch  
in Hummelwitz, Kreises Glaß, mit Rückſicht auf ſeine vollendete 50jährige Dienſt-  
zeit, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

---

Der Rittergutsbeſitzer Krauſe zu Rothhaus iſt als zweiter Kreis-Deputirter Brie-  
ſchen Kreiſes, an Stelle des als ſolcher zurückgetretenen Rittergutsbeſizers Winkler auf  
Schönfeld, beſtätigt;

angestellt:

der bisherige Schulamts-Kandidat Dr. Finger bei dem katholischen Gymnasium zu  
Glaß als ordentlicher Lehrer bei demſelben;

der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Deß, Bähr, als evangelischer Cantor  
und erster Schullehrer zu Raudten;

der bisherige Schullehrer Weiße zu Sandeborske als evangelischer Cantor und zweiter  
Lehrer in Herrnsstadt; und

der bisherige fünfte Lehrer an der Stadtschule in Freiburg, August Jung, als solcher  
definitiv beſtätigt.

---

1110

50	153
20	128
60	106
30	23
100	146
1000	28
100	16
50	3
30	1
100	927
20	149
50	83
100	67
20	17
100	11
50	376
500	331
50	200
50	53
20	1
20	20
25	27
100	29
200	17
20	83
30	79
300	63
500	51
100	46
70	27
60	24
50	19
40	9
20	3
30	36
20	40
20	31
30	131
30	133

Rochitz ic. OS.....	138
	266
	289
Rochschütz OS.....	30. 46
	58 u.
	63
Rölmchen OS. Sämmtliche auf dieses Gut ausgefertigte Pfand- briefe.	—
Rorckwitz (ober Gorkwitz) 6. Bisthums-Landschaft, jetzt NGr.	19
	48
	86
	123
	126
	128
Roschentin OS.....	118
Roschperndorf Bisthums-Ver- bandschaft, jetzt NGr.....	105
	174. 176 opde
	191
Rranz Alt OS.....	4
	27 Ver-
	55)ber-
Rrichen Klein LW.....	8
	23
	27)rbes
Ruchelna OS.....	44
	63. 79. 85. 95. 103
	118
	172
	201 brs
	231 42.
	234 um8
	247
	249. 251
	280
	317
	369
RübSchmalz Ober Bisthums- Landschaft, jetzt NGr.....	25
Räsgen, Kreis Grünberg, OS.	122
	131

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die fünfundwanzigste Sendung der von der hiesigen Regierung's Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den

	à 500		à 500		à 500		
	50	Nieder OS.....	80	20	Quitzdorf G.....	59	50
Kpo	30	Mosna OS.....	58, 25	100	Nackshüg BB.....	53	100
	20	Mühlträdlig LW.....	42	100	Reichwaldau SJ.....	45	200
	50		58	50		56	50
	300	Mühlwäg Ober Mittel OM.....	29	80		62	20
	25		43	30	Neugersdorf MGL.....	5	200
auf			64	50	Neupendorf, Kreis Schweidnitz,		
erth			66	40	SJ.....	45	50
			91	300		51, 53	20
		Müllmen OS.....	5	1000	Rösniß OS. Sämmtliche auf		
	40		32, 33	500	dieses Gut ausgefertigte Pfand-		
184	140		41	400	briefe.		
	200		57	200	Rosen Groß und Klein SJ. 73	73	20
	50		75, 79, 80, 83	80		145	50
	40		90, 91, 93	60	Nowadze OS.....	7	500
	30		99, 100	50	Rückersdorf GS. 109, 126,		
auf	1000	Neuhauß Bisthums-Landschaft,		500	128, 163	100	100
erth	20	jetzt NGP.....	26	1000	Sabine OS.....	13, 15	100
	30	Neukirch SJ.....	41	600	Sackerau OM.....	1	1000
	20	Neukirch Deutschl OS. 30, 34	34	100		27	500
	60		93	20		32	300
	70		159	100		34, 37	200
Ku	100	Neundorf Klein SJ. 21, 22, 24	24	20	Schmarke GS.....	84, 88	1000
	500		36	50		127, 135, 143	300
	100	Niewiadom Ober OS....	27	50		171, 175, 191	100
	100	Nels Langen, Schloß ic. SJ. 2	2	200		229, 251, 253	20
	50		8	1000	Schnogra Klein LW. 22, 46	22, 46	100
	500		13, 14	100	Schoffsch OS.....	6	100
	100		27	500		10	20
	100		29	200		40	300
sche	1000		31, 32	100		48, 53, 58	100
Ed	50		53, 55, 56, 57, 58	1000		65, 66	80
	300		60	500	Schreibendorf Ober Nieder		
	20		64	80	SJ.....	56	500
an:	200	Olbendorf Ober Mittel Nieder	2	20	Schwieben OS.....	5	800
	100	BB.....	2	30		7	300
Wo	1000		15	50		8	200
	500		26, 27	100		16	20
und	100		47	20		30	1000
	300		84	40		40, 47	500
	300		90	50		52	300
leb	300		99	100	58, 78, 79, 83, 84, 104, 108,		100
	200		109, 117, 119	200	109, 113		50
			128	200	123, 126, 131		50
			144	200			

Definitiv bestätigt.



	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840
Xpc	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
auf	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
erth	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
IS:	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
auf	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
erth	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Xu	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
sch	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Ed	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
an	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
St	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
unt	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
leb	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Definitiv	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
berparigr.	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00

# A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 50.

Breslau, den 16. Dezember

1846.

## Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Das 41ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2774. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 5. Oktober 1846., betreffend die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der preussischen Landes-Pharmakopöe und der darin allegirten 4 Tabellen.
- Nr. 2775. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16. November 1846., die Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Tribunal des Königreichs Preussen und den beiden Ober-Landesgerichten zu Marienwerder und Insterburg betreffend.
- Nr. 2776. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Königl.ichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder. Vom 20. November 1846; und
- Nr. 2777. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 27. November 1846., die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths Costenoble zum fünften Mitgliede des durch §. 42. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober d. J. neu organisirten Bank-Kuratoriums und die Aufsicht der durch die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16. Juli d. J. gebildeten Immediat-Kommission über die Anfertigung der nach der Bank-Ordnung auszugebenden Banknoten betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupon Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controlle der Staats-Papiere zu Berlin hat die fünfundzwanzigste Sendung der von der hiesigen Regierung's - Haupt - Kasse eingereichten Staats - Schuld - Scheine mit den

Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1788 bis 1815 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftslotale der hiesigen königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine, nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labigle in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zufertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 9. Dezember 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

---

Die Gesuche um das landesherrliche Pothengeschenk betreffend.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden, daß bei allen Gesuchen um das landesherrliche Pothengeschenk für den siebenten Sohn nicht nur der Tag der Verheirathung des Eltern-Paares angegeben, sondern auch derselbe amtlich nachgewiesen werde; dies letztere kann überzeugend nur durch jedesmalige Beifügung des Copulations-Scheins geschehen. Es ist also der Nachweisung, welche im Amtsblatt vom 16. April 1844 Stück 17 pag. 114



vorgeschrieben, hinfür auch jederzeit der Copulations-Schein der Eltern beizufügen, damit der Beweis vollständig geführt ist, daß alle sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden sind, und daß bei der Geburt des siebenten Sohnes noch sechs ältere am Leben gewesen sind.

Es wird hierbei ausdrücklich erwähnt, daß die vor der Ehe erzeugten, wenn gleich durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden dürfen.

Breslau, den 8. Dezember 1846.

I.

Die Martini-Marktpreise als Vergütungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1847 betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1846 in unserem Verwaltungsbezirk die Martini-Marktpreise für einen Scheffel

Weizen . . . . .	2 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.
Roggen . . . . .	2 = 18 = 7 =
Gerste . . . . .	1 = 25 = 3 =
Hafer . . . . .	1 = 4 = 4 =
für einen Centner Heu . . . . .	— = 21 = 8 =
für ein Schock Stroh . . . . .	5 = 5 = 11 =

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1847 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 9. Dezember 1846.

I.

Die Einführung der Gesindebücher betreffend.

Nach einer uns höheren Orts zugegangenen Benachrichtigung werden die sämtlichen Steuerstellen mit den in der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September d. J. wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern (Gesetz-Sammlung Nr. 36, Seite 467 de 1846) vorgeschriebenen neuen Gesindebüchern, behufs deren Debits, erst zum 1. Januar 1847 versehen sein. Der hieraus rücksichtlich der Ausführung der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung entstehende Verzug wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Dezember 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Kosten in Requisitions-Sachen.

Nach den Bestimmungen der Justiz-Ministerial-Reskripte vom 11. November 1841, 25. Juni und 6. August 1842 und unserer Instruktion vom 3. November 1842 sollen in Requisitions- und Auftrags-Sachen die Kosten für Geschäfte, welche das Neben-Gericht besorgt und wofür die in Ansatz zu bringenden Gebühren bei dem Hauptgerichte den Parteien verrechnet werden, von den requirirten resp. beauftragten aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, in einer Note zusammengestellt und diese Note gleichzeitig mit den betreffenden Verhandlungen an das requirirende resp. auftragende Gericht eingereicht werden.

Die Beobachtung dieses Verfahrens ist in neuerer Zeit von den meisten Untergerichten fast gänzlich vernachlässigt worden.

Zur Beseitigung der hierdurch stets veranlassenden verzögernden Correspondenzen und zur Abwendung der häufig für das fiskalische Interesse erwachsenden Nachtheile wird daher den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unseres Departements die genaue Befolgung der bezeichneten Vorschriften hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die wegen erneuerter Nichtbeachtung etwa künftig nöthig werdenden Verfügungen auf Kosten derjenigen Gerichtsbehörde würden erlassen werden müssen, welcher dieselbe zur Last fällt.

Breslau, den 5. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Verhandlungen in Ehescheidungssachen betreffend.

Während der seit zwei Jahren bei uns, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juni 1844, erfolgten Bearbeitung der Ehescheidungssachen haben wir manche Anstände wahrgenommen, zu deren Beseitigung wir auf folgende Punkte aufmerksam machen, auch die hieher ressortirenden Behörden wegen genauer Befolgung der sie betreffenden Bemerkungen verpflichten.

Es ist nämlich erforderlich, daß

- 1) bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ein Protokollführer zuzuziehen — conf. § 9 l. c. — auch bei Einsendung der Protokolle die Kosten zu liquidiren;
- 2) das Alter der Parteien stets genau anzugeben und dem Befinden nach näher festzustellen.

Das Alter der Parteien ist in jeder Art wichtig; mehrfach sind schon minorene Frauen allein zu den gerichtlichen Verhandlungen erschienen, so daß Weiterungen in der Audienz erfolgt und Wiederholungen veranlaßt sind.

Es ist ferner anzugeben:

- 3) wennehr die Ehe geschlossen ist;
- 4) ob Kinder aus dieser Ehe vorhanden, auch von welchem Geschlecht und welchem Alter;
- 5) zu welcher Religion sich Kläger und Verklagte bekennen. Ist der klagende Theil römisch-katholisch, so muß der Richter ihm, nach § 287 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, das Erforderliche bekannt machen und, wie solches geschehen, ausdrücklich zum Protokoll verzeichnen;
- 6) wodurch, falls die Parteien, oder eine derselben schon verheirathet gewesen, die frühere Ehe getrennt worden, ob durch den Tod, oder durch richterliche Scheidung; ob auch und wie viel Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden;
- 7) wennehr — ob namentlich im letzten Jahre — vor Anstellung der Klage, die Thatumstände vorgefallen, worauf der Klageantrag sich stützt.

conf. X. v. R. Th. II. Tit. 1 § 721.

Ob und wennehr — nach der Infination eines Befesserungs-Mandats — bestimmte neue Thatumstände vorgekommen, auch wodurch solche erweislich zu machen, um einen Rückfall darzuthun; Eidesdelation allein genügt in keiner Art; conf. § 41 — 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1844;

- 8) wodurch, im Fall des behaupteten Mangels an Unterhalt, das angebliche Verschulden des Mannes dargethan werden soll, durch welche Verbrechen, Ausschweifungen oder Unordnungen in der Wirthschaft er die Zerrüttung der Vermögens-Verhältnisse herbeigeführt haben soll und wie solches erweislich zu machen sei. —

Uebrigens sind

- 9) alle Verhandlungen, den Antrag auf Regulirung des Interimistici und dessen Ausführung betreffend, stets in besonderen Protokollen aufzunehmen.
- 10) Wegen der bösslichen Verlassung muß nach § 61 sequ. des Gesetzes vom 28. Juni 1844 zunächst der persönliche Richter sich bemühen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken und deshalb den betreffenden Geistlichen ersuchen, vor welchem die Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu stellen sind.

Bleibt der Versuch fruchtlos, so erfolgt das richterliche Mandat wegen der Rückkehr zum Gatten und des Zusammenlebens.

Ist die deshalb dem Abtrünnigen bestimmte Frist unbenutzt verstrichen, so muß der klagende Theil selbst noch einen geistlichen Sühnversuch veranlassen und mit dem Attest hierüber nun erst die Klage bei uns anbringen, oder durch einen Justiz-Commissarius vollzogen, einreichen, auch alle Umstände wegen des Zwiespalts vollständig angeben und mit Beweis unterstützen, indem das Ehegericht nach § 67 l. c. weiter prüfen soll, in wie fern die bössliche Verlassung nur zum Schein vorgegeben ist.

Breslau, am 5. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

Betreffend die rechtzeitige Mittheilung der gegen militärdienstpflichtige Individuen ergangenen Straferkenntnisse an die betreffenden Kreis-Landräthe.

Es sind neuerlich wiederum Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in denen es von Untergerichten unseres Departements verabsäumt worden, von der Einleitung von Untersuchungen gegen zum Militärdienste verpflichtete Individuen und demnächst von dem Ausfalle der wider solche Personen ergangenen Erkenntnisse den betreffenden Kreis-Land-Räthen zeitig Nachricht zu ertheilen, und es ist daher geschehen, daß dergleichen in Untersuchung befangene Individuen zum Militärdienste designirt und sogar wirklich eingestellt worden sind.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher hiermit angewiesen, die Anordnung der Reskripte vom 16. Dezember 1839, J.-M.-Bl. 1840, S. 18, und vom 15. Juni 1841, J.-M.-Bl. S. 207, genau zu befolgen, und es wird von jetzt an die in jenen Reskripten angeordnete Ordnungstrafe in jedem Unterlassungsfalle unachtsamlich festgesetzt werden.

Breslau, den 2. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Da es nothwendig ist, die mit Brücken behafteten gerichtlichen Gefangenen Behufs ihres Transportes in die Strafanstalten mit den erforderlichen Bruchbändern zu versehen, so werden die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements für vorkommende Fälle hierzu angewiesen.

Die durch dergleichen Anschaffungen entstehenden Auslagen sind gleich anderen Auslagen in Untersuchungsfachen wieder einzuziehen resp. auf die betreffenden Fonds anzuweisen.

Breslau, den 5. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

---

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts-Stampel-Tabellen für die das erste Tertial 1846 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewiesen: diese Tabellen oder statt derselben Vacat-Atteste binnen spätestens acht Tagen bei Vermeidung von Strafverfügungen einzureichen.

Breslau, den 3. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassfachen.

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem der Bau der Posen-Lissa-Breslauer Chaussee von Prausnitz auf Trachenberg um  $1\frac{1}{2}$  Meile fortgerückt und auch auf der letzteren Strecke fahrbar ist, wird für die Benutzung derselben vom 15. Dezember d. J. ab das Chausseegeld für ein und eine halbe Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 bei der unweit Dambitsch errichteten Chausseegeld-Hebestelle eingehoben werden, welches hiermit zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath, und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath  
gez. Riemann.

---

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

Auszeichnung. Dem Hütten-Inspektor Noack zu Goschütz ist wegen bewirkter Lebensrettung eines Knaben von dem Königl. Ministerium die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

---

Befätigt worden find:

in Silberberg der anderweit wieder gewählte bisherige befohdete Rathmann und  
Kämmerer Raschdorf;

in Freiburg der bisherige Rathmann Mehrich als Kämmerer, und der bisherige  
Stadtvorordneten-Vorsteher Franz als unbesoldeter Rathmann;

sämmtlich auf sechs Jahre.

Der Feldmesser Heinrich Piper ist am 13. November d. J. verëidet worden.

### B e r m ä c h t n i s s e .

Der Bunsterchen Jubiläums-Stiftung hieselbst:

von dem in Breslau verstorbenen Commerzien-Rath Fränkel, außer einem jähr-  
lichen Beitrage von 2 Rthlr., ein Kapital von 150 Rthlr.

von dem hier verstorbenen Fräulein Nanon Judith Gutschmidt 100 —

Der verstorbene Bürger und Hausbesitzer Franz Simon zu Glas:

zur Unterstützung durch Vertheilung der Zinsen:

für die Zöglinge des dortigen Gymnasii . . . . . 100 Rthlr.

für die Waisen der Stadt Glas . . . . . 100 —

# Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 23. Dezember

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 42ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2778. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 15. September 1846., wegen Bekanntmachung des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über die Standesverhältnisse der geistlichen Familie Bentinl.
- Nr. 2779. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu = Stettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 97,000 Rthlr. Vom 23. Oktober 1846.; und
- Nr. 2780. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 6. November 1846., nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radselgen zc. an den Laßfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

## Bekanntmachung

vom 3. Dezember 1846, betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Es ist bereits unterm 15. Mai 1842 durch das Justiz-Ministerial-Blatt (Jahrgang IV. S. 208) und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden, daß Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1842 den Justiz-Minister ermächtigt haben, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden.

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1846 ist hierauf genehmigt worden, daß diese durch den Befehl vom 15. April 1842 den Stadtgemeinden gestattete Ablösung

der gedachten subsidiarischen Verhaftung auch auf die zu den städtischen Kammereien gehörenden Dorfschaften und Befestigungen, so wie auf die mit eigener Jurisdiction versehenen städtischen Institute, namentlich Hospitäler, ausgedehnt, den Stadtgemeinden auch gestattet werde, die für die Befreiung von jenen Lasten vertragsmäßig festgestellte Rente durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages derselben abzulösen.

Seine Majestät der König haben demnächst noch durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober d. J. den Justiz-Minister zu ermächtigen geruht,

mit denjenigen Städten, welche von der ihnen obliegenden Last der Gefängnis-Unterhaltung entbunden zu sein wünschen, hierüber, unter jedesmaliger Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Verträge in der Art abzuschließen, daß diese Last gegen unentgeltliche Ueberweisung der bisherigen städtischen Gefängnis-Lokalien, gegen Ueberlassung der von den Städten bezogenen Früchte der Kriminal-Gerichtbarkeit und gegen Entrichtung einer angemessenen, festen jährlichen Rente, für die Folge auf den Staat übergeht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die Magisträte, welche von den Lasten der Gefängnisunterhaltung entbunden zu werden wünschen, sich deshalb zunächst an das betreffende Obergericht zu wenden und bei demselben unter Einreichung einer Berechnung der in den sechs letzten Jahren von der Kommune bezogenen Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit und der von ihr in demselben Zeitraume getragenen Kosten der Gefängnis-Verwaltung und der Unterhaltung der Gefängnis-Lokalien ihre Anträge nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen zur weiteren Beschlußnahme zu machen haben.

Berlin, den 3. Dezember 1846.

Der Justiz = Minister  
Uhdn.

An die städtischen Behörden.

I. 4754.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.**

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die sechszwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung's Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlic 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1816 bis 1865 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftlokale der hiesigen Königlichen Regierung's-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von



9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgebachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserer Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g .

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Ramen und Stand.)

Die Beschleunigung der Einholung der neuen Staats-Schuldschein-Zins-Coupons betreffend.

Um das Geschäft der Einholung der neuen Zins-Coupons Series X. für die vier Jahre 1847 bis einschließlich 1850 zu den Staats-Schuldsscheinen bei unserer Haupt-Kasse bald möglichst zu beenden, werden die Inhaber der Staats-Schuldsscheine am hiesigen Orte und unseres Departements, welche dieselben zu diesem Behuf bis jetzt noch nicht eingereicht haben, in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. hierdurch aufgefordert, die Staats-Schuldsscheine mittelst des vorgeschriebenen, in duplo angefertigten Verzeichnisses — in so fern sie die Einholung der Zins-Coupons durch unsere Haupt-Kasse wünschen, — schleunigst, und wo möglich bis Ende Dezember d. J., an gedachte Haupt-Kasse einzureichen.

Breslau, den 4. Dezember 1846.

Pl.

Das Verbot der Anwendung bitterer Mandeln und anderer giftiger Pflanzenstoffe bei der Bereitung von Liqueuren betreffend.

Die bitteren Mandeln und alle Pflanzenstoffe, welche den jenen eigenthümlichen Geruch besitzen, enthalten ein sehr heftiges Gift, die Blausäure, wodurch diese Dinge dem Leben der Menschen und der Thiere sehr gefährlich werden. Dieses Gift ist in allen Branntweinen enthalten, welche durch Destillation des Branntweins über bittere Mandeln, Pfirsich-, Aprikosen-, Pflaumen- oder Kirschkernen bereitet werden, wie Maraskino, Persiko, und dergl.

Indem dadurch die Schädlichkeit des Genusses dieser Branntweine bedeutend erhöht wird, man aber, ohne den dergestalt bereiteten Liqueuren den eigenthümlichen angenehmen Geruch zu rauben, denselben die giftige Eigenschaft gänzlich nehmen kann, wenn man sie über Pottasche (halbkohlensaures Kali) destillirt, so verordnen wir, daß die Destillateure im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Bereitung von Liqueuren aus dergleichen Stoffen, sich jedesmal dieses Zusatzes zu bedienen haben.

Es reicht auf ein Pfund Pfirsichkerne, so wie auf mehrere Pfunde Kirschkerne, ein Quentchen Pottasche vollkommen aus.

Die Königlichen Herren Landräthe, die Magisträte und sämtliche Polizei-Obzirkeln fordern wir auf, sich die strenge Beobachtung dieser Verfügung angelegen sein zu lassen und Berechtigten sie, Vergehungen gegen dieselbe im ersten Falle mit einer Confiskation und Vernichtung des Destillates zu bestrafen, im Wiederholungsfall aber den Contravenienten zur polizeilichen Untersuchung und einer Strafe bis zu 20 Rthlr. zu ziehen, auch uns sofort davon Bericht zu erstatten.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

I.

Die bei Errichtung der Baugerüste anzuwendende Vorsicht betreffend.

In neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rüstungen und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet.

- 1) Bei allen Neu- und Reparaturbauten müssen in Gemäßheit des § 773 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsurz der Gerüste oder sonst Jemand beschädigt werde. — Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.
- 2) Jeder dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- oder Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach

gehörig zu prüfen, namentlich sind die Spieß- oder Rüstbäume, Streichstangen, Negriegel und Bretter, ingleichen die Rüststränge, Klammern und Rüstnägel, hinsichts ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinmehrn und Zimmerleuten Behufs Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden Richte bäume, Tause und Kloben jedesmal vorher genau durchzusehen und die nicht ganz haltbar befundenen Utensilien durch anderweitige bessere zu ersetzen.

- 3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeifahrenden Straße irgend wie gehemmt und gefährdet wird.
- 4) Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zunehmen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4- bis 6-füßigen Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brettstücken zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichstangen sind mit hanfenen Strängen an die Rüstbäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Annageln von Brettern anstatt jener, nur bei dem Abpuß der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an die Spießbäume zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Belegen der Gerüste muß auf starken Negriegeln mit mindestens  $\frac{3}{4}$  zölligen gesunden Bretttern stattfinden und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Dielung; zur Verhütung des Aufstippens oder Fortgleitens müssen die Bretter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln befestigt werden.
- 5) Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leitern müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch Klammern gehalten, bei größerer Länge aber durch gabelförmige Steifen unterstützt werden; von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich ist darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.
- 6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dasselbe an den freien Ecken noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gebiele, Bretter an die Spießbäume genagelt werden.
- 7) Die Gerüste dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den

Rüstungen vertheilt und den Unterstützungspunkten der Regriegel möglichst nahe gebracht wird.

- 8) Mit dem 1. Dezember jeden Jahres müssen alle Baugerüste wieder abgebrochen, auch die Spießbäume eingelegt werden, da entgegengesetzten Falls diese während des Winters in der Erde abfaulen können, auch zum Nachtheil des Publikums die Passage verengen. Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.
- 9) Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft, Mauer- und Dachsteine, desgl. der Schutt müssen in geräumigen geschlossenen Rinnen herabgelassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letzteren herunterzutragen. Das Herabwerfen desselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.
- 10) Wird bei dem Abbruch der oberen Stagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäumt (was indessen nur dann zulässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Standgerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende kastenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke auf einmal trennen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.
- 11) Dem Bau- und Werkmeister oder seinem Stellvertreter liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu controliren und zu verhindern, daß dieselben sich nicht aus Uebermüth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.
- 12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§ 777 und ff. Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Breslau, den 12. Dezember 1846.

I.

Die Prüfung der Erfüllung der Militär-Verpflichtungen bei neu anziehenden Personen betreffend.

Höherer Bestimmung gemäß soll bei der durch den § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angeordneten Meldung neu anziehender Personen auch der durch die Circular-

Befügung vom 24. Dezember 1833 vorgeschriebene Ausweis über das Militair-Verhältniß von der Polizei-Obrigkeit erfordert, und sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militair-Verhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchirt event. Verhuf der Bestrafung der etwa verabsäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht, das weiter Erforderliche eingeleitet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

I.

Für das Jahr 1847 werden nachbenannte Privat-Beschälstationen errichtet werden, als:

Kreis Frankenstein: zu Stolz, Karl Friedrich Sauer, den braunen Hengst „Echo“ mit Schnurblässe, 4 Jahr alt, 5' 4" groß;

zu Baumgarten, Karl Höher, den kirchbraunen Hengst „Bachus,“ 8 Jahr alt, 5' 3" groß;

Kreis Münsterberg: zu Münsterberg, August Kramer:

1) Hellbrauner mit Stern, böhmische Race, 6 Jahr alt, 5' 5" groß;

2) Schwarzbrauner mit Stern, böhmische Race, 8 Jahr alt, 5' 6" groß;

zu Bärdsdorf, Gerichtsholz Hauenschild, einen hellbraunen Hengst, schlesische Race, 6 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Neuhaus, Bauergutsbesitzer Eugen Schön, einen kirchbraunen, schlesische Race, 5 Jahr alt, 5' 4" groß;

zu Liebenau, Bauergutsbesitzer Franz Schön, einen Rapen, halbarabische Race, 4 Jahr alt, 5' 1" groß;

Kreis Nimptsch: zu Grünhartau, Dominiabesitzer Rudolph, den kirchbraunen „Lauriston,“ schlesische Race, 5 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Jordansmühl, Bauergutsbesitzer Müßig, den hellbraunen „Zaror,“ schlesische Race, 7 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Kundsorf, Bauergutsbesitzer Karl Hübner, den Rothsuchs „Feldmarschall,“ schlesische Race, 4 Jahr alt, 5' groß;

zu Karzen, Bauergutsbesitzer Gottlieb Höhne, den Schweißsuchs mit Blässe, „Dector,“ böhmische Race, 4 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Thomitz, Erb- und Gerichtshofs Tilgner, den Schwarzbraunen mit Stern,  
„Rocco,“ schlesisches Gestüt, 10 Jahr alt, 5' 5" groß;

**Kreis Ohlau:** zu Jeltsch, das Dominium:

- 1) den dunkelbraunen Vollbluthengst „Traveller-Die,“ 13 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) den dunkelbraunen Halbbluthengst „LXIII,“ 7 Jahr alt, 5' 2" groß;

**Kreis Schweidnitz:** zu Ströbel, der Bauergutsbesitzer Franz Schadek:

- 1) den Kirschbraunen „Leonidas,“ Ehrubimer Race, 10 Jahr alt, 4' 11 1/2" groß;
- 2) den Dunkelbraunen „Cäsar,“ böhmische Race, 7 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Seiferbau, Bauergutsbesitzer Karl Meßger, den Dunkelbraunen „Brutus,“  
veredelte Land-Race, 5 Jahr alt, 5' 2" groß;

**Kreis Strehlen:** zu Rutschlau, Bauergutsbesitzer Schöde, Schwarzfuchs mit Blässe,  
veredelte Land Race, 4 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Friedrichsdorf, Bauergutsbesitzer Schönfelder, Hellbrauner mit Stern,  
Ehrubimer Race, 4 Jahr alt, 5' 2 1/2" groß;

zu Bärzdorf, Bauergutsbesitzer Karl Scholz, Dunkelfuchs mit Blässe, schle-  
sische Race, 6 Jahr alt, 5' 3" groß;

**Kreis Striegau:** zu Dffig, der Bauergutsbesitzer Anton Hielscher:

- 1) Lichtbrauner mit Stern, schlesisches Landpferd, 8 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) Hellbrauner mit Schmißblässe, schlesisches Landpferd, 6 Jahr alt, 5' 2" groß;

Bauergutsbesitzer Karl Hartmann, einen Braunen mit Stern, schle-  
sisches Landpferd, 6 Jahr alt, 5' 1" groß;

Bauergutsbesitzer Karl Paul, Rothbrauner mit Stern, schlesisches Land-  
pferd, 4 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Tärtschau, Bauergutsbesitzer Franz Friedrich jun.:

- 1) Koppenhengst mit Stern, schlesisches Landpferd, 9 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) Hellbrauner mit Stern, schlesisches Landpferd, 4 1/2 Jahr alt, 5' 5" groß;

# A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Breslau, den 30. Dezember

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem von Seiten der Herzoglich Braunschweig-Delst'schen Kammer auf der Delst-Redziborer Straße wiederum eine Strecke von 1 Meile zwischen Rudelsdorf und Offen im Baue vollendet worden ist, wird vom 2. Januar f. J. ab die Erhebung eines einseitigen Chauffeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für die gedachte Strecke zu Charlottenfeld stattfinden.

Breslau, den 22. Dezember 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Auf den Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 8. November d. J. wird die Bestimmung in dem Regulative wegen der Kosten in Untersuchungsfachen, welche den Königl. Kassen, den Kämmerereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen, d. d. Berlin, den 10. Oktober 1815 (Jahrb. Bd. 6 S. 200):

daß die Vertheidiger unvernünftiger Angeeschuldigter, oder wenn diese von den Kosten freigesprochen worden, für die Vertheidigungsgeschäfte Gebühren von den subsidiarisch für die unvermeidlichen Unterhaltungskosten verhafteten Gerichtsobrigkeiten erhalten sollen,

als unvereinbar mit den insbesondere rücksichtlich der Justizkommissionen gegebenen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7 § 25 und 44, wonach die Justizkommissionen die Vertheidigung unvernünftiger Angeeschuldigter unentgeltlich zu übernehmen schuldig sind, hierdurch aufgehoben. Die Erstattung der baaren Auslagen ist den Vertheidigern nach § 616 und 622 der Kriminal-Ordnung zu gewähren.

Hiernach hat das königliche Ober-Landes-Gericht das Weitere zu verfügen, und die Gerichtsbehörden so wie die betreffenden Beamten in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 1. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister  
(gez.) Udden.

An  
das königl. Ober-Landes-Gericht  
zu  
Breslau.

II. d. 2992.

Vorstehendes Reskript wird zur Nachricht und Nachachtung für die Gerichte und die Justizkommissarien unseres Departements hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

### Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) statt gehaltenen siebenten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Lit. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesamtbetrag von 22,450 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr. 235	auf	Carolath.
= 285	=	Glinitz.
= 386	=	Kostersdorf.
= 772	=	Siemianowitz.
= 848	=	dito

à 500 Rthlr.

Nr. 1283	auf	Sabor.
= 1341	=	Koschowitz.
= 1349	=	dito
= 1508	=	Paschlerwitz.
= 1624	=	Albendorf.
= 1808	=	Kuttlau.
= 2113	=	Niewodnik.
= 2591	=	Siemianowitz.
= 43138	=	Ulbersdorf.
= 43180	=	Koselwitz.



Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1847 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den frühern Verlosungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich:

aus der ersten Verloosung vom Jahre 1840:

Nr. 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf à 50 Rthlr.;

aus der dritten Verloosung vom Jahre 1842:

Nr. 21642 bis einschließlich 21648 und

= 21655 bis einschließlich 21659

so wie = 21663 und 21664 à 25 Rthlr.

sämmtlich auf Wildschütz;

aus der vierten Verloosung vom Jahre 1843:

Nr. 3077 auf Reittau à 200 Rthlr.

= 11369. 11370 auf Osten à 50 Rthlr.;

aus der fünften Verloosung vom Jahre 1844:

Nr. 8636 auf Loffen à 100 Rthlr.

= 22241 auf Osten à 25 Rthlr.;

aus der sechsten Verloosung vom Jahre 1845:

Nr. 81 auf Ratibor à 1000 Rthlr.

= 3688 auf Roschowitz à 200 Rthlr.

= 17566 auf Siemianowitz à 100 Rthlr.

= 22747 auf Nieder-Kadotschau à 25 Rthlr.,

welche unseren Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843, 23. November 1844 und 18. Dezember 1845 entgegen bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die schleunige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844, 1. Juli 1845 und 1. Juli 1846 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Geißler-Fleischer-Mittel in Breslau gehörige Staats-Schulschein v. J. 1842

Nr. 78,998 Litt. F. über 100 Rthlr.

angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besiß des oben bezeichneten Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem genannten Fleischer-Mittel anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

## P a t e n t i r u n g.

Dem Hof-Schlosser und Eisenbahnwagen-Fabrikanten Zoller in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1846 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für achträdrige Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## P e r s o n a l - B e r ä n d e r u n g e n

in dem Ressort des königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesienschen Provinzen in dem zweiten halben Jahre 1846, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements einer königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau berühren.

Der Markscheider Bocksch ist zum Berg-Amtes-Assessor und Mitgliede des niederschlesischen Berg-Amtes ernannt;

der Baumeister Schönfelder zu Königshütte ist als Bau-Inspektor angestellt worden.

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

Auszeichnung. Dem evangelischen Schullehrer Frömmer zu Koblwe, Militärschen Kreises, haben des Königs Majestät in Veranlassung seines 50jährigen Amtsubiläums das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.





